

1	2	3	4	6	7	8	11	13
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. TÖB	TÖB	Stellungnahme	Interne Zuordnung	Anlage	Kapitel	Stellungnahme Vorhabenträger	Bemerkungen
				6				
1	1.1	Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft	siehe separate Datei					
2	1.2	Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde	siehe separate Datei					
3	2	Stadt Rheinstetten vom 29.07.2015	siehe separate Datei					
4	3	BMA Eggenstein-Leopoldshafen vom 07.08.2015	Gegen das im Planfeststellungsverfahren beantragte reine Poldervorhaben gibt es unsererseits keine Bedenken. Wir weisen allerdings ausdrücklich dar auf hin, dass dies für jetzt und in Zukunft keine Zustimmung zur Option der "zusätzlichen Entleerung des Polders über den Rheinhafen zur Alb" darstellt. Für die mögliche Inanspruchnahme der Option bitten wir, den Antragsteller anzuhalten, frühzeitig auf uns zuzukommen, damit die Umweltverträglichkeitsprüfung und die relevanten Belange der Gemeinde rechtzeitig abgeklärt werden. Aufgrund der aktuell fehlenden Betroffenheit durch das Polderprojekt kann u. E. im weiteren Verfahren auf eine Offenlage in der Gemeinde verzichtet werden.				Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, ist die „zusätzliche Entleerung des Polders über den Rheinhafen zur Alb“ eine Option und daher nicht Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung. Sollte diese Option weiterverfolgt werden, wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme zugesagt.	
5	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	siehe separate Datei					
6	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	Auflagen: 1. Fischereirecht Das Fischereirecht in den neuen Zu- und Abflusskanälen sowie in den neuen und veränderten Gewässerläufen geht im Umgriff des Landesfischereirechts bzw. in der Längsentwicklung zum Hauptrecht im Rhein in das Eigentum des Landes über. Dazu zählen vor allem jene neuen und veränderten Gewässer, welche aus dem Landesrecht fließen und jene die ein solches wieder verlassen sowie eine geeignete Verbindung für den Fischwechsel aufweisen. Näheres hierzu regelt § 5 Fischereigesetz von Baden-Württemberg. Über die neuen, veränderten Gewässer mit der jeweiligen Angabe zur Flächengröße ist eine Liste zu erstellen und der Fischereibehörde sowie dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe, spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Polders vorzulegen. Die betroffenen Gewässer einschließlich des Fermasees sind parallel zur Freizeitfischerei auch an einen Berufsfischer verpachtet. Es ist aufgrund vorgelegter Informationen nicht davon auszugehen, dass kurz- oder mittelfristig Verschlechterungen des Fischereirechts eintreten werden. Es ist jedoch langfristig entgegen der Aussagen in der UVS aus unserer Sicht wahrscheinlich, dass im Fermasee sich die fischereilichen Bedingungen durch Nährstoffeintrag und infolge davon durch Algenblüten verschlechtern könnten. In diesem Fall werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich und gefordert werden. Der aktuelle Zustand ist der Beweissicherungszustand.				Den Forderungen wird zugestimmt.	
7	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	2. Pumpwerke Sämtliche Pumpwerke sind nach unterschiedlichen Rechtsvorgaben (Naturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Fischereigesetz, u.a.) mit Vorkehrungen auszustatten, welche eine Schädigung von Fischen sowohl durch den Last- als auch den Probetrieb verhindern. Aktuell ist vorgesehen, zu Stillstandzeiten das Einschwimmen von Fischen in den Nahbereich der Pumpen durch aufrollbare Verschlüsse zu verhindern. Dieses Stillstand- Konzeption wird grundsätzlich als zielführend eingeschätzt. Dagegen ist keine ausreichende Schutzwirkung im Betrieb mit dem 80 mm Rechen erkennbar. Durch einen solchen Stababstand können nahezu alle Fischgrößen durchschlüpfen. Die Ausführung und Betriebskonzeption für den Pumpenbetrieb ist daher anzupassen und die Schutzwirkung erheblich zu verbessern. Das Schutzkonzept ist mit der Fischereibehörde abzustimmen. Dem aktuellen Konzept stimmen wir nicht zu.				Siehe Anlage Nr. 6 "Durchgängigkeit Federbach beim Pumpwerk Süd und Rechenanlage am Pumpwerk Süd und Pumpwerk Nord". Die in diesem Papier enthaltenen Maßnahmen werden noch vor dem Erörterungstermin mit der Fischereibehörde und der Flussgebietsbehörde abgestimmt.	
8	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	3. Durchgängigkeit Federbach Hinsichtlich der Unterbrechung der Längsdurchgängigkeit im Federbach schließen wir uns der Stellungnahme der Flussgebietsbehörde, Referat 52 vollinhaltlich an. Der Einschätzung der Gutachter zur UVS für das Schutzgut Fische sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Wasser im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) können wir nicht folgen. Die fischökologischen Auswirkungen der lange Zeit unterbrochenen Durchgängigkeit im Federbach wären erheblich. Dem Bau des Pumpwerks Süd ohne Aufrechterhaltung der biologischen Durchgängigkeit können wir nicht zustimmen. Die Planung zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit ist mit der Fischereibehörde abzustimmen.				Siehe Anlage Nr. 6 "Durchgängigkeit Federbach beim Pumpwerk Süd und Rechenanlage am Pumpwerk Süd und Pumpwerk Nord". Die in diesem Papier enthaltenen Maßnahmen werden noch vor dem Erörterungstermin mit der Fischereibehörde und der Flussgebietsbehörde abgestimmt.	
9	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	4. Einlaufbauwerke, Durchlässe und Furten Dauerhaft wasserführende Einlaufbauwerke, Durchlässe und Furten sind so auszugestalten, dass sowohl hinsichtlich der Hydraulik (Fließgeschwindigkeit) als auch der Wassertiefe (Sohllage) die biologische Durchgängigkeit durchgehend gegeben ist. Temporär wasserführende Systeme müssen eine Funktionsfähigkeit entsprechend ihrer Auslegung und bei ausreichender Beaufschlagung bzw. Wasserspiegellage aufweisen. Maßgeblich sind die Fischarten und -größen der potenziell natürlichen Fischfauna. Grundlagen für die erforderlichen Wassertiefen finden sich im Merkblatt 509 der DWA. Die durchgängigkeitsrelevanten Bauwerke und Einrichtungen müssen für den Fischwechsel durch angemessene Wartung				Durch die Ein- und Auslassbauwerke entsteht hinsichtlich der Durchgängigkeit eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Die freie Durchströmbarkeit der Bauwerke ist an 330 bis 364 Tage pro Jahr uneingeschränkt gewährleistet. An den restlichen Tagen sind die Wehrverschlüsse geringfügig eingetaucht. Die Längsdurchgängigkeit bleibt erhalten. Bezüglich Furten und Durchlässe siehe lfd. Nr. 14.	
10	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	5. Fischfallen an Bauwerken Künstliche Fischfallen, d.h. neu gebaute Bereiche bzw. Flächen, die nach dem Rückgang eingestauten Wassers Fische einschließen können und zwangsläufig deren Verenden zur Folge haben, dürfen nicht entstehen. Sollten solche Bereiche aus betriebstechnischer Sicht unvermeidbar und alternativlos sein, dann ist von diesen eine durchwanderbare hydraulische Verbindung zu einem dauerhaft wasserführenden Gewässer herzustellen und zu unterhalten.				Künstliche Fischfallen im Bereich neu erstellter Bauwerke werden nicht entstehen. An allen Bauwerken sind hydraulische Verbindungen zu dauerhaft wasserführenden Gewässern gegeben.	
11	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	6. Durchlässigkeit Bachbetten Federbach und Dorfbach Die Erhöhung der im Antrag dargestellten Durchlässigkeit der Bachbetten darf erst nach erfolgter Fischevakuiierung durchgeführt werden. Hierzu ist der Fischbestand an der Eingriffsstelle sowie 200 m ober und unterhalb davon unmittelbar vor dem Eingriff (max. 1 Tag) abzufischen und die Fische sind an geeigneter Stelle in ausreichendem Abstand von der Baustelle wieder in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Die Fischereiausübungs-berechtigten müssen die Gelegenheit zur Teilnahme an der Evakuierung erhalten. Eine Fischevakuiierung ist auch für weitere Eingriffe in bestehende Fischgewässer im Baustellenumgriff durchzuführen, etwa vor der Umgestaltung des Panzergrabens (Zielart Schlammpeitzger). Im Zweifelsfall ist eine Rücksprache mit der Fischereibehörde zu führen und die Notwendigkeit einer				Vor Durchführung dieser Baumaßnahme werden die hier angesprochenen Belange zusammen mit der Fischereibehörde (Fischereisachverständigen) und den Fischereiausübungsberechtigten gemeinsam abgestimmt. Die Maßnahmen unterliegen auch der Ökologischen Baubegleitung. Dies kann als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden. Die Maßnahmen am Dorfbach sind bereits durch die Stadt Rheinstetten umgesetzt.	
12	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	7. Grundwasserhaltungen Grundwasserhaltungen sind durchweg so umzusetzen, dass keine fischschädlichen Einflüsse auf die Gewässer durch eingetragenes Grundwasser ausgeübt werden. Zu beachten sind in besonderem Maße die Gehalte an Mangan und Eisen, welche eine fischtoxische Wirkung haben können.				Sämtliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden durch spezialisierte Firmen errichtet. Das über die Grundwasserhaltungsmaßnahmen entnommene Grundwasser wird i.d.R. über Leitungen in den Rückhalteraum gefördert. Mit der Weiterleitung des Grundwassers ist von keiner Beeinflussung der Qualität des Grundwassers auszugehen; dies bezieht sich auch auf die beiden o.g. Stoffe. Bzgl. Eisen und Mangan wird nicht davon ausgegangen, dass schädigende Konzentrationen bei der Einleitung in Oberflächengewässer auftreten. Erforderlichenfalls wären entsprechende	
13	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	8. Zusätzliche Entleerung des Polders über den Rheinhafen zur Alb Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen eine solche Option. Die Rahmenbedingungen hierfür müssen jedoch im Vorfeld abgestimmt werden, da die Alb ein Programmgewässer für die Wiederansiedlung des Atlantischen Lachses ist.				Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, ist die „zusätzliche Entleerung des Polders über den Rheinhafen zur Alb“ eine Option und daher nicht Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung.	

14	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	9. Polderentwässerung Die Polderentwässerung muss so gestaltet werden, dass keine Fischfallen entstehen. Dies sind Flachbereiche und Senken, die sich bei Entleeren des Polders bilden und im Anschluss rasch austrocknen bzw. versickern. Durch eine zu hohe Anzahl solcher Stellen kann der fischereiliche und fischökologische Schaden hoch sein. Um dies zu vermeiden sind die Sohllagen entsprechend geneigt anzulegen. Natürliche Senken mit Fischfallenfunktion sind hingegen naturgegeben. Zudem wird das Gebiet stellenweise hydromorphologischen Veränderungen unterliegen, wodurch auch von Natur aus neue Fischfallen entstehen können. Besondere natürliche, unbehandelte Stellen mit Fischfallenfunktion, an denen regelmäßig große Fischmengen zu verenden drohen und die nicht behoben werden können, sind daher gem. Fischereigesetz entsprechend zu behandeln (§ 15 FischG). Für eine Fischnachteile ist der Zugang zu den betroffenen			Für die Polderentwässerung werden vorhandene Schluten/Gräben über Furten und Durchlässe an die Vorfluter angeschlossen. Dementsprechend führen diese baulichen Maßnahmen zu keiner Verschlechterung sondern vielfach zu Verbesserungen. Abflusslose Senken sind natürliche Bestandteile von Auen. Es ist nicht beabsichtigt, solche Senken ausnahmslos ans Gewässernetz anzubinden, weil die damit verbundenen Eingriffe vielfach in keinem sinnvollen Verhältnis zum ökologischen Nutzen stünden. Der Vorschlag die Sohllagen von Durchlässen und Furten geneigt auszuführen, wird berücksichtigt.	
15	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	10. Wirkung auf das Wasser, die Gewässer und den Fischbestand Die Wirkungen des Retentionsgebietes auf den Gewässerlebensraum der Fische werden von Seiten der Fischereibehörde überwiegend als positiv eingeschätzt. Baubedingt sind zwar lokal geringfügige Wirkungen auf Fische zu erwarten. Sofern die vorgenannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden können diese jedoch gemindert werden. Unverzichtbar setzt ein für Fische schadfreier Betrieb des Retentionsraumes voraus, dass an sämtlichen Pumpwerken geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.			Siehe Antworten zu lfd. Nr. 7, 8, 9, 10	
16	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	11. <u>Monitoring - Langzeitbeobachtung</u> Das Monitoring im Rahmen der Langzeitbeobachtung für Fische i.S. des Fischereigesetzes ist im Einvernehmen mit der Fischereibehörde festzulegen. Die jeweiligen Berichte sind der Fischereibehörde unaufgefordert vorzulegen.			Das Monitoring zur Langzeitbeobachtung der Fische wird Bestandteil des insgesamt zu erstellenden Monitoringprogramms. Dieses wird Teil des gesamten Monitoringprogramms und kann als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.	
17	5	RPK Abteilung 3 - Fischereibehörde vom 12.08.2015	Wir bitten abschließend um die Übersendung einer Mehrfertigung Ihrer wasserrechtlichen Genehmigung sowie um Überlassung eines Satzes des Gesamtläuterungsberichts einschließlich Übersichtslegeplan (Anlage 1) zur weiteren Beileitung des Vorhabens.			Wird zugesagt	
18	6	RPK - Referat 26, Denkmalpflege	Ref. 26 wurde 2015 nicht mehr beteiligt; stattdessen wurde das RP Stuttgart -Landesamt für Denkmalpflege- beteiligt siehe TÖB Nr. 51			Siehe Stellungnahme RPS - Landesamt für Denkmalpflege -, lfd. Nr. 278 und Nr. 279	
19	7	RPK Abteilung 2 - Raumordnung vom 08.07.2015	Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist der von der Planung betroffene Bereich in wesentlichen Teilen als schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) festgelegt. Die Belange des Hochwasserschutzes haben an dieser Stelle Vorrang vor anderen Nutzungen. Entsprechend PS 3.3.5.2 des Regionalplans sind sie "für natürliche Überflutungen und die Retention von Hochwässern sowie für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung zu sichern". Im Süden geht der geplante Polder über die genannte regionalplanerische Festlegung hinaus, berührt jedoch keine ihm entgegenstehende Festlegungen.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
20	8	RPK - Referat 53.2	Ref. 53.2 wurde 2015 nicht mehr beteiligt, da es in der Anhörung 2011 keine Stellungnahme abgegeben hat und darauf hingewiesen hat, dass die Planung intern zwischen Ref. 53.1 und Ref. 53.2 abgestimmt wird.			Keine Stellungnahme vorgelegt.	
21	9.1	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 23.12.2015	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 (Straßenwesen) vertritt den Träger der Straßenbaulast für Bundes- und Landesstraßen im Regierungsbezirk Karlsruhe. Das Vorhaben berührt die Belange der Landesstraße L 566 auf Gemarkung Rheinstetten OT Neuburgweier sowie ggf. auf Gemarkung Au a.R. Wir hatten deshalb mit Schreiben vom 04.05.2012 ausführlich Stellung genommen und dort Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit dem von uns zu vertretenden Streckenabschnitt der L 566 formuliert. In den nun vorliegenden Antragsunterlagen sind diese Vorgabe in vager Form enthalten (s. Anlage). Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass die seinerzeitige Stellungnahme im vorliegenden Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt wird.			siehe lfd. Nr. 21.1 bis 21.10	
21.1	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	Das Regierungspräsidium Karlsruhe vertritt den Eigentümer und Straßenbaulastträger für die von o.g. Baumaßnahme betroffene Landesstraße L 566 (Rheinstetten Neuburgweier bis Rheinufer/ Rheinfähre). In dieser Eigenschaft geben wir als TÖB im Verfahren folgende Stellungnahme ab: Im Streckenabschnitt Rheinstetten-Neuburgweier bis Rheinufer soll die Landesstraße L 566 im Zuge des Neubaus des Polders "Bellenkopf/ Rappenwörth" auf ca. 360 m Länge angepasst werden , d.h. die Straße wird durch eine deutliche Höherlegung (>2m) und den Einbau eines 5-feldrigen (Polderfüllungs-)bauwerkes grundhaft verändert. Diese Änderungen haben im Sinne der Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Deshalb werden unsererseits im Verfahren folgende Vorgaben,			siehe lfd. Nr. 21.2 bis 21.10	
21.2	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	1. "Brückenbauwerk"(Polder-Einlaufbauwerk): a) die Bauwerksentwürfspläne (nach RAB-ING erstellt) sind mindestens 3 Monate vor der Ausschreibung dem Ref. 43 beim Regierungspräsidiums Karlsruhe in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, b) die Ausführungspläne (Absteck-, Schal- u. Bewehrungspläne u. ä.) sind rechtzeitig vor der Bauausführung dem Ref. 43 zur Freigabe vorzulegen, c) die bautechnische Prüfung muss durch einen im Verzeichnis des WM Ba.-Wü. geführten Prüferingenieur erfolgen, d) neben den einschlägigen techn. Regelwerken sind besonders die ZTV-ING und die Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ) zu beachten. Nach letzterem Regelwerk sind Versorgungsleitungen außerhalb des Tragwerksbetons zu verlegen. Das Bauwerk selbst soll als integrales Bauwerk (ohne Lager unter der Fahrbahntafel) ausgebildet werden. Es sind Regelkappen und Geländer gem. den BMV-Richtzeichnungen vorzusehen. In Kappen mit Hochbord (>15cm) können je nach Fahrbahnaufbau Leerrohre mit einem Nenndurchmesser bis zu ON 120 eingelegt werden. e) Zum Abschluss der Baumaßnahme (ca. 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Abnahme): i) sind dem Ref. 43 Mehrfertigungen der Bauwerksbestandsunterlagen auszuhändigen und ii) ist eine Bauwerkshauptprüfung zu beantragen, iii) erfolgt die Erfassung der notwendigen Daten für die Straßeninformationsbank (SIB) durch Ref. 45 zu kostenmäßigen Lasten des Antragstellers.			Der Landesbetrieb Gewässer stimmt den geforderten Vorgaben, Auflagen und Bedingungen zu. Der straßenbauliche Teil des Brückenbauwerks sollte jedoch im Rahmen einer Vereinbarung abgelöst werden. Dies gilt auch für die lfd. Nr. 21.3	
21.3	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	f) Abt. 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen, ist ggf. an der Baumaßnahme regelmäßig und in jedem Fall an der Abnahme zu beteiligen. g) Wenn der Eigentümer des Brückenbauwerkes das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Abt. 5 des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist und bleibt, kann die Unterhaltung des Bauwerks dort verbleiben, ansonsten geht die Unterhaltungslast an den Straßenbaulastträger (Abt. 4) über mit der Folge, dass alle wesentlichen Bauwerksteile diesem vom Verfahrensträger nach ABBV 2010 in einem Betrag abzulösen wären. Entsprechende Berechnungen gehen zu Lasten des Antragstellers. Darüber hinausgehende Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch das Bauwerk künftig entstehen (z.B. für die regelmäßige Unterhaltung, Bauwerksprüfung u. ä.) wären unabhängig von den Regelungen zur zukünftigen Baulast auszugleichen. h) Sämtliche Kosten für Planung, Bau sowie ggf. Grunderwerb und Grundbuchänderungen sowie die unter Pkt. e genannten, gehen zu Lasten des Antragstellers.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
21.4	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	2. Querschnitt auf dem Bauwerk: Den in Plan-Anlage 3.3-4.1-2 dargestellten Fahrbahnquerschnitt halten wir unter den vor Ort gegebenen besonderen Verkehrsbedingungen für nicht verkehrssicher (und darüber hinaus auch für nicht richtlinienkonform). Aufgrund der Tatsache, dass die L 566 an der betroffenen Stelle eine bei gutem Wetter durch Fußgänger und Radfahrer teilweise extrem stark frequentierte Straße zur Rheinfähre hin darstellt, sollte unseres Erachtens einseitig (wie dargestellt) auf der Kappe ein Gehweg mit mind. 2,0m Breite angeordnet werden und der Radfahrer auf der Fahrbahn mit 7,50m Breite geführt werden. Dabei wird unterstellt , dass die derzeit vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50km/h auch weiterhin Gültigkeit hat.			Der Landesbetrieb Gewässer stimmt den geforderten Vorgaben, Auflagen und Bedingungen zu. Der straßenbauliche Teil des Brückenbauwerks sollte jedoch im Rahmen einer Vereinbarung abgelöst werden.	
21.5	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	3. Straßentrassierung: Hinsichtlich Trassierung (Kuppenausrundungen der RAL anpassen, Entwurfsklasse 3 oder 4) und Querschnitt (8,50m) sind die einschlägigen Straßenplanungsvorschriften einzuhalten. Pkt. 2 und 3 ist von einem fach- und ortskundigen Ingenieurbüro richtlinienkonform auszuarbeiten und nochmals Rel. 44/47.2 zur endgültigen techn., Genehmigung vorzulegen.			Der Landesbetrieb Gewässer stimmt den geforderten Vorgaben, Auflagen und Bedingungen zu. Der straßenbauliche Teil des Brückenbauwerks sollte jedoch im Rahmen einer Vereinbarung abgelöst werden.	

21.6	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	4. Straßendamm: Der geplante Damm für die Landesstraße ist für den ungünstigsten Flutungsfall bzw. für entsprechende beidseitige Bemessungswasserstände erdstatisch nachzuweisen. Entsprechende geostatische Nachweise sind dem Baureferat 47.2 vorzulegen. Um die von der Straßenbauverwaltung gewünschten Qualitätsstandards für den Straßenkörper zu gewährleisten, sind die gängigen Straßenbauvorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils aktuellsten Fassung einzuhalten. Ref. 47.2 wird vor Baubeginn die Ausführungspläne deshalb "technisch genehmigen".				Der Landesbetrieb Gewässer stimmt den geforderten Vorgaben, Auflagen und Bedingungen zu. Der straßenbauliche Teil des Brückenbauwerks sollte jedoch im Rahmen einer Vereinbarung abgelöst werden.	
21.7	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	5. Abschluss einer Vereinbarung über die Baudurchführung Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, ggf. vor Baubeginn mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien die o.g. Standards sowie die Baudurchführung, die spätere Unterhaltung und eventuelle weitere Kosten festzulegen.				Diese Fragenstellungen beabsichtigt der Betreiber mit der Straßenbauverwaltung unmittelbar abzustimmen.	
21.8	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	6. Werbeanlagen: Im Nachbarbereich der Landestraße sind bis zu einem Abstand von mind. 20 m vom Fahrbahnrand jegliche Werbeanlagen, auch im Zusammenhang mit dem Polderprojekt, nicht gestattet. In Entfernungen darüber hinaus haben die Belange für die "Sicherheit und Leichtigkeit" des Verkehrs Vorrang				Bei der Errichtung von (Werbe)-Schildern, auf denen das Projekt dargestellt wird, werden die infrage kommenden Standorte unter Beachtung der o.g. Kriterien ausgewählt werden. Schilder zur nötigen Wegweisung sind keine Werbeschilder und können, im Benehmen mit den Beteiligten, errichtet werden.	
21.9	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	7. Kostentragung: Abt. 4 als zuständiger Straßenbaulasträger für Landesstraße L 566 trägt keinerlei Kosten im Zuge der Baumaßnahme. Vielmehr sind Kosten, die uns ggf. im Rahmen der Maßnahme bei Durchführung der uns lt. Straßengesetz (StrG BaWü. u.ä.) auferlegten Pflichten entstehen (s.o.), vom Verfahrensträger zu erstatten.				Dieser Forderung wird entsprochen. Es hat eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss zu erfolgen.	
21.10	9.2	RPK - Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr vom 04.05.2012	Wir bitten Sie um zeitgleiche weitere Beteiligung am Verfahren bzgl. der Belange der Landesstraße L 566 wie der Antragsteller bzw. um zeitgleiche Zusendung einer Kopie des PF-Beschlusses.				Wird zugesagt.	
22	10	RPF - LGRB vom 23.09.2015	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 - Landesbetrieb (Gewässer-, auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb des Retentionsraums "Bellenkopf / Rappenwört" mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf den Gemarkungen Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), Karlsruhe und Au am Rhein (Landkreis Rastatt); (TK 25: 6915 Wörth am Rhein, 7015 Rheinstetten) Ihr Schreiben Az. 51.14004-691,172-2484512 vom 09.04.2013 Anhörungsfrist 14.08.2015				Keine Bearbeitung erforderlich.	
23	10	RPF - LGRB vom 23.09.2015	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Die geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme zur Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb des Retentionsraumes "Bellenkopf/Rappenwört" vom 13.02.2012 (LGRB-Az. 89631/11-09443) sind weiterhin gültig und sollten beachtet werden. <u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 13.02.2012 (Az. 896311 11-09443) verwiesen. Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
24	10	RPF - LGRB vom 23.09.2015	<u>Grundwasser</u> Die vom RP überlassenen Unterlagen wurden übersichtsartig durchgesehen. Durch den geplanten Polderbetrieb gibt es vielfältige Auswirkungen auf das Umfeld, mit denen sich die Antragsunterlagen umfassend und fachlich fundiert auseinandersetzen. Die zugrundeliegende Grundwassermodellierung (Anlage 6) wurde nochmals verbessert (Modellauflösung verfeinert und Modell angepasst) und der Vergleichszeitraum zur Modellüberprüfung bis 2013 verlängert. Zusätzlich wurden weitere Varianten für Schutzmaßnahmen für den Bereich Neuburgweiler betrachtet. Aus hydrogeologischer Sicht spiegeln die in der Modellierung zugrunde gelegten Annahmen den derzeitigen Kenntnisstand bestmöglich wider und die Berechnungen erscheinen plausibel und nachvollziehbar. Da das Wasserwerk Kastenwört nicht zur Ausführung kommen soll, sind die in der Stellungnahme des LGRB vom 13.2.12 genannten Vorschläge für ergänzende Untersuchungen hinfällig. Anhand der Grundwassermodellierungen wurde auch überprüft, ob bzw. welche Einflüsse sich auf bekannten Altlasten ergeben. Aus hydrogeologischer Sicht wird noch darum gebeten, zumindest verbal kurz zu erläutern, ob sich für den Standort der Raffinerien im Hafengebiet, wo z.T. großflächige Grundwasserunreinigungen vorliegen, im Hinblick auf die Abstromverhältnisse von diesen Standorten relevante Einflüsse durch die geplanten Schutzmaßnahmen (insbes. Brunnen und Drainagen im Bereich Rheindampfkraftwerk) ergeben könnten.	6-11.5-1 6-11.6-1 6-11.8-1	6-11.5 6-11.6 6-11.8	Mit Hilfe des Modells wurde die Veränderung der Piezometerhöhe im Mittel exemplarisch für den Zeitraum 1999 bis 2006 ausgewertet. Hier zeigt sich, dass es mit Mittel nur lokal hauptsächlich auf dem Gelände des Rheindampfkraftwerks zu einer geringen Absenkung von 0,1 bis 0,2 m kommt. Eine deutliche Veränderung der Strömungsrichtungen ist hier durch den Betrieb des Polders nicht zu erwarten. Lokal im Bereich der vorgesehenen Brunnen kann es temporär zu Änderungen der Strömungsrichtungen kommen. Der Einfluss auf die Verlagerung von Schadstoffen aus den Altlasten ist aber deutlich geringer als die Dynamik auf Grund natürlicher hydrologischer Schwankungen. Dies gilt insbesondere auch für den Standort der Raffinerien im Hafengebiet.		
25	10	RPF - LGRB vom 23.09.2015	<u>Bergbau</u> Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. <u>Geotopschutz</u> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. <u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.				Keine Bearbeitung erforderlich.	

26	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Zur vorliegenden Planung</p> <p>Der Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört ist einer von 13 in Baden-Württemberg vorgesehen Rückhalteräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP). Für das Integrierte Rheinprogramm war in mehrfach per Kabinettsbeschluss des Landes Baden-Württemberg vereinbart worden, dass dieses gleichberechtigt zwei Ziele verfolgen solle: Hochwasserschutz und Auenrenaturierung. Das IRP war damit konzeptionell ein fortschrittliches Werkzeug und machte deutlich, dass der Rhein nicht mehr länger auf seine Funktion als Abwasserkanal und Schwerlastverkehrsweg reduziert wurde. Bei seiner Umsetzung wurden und werden diese Vorgaben jedoch nach wie vor missachtet: Von einer Gleichgewichtung von Hochwasser- und Naturschutz kann längst nicht die Rede sein.</p> <p>Der Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört drängt und drängt sich aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung sowie seiner Lage im frei fließenden Rhein im Bereich eines noch hohen Gefälles knapp unterhalb der Staustufe Iffezheim für eine echte Auenrevitalisierung durch Dammrückverlegung auf, die sowohl dem Ziel des Hochwasserschutzes gemäß den Vorgaben des IRP für diesen Raum wie auch der Wiederherstellung naturnaher Auen dienen kann.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung eines gesteuerten Polders mit einer nur mäßigen Durchströmung wird allerdings die Chance, den autotypischen Prozessen und der Morphodynamik Raum zu geben, vertan.</p> <p>Einen Einstieg in die Umsetzung von Dammrückverlegungen gemäß des Rahmenkonzepts II des IRP wird seitens der Naturschutzverbände für dringend geboten gehalten. Eine diesbezügliche Beschränkung auf die Dammrückverlegung bei Kirschgartshausen würde den Herausforderungen des Hochwasserschutzes und der Auenrevitalisierung keineswegs gerecht.</p>			<p>Das Ergebnis der Variantenuntersuchung ist in Kapitel 6 des Gesamterläuterungsberichtes dargelegt. Der gesteuerte Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen ist unter naturschutzrechtlichen und ökologischen Gesichtspunkten gleichwertig mit der Dammrückverlegung. Die Hochwasserschutzwirkung des Polders ist gegenüber der Dammrückverlegung besser. Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Restriktionen ist der Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen am besten geeignet, den gestellten Anforderungen zu genügen.</p> <p>Durch die ungesteuerten Ökologischen Flutungen bis zu 10-jährlichen Ereignissen mit einer den natürlichen Verhältnissen nahezu entsprechenden Durchströmung des Polders ist ein hohes Maß an Auenreaktivierung erreicht. Es ist nicht erkennbar, welche autotypischen Prozesse in relevant größerem Umfang als durch die gewählte Variante reaktiviert werden könnten. Der Abbruch der ungesteuerten Ökologischen Flutungen bei vorhergesagter Überschreitung eines Abflusses von 4.000 m³/s am Pegel Maxau ist wegen der Seltenheit dieser Ereignisse keine wirkliche Einschränkung der Überflutungsdynamik. Umfangreichere morphodynamische Prozesse wären auch mit einer Dammrückverlegung nicht möglich, denn sie sind durch die Uferbefestigungen des Rheins unterbunden.</p>	
27	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind u.a. betreffend der Darstellung der verursachten Konflikte leider unübersichtlich. Auf Seite 26 der Artenschutz-VU wird ausgeführt: „Es wird von der im Formblatt eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den Karten auch die Konflikte sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) darzustellen.“ Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist ohne eine tabellarische Darstellung kaum eine systematische Beschäftigung mit den vorgelegten Unterlagen möglich, diese ist nachzuholen.</p> <p>Ebenso ist es schwierig, die in vielen Fällen mehrfach belegten Flächen den einzelnen Kompensationswirkungen zuzuordnen. Eine Tabelle, in der dies übersichtlich für alle beeinträchtigten Arten, Lebensräume und Funktionen erfolgt, sollte im Vorgriff auf die Umweltbaubegleitung und das Risikomanagements bereits jetzt vorgelegt werden. Notwendig ist es, dass die Planfeststellungsunterlagen eine Vollzugsfähigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses ermöglichen, hierzu sind übersichtliche und benutzerfreundliche Darstellungen ein essenzieller Beitrag.</p>			<p>Eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffen und Maßnahmen für die einzelnen Arten wird vorgelegt. Für komplexe Kompensationsflächen mit mehreren Funktionen werden Einzeldarstellungen vorgelegt.</p>	
28	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Variantenauswahl</p> <p>Die Naturschutzverbände sind nach wie vor überzeugt, dass die Dammrückverlegung statt eines Polders trotz eines geringfügigen Hochwasserschutzvorteils die mit Abstand bessere Lösung wäre. Wenn die Bauten errichtet sind und wenn sich die Ingenieure in ihre Ingenieurbüros in Freiburg oder Heidelberg zurückgezogen haben, werden die hier lebenden Menschen erkennen, dass man ihnen mit dem Polder Bellenkopf/Rappenwört einen wesentlichen Teil ihrer Heimat geraubt hat. Wir fordern Dammrückverlegungen auch in den Teilen der badischen Rheinebene, in denen aus verschiedenen Gründen keine Polder möglich sind. Denn Dammrückverlegungen können im Gegensatz zu Poldern auch auf relativ kleinen Flächen gebaut werden.</p> <p>Die Hochwasser-Schutzziele des Integrierten Rheinprogramms (IRP) – Schutz vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis unterhalb Staustufe Iffezheim bzw. 220-jährlichen Hochwasserereignis unterhalb der Neckarmündung – werden vom Retentionsraum „Bellenkopf/Rappenwört“ in Verbindung mit den übrigen 12 in Baden-Württemberg geplanten, z.T. schon realisierten Hochwasserrückhaltemaßnahmen sowohl in der ungesteuerten Variante I („Dammrückverlegung“) als auch in der gesteuerten (Polder)-Variante II erreicht.</p> <p>Aber das IRP bildet die Grundlage für die anstehenden Entscheidungen sowohl zur Wiederherstellung des Hochwasserschutzes als auch - gleichrangig - für die Erhaltung und Regeneration autotypischer Biotopsysteme in einer lebensfähigen Rheinlandschaft“. (MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (1988): Hochwasserschutz und Ökologie - Ein „Integriertes Rheinprogramm schützt vor Hochwasser und erhält naturnahe Flußauen. Stuttgart.)</p>			<p>Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Restriktionen ist der Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen am besten geeignet, den gestellten Anforderungen zu genügen.</p>	
29	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Nach diesem Grundsatz des IRP ist, da Variante I deutliche Vorteile für die Regeneration autotypischer Biotopsysteme bietet, diese der Variante II vorzuziehen. Die Vorteile liegen insbesondere in der größeren Durchströmung des Rückhalteriums (näherungsweise doppelter Volumenstrom!) mit der erstrebenswerten Folge größerer Morphodynamik und den deutlich besseren Entwicklungsmöglichkeiten für Hartholz- (LRT 91F0) und Weichholzaunen (LRT 91E0“).</p> <p>Dennoch sieht die vorliegende Planung die Variante II vor, wobei dies zusammenfassend (Gesamterläuterungsbericht, S. 127) wie folgt begründet wird:</p> <p>„Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorhabenziel am besten mit Variante II, dem gesteuerten Rückhalteraum bzw. Polder, erreichbar ist.</p> <p>Der Polder in der Ausführungsvariante II</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) bietet den besten überörtlichen und örtlichen Hochwasserschutz für einen Bereich mit ganz erheblichem Schadenspotential, da er gezielt zur Abminderung des Hochwasserscheitels eingesetzt werden kann, 2) ermöglicht es, dass ohne bauliche Veränderungen flexibel auf zukünftige, derzeit evtl. noch gar nicht vorhersehbare Ereignisse oder Sachverhalte und Rahmenbedingungen (z.B. auf Grund des Klimawandels) reagiert werden kann, 3) ermöglicht den Schutz des sensiblen und bedeutenden Natur- und Erholungsraums der Auenlandschaft bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen im Rhein, 4) ermöglicht eine Schadensminderung bei Dammrüchen bei extremen Hochwasserereignissen, 5) ist durch die Möglichkeit zur abgestuften Einführung von Flutungen naturschutzrechtlich genehmigungsfähig und 6) wird von den betroffenen Kommunen eindeutig favorisiert. 7) Angesichts dieser maßgeblichen Vorteile sind die Mehrkosten von ca. 3 % , die bei Errichtung des Polders entstehen, vertretbar.“ 			<p>Eine Dammrückverlegung würde nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der Fließgeschwindigkeit führen, weil diese durch das Gefälle begrenzt ist.</p> <p>Eine größere Morphodynamik wäre nicht erreichbar. Die Morphodynamik setzt Erosionsprozesse voraus, für die auch bei einer Dammrückverlegung keine ausreichenden Strömungsgeschwindigkeiten bestünden. Ansonsten müssten diejenigen Abschnitte der Rheinaue, in denen beiderseits des Rheins durch Dämme auf Breiten um jeweils 200 m beschränkt ist (z.B. auf Höhe von Philippsburg), Erosionsprozesse aufweisen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Morphodynamik wird durch den Uferverbau des Rheins unterbunden.</p> <p>Die große Ausdehnung von Hart- und Weichholzauewäldern in z.T. hervorragendem Erhaltungszustand in der Rheinaue auch in Bereichen mit relativ geringen Strömungsgeschwindigkeiten (z.B. Ketscher Rheininsel) zeigt, dass hierfür keine stärkeren Strömungen notwendig sind.</p>	

30	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Zu 1) Die mit den Zahlen aus Tabelle 1-6.2.2-1 (S. 121) begründete Behauptung, Variante II erziele am Pegel Maxau annähernd die dreifache, am Pegel Worms die doppelte Wirkung gegenüber Variante I, entspricht nicht einmal der halben Wahrheit. Denn bei den angegebenen mittleren Abminderungen des Scheitelabflusses handelt es sich um Mittelwerte von Einzelresultaten (der berechneten Model-Hochwasserereignisse), deren Streuungen jeweils größer sind als diese Mittelwerte (vgl. Ordner 2, „Hochwasserminderung durch unterschiedliche Ausführungsvarianten für den Retentionsraum Bellenkopf/Rappenwört“, Tabellen Anlage 6 und Anlage 7, jeweils die Spalten „C4-C2“ und „C7-C2“); d.h. zwischen diesen Mittelwerten besteht kein statistisch signifikanter Unterschied. Es gibt Hochwasserverläufe, bei denen Variante I zu stärkeren Scheitelabminderungen führt als Variante II. Niemand kann vorhersagen, welchen Verlauf ein zukünftiges „Jahrhunderthochwasser“ nehmen wird, und ob dann tatsächlich die als Mittelwert aus 15 Modellereignissen ermittelte bessere Scheitelabminderung durch Variante II eintreten wird.</p> <p>Übrigens entspricht die Differenz der berechneten mittleren Scheitelabminderungen von 22 m³/s (Maxau) bzw. 19 m³/s (Worms) zwischen Variante I und II einer Differenz in der Wasserstandshöhe von weniger 1,5 cm.</p> <p>Zu 2) Auf welche „nicht vorhersehbaren Ereignisse ...“ soll wie „flexibel“ reagiert werden? Das ist reine „Argumentationslyrik“.</p> <p>Zu 3) Ein Unfall, der den Natur- und Erholungsraum der Aue ernsthaft gefährden könnte, ist beliebig unwahrscheinlich. Der „berühmte“ Sandoz-Unfall jedenfalls hat nicht zu bleibenden Schäden in den Auen geführt. Im Falle einer Dammrückverlegung wären die Folgen eines solchen Unfalls über die Versicherung des Verursachers abgedeckt.</p>			<p>Zu 1) Wie in Anlage 2.1 des Planfeststellungsantrags beschrieben, wurden die Untersuchungen zur Wirksamkeit unterschiedlicher Ausführungsvarianten des RHR Bell anhand eines Kollektivs von 15 Hochwassern durchgeführt, um den individuellen Ausprägungen von Hochwasserereignissen Rechnung zu tragen. Ein Hochwasserkollektiv, welches auf 15 historisch aufgetretenen Ereignissen basiert, ermöglicht eine fundierte und objektive Betrachtung der Wirksamkeit von Retentionsmaßnahmen.</p> <p>In den Tabellen 4 bis 7 der Anlage 2.1 sind die entsprechenden Berechnungsergebnisse detailliert aufgelistet. Als objektives Kriterium für eine zusammenfassende Bewertung der Maßnahmenwirkung wurde der arithmetische Mittelwert gewählt. Der Erwartungswert für die Abflussminderungen durch unterschiedliche Ausführungsvarianten des RHR Bell bei einem zukünftigen und damit unbekanntem Hochwasser der hier betrachteten Größenordnung liegt beim arithmetischen Mittelwert, der in Tabelle 1-6.2.2-1 aufgeführt ist.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist fachlich korrekt und üblich.</p> <p>zu 2) Die Beantwortung dieser Frage steht in engem Zusammenhang mit Frage 3. Als „nicht vorhersehbare Ereignisse“ sind sowohl Chemie-Unfälle à la Sandoz gemeint als auch Schiffshavarien und das Festfahren von Schiffen auf dem Rhein, wie dies durchaus zahlreich geschieht, zuletzt vor ca. einem Jahr in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen Polders. Hierdurch können sowohl Dieselmotoren aus den havarierten Schiffen als auch chemische oder andere gefährliche Stoffe, die auf Schiffen transportiert werden, austreten. Für diese Sonderfälle kann der Polderaum mit dem Verschließen der Bauwerke 1 bis 5 geschützt und unmittelbar auf solche Ereignisse reagiert werden.</p> <p>zu 3) Die Aussage „Ein Unfall, der den Natur- und Erholungsraum der Aue ernsthaft gefährden könnte, ist beliebig unwahrscheinlich“ kann nicht nachvollzogen werden. Beispiele, welche Art von Unfällen auf dem Rhein realistisch sein können, wurden unter 2. dargelegt. Es spricht für die Regenerationsfähigkeit der Auen entlang des Rheins, dass der „Sandoz-Unfall“ keine langfristigen Schäden in den Auen hervorgerufen hat. Tatsache ist, dass die Regeneration, z.B. der Fischpopulation, durch die zahlreichen Altrheinarme erfolgt ist. Der Hinweis, dass im Falle einer Dammrückverlegung bei einem solchen Unfall – man muss hier von potentiell verheerenden Umweltschäden sprechen – die Folgen durch die Versicherung des Verursachers abzudecken sind, ist nicht nachvollziehbar. Umweltschäden an Flora und Fauna können primär nicht durch finanzielle Zahlungen ausgeglichen werden. Hier gilt es als Vorhabenträger verantwortungsvoll und vorausschauend die technischen Maßnahmen zu realisieren, die im Falle eines solchen „Unfalles“ – im vorliegenden Fall durch verschließbare Bauwerke - den größtmöglichen Schutz für den Natur- und Erholungsraum gewährleisten.</p>	
31	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Zu 4) Bei extremen Hochwasserereignissen ist ein Bruch des rhein nahen Damms XXV (der bei Variante II im Retentionsfall noch eine Funktion hat) sehr viel wahrscheinlicher als ein Bruch der binnenseitigen Polder-Dämme. Alles andere in diesem Zusammenhang ist reine Spekulation.</p>			<p>Zu 4) Keine Antwort erforderlich.</p>	
31.1	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Zu 5) Zum einen ist auch bei Variante I die abgestufte Einführung von Flutungen (z.B., indem nicht sofort alle Dammbreschen zugleich geöffnet werden) möglich, zum anderen ist laut vorliegender Planung keine tatsächliche abgestufte Einführung von Flutungen, sondern zunächst die Durchführung von Probetaus beabsichtigt – dies widerspricht den naturschutzrechtlichen Anforderungen! (Wir verweisen hier auch auf die „Expertise“ unserer Stellungnahme vom 31.05.2012, die wir als Anhang nochmals beifügen.)</p>	1	7.1.4.2	<p>zu 5)</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Bauwerke liegt weit unter derer der zukünftigen Bauwerke. Dementsprechend werden als Folge der im Vergleich zur Variante II reduzierten Zuflüsse in den Rückhalteraum sowie der zwei fehlenden Bauwerke große Bereiche des Rückhalterumes nicht durchströmt. Hier stellen sich stagnierende Wasserverhältnisse mit äußerst negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt ein.</p> <p>Zur Erfüllung der Polderaufgaben ist die Realisierung von Bauwerken zwingend erforderlich. Deren Funktionsfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Tragsicherheit sind nach ihrer Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme durch Probetau gem. DIN 19700 Teil 10 und Teil 12 nachzuweisen.</p> <p>Der Probetau ist deshalb als Voraussetzung einer technisch sicheren Retention zwingend erforderlich. Im Falle, dass die zwingenden Belange des Hochwasserschutzes (z. B. Gefährdung von Leib und Leben) es fordern, ist die Retention auch ohne vorherige Anpassung der Artgemeinschaften durch Ökologische Flutungen durchzuführen.</p>	
31.2	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Zu 6) Die Favorisierung durch die betroffenen Kommunen ist kein Sachargument.</p> <p>Zu 7) Die tatsächlichen Mehrkosten sind höher als die angegebenen 3 %, im Wesentlichen weil beim Kostenvergleich weder der bei Variante I mögliche (und gebotene, s. unten) Verzicht auf den Ausbau von HWD XXV noch die bei Variante II dauerhaft entstehenden Mehrkosten für Wartungs- und Unterhaltungsaufwand (gesteuerte Bauwerke) berücksichtigt wurden.</p>			<p>zu 6) Keine Aussage.</p> <p>zu 7) Die 3 % Mehrkosten für Variante II gegenüber Variante I beziehen sich allein auf den Invest. Den Kosten bei Variante I liegt zugrunde, dass auch in diesem Falle eine Ertüchtigung des Damms XXV erforderlich ist. Hinsichtlich der Betriebskosten bzw. der Unterhaltung ist davon auszugehen, dass der zugehörige Aufwand wegen der zu realisierenden</p>	
32	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Nicht eingegangen wird in der zusammenfassenden Begründung der Auswahl von Variante II auf die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten. Zwar ist es zweifellos richtig, dass (ausreichender!) Hochwasserschutz zu den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zählt, jedoch sind zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen zwingend vorzuziehen.</p> <p>Variante I ist eine solche Alternative. Denn wie auf Seite 105 des Gesamterläuterungs-berichts festgestellt wird: „Bei der Variante I könnte auf den Ausbau des HWD XXV verzichtet werden.“ Damit entfielen zweifellos ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Auch Variante I erfüllt grundsätzlich das Vorhabenziel eines ausreichenden Schutzes vor 200/220-jährlichen Hochwassergefahren. Die behauptete bessere Wirksamkeit der Variante II wäre allenfalls eine Übererfüllung des Vorhabenziels; eine solche Übererfüllung ist aber keineswegs „zwingend“. Ebenso wenig stellen die übrigen Argumente pro Variante II „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, dar.</p> <p>Auf Seite 112 des Gesamterläuterungsberichts wird dann doch auch für Variante I die Notwendigkeit einer „Sanierung“ des HWD XXV behauptet mit der Begründung, die Standsicherheit der Restabschnitte dieses Damms sei ungenügend und müsse auch deshalb gewährleistet werden, weil anderenfalls die Gefahr von Erosionen und der Zuführung „beträchtlicher Erdmassen“ in den Rhein bestehe. Selbst wenn dies zutreffen sollte – was wir stark bezweifeln, weil die direkt am Damm eher schwache Vorlandströmung nur wenig Material mitreißen dürfte und dies mit der stärkeren Hauptströmung problemlos weitertransportiert werden könnte –, so ist doch auch die Vermeidung von möglichen Abschwemmungen von Erdmassen in den Rhein kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses – schon gar nicht im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit. Des Weiteren wird auf die Expertise (zugleich Anlage 9 der Stellungnahme der Stadt Rheinstetten) im Anhang verwiesen.</p>	1	6.1.2	<p>Auf den Ausbau des HWD XXV könnte bei Variante I zwar aus naturschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden, jedoch ist der Ausbau (Standssicherheit, Schifffahrt) wie im Gesamterläuterungsbericht dargelegt, zwingend erforderlich.</p>	

33	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Ausbau des Hochwasserdamms XXV</p> <p>Es ist vorgesehen, den Hochwasserdamm XXV auszubauen, obgleich dieser künftig seine bisherige Schutzfunktion verliert. Mit dem Ausbau werden die dortigen Bestände von Kalkmagerrasen vernichtet und massive Eingriffe in Waldlebensräume erfolgen. Das ist naturschutzfachlich ein erheblicher Eingriff, der naturschutzrechtlich nur genehmigungsfähig wäre, sofern die zwingende Notwendigkeit und Alternativlosigkeit nachgewiesen wird. Diesbezüglich legen wir zwei Expertisen bei, aus denen weitere Einzelheiten hervorgehen. Wir fordern den Verzicht auf einen Ausbau des Hochwasserdammes XXV.</p> <p>Wie im Kapitel „Variantenauswahl“ ausgeführt wurde, könnten bei Variante I der Ausbau von HWD XXV und die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und – Arten vermieden werden. Ist der Ausbau bei Variante II unvermeidbar, folgt daraus zwingend die Notwendigkeit der Wahl von Variante I.</p> <p>Auch bei Variante II bezweifeln wir allerdings die Notwendigkeit des Ausbaus von HWD XXV. Begründet wird der vorgesehene Ausbau des zukünftig nicht mehr als eigentlicher Schutzdamm, sondern nur noch als Trenndamm zwischen Rhein und Polder fungierenden Damms im Wesentlichen mit zwei Argumenten:</p> <p>Formal mit der Anforderung nach DIN 19712: 2013-01 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“, die für einen Flutungspolder festlegt, dass alle Deiche standsicher hergestellt werden müssen. Allerdings hat eine DIN keine Gesetzeskraft, sondern ist eine untergesetzliche Regel, deren Befolgung nur dann zu den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“, die eine gesetzliche Regelung aushebeln können, zählt, wenn sie nicht nur formal, sondern auch sachlich zwingend geboten ist.</p>				Der Ausbau des HWD XXV ist zwingend erforderlich. Siehe hierzu auch Anlage Nr. 5 "Sanierung HWD XXV, Untersuchung von Alternativen zum Ausbau".	
34	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Sachlich mit einer Risikobetrachtung, die die möglichen Folgen eines Dammbrochs von HWD XXV im südlichen und im nördlichen Polderabschnitt bewertet. Während für einen möglichen Dammbroch im nördlichen Polderbereich eingeräumt wird, „Die Wirkung würde sich vermutlich ähnlich entsprechend einer Dammrückverlegung einstellen. Schäden, außer denen an der Dammbrochsstelle, würden hierbei nicht auftreten.“, werden für einen Dammbroch im südlichen Polderbereich weitreichende Schäden als zu erwarten beschrieben, weil dann mehr Wasser in den Polder hineinströmen würde, als durch die Unterstrom gelegenen Bauwerke herausfließen könnte; unkontrollierbare Wasserspiegelerhöhungen im Norden des Polderbereichs wären die Folge. Allerdings ließen sich solche Wasserspiegelerhöhungen im Notfall verhindern, indem eine zusätzliche Bresche im nördlichen Polderbereich in den Damm gerissen würde; auch in diesem Fall würden sich Verhältnisse ähnlich einer Dammrückverlegung einstellen und keine erheblichen Schäden entstehen.</p> <p>Eine andere Möglichkeit wäre - falls ein Dammbroch des nicht ausgebauten Damms, der immerhin 80 Jahre lang jedes Hochwasser überstanden hat, tatsächlich als reales Risiko zu bewerten ist -, eines oder mehrere der Auslassbauwerke größer als momentan geplant zu dimensionieren, um so „Dammrückverlegungsverhältnisse“ für den Fall eines Dammbrochs im südlichen Polderbereich herbeiführen zu können. Jedenfalls ist weder die formale Begründung noch das minimale, beherrschbare Restrisiko eines Bruchs des Hochwasser- oder vielmehr zukünftigen Trenndamms XXV als „zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zu bewerten, der Verzicht auf den Ausbau von HWD XXV also auch bei Variante II als zumutbare Alternative zwecks Minderung der erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und –Arten einzuschätzen.</p> <p>Insbesondere sind bei den vorgesehenen Maßnahmen mit der Ertüchtigung des RHWD XXV großflächige Eingriffe in LRT 6510 und LRT 6210 verbunden, die als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 33.	
35	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Diese sind vermeidbar und müssen vor dem Hintergrund der Verschlechterung des Erhaltungszustands unbedingt vermieden werden. Die unsichere Aussicht auf die Neubegründung dieser Lebensräume kann den mit der Sanierung unvermeidbar verbundenen Verlust nicht aufwiegen, zumal weitere Verluste dieser Lebensräume durch die Sanierung des RHWD XXV zwischen Au am Rhein und Rastatt erfolgen werden. Es wäre ein akutes Defizit über mindestens einige Jahre zu verzeichnen.</p> <p>Die Naturschutzverbände verweisen als Beispiel für den Verzicht auf den massiven Ausbau von Trenndeichen im Rahmen des IRP auf den Rückhalteraum „Kollerinsel bei dem – wie im vorliegenden Verfahren von den Naturschutzverbänden gefordert – auf den Ausbau des Trenndeiches verzichtet wurde.</p> <p>Die Naturschutzverbände verweisen diesbezüglich auch auf die Anlage „Geplante Sanierung des HWD XXV“ (zugleich Anlage 9 zur Stellungnahme der Stadt Rheinstetten).</p> <p>Falls der Forderung der Naturschutzverbände auf einen Verzicht des Ausbaus des RHWD XXV nicht gefolgt werden sollte, fordern die Naturschutzverbände die Prüfung folgender zweier Alternativen (vgl. oben genannte Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer überströmungssicheren Hochwasserschutzwand (Spundwand) in der Dammachse • Änderungen im konstruktiven Aufbau des Damms mit dem Ziel, die Aufstandsfläche zu reduzieren <p>Die bei einer Verstärkung des Damms XXV eintretenden Eingriffe in die Landschaft und den Waldbestand sind nach dem Naturschutzgesetz nicht zu vertreten und widersprechen einem verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen und finanziellen Ressourcen. Sollten Schwachstellen im Damm XXV vorhanden sein, könnten diese partiell saniert werden. Hierzu liegen Beispiele aus Rheinland-Pfalz vor.</p>				Die Verschlechterung des Erhaltungszustands wird durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vermieden. Für die Neubegründung des LRT 6510 auf den Dämmen bestehen keine Unsicherheiten; zur Anlage artenreichen Dammgrünlands liegen umfangreiche Erfahrungen vor. Auch hinsichtlich des LRT 6210 sind keine besonderen Prognoseunsicherheiten begründbar, denn seine Entwicklung ist nur auf Dammschnitten mit idealer Eignung vorgesehen (Binnenseite, südliche Exposition, Besonnung, kein Angrenzen von Acker).	Siehe auch Antwort zu lfd. Nr. 33.
36	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Verzicht auf Probestau</p> <p>Die Naturschutzverbände halten den vorgesehenen Probestau für nicht erforderlich (vgl. Expertise im Anhang) und fordern einen Verzicht auf Probestau und stattdessen eine frühestmögliche Einführung ungesteuerter ökologischer Flutungen. Soweit aus Gründen des Artenschutzes geboten, sind diese zunächst zu steuern, so dass ein stufenweiser Übergang von subrezenten zu rezenten Aue erfolgt.</p> <p>Für den Fall, dass dennoch die Durchführung von Probestau Teil der Planfeststellung werden sollten, fordern die Naturschutzverbände:</p> <p>Als zusätzliche Stufe ist ein Probestau bei Q=1700 m³/s vorzusehen, nach dessen erfolgreicher Durchführung umgehend ökologische Flutungen bis zu diesem Abfluss verbindlich durchgeführt werden.</p> <p>Das vorgestellte Modell der Probestaus und damit verknüpften ökologischen Flutungen ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht angemessen zu bewerten. Während ein Abfluss von Q=2500 m³/s diesbezüglich als relevante Größe angesehen wird, liegen keine hydraulischen Berechnungen für genau diesen Abfluss vor. Die entsprechenden Unterlagen sind zu erarbeiten und vorzulegen.</p> <p>Die Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen im Gesamtläuterungsbericht auf Seite 137 („Das detaillierte Programm des Probestaus, das auch den Umfang des zugehörigen Beweissicherungsverfahrens festlegt, wird der Planfeststellungsbehörde mit der Betriebsvorschrift vor der Inbetriebnahme des Polders vorgelegt.“) sind zu unverbindlich und müssen in einer konkretisierten Form in den Planfeststellungsbeschluss einbezogen werden.</p> <p>Bei der Beurteilung von Probestaus sind die Naturschutzverbände zu beteiligen.</p>	1	7.1.4.3		Der Abfluss von 2.500 m ³ /s tritt im Mittel an 7 bis 9 Tagen im Jahr auf. Deshalb wird der Probestau 1. Stufe sehr wahrscheinlich bereits binnen Jahresfrist nach Fertigstellung erfolgen können. Ein Probestau bereits bei einem Abfluss von 1.700 m ³ /s zur früheren Durchführung Ökologischer Flutungen hat dementsprechend nur geringe Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wird dieser Vorschlag auf einen zusätzlichen Probestau bei 1.700 m ³ /s abgelehnt. Eine Ökologische Flutung bis 1.700 m ³ /s würde fast ausschließlich in den vorhandenen Gerinnen ablaufen. Die Ausführungen im Gesamtläuterungsbericht zum Betriebsreglement für den Probestau und die Einführung der Ökologischen Flutungen sind ausreichend. Die Durchführung des Probestaus selbst erfolgt unter Einbeziehung der Naturschutzverbände.	

37	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Ökologische Flutungen</p> <p>Gemäß des rechtskräftigen Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 23. September 2013 • Az. 3 S 284/11 gilt: „Ökologische Flutungen, deren Zweck die Schaffung eines überflutungstoleranten und - gemessen an dem vorherigen Zustand - ökologisch gleichwertigen Naturraums ist, haben eine der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung gerecht werdende Doppelfunktion. Sie sind Vermeidungsmaßnahme gegenüber der Hochwasserrückhaltung und - gleichzeitig – Ersatzmaßnahme für die auch durch sie selbst bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft.“</p> <p>Damit wird deutlich, dass die beantragten ungesteuerten Flutungen integraler Bestandteil der Planung sind. Ein Abweichen im Planfeststellungsbeschluss vom beantragten Regime der ökologischen Flutungen wäre somit nur mit einer vollständigen Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung sowie der Bewertung des Artenschutzes und der NATURA-2000-Verträglichkeit möglich. Die Naturschutzverbände lehnen dies ab und fordern die Beibehaltung des beantragten Konzepts der ungesteuerten ökologischen Flutungen. Für den Vollzug des beantragten Planfeststellungsbeschlusses durch den Betrieb des Rückhalteräume halten die Naturschutzverbände die Realisierung der ungesteuerten ökologischen Flutungen für unumgänglich. Abweichungen würden die Erarbeitung und Genehmigung eines neuen Eingriffs- und Ausgleichskonzepts erfordern. Aufgrund der bekannt gewordenen Nichteinhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses im Polder Söllingen/Greffern, dort finden keine nennenswerten flächig wirksamen ökologischen Flutungen statt, halten die Naturschutzverbände es für geboten, eine unabhängige Begutachtung durch Dritte für den planfeststellungskonformen Betrieb der Rückhalteräume zu beauftragen. Der zuständige Landesbetrieb Gewässer stellt sich anhand des vorliegenden Fallbeispiels als nicht geeignet dar, selbstständig einen rechtskonformen Betrieb gewährleisten zu können.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern eine rechtsverbindliche und unabhängig zu kontrollierende Verankerung der schnellstmöglichen und dauerhaften Einführung ungesteuert ökologischer Flutungen für geboten. Um dies zu ermöglichen, sind notwendige Maßnahmen des Artenschutzes und der Habitatgestaltung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in größtmöglichem Flächenumfang zu realisieren.</p>			<p>Der Landesbetrieb Gewässer ist sehr wohl in der Lage den planfeststellungskonformen Betrieb des Polders zu gewährleisten. Eine unabhängige Begutachtung durch Dritte wird abgelehnt. Unabhängig davon erfolgt eine enge Begleitung durch die Höhere Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Einführung der ungesteuerten Ökologischen Flutungen hängt wegen der Bestimmungen des Artenschutzes davon ab, wann die FCS-Maßnahmen außerhalb des Polders eine hinreichende Wirksamkeit erreichen; zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Zierliche Moosjungfer. Zur frühzeitigen Einführung der ungesteuerten Ökologischen Flutungen ist die Durchführung der FCS-Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Planfeststellungsbeschluss beabsichtigt.</p>	
38	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Entfällt wegen der Zusammenfassung von Zeilen.			Entfällt wegen der Zusammenfassung von Zeilen.	
39	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Bauwerke</p> <p>Durchlässigkeit / freier Wasserspiegel</p> <p>Für den Wasseraustausch zwischen Rhein und Rückhaltefläche sind fünf Bauwerke vorgesehen, die bei höheren Wasserführungen unterströmt sind. Damit wird der für Auen so wichtige Individuen-Austausch nicht möglich sein. So kommt aber dem vom Wasser mitgeführten Totholz gerade bei Hochwasser eine hohe Bedeutung zu, etwa als Floß für Laufkäfer, oder auch für Amphibien, Insekten, Schnecken und viele andere Tiergruppen sowie Diasporen von Pflanzen. Weitere Einzelheiten gehen aus der beigefügten Expertise hervor. Vorsorglich, für den Fall, dass die beantragte Polderlösung tatsächlich planfestgestellt wird, fordern die Naturschutzverbände, dass die Bauwerke bei allen</p>			Durch das Vorhaben werden keine Gewässerverbindungen zwischen der Aue und dem Polder verschlechtert. Insofern besteht kein Eingriff und dementsprechend keine Verpflichtung zu weitergehenden Maßnahmen. Durch die groß dimensionierten, im überwiegenden Teil des Jahres frei durchströmten Bauwerke wird eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand erreicht.	
40	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Die bevorzugte Nutzung von trockenen Durchgangsmöglichkeiten an Durchlässen als Wechsel beispielsweise von mittelgroßen und kleinen Säugerarten ist bekannt. Die Naturschutzverbände fordern die Ein- und Auslassbauwerke bzw. Breschen im Damm so zu gestalten, dass bei vielen Wasserständen eine Passage für terrestrische Tierarten – z.B. über Bermen – ermöglicht wird. Ebenso sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Selbstrettung von Tieren aus dem Bereich der Einlaufbauwerke ermöglichen. Die Besiedlung dammrückseitiger Bereiche aus dem Vorland und umgekehrt stellt einen wichtigen Prozess in Auelebensgemeinschaften dar und muss durch entsprechende bauliche Gestaltung ermöglicht werden. Die Naturschutzverbände fordern eine Gestaltung der Ein- und Auslassbauwerke bzw. Breschen, die eine Vernetzung von Vorland und Retentionsraum für terrestrische Arten erleichtert.			Der RHWD XXV stellt weder im Ist- noch im Planzustand für Tiere, die die nach den Vorschlägen der Verbände gestalteten Bauwerke passieren könnten, eine absolute Barriere dar. Für manche ist er ein gewisses Hindernis, das aber überwunden werden kann. Insofern entsteht durch den Dammbau kein zusätzlicher Eingriff, der die Forderung nach einer Gestaltung der Bauwerke zur Vernetzung zwischen Vorland und Retentionsraum begründen könnte.	
41	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Im Antrag wurden alle Einlass- und Auslassbauwerke als baugleiche Schütztafel (Rollschütz mit Spindel) eingetragen. Für die großen Einlass- und Auslassbauwerke müssen bei der späteren Ausführungsplanung zwingend auch andere Möglichkeiten (wie in anderen Rückhalteräumen) untersucht und ausgeführt werden, die den weiter vorne dargestellten naturschutzfachlichen Anforderungen genügen.			Es wird keine Notwendigkeit für eine Modifikation der Verschlussorgane gesehen.	
42	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Dimensionierung</p> <p>Den Naturschutzverbänden stellen sich Fragen in Bezug auf die Füllung und Entleerung des Fermaseeteils des Retentionsraumes, deren Klärung anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war. Folgende Kenngrößen der Planung finden sich in den Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rhein-Mittelwasserstand in Höhe Neuburgweier ca. 105,3 m (nach eigener Auswertung) • Mittelwasserschwelle Sohlhöhe 105,7 m • Bauwerk 1 Sohlhöhe 104,75 m (und 105,50 m) • Mittelwasserhöhe Fermasee 104,40 m (?) • Bauwerk 2 Sohlhöhe 102,91 m • Flächige Absenkung Ufer Fermasee Sohlhöhe 106,00 m <p>Das Wasser unter 106,00 m muss daher nach unserer Meinung durch Bauwerk 2 (und nicht durch Bauwerk 1) abfließen. Zu befürchten ist, dass Bauwerk 2 zu klein dimensioniert ist, so dass eine Entleerung lange dauert und keine Strömung erzeugt wird. Es könnte sogar richtig sein, den Fermasee bis unter 104,40 m zu entleeren, damit er mit Grundwasser wieder aufgefüllt wird. Im Übrigen finden sich keine Aussagen, ob die Ufer des Fermasees frei von Kolmatierung sind oder ob sich das ändern wird.</p> <p>Die Naturschutzverbände halten zur Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Fermasee eine Darlegung für notwendig, ob die Dimensionierung des Bauwerks 2 ausreichend ist, um einen Rückstau zu vermeiden. Ebenso ist darzustellen, wie die notwendige Wechselwirkung des Seekörpers mit dem Grundwasser auch zukünftig gewährleistet werden kann bzw. wie der aktuelle Stand der Kolmatierung des Gewässers dargestellt werden kann.</p>			<p>Kenngrößen der Planung:</p> <p>Die Angaben sind weitestgehend korrekt. Für den Rhein-Mittelwasserstand in Höhe Neuburgweier sollten eher ca. 105,50 mNN angenommen werden (MW-Rhein in Höhe BW 1 ca. 105,58 mNN, MW-Rhein in Höhe BW 2 ca. 104,94 mNN). Zum MW-Spiegel des Fermasees siehe Angaben unten.</p> <p>Füllung und Entleerung Fermasee:</p> <p>Die Füllung und Entleerung des Polders ist in 3.1-6.3 beschrieben. Daraus geht hervor, dass die Füllung mit den Bauwerken 1 bis 3, und die Entleerung mit den Bauwerken 4 und 5 bewerkstelligt wird.</p> <p>Der Fermasee ist hydraulisch über den Panzergraben an den Federbach angeschlossen (3.1-5.5.4). Im Ablauf vom Fermasee in den Panzergraben wird eine Schwelle mit der Höhe 103,70 mNN eingebaut, um ein Ausfließen des Fermasees in den Federbach in Niedrigwasserzeiten zu verhindern (3.1-5.5.4). 103,70 mNN ist somit der minimale Wasserstand im Fermasee. Es können für Wasserstände im Polder unter 106,00 mNN Zustände eintreten, die ein Abfließen des Wassers aus dem Fermasee sowohl in Richtung Rhein über das Bauwerk 2 als auch über den Panzergraben zum Federbach ermöglichen. Dies wird abhängig von den jeweiligen Vorflutbedingungen erfolgen. Dementsprechend ist die Durchströmung im Polder nicht abhängig von der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Bauwerks 2.</p> <p>Wie aus Erfahrungen in vorhandenen Auengewässern bekannt, sind aufgrund rheinwasserbedingter Kolmatierungen keine relevanten Auswirkungen auf den derzeit guten Austausch mit dem Grundwasser zu erwarten.</p>	

43	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Verzicht auf die Anlage von Gräben</p> <p>Die Hochwasserdämme XXVa und XXVI sollen größtenteils mit Begleitgräben ausgestattet werden, was naturschutzfachlich eine schlechte Lösung ist. Die ohnehin gegebene Trennwirkung der Hochwasserdämme wird durch Begleitgräben deutlich verstärkt, auch wenn diese nun durch einzelne Grünbrücken überspannt werden. Zudem werden die Schwankungsbereiche der Grundwasserstände nach oben hin begrenzt. Auch führt die Anlage von Begleitgräben auf weiten Strecken zu erheblichen Gehölzverlusten. Diese sind z.B. im Bereich des Hochwasserdammes XXVI mit einer Breite von 10 bis 12 Metern (incl. Böschung) vorgesehen. Weitere Einzelheiten können der anhängenden Expertise entnommen werden. Sofern die zwingende Notwendigkeit und Alternativlosigkeit derartiger Begleitgräben nicht nachgewiesen wird, fordern wir einen Verzicht auf Begleitgräben.</p> <p>Aufgrund des Wegfalls der Planung des Wasserwerks Kastenwört (vgl. Antrag der Stadtwerke Karlsruhe auf Ertüchtigung des Wasserwerks Mörscher Wald) hat sich insbesondere in diesem Bereich eine grundlegende Veränderung der Planungsgrundlage ergeben. Die mit gravierenden Waldverlusten verbundene Anlage eines Grabens in im Wald im Kastenwört (Graben 3 ca. ab Kilometer 7 +200) ist zu unterlassen. Eine mögliche stärkere Vernässung von Wald ist naturschutzfachlich zu begrüßen und steht dem Verzicht auf den Graben nicht im Wege. Der Eingriff ist vermeidbar und damit zu unterlassen, eine Rechtfertigung für den Eingriff besteht nicht.</p>			<p>Die Dammbegleitgräben sind ein wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen und des gesamten Grundwasserschutzkonzeptes.</p> <p>Der Graben 2 dient dem Schutz von Gebäuden vor schadbringenden Grundwasseranstiegen (Dammfeldsiedlung). Bei Verzicht auf Graben 2 würde sich eine vernässte Fläche ausbilden, die bis ca. 300 m binnenseitig des Dammes reicht. Diese Flächen mit Vernässungen würden auch die Gebäude der Dammfeldsiedlung erreichen. Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung liegen vorwiegend südöstlich des Grabens 2. Bei der der Antragsvariante ergibt sich eine potentielle Vernässungsfläche im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen von 5 ha. Ohne Graben 2 und ohne die südliche Verlängerung des Grabens 3 würde sich diese Fläche auf 30 ha vergrößern; somit eine Versechsfachung der Fläche.</p> <p>Der Graben 3 dient in seinem nördlichen Teil dem Schutz der Gartenhausgebiete. Diese sind baurechtlich gesichert (Bebauungsplan) und haben daher einen Bestandsschutz. Die südliche Verlängerung des Grabens 3 in den Kastenwört soll weitere Einschränkungen der Forstwirtschaft minimieren. Die Forstwirtschaft ist durch das Vorhaben in Form von Bewirtschaftungseinschränkungen und -erschwernissen nicht nur durch den Betrieb des Polders, sondern auch durch umfangreiche naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stark eingeschränkt, so dass es aus Sicht des Vorhabenträgers angemessen ist, weitere Belastungen zu vermeiden.</p> <p>Waldfächen liegen vorwiegend südöstlich der Verlängerung des Grabens 3. Bei der Antragsvariante ergibt sich eine potentielle Vernässungsfläche im Bereich der Waldfächen von 30 ha. Ohne Graben 2 und ohne die südliche Verlängerung des Grabens 3 würde sich diese Fläche auf 60 ha vergrößern; somit eine Verdoppelung der Fläche.</p>	
44	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee</p> <p>Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um ca. 2,10 m wird seitens der unterzeichnenden Naturschutzverbände abgelehnt.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass diese Forderung der Stadt Karlsruhe zu Gunsten einer HW-Freiheit der Straße und des Straßenbahnkörpers zu einem nicht zu verantwortenden und vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft führt. Nach den Planunterlagen wäre die Variante A möglich. Die Kosten alleine dürfen hierbei nicht für die Variantenauswahl herangezogen werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass die überhängenden alten Bäume entlang der Hermann-Schneider-Allee als wichtiges Fledermausjagdhabitat anzusehen sind. Als Grundlage für eine adäquate Bewertung der Wirkungen der geplanten Höherlegung ist die Zahl der betroffenen Altbäume zu benennen.</p> <p>Für den Fall, dass der Forderung auf den Verzicht der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee nicht gefolgt werden sollte, ergänzen die Naturschutzverbände Ihre Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Zahl und Größe der Wasserdurchlässe durch die Hermann-Schneider-Allee sind lächerlich gering. Von Seiten der Ingenieure ist zu belegen, dass es im Retentionsfall und bei hohen ökologischen Flutungen wegen dieser ganz unzureichenden Wasserdurchlässe nicht zu einem Stau vor dem Damm der Hermann-Schneider-Allee kommt. Ein Stau vor der Hermann-Schneider-Allee würde nach unserer Meinung zu einer starken und unnötigen Beeinträchtigung der Biotope vor der Hermann-Schneider-Allee führen, dies betrifft u.a. den Ententeich und die Brennen.</p>			<p>Die vier Durchlässe haben Breiten von 10 m und Höhen von 2,8 m (lichte Höhe: 2,4 m). Mit ihnen werden Rückstau-Effekte südlich der Hermann-Schneider-Allee minimiert. Eine größere Breite der Durchlässe würde keine signifikanten weiteren Verringerungen von Rückstau-Effekten bewirken. Die Durchlässe und die mit ihnen erreichten Minimierungen stagnerender Bedingungen südlich der Hermann-Schneider-Allee sind an deren Höherlegung gebunden.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass die überhängenden Bäume an der Hermann-Schneider-Allee ein essentielles Nahrungshabitat von Fledermäusen sein könnten. Ihre Funktion wird binnen weniger Jahre nach dem Ausbau wieder vollumfänglich erreicht.</p>	
45	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Die Naturschutzverbände halten einen sich auf eine (sehr knapp gehaltene) Kostenrechnung berufenden Variantenvergleich nicht für tragfähig. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist davon auszugehen, dass die naturschutzfachliche Bilanz einer Höherlegung durch Aufständerung dem geplanten breiten Damm weit überlegen ist. Eine Aufständerung reduzierte die Zerschneidung des Raumes erheblich, verbesserte die Durchströmung und reduzierte die Eingriffsbreite.</p> <p>Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Reduktion der Breite der Verbindungstrasse durch folgende Maßnahmen erzielt werden kann: gemeinsame Nutzung des Straßenraumes durch Bahn und Kraftfahrzeuge bzw. Ausgestaltung der Straße als Fahrradstraße, so dass kein zusätzlicher Radweg erforderlich ist. Eine damit verbundene Geschwindigkeitsbegrenzung reduzierte zudem das Kollisionsrisiko für Tiere und wäre somit ohnehin anzustreben.</p>			<p>Der Variantenvergleich hat gezeigt, dass größere Durchlässe bzw. eine Aufständerung das Abflussverhalten nur geringfügig verbessern würde.</p> <p>Die Anordnung von Straße, Radweg, Fußweg und Straßenbahn trägt der berechtigten Forderung nach Bestandserhaltung Rechnung.</p>	
46	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Umschließung Rheinpark</p> <p>Die großzügige und in diesem Ausmaß keineswegs erforderliche Umschließung des Rheinparks lehnen die Naturschutzverbände ab.</p> <p>Die Umschließung des Rheinparks durch eine 1430 m lange Spundwandmauer führt ebenso zu einem Eingriff, der die Erholungswirkung der Landschaft enorm beeinträchtigen würde, zu einer massiven Zerschneidung der Landschaft führen würde und das Retentionsvolumen reduzierte. Die bis zu 4 m hohe Spundwand zur Umschließung des Rheinparks wird das Landschaftsbild massiv stören. Die Naturschutzverbände sehen keine Notwendigkeit, den Rheinpark voll vor Hochwasser zu schützen. Der Aufwand steht nach unserer Auffassung in keinem Verhältnis zum Nutzen, nachdem hohe Wasserstände nur sehr selten auftreten. Allenfalls sollten die Bootshäuser der Kanuvereine durch eine mobile Wand geschützt werden. Sollten bei der weiteren Bearbeitung doch ein Schutz des Rheinparks gefordert werden, so halten wir wegen des Eingriffs in die Landschaft den HW-Schutz mit einem niedrigeren Damm und einer mobilen Wand für landschaftsverträglicher. Wegen der Spundwand gehen Sichtbeziehungen verloren und grenzen den Rheinpark zu stark von dem umgebenden Wald ab. Es ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürger nicht zu vertreten, dass wegen der Benutzbarkeit im Hochwasserfall, der statistisch gesehen einmal in 20 Jahren eintritt (jedoch wäre u.W. der Rückhalteraum seit den HW 1955 noch nie voll eingesetzt worden) eine dauerhafte Zerstörung des Landschaftsbildes in Kauf genommen würde. Dies ist u.E. ein eklatanter Verstoß gegen den Geist des Naturschutzgesetzes und der Haushaltsvorschriften.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern in die Abwägung den Verlust an Retentionsvolumen, den die Umschließung verursacht, einzubeziehen. Als Grundlage hierfür sind die entsprechenden hydraulischen Berechnungen durchzuführen und vorzulegen.</p>			<p>Die gewählte Spundwand ist nach Abwägung aller relevanter Kriterien, insbesondere die Handhabbarkeit im Betrieb die Lösung der Wahl. Der Schutz der Bereiche ist aus Gründen der Bestandserhaltung (u. a. Denkmalschutz) zwingend. Dementsprechend können die Bereiche selbst bei seltenen Ereignissen nicht überflutet werden.</p>	
47	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Hochwasserdämme XXVa und XXVI</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern Belege dafür, dass die Dämme XXVa und XXVI, die nur auf einer Seite der Retention und den ökologischen Flutungen standhalten müssen, so viel größere Dammaufstandsweiten erhalten müssen als dies bis jetzt der Fall war. Durch den geplanten Ausbau der Dämme werden zahlreiche Habitatbäume gefällt werden müssen, darunter auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Potenzialbäume des Heldbocks. Die Naturschutzverbände fordern einen Nachweis, dass durch weitere Anpassungen der Dammatrassen, des Dammschnitts sowie den bereichsweisen Einbau von Spundwänden nicht noch weitere Habitatbäume (insbesondere solche mit Bedeutung für den Heldbock) geschont werden können.</p>			<p>Sämtliche Hochwasserdämme sind nach den gültigen DIN-Vorschriften bemessen. Im Rahmen der bisherigen Planungen wurden die Trassenverläufe vor Ort besichtigt und unter der Maßgabe einer möglichst umweltverträglichen Anordnung situationsbedingt festgelegt. Die Dammschutzstreifen und baumfreien Zonen sind notwendige Vorkehrungen zum dauerhaften Erhalt von standsicheren Dämmen.</p> <p>Durch die Dämme XXVa und XXVI gehen keine Brutbäume bzw. Potentialbäume des Heldbocks verloren. Dies wurde durch Optimierungen der technischen Planung erreicht.</p>	
48	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Verhältnismäßigkeit der Grundwasserhaltungsmaßnahmen prüfen</p> <p>Wenn Ziel und Ergebnis von Maßnahmen ist, dass es nachher trockener ist als bisher, dann sind diese Maßnahmen zumindest anteilig nicht aus dem IRP-Topf sondern unabhängig davon zu finanzieren.</p>			<p>Ziel der Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist es, dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen.</p>	

49	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Prognoseunsicherheiten / Risikomanagement</p> <p>An verschiedenen Stellen gehen die vorgelegten Unterlagen auf ein vorzusehendes Risikomanagement ein. Dies halten die Naturschutzverbände für dringend geboten, da bei der Entwicklung von Lebensräumen und Habitaten sowie der Umsiedlung von Arten erhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen. Durch ein geeignetes Risikomanagement ist dagegen zu gewährleisten, dass auch im Falle des Scheiterns bzw. des verzögerten Erfolgs einzelner Maßnahmen rechtzeitig durch Maßnahmenanpassungen bzw. ergänzende oder ersetzende Maßnahmen der notwendiger Erfolg von CEF-, Kompensations- und FCS-Maßnahmen oder Umsiedlungen sichergestellt wird.</p> <p>Die Ausführungen im Gesamterläuterungsbericht (S. 137) zeigen allerdings auf, dass das vorgesehene Risikomanagement nicht ausreichend ausgestaltet ist: „Die detaillierte Ausarbeitung des Risikomanagements inkl. Monitoringprogramm wird nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen.“ An anderer Stelle (LBP S. 7) ist zu lesen: „Im unwahrscheinlichen Fall, dass eine ausreichende Zielerfüllung nicht absehbar ist, werden Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden vorgenommen.“ Auch wenn die Naturschutzverbände die fachliche Kompetenz der zuständigen Naturschutzbehörden schätzen, so ist ihnen nicht bekannt, dass allein durch einen fachlichen Diskurs mit diesen Stellen eine naturschutzfachlich positive Wirkung erzielt werden kann. Als Risikomanagement ist jeweils in Bezug auf einzelne Arten und Lebensräume vielmehr die Benennung von Methoden zur Überwachung sowie von (zur Verfügung stehenden) Flächen und geeigneten Maßnahmen anzusehen.</p>				Zum Thema Prognoseunsicherheiten / Risikomanagement wird eine Anlage zur Synopse vorgelegt werden.	
50	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Eine Planung, die in erheblichem Maße auf unsicheren Erfolgsprognosen eines breiten Sets verschiedener Maßnahmen beruht, ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nur dann planfeststellungsfähig, wenn ein zugehöriges Risikomanagement inkl. Monitoringprogramm verbindlich als Teil der Planfeststellung verankert wird. Regelmäßig scheitert nach den Erfahrungen der Naturschutzverbände das Risikomanagement an der Verfügbarkeit von Flächen zur Umsetzung ergänzender oder alternativer Maßnahmen.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern ein ausgearbeitetes Konzept für das Risikomanagement als Grundlage für einen Planfeststellungsbeschluss vorzulegen, insbesondere ist darin die Verfügbarkeit von Flächen für das Risikomanagement verbindlich nachzuweisen. Aufgrund unterschiedlicher Ansprüche verschiedener Lebensgemeinschaften ist es notwendig, dass die nachzuweisenden Flächen für das Risikomanagement die verschiedenen Lebensräume abdeckt (trocken bis nass, Wald und Offenland...). Eine letzte Detaillierung kann dann in der Tat im jeweiligen im Bedarfsfall nach dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen.</p>				Das Monitoringprogramm liegt vor dem Erörterungstermin vor. Das Konzept zum Risikomanagement ist erst nach Planfeststellung vorzulegen.	
51	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Ausführungsplanung, Maßnahmenkonzepte, Monitoring</p> <p>Gemäß Studium der vorgelegten Unterlagen erscheint eine deutliche Konkretisierung der Ausführungsplanung sowie der Maßnahmenkonzepte zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume als geboten. Beispielsweise sind verbindliche Festlegungen über die Kontrolle von temporären Kleingewässern, über die Absperrung und Kontrolle von Baufeldern, über das Abfischen unerwünschten Besatzes (hier beispielsweise Sonnenbarsch) notwendig. Ebenso finden sich keine verbindlichen Ausführungen zum Schutz der Menschen vor den Auswirkungen des Baustellenverkehrs. Um eine umweltrechtskonforme Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, sind deshalb vom Vorhabenträger weiter konkretisierte Unterlagen vorzulegen. Dies ist als Voraussetzung für einen Planfeststellungsbeschluss anzusehen. Beispielfähig werden im Folgenden anhand der Wildkatze auch für die anderen Schutzgüter verbindlich zu machende Anforderungen an ein angemessenes Schutzkonzept formuliert.</p>				Entsprechende Konkretisierungen sind erst in der Ausführungsplanung zu treffen.	
52	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Schutzkonzept Wildkatze</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Wildkatze beim Bau des Retentionsraumes sind unzureichend und berücksichtigen vorliegende Erkenntnisse nicht.</p> <p>Nachdem der Bereich des Rückhalteranges nach vorliegenden Daten als Fortpflanzungsraum der Wildkatze anzusehen ist, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Tötung der Jungtiere vermeiden. Hierzu ist u.a. eine entsprechende Bauzeitenregelung notwendig, die gewährleistet, dass zur Zeit der Jungenaufzucht, wenn diese noch wenig mobil sind und regelmäßig von der Kätzin alleine zurückgelassen werden, diese nicht durch Baumaßnahmen oder damit im Zusammenhang stehende Forstmaßnahmen zu Tod kommen. Als zu dieser Zeit schutzbedürftig und von Bauaktivitäten frei zu halten anzusehen sind insbesondere störungsarme und strukturreiche (Wurzelteller, Totholzverhaue) Waldbereiche wie auch Strukturen wie Holzpolter und andere Lagerplätze von Baumaterial.</p>				Die vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend. Die Baumaßnahmen und zugehörige Forstmaßnahmen (Baufeldfreimachungen) im Zusammenhang mit der Errichtung des Polders finden in der Nähe von Wegen und dementsprechend an durch wiederkehrende Störungen geprägten Stellen statt. Hier werden sich keine Jungtiere der Wildkatze befinden.	
53	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>In diesem Zusammenhang sei auf eine aktuelle (Juli 2015) Meldung verwiesen:</p> <p>„Holzpolter – Todesfallen für Wildkätzchen</p> <p>Oft beziehen Wildkatzen auch Holzpolter, um dort zu werfen und ihre Jungen aufzuziehen. Holzpolter, das sind die Stapel der gefällten Stämme, die auf den Abtransport warten. Von diesen Sammelplätzen geht jedoch echte Lebensgefahr für die Tiere aus. Immer wieder werden die Wildkätzchen beim Abtransport der Stämme zerquetscht oder mitverladen. Diese drei Wildkätzchen überlebten die Tortur und wurden zurück in den Wald gebracht.</p> <p>Wildkätzchen, die diese Tortur überleben, sollten dann sofort zurückgebracht werden, denn mit etwas Glück ist die Mutter noch in der Nähe und findet die Kätzchen wieder. Wenn dies nicht gelingt müssen die Wildkatzen zunächst mit der Hand aufgezogen und dann aufwendig wiederausgewildert werden. So geschehen Ende Juni in Zollbrück (Landkreis Hildburghausen, Thüringen). Mit den Stämmen gelangten fünf kleine Wildkatzen als blinde Passagiere zur Verladestation. Zwei der Wildkätzchen überlebten die Fahrt nicht. Die kleinen Katzen wurden, nachdem sie endlich entdeckt wurden, zurück in den Wald bei Hildburghausen gebracht.</p> <p>Der BUND fordert, von März bis August, also während der Haupt-Wurf- und Aufzuchtzeit der Wildkatzen, dass die Polter, wenn sie in Wildkatzenwäldern liegen, daher nicht weggeräumt werden dürfen. Auch die Lagerung an einem zentralen Lagerplatz oder der sofortige Abtransport wären der jetzigen Praxis vorzuziehen.“</p> <p>(http://www.bund.net/index.php?id=1809#c68719).</p>				Der Umgang mit dem Stammholz obliegt dem Forstbetrieb. Das seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagene Holzlagerkonzept sieht die Holzlagerung ausschließlich außerhalb des Polders vor.	
54	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>In Hinblick auf Holzernstmaßnahmen im Retentionsraum sowie den bestehenden Holzlagerplätze „Forchheimer Straße“ und weitere dezentrale, temporäre Holzlagerplätze ist die Berücksichtigung eines verbindlich festzulegenden Schutzkonzepts für die Wildkatze im Planfeststellungsbeschluss zu verankern. Eine Berücksichtigung von außerhalb liegenden Holzlagerplätzen leitet sich zwingend daraus ab, dass im Retentionsfall eine Verdrängung in diese Räume zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung des Schutzes der Wildkatze bei der Waldwirtschaft im Retentionsraum leitet sich zwingend dadurch ab, dass durch den Baubetrieb ein Verlust störungsarmer, strukturreicher Bereiche unvermeidlich ist und immer wieder von einer Verdrängung auszugehen ist. Eine Anlage von Holzpoltern als ökologische Fallen ist nur dadurch in ihrer Wirkung zu entschärfen, wenn entsprechende Vorgaben zu Zeitfenstern für die Umlagerung bzw. den Abtransport festgelegt werden.</p> <p>Zusammenfassend: Keine Forstarbeiten in der Zeit der Jungenaufzucht, danach entsprechender Umgang mit Holzpoltern (vgl. beispielsweise Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2010; Wildkatze und Waldbewirtschaftung. http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/jagd/dateien/flyer-wildkatze-und-waldbewirtschaftung.pdf). Für den Fall eines Fundes einer Störung von Wildkatzen ist ein detailliertes Ablaufschema zu erstellen (Telefonkette...); dieses muss allen Handelnden bekannt sein.</p> <p>Die Ausführungen unter der Überschrift „Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenswirkungen“ in der Artenschutz-VU sind unvollständig. Dort ist zu lesen auf Seite 198: „Wegen ihrer Störungsempfindlichkeit kann die Wildkatze durch bauzeitliche Schallimmissionen und Bewegungsunruhe beeinträchtigt werden.“ Neben den oben genannten Gefahren ist weiterhin auf den Baustellenverkehr als Gefährdungsursache zu verweisen – insbesondere für Jungtiere.</p> <p>Durch den Betrieb des Retentionsraumes ist mit Verdrängungseffekten im Retentionsfall zu rechnen, die beim notwendigen Queren von Straßen zu erhöhten Verlusten führen kann. Richtigerweise wird diesem Sachverhalt durch die Anlage einer Querung an der B 36 Rechnung getragen. Dieser ist so zu gestalten, dass er von den Tieren angenommen</p>			Bestandteil des Vorhabens ist es, dem Forstbetrieb Holzlagerplätze außerhalb des Polders zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung der Holzlagerplätze durch den Forst ist nicht Bestandteil des Vorhabens. Der Vorhabenträger hat hierzu keine Steuerungsmöglichkeiten. Die Gestaltung der Durchlässe unter der B36 sind mit dem bundesweit anerkannten Wildkatzen-Experten Dr. Matthias Herrmann abgestimmt und sind wirksam.		

55	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Den Ausführungen in der Artenschutz-VU zur „Abgrenzung der lokalen Population“ kann nicht gefolgt werden. Dort ist zu lesen: „Die lokale Population umfasst die badische Rheinniederung zwischen Kehl im Süden, Karlsruhe im Norden, dem Rhein im Westen und vierspurigen Schnellstraßen im Osten. Das Gebiet ist rund 300 km² groß, rund 126 km² sind als Wildkatzen-Lebensräume geeignet.“ Den mit dieser Stellungnahme befassten Bearbeitern der Naturschutzverbände liegen keine belastbaren Erkenntnisse (beispielsweise aus genetischen Analysen) vor, die diese These stützen. Genauso könnte es sich um mehrere Teilpopulationen handeln. Ebenso wenig ist aus den vorliegenden Untersuchungen ein guter Erhaltungszustand ableitbar. Aufgrund der geringen Individuenzahl und aufgrund der hohen Mortalität (zuletzt vor wenigen Wochen wurde eine überfahrene Wildkatze (c.f.) in der Nähe von Au am Rhein gefunden) sowie zu erwartender starker Eingriffe im Lebensraum (u.a. Ausbau RHWD XXV südlich Karlsruhe) ist vielmehr von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. 1 http://www.bund.net/index.php?id=1809#c68719 (zuletzt abgerufen 3.8.2015) 2 Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010): Wildkatze und Waldbewirtschaftung. http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/jagd/dateien/flyer-wildkatze-und-waldbewirtschaftung.pdf			Die Begriffe „lokale Population“ und „lokale Individuengemeinschaft“ werden in der Literatur zum Artenschutz oft verwendet, sie sind aber nirgends in operationalisierbarer Form definiert. Damit die Begriffe in der Artenschutz-VU für den Polder Bellenkopf in ihrer Verwendung eindeutig sind, wurde daher eine Definition unter Verwendung der Literaturangaben vorgenommen (Kap. 12-2.3.4 und 12-2.3.5 der Artenschutz-VU). Für Arten ohne flächendeckende Verbreitung wird definiert, dass die lokale Populationen einen zusammenhängenden Lebensraum besiedeln, der neben optimalen Habitaten zudem auch weniger geeignete Bereiche umfasst, die jedoch eine gelegentliche Interaktion nicht unterbinden. Sie durch Strukturen voneinander getrennt, die eine deutliche, nicht aber absolute Barrierewirkung entfalten. Die Abgrenzung der lokalen Population der Wildkatze entspricht dieser Definition. Weder der Rhein noch vierspurige Straßen sind absolute Barrieren, wie z.B. die Ansiedlungen in der Rheinniederung zeigen. Innerhalb der Rheinniederung zwischen Kehl im Süden, Karlsruhe im Norden, dem Rhein im Westen und der A5 bzw. der B 36 im Osten gibt es keine weiteren Strukturen mit einer vergleichbaren Barrierewirkung. Auch die B 500 zwischen der A 5 und dem Rheinkraftwerk Iffezheim ist keine vergleichbare Barriere (DTV 11.500 – 11.800, demgegenüber 25.500 zwischen Kehl und der A5, 22.200 auf der B 36 auf Höhe von Rheinstetten und 84.600 auf der A5 zwischen AS Ettlingen und AS Karlsruhe-Süd). Dass der Erhaltungszustand günstig ist, ergibt sich aus der Definition in der FFH-Richtlinie (Art 1 lit. i) und steht angesichts der seit etlichen Jahren andauernde Expansion mit Wiederbesiedlung der Rheinebene außer Frage.	
56	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Monitoring Bei verschiedenen Maßnahmen ist kein Monitoring vorgesehen, obwohl sich die Entwicklung in die gewünschte Richtung teilweise über Jahrzehnte erstreckt. So wird unter 10-7.3.5 Waldumbau zum Auwald (Maßnahme KW5) ein zweimaliges nachsetzen der ausgefallenen Eichen vorgeschrieben, eine Kontrolle findet jedoch nicht statt. Daher fordern die Naturschutzverbände weiterhin ein dauerhaftes Monitoring für sämtliche Maßnahmen. Auch fehlt weiterhin die in der Stellungnahme vom 31.05.2012 geforderte Regelung der Zuständigkeit für die Pflege.			Zum Monitoring wird zum Erörterungstermin eine ergänzende Unterlage erstellt. Die Vorgabe zum Nachsetzen ausgefallener Eichen beinhaltet zwangsläufig eine vorherige Kontrolle, ob Eichen ausgefallen sind. Für die Pflege ist der Vorhabenträger verantwortlich; er wird den Forstbetrieb für den durch die Maßnahmen verursachten Aufwand entschädigen.	
57	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Umweltbaubegleitung Die Naturschutzverbände halten eine verbindliche Festlegung eines Konzepts zur ökologischen Baubegleitung bzw. zu Umweltbaubegleitung für zwingend geboten. Beispielhaft wurde dies zuletzt im Rahmen des Ausbaus des RHWD XXX bei Alt-Dettenheim tätig, wo dieselben Akteure wie im aktuellen Vorhaben (Landesbetrieb Gewässer sowie IUS als beauftragtes Büro) erst auf massiven Druck der Naturschutzverbände bereit waren, als Standard anzusehende Maßnahmen umzusetzen. Faktisch stellte es sich dar, dass im dortigen herausragenden Amphibienlebensraum eine Großbaustelle in der Zeit der Amphibienwanderung ohne Amphibienschutzzaun betrieben wurde. Die Naturschutzverbände halten als Basis für das Vorgehen die Anwendung des IRP-Leitfadens (Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2015): Umweltbaubegleitung im Integrierten Rheinprogramm – Leitfaden und Pflichtenheft. Materialien zum IRP 15. Freiburg, 43 S. https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/IRP/Documents/irp-b15-umweltbaubegleitung.pdf) für zwingend geboten. Im Leitfaden ist (auf Seite 5) zu lesen: „In den Planfeststellungsbeschlüssen zum „Rückhalteraum Rheinschanzinsel“, zur „Dammrückverlegung Kirschgartshausen“ und zum Projekt „Hochwasserschutz Rheinhausen“ wird die Umweltbaubegleitung als ein geeignetes Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument bei der Bauausführung angesehen und deren Durchführung vorgeschrieben. Auch für Planfeststellungsbeschlüsse künftiger IRP-Maßnahmen ist dies zu erwarten. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.8.2009 (BVerwG, Urt. vom 12.8.2009 – 9 A 6407) darf die Planfeststellungsbehörde eine Umweltbaubegleitung (dort „ökologische Bauüberwachung“) anordnen.“ Die Naturschutzverbände fordern, dass die Planfeststellungsbehörde, eine Umweltbaubegleitung detailliert als Teil der Planfeststellung festschreibt.			Eine Ökologische Baubegleitung ist vorgesehen und Gegenstand von Kap. 10-4.19 des LBP. Die Anwendung des IRP-Leitfadens wird zugesichert.	
58	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Die Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus dem oben zitierten Leitfaden: „Vollzugsdefizite in Bezug auf natur- und umweltschutzrechtliche Auflagen bei Großbauvorhaben sind in der Praxis leider bekannt und nachgewiesen. Gründe hierfür sind oft Unzulänglichkeiten bei der Bauausführung. Einige Beispiele sind (Leitfaden S. 6): „> Fehlende Einrichtung von Schutzzonen im Bereich schutzwürdiger Biotope und Pflanzen-/Tiervorkommen > Missachtung von Schutzzonen und Schutzfristen > Ableiten belasteter Baustellenabwässer > Flächenankauf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Durchführung der Maßnahmen entsprechen nicht der Planfeststellung (Lage, Größe) > Nichtausführung vorgeschriebener Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen > Falsche erdbauliche/vegetationstechnische Ausführung > Fehlende Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, z. B. zur Reduzierung der Bodenverdichtung > Missachtung von geschützten Bodenbereichen außerhalb der Bau- und Baueinrichtungsfelder“ Die Naturschutzverbände halten es für geboten, u.a. die Überwachung der oben genannten Sachverhalte im Rahmen der verbindlichen Umweltbaubegleitung festzuschreiben.			Die Vermeidung der genannten Punkte zählt zu den in Kap. 10-4.19 des LBP aufgeführten Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung.	
59	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Die Notwendigkeit zur Ergänzung der vorgelegten Unterlagen wird u.a. deutlich im Fachbericht Genehmigungsplanung (Anlage 3.1) in dem lediglich mit einem Satz erwähnt wird: „Sowohl bei der Planung wie auch bei der Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.“ Notwendig ist allerdings eine detaillierte Beschreibung der bereits heute bekannten zu überwachenden Konflikte, sowie ein detailliertes Handlungsschema. Notwendig ist vor allem auch eine Ausführung der Umweltbaubegleitung mit einem angemessenen Zeitbudget vor Ort sowie der notwendigen Fachkenntnis in den jeweiligen Fachgebieten, so ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht davon auszugehen, dass beispielsweise die Aufgabe „Kleefarn: Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass evtl. im Baustellenbereich aufkommende Pflanzen umgesiedelt werden.“ (Gesamterläuterungsbericht S. 250) von beliebig von jeder eingesetzten Kraft ausgeführt werden kann. Notwendig ist die Erstellung und kontinuierliche Führung eines Konfliktplans für den Baubetrieb, gemäß dem jeweils zum geeigneten Zeitpunkt, rechtzeitig geeignete Experten eingesetzt werden können. Zudem sollte ein regelmäßiger Austausch mit dem ehrenamtlichen Naturschutz umgesetzt werden, um potenzielle Konflikte frühzeitig erkennen zu können.			Die Darstellung der Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung ist nicht Aufgabe der Anlage 3.1, sondern des LBP, wo die Ökologische Baubegleitung Gegenstand von Kap. 10-4.19 ist.	

60	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Projektbegleitkreis bzw. Fortführung der AG Ökologie (nachlaufende Beteiligung während Bau und Betrieb) Aus den bekannt gewordenen negativen Erfahrungen mit der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses für den Polder Söllingen/Greffern (Nichtausführung der beantragte und planfestgestellten ökologischen Flutungen) sowie dem Ausbau des RHWD XXX (Baubetrieb ohne Berücksichtigung von Grundzügen des Artenschutzes) halten die Naturschutzverbände es – gerade auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der Landesregierung – für geboten, eine Fortführung und Weiterentwicklung der Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie insbesondere der Beteiligung der Naturschutzverbände vorzusehen. Als notwendig wird eine regelmäßige Beteiligung im Rahmen der Bauausführung sowie beim Betrieb angesehen. Im Sinne beispielsweise der Fortführung der AG Ökologie sind regelmäßig folgende Informationen frühzeitig zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführungsplanung für Ingenieurbauwerke genauso wie für naturschutzfachliche Maßnahmen • Berichte der Umweltbaubegleitung • Risikomanagement und Fortschreibung • Erfolg der Kompensationsmaßnahmen • Berichte über hydraulische Kenngrößen des Betriebs (Umfang und Dauer ökologischer Flutungen...) <p>Die genannten Daten sind ohnehin als Umweltinformation im Sinne des UIG anzusehen, eine regelmäßige Informationsweitergabe an Naturschutzverbände und Naturschutzbehörden kann dazu beitragen, eine vermutlich weniger effiziente Einzelfallbearbeitung von UIG-Anträgen zu vermeiden.</p>			Die Beteiligung der Umweltverbände soll auch in der Bauphase erfolgen. Dabei bietet sich die Fortführung der AG Ökologie an.	
61	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan LRT 6510 und 6210 auf Dämmen Gemäß LBP verursacht das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für LRT 6210 „Kalk-Magerrasen“ sowie LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Im Weiteren wird ausgeführt: „Die kleinteilige Mahd verbessert die Lebensbedingungen wirbelloser Tiere der Mähwiesen. Viele von ihnen sind charakteristische Arten des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland- Mähwiesen.“ (S. 174 LBP) Diesen Ausführungen stimmen die Naturschutzverbände zu. Allerdings gibt das bisherige Pflegeregime des Landesbetriebs Gewässer auf den Rheindämmen kaum Anlass zu der Annahme, dass dies zukünftig zu erwarten ist. Statt einer Mahd mit Abräumen wird gemulcht, ebenso wird auf naturschutzfachlich geeignete Mahdzeitpunkte keine ausreichende Rücksicht genommen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb ein externes Monitoring der Pflege des Landesbetriebs Gewässer (Beachtung von Vorgaben der FFH-Managementpläne, Beachtung von fachlichen Handreichung des MLR für die Erhaltung von FFH-Mähwiesen) und die Berücksichtigung vorliegender Ausarbeitungen zur naturschutzkonformen Dampfpflege (u.a. Gutachten E. Rennwald). Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass ausweislich des letzten FFH-Berichtszeitraums der Erhaltungszustand der FFH-Mähwiesen verschlechtert hat. Dies ist als klarer Verstoß gegen die FFHRichtlinie anzusehen, ein Vertragsverletzungsverfahren droht. Vor diesem Hintergrund halten die Naturschutzverbände ein vorbildliches Handeln des Landesbetriebs Gewässer bei der Dampfpflege für umso mehr geboten. Die Umsetzung eines geeigneten Pflegeregimes auf den Rheinhochwasserdämmen bietet nach Auffassung der Naturschutzverbände die Chance zugleich zwei wichtige Aufgaben des Landes auf diesen Flächen zu gewährleisten: die Unterhaltung sicherer Hochwasserdämme und die Erhaltung und Entwicklung geschützter FFH-Mähwiesen. Diese Chance sollte nicht fahrlässig aufgrund von organisatorischen Defiziten vertan werden.</p>			Für die Rheinhochwasserdämme mit Schutzfunktion wurde in den Jahren 2001 und 2002 ein FFH-konformes Pflegeregime zwischen der damaligen Gewässerdirektion und den Naturschutzverbänden abgestimmt. Es wurde als der bestmögliche Kompromiss zwischen der zwingenden Schutzfunktion der Dämme, der Praktikabilität der Dampfpflege und der Eignung als Lebensraum festgestellt. Wesentlicher Bestandteil des Pflegeregimes ist das Belassen eines Altgrasstreifens auf der luftseitigen Böschung oberhalb der Berme bei der ersten Mahd, das auch am HWD XXV auf Höhe des geplanten Polders praktiziert wird. Die einschürige Mulchmahd erfolgt auf rückwärtigen Dämmen ohne Hochwasserschutzfunktion. Sie stellt eine Mindestpflege zur Offenhaltung der Dämme dar.	
62	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Entwicklung und Pflege von artenreichem Dammgrünland nach dem Neu- und Ausbau der Dämme (KO1) Aus dem LBP ist ersichtlich, dass die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31-05- 2012 geäußerten Bedenken, wonach sich die Magerwiesen auf größeren Flächen in einem wegen geringer Pflege vergleichsweise artenarmen Zustand befinden, zutreffen. Die von den Naturschutzverbänden geforderte besondere Anstrengung zur Erhaltung der Restbestände von Kalkmagerrasen findet sich jedoch erneut nicht in den vorgeschlagenen Maßnahmen wieder. Sie bleibt daher aufrechterhalten. Nicht begründet wird, warum das vorhandene Dammgrünland entfernt werden muss und damit natürlich auch die Restbestände von Kalkmagerrasen. (Seite 122) Zu begrüßen ist eine Modifikation der Mahdtermine für die Bekämpfung für aus Naturschutzsicht nicht gewünschter Arten wie Goldrute. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass unserer Forderung nach spezieller Bekämpfung von starkwüchsigen Nitrophyten wie dem Gänsefuß nunmehr Rechnung getragen wurde. Die Hinweise in der Prognoseunsicherheit bestätigen die Forderung der Naturschutzverbände (s. auch zu 10-4-1 Dammausbau in Abschnitten (Maßnahme V1) nach dauerhaftem Monitoring. Als problematisch wird seitens der Naturschutzverbände auch der lange Zeitraum mit 20 Jahren angesehen, bis der jetzige Zustand wieder erreicht wird.</p>			Der HWD XXV, auf dem sich die Fragmente von Kalkmagerrasen befinden, ist nicht mehr standsicher. Unabhängig vom Polder müsste er grundlegend saniert werden. Die Herstellung eines standfesten Zustands des HWD XXV erfordert, wie auf S. 122 des LBP beschrieben, zumindest das Nachverdichten und Profilieren des Stützkörpers, möglicherweise auch dessen Abtrag und Neuaufbau. In jedem Fall ist die Beseitigung des gegenwärtigen Bewuchses unvermeidbar. Es werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kalkmagerrasen durchgeführt; sie sind auf S. 122 ff. des LBP beschrieben. Die Angabe des 20-jährigen Zeitraums gilt für einen Zustand, in dem das Dammgrünland nicht nur hinsichtlich der Vegetationszusammensetzung, sondern auch der Vegetationsstruktur und der Besiedlung durch Tiere nicht mehr als Neuanlage zu erkennen ist. Diese Angabe entspricht der Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz hinsichtlich der Regenerierbarkeit des Biototyps (Riecken, U. et al. [2006]: Rote Liste der gefährdeten Biotypen Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, Bonn-Bad Godesberg). Hier wird für den Biototyp eine Spanne von 15 - 150 Jahren angegeben. Eine gleichartige Wiederherstellung der sich von Magerwiesen nur wenig unterscheidenden Bestände im unteren Bereich der Spanne ist bei der im LBP beschriebenen Durchführung realistisch.	
63	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Entwicklung und Pflege von Magerrasen als Dammgrünland (Maßnahme KO2) Den Bedenken, die die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2012 hinsichtlich des Erfolgs von Anlage und Pflege von Magerrasen geäußert haben, ist bei den neuen Maßnahmen nicht Rechnung getragen worden. Die Gutachter „erwarten“ selbst auch nur eine Entstehung von Magerrasen aus der Magerwiese. Die Gutachter wollen zwar die südlich des Kastenwört wachsenden Orchideen auf diesen Magerrasen verpflanzen, sie sehen – wie die Wortwahl zeigt – diese Aktion nicht als erfolgversprechend an, was unter 10-4.8 Umsiedlung von Pflanzen (Maßnahme V8) auch zugestanden wird. Dieser Auffassung schließen sich die Naturschutzverbände an. Auch bei dieser Maßnahme wird der lange Zeitraum von 25 Jahren als problematisch angesehen. Für die vorhandenen Flächen, die in der Stellungnahme erwähnt worden sind, ist eine zweimalige Mahd vorgesehen. Die Naturschutzverbände fordern auch hier ein Monitoring, um die Entwicklung des Magerrasens zu beobachten.</p>			Ein Monitoring wird vorgenommen. Der Entwicklungszeitraum entspricht den Angaben der Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz hinsichtlich der Regenerierbarkeit des Biototyps (Riecken, U. et al. [2006]: Rote Liste der gefährdeten Biotypen Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, Bonn-Bad Godesberg).	
64	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>10-7.2.2.2 Optimierung der Pflege von Dammgrünland auf rückwärtigen Dämmen (Maßnahme KO4) Die Naturschutzverbände begrüßen die Optimierung der Pflege der rückwärtigen Dämme und damit der Berücksichtigung ihres Hinweises aus der Stellungnahme vom 31.05.2012. Sie fühlen sich durch die Ausführungen, wonach wegen der seit längerem nicht durchgeführten Pflege die artenreichen Magerwiesen verschwunden sind und nunmehr wieder hergestellt werden sollen, bestätigt.</p>			Einvernehmen	
65	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Kompensationsmaßnahmen Grünland 10-7.2.3.1 Wiederherstellung von Magerrasen aus Brachen (Maßnahme KO6) Zu begrüßen ist, dass die Pflege des Hochdamms bei Forchheim, der Dämmelschlute, des neuen Federbachs westlich des Hanäckerhofs und einer Enklave des Naturschutzgebiets „Burgau“ unbefristet erfolgen und damit der Zustand des Magerrasens verbessert werden soll. Es soll zwar bei fast allen Maßnahmen unter diesem Punkt ein Monitoring durchgeführt werden, es wird jedoch weder ein Beginn noch ein Rhythmus bei den Maßnahmen festgesetzt.</p>			Die Zeiträume für die Mahd sind in der Maßnahmenbeschreibung festgesetzt. Die Umsetzung soll zum frühestmöglichen Zeitraum beginnen.	
66	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>10-7.2.3.2 Wiederherstellung von Nasswiesen aus Brachen (Maßnahme KO7) Nach dem LBP soll in die Pflegeflächen in der Gierle-Schlut und der Dämmelschlute der Große Wiesenknopf gezielt eingebracht werden, um die Ansiedlung des Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings zu ermöglichen. Wie dies geschehen soll wird nur ungenau umschrieben, ist daher noch detailliert zu ergänzen. Die Naturschutzverbände verweisen erneut wie in der Stellungnahme vom 31.05.2012 darauf, dass ihrer Ansicht nach eine Ansaat wenig erfolgversprechend sein wird. Ggf. sollte – wenn an anderer Stelle entsprechende Lebensräume beansprucht werden – eine Grassodenverpflanzung in Erwägung gezogen werden.</p>			Die Ansiedlung sollte zunächst mit Ansaat gebietsheimischen Saatguts versucht werden. Im Fall des Scheiterns kann der Große Wiesenknopf eingepflanzt werden. Es können hierzu vorgezogene Pflanzen nachgewiesener indigener Herkunft oder, wie von den Verbänden vorgeschlagen, Grassoden verwendet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es im UG und dessen näher Umgebung nur wenige umfangreiche Wiesenknopf-Vorkommen gibt, aus denen Pflanzen schadlos entnommen werden könnten.	

67	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<u>10-7.2.3.3 Herstellung einer artenreichen Streuobstwiese aus einer Brache (Maßnahme KO8)</u> Die Herstellung einer Streuobstwiese ist zwar zu begrüßen, es sollten jedoch auch im Offenland – wie in der Stellungnahme vom 31.05.2015 angeregt – auch im Offenland einzelne Bäume einheimischer Baumarten gepflanzt werden. Die Maßnahme KO17 beschränkt sich auf zwei Teilbereiche auf der Gemarkung Mörsch. Vorgesehen ist auch nur die Pflanzung von Eichen.			Zur Pflanzung einheimischer Baumarten im Offenland ergibt sich aus den vorhabenbedingten Eingriffen keine Notwendigkeit.	
68	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<u>10-7.2.4.1 Entwicklung und Pflege von Magerwiesen (Maßnahme KO9)</u> Das Magergrünland in der Fritschlach wird hauptsächlich als Teil des Lebensraums des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings angelegt. Die Naturschutzverbände verweisen wegen der geplanten Ansaat des Dunklen Wiesenknopfes auf die Ausführungen zu KO7.			Vom Gelingen der Ansaat wird ausgegangen. Andernfalls werden vorgezogene Pflanzen oder Exemplare aus natürlichen Vorkommen verpflanzt.	
69	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<u>10-7.2.4.3 Anlage und Pflege von Nasswiesen (Maßnahme KO11)</u> Bezüglich der Ansaat vom Großem Wiesenknopf in der Fritschlach, am Federbach westlich des Hahnackerhofs und auf den Oberen Wiesen wird auf die Stellungnahme zu Maßnahme KO7 verwiesen.			Vom Gelingen der Ansaat wird ausgegangen. Andernfalls werden vorgezogene Pflanzen oder Exemplare aus natürlichen Vorkommen verpflanzt.	
70	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Forstliche Maßnahmen <u>Anpassung von Waldbeständen im Polder an wiederkehrende Überflutungen (Maßnahme KW1)</u> Laut LPB, der auf dem Fachgutachten Waldbauliche Möglichkeiten beruht, liegen die Bedingungen für eine natürliche Verjüngung der Silberweide nicht vor. Für den durchströmten Bereich unterhalb des Bauwerks 1 ist dies jedoch nicht vollständig auszuschließen, insgesamt sollten angestrebt werden, eine Auenrevitalisierung durchzuführen, die auch den Ansprüchen der Verjüngung dieser Art gerecht wird. Auch die Pflanzung der Flatterulme, wie in der Stellungnahme vom 31.05.2012 gefordert, ist nicht vorgesehen. Daher halten die Naturschutzverbände ihre in der Stellungnahme vom 31.05.2012 geäußerten Bedenken weiter aufrecht.			Schnelles Fließen der Gewässer reicht nicht aus, um eine (generative) Naturverjüngung der Silber-Weide zu ermöglichen; hierzu sind vielmehr Erosions- und Sedimentationsprozesse erforderlich, um Rohboden bereitzustellen. Dies wird im Polder allenfalls äußerst kleinfächig und vorübergehend möglich sein, was auch durch die Erfahrungen im Polder Altenheim deutlich ist: Hier erfolgten nur bei den ersten Flutungen Substratumlagerungen mit der Bildung von Kiesbänken und –inseln; seither sind diese stabil. Schnell überströmte Flächen ohne Substratumlagerung werden von Rohgrasras-Röhricht bewachsen, in denen sich Silberweiden-Keimlinge nicht durchsetzen können. Allenfalls ist eine vegetative Verjüngung durch abgerissene Zweige vereinzelt möglich; dieser Vorgang unterscheidet sich nicht maßgeblich vom Einbringen von Setzstangen. Die Flatter-Ulme ist in der Planung für den Hartlaubbaum-Mischtyp der mittleren Hartholzaua vorgesehen (vgl. LBP, S. 142 oben).	
71	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<u>Anlage von Waldrändern (Maßnahme KW2)</u> In der Stellungnahme vom 31.05.2015 hatten die Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass der Rote Hartriegel zur Bildung von Ausläufern neigt. Er ist auch im jetzigen LBP für die baumfreie Zone am Fuß der Umschließungsdämme des Polders vorgesehen. Für den Waldrand am Bruch bei Mörsch; sowie in der Auer Schlute sind im Gegensatz zu den anderen Gebieten keine konkreten Pflanzgebote vorhanden, diese sind nachzuholen.			Der Hartriegel ist ein charakteristischer Strauch der Rheinniederung; daher soll nicht auf ihn verzichtet werden. Die Pflanzgebote für die Waldränder am Bruch bei Mörsch und in der Auer Schlute sind auf S. 241 / 242 im LBP enthalten.	
72	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Anlage von Gewässern <u>10-7.4.3 Anlage von Kleingewässer-Systemen für Pionierarten (Maßnahme KG3)</u> Im Nordwestteil des Kleingartengebiets in der Fritschlach sollen auf Grundstücken, die nicht ausreichend gegen Grundwasseranstiege geschützt werden können, Kleingewässer für die Laubfrosch und die Zierliche Tellerschnecke angelegt werden. Auf die Ausführungen unter 10-4.7 Umsiedlung von Tieren (Maßnahme V7) wird Bezug genommen. Anlage und Pflege von Teichen und Tümpeln innerhalb von Wald (Maßnahme KG5) Aufgrund des LPB tragen die geplanten bzw. vorhandenen Teiche zur Erhaltung u.a. der Zierlichen Tellerschnecke bei. Wie dies genau geschehen soll, wird bei der Maßnahme selbst jedoch nicht weiter ausgeführt. Auch fehlen entsprechende Ausführungen wie zum Moorfrosch. Auf die Ausführungen unter 10-4.7 Umsiedlung von Tieren (Maßnahme V7) wird verwiesen.			Die Maßnahmenfläche im Nordwestteil des Kleingartengebiets wird für die Zierliche Tellerschnecke geeignet sein, doch von Umsiedlungen hierher wird Abstand genommen, weil die anderen Zielflächen für Umsiedlungen für die Art besser geeignet sind (z.B. Teiche zur Grundwasserhaltung, Bruch bei Mörsch). Die Art und Weise der Umsiedlung soll jetzt noch nicht festgelegt werden, sondern es sollen noch weitere Erfahrungsberichte ausgewertet werden, die in den kommenden Jahren zu erwarten sind. Für den Moorfrosch sind keine Umsiedlungen vorgesehen. Die FCS-Maßnahmen werden in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang angelegt und werden von den Tieren selbständig erreicht.	
73	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Neuanlage von Quartieren und Nistplätzen <u>Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse durch Gebäudequartiere (Maßnahme KQ2)</u> Bei dieser Maßnahme fehlt der Neubau des Naturschutzzentrums, geplant sind sie nur an den zu errichtenden Vereinsgebäuden sowie den Pumpwerken Nord und Süd. Das Naturschutzzentrum sollte einbezogen werden.			Mit dem Einverständnis des Naturschutzzentrums werden auch dort Fledermausquartiere integriert.	
74	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<u>10-7.5.3 Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Wald (Maßnahme KQ3)</u> Den Bedenken der Naturschutzverbände im Hinblick auf die dauerhafte Erhaltung der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Umgebung wird zwar dadurch Rechnung getragen, dass diese Maßnahme als Überbrückung von entfallenden Baumhöhlen und Brutmöglichkeiten bezeichnet wird. 25 – 30 Jahre als „Überbrückung“ zu bezeichnen, halten die Naturschutzverbände jedoch für gewagt. Die in der Stellungnahme vom 31.05.2012 geäußerten Bedenken zu 10-6-1-8 und 10-6-2-8- bleiben daher aufrecht erhalten.			Die Maßnahme ist artenschutzrechtlich veranlasst und insofern erforderlich. Sie wird für Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Star, Sumpfmehse und mehrere ungefährdete Vogelarten durchgeführt und entspricht den Empfehlungen des Bundesamts für Naturschutz (Runge et al. 2010).	
75	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<u>10-7.5.4 Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Offenland (Maßnahme KQ4)</u> Die unter 10-7.5.3 geäußerten Bedenken gelten auch für diese Maßnahme.			Die Maßnahme ist artenschutzrechtlich veranlasst und insofern erforderlich. Sie wird v.a. für den Feldsperling und den Wendehals durchgeführt und entspricht den Empfehlungen des Bundesamts für Naturschutz (Runge et al. 2010).	
76	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	National geschützte oder gefährdete Pflanzenarten Das Gebiet des Polders ist zu einem großen Teil vor dem Bau des Polders ein FFH-Gebiet und wird auch nach dem Bau des Polders ein FFH-Gebiet sein. Es verwundert darum, dass offenbar für Arten, die nicht europäisch geschützt sind, aber ganz erheblich zum Naturschutzwert des Gebiets beitragen, wegen der Bedeutung des Polders für die Gesundheit des Menschen, die öffentlichen Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung keine zufriedenstellenden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, obwohl der Polder ein Eingriff von gewaltiger Größe ist, der mit einem Baugebiet kleineren Ausmaßes nicht verglichen werden kann. Für Pflanzen sollen Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es wäre aber viel besser, die Bestände dieser Arten, wenn sie durch Bau und Betrieb des Polders gefährdet werden, außerhalb des Polders in ihren Biotopen zu fördern, falls dies sinnvoll und notwendig ist. Eine wirksames Konzept zum Schutz dieser Arten entspräche auch den Vorgaben der von Deutschland ratifizierten Biodiversitätskonvention (Multilateral Convention on Biological Diversity, Rio de Janeiro, 5. Juni 1992).			Es wird davon ausgegangen, dass sich etliche Maßnahmen günstig auf bestandsbedrohte Pflanzenarten auswirken werden, insbesondere die Wiederherstellung von Magerrasen und von Nasswiesen aus Brachen.	

77	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Bestandsbedrohte Pflanzenarten In der Nähe des Vorkommens von Drepanocladus cossonii existiert aktuell ein Vorkommen von Allium angulosum (5 m3 großer Bestand + 3 Einzelpflanzen)(r 3446642, h 5427235) zusammen mit Inula salicina, davor wächst Inula britannica und davor Juncus alpinoarticulatus. In kurzer Entfernung wachsen mehrere Pflanzen von Euphorbia palustris (bundesweit gefährdet und wie Allium angulosum besonders geschützt) (Bestandszentrum ca. r 3446571, h 5427210), benachbart Senecio paludosus und Thalictrum flavum. Dort auch viel Rhamnus cathartica mit Frangula. 1983 (und danach nicht mehr!) wurde die Eiswiese angesehen. Dort wuchsen Blackstonia acuminata und Centaurium pulchellum! Die beiden Arten könnten dort heute noch vorkommen. Um 2000 gab es noch ein kleines Vorkommen von Euphorbia seguieriana (in BW stark gefährdet) auf HWD XXV (ob noch?). Nach unserer Kenntnis kommt auf der Rappenwört-Brenne beim Ententeich auch die in BW stark gefährdete Grasart			Die für die Nähe des Vorkommens von Drepanocladus cossonii genannten Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sie sind typische Bestandteile von Auewiesen (bzw. Hochstaudenfluren der Aue). Eine Gefährdung des Vorkommens besteht durch Sukzession; sie ist vom Vorhaben unabhängig. Eine Kontrolle der Eiswiese im September 2014 erbrachte keine Funde von Blackstonia und Centaurium; wegen des Dichteschlusses der Wiese ist ein rezentes Vorkommen nicht wahrscheinlich. Die trotz der Flächendrainage im Rheinpark eintretende Dynamisierung der Grundwasserstände kann sich für beide Arten günstig auswirken, soweit noch Diasporen überliegen Das Vorkommen von Calamagrostis pseudophragmites wird im Jahr 2015 geprüft. Durch die Überflutungen würde auch diese Art nicht geschädigt (Pionierpflanze von Auen-Biotopen). Gezielte Hilfsmaßnahmen durch Anlage von Pionierstellen auf der Brenne könnten abgestimmt werden.	
78	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Spinnen und Weberknechte Die ermittelten Daten sind dermaßen unvollkommen (nicht der Text!), dass man zumindest auf diesen Teil besser verzichtet hätte. Konsequenzen werden ja sowieso daraus keine gezogen. Das gilt vermutlich auch für manche Insektengruppen.			Die in lfd. Nr. 89 genannten Unterstützungsangebote werden gern angenommen.	
79	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Artenschutz: CEF-Problematik Nach IDUR Artenschutzrecht muss die CEF-Maßnahme für die durch das Vorhaben beeinträchtigten Exemplare entsprechend ihrem naturschutzfachlich belegten Aktionsradius erreichbar sein. Dies spricht nach unserer Meinung gegen die Ablehnung von CEF-Maßnahmen durch den Gutachter, z. B. im Falle der Zierlichen Moosjungfer. S. 8: Maßnahmen zur Wildrettung: Warum wird HWD XXVI ab 3.370 m3/s nicht gesperrt? S. 9, 11-12: Den Verzicht auf Asphaltdecken bei den Wegen auf den Dämmen unterstützen wir. Wir lehnen aber auch Asphaltdecken auf Wegen im Polder ab. S. 13: Wiederherstellung eines naturnahen Auen-Ökosystems: Der Aussage, dass mit den Ökologischen Flutungen die Vorgabe von § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG umgesetzt wird, wonach „Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen“ hat, widersprechen wir entschieden. Der Satz im LPB ist zu streichen. Denn die ökologischen Flutungen sind keine Maßnahme des Hochwasserschutzes selbst, sondern eine Maßnahme zur Entwicklung von Auenwäldern und zur Minderung der Folgen des technischen Hochwasserschutzes. Mit einer Dammrückverlegung würde dagegen die Vorgabe von § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG umgesetzt. Die Dammrückverlegung hätte auch die Chance für Morphodynamik eröffnet! S. 23 ff.: Belassen von Brut-, Verdachts- und Potentialbäumen des Heldbocks: Sehr groß dürfte die Zahl der Tierarten unter den Insekten sein, die in irgendeiner Weise, z. B. als Blattfresser, von und an Alteichen leben, nicht nur Vögel, Fledermäuse und Totholzbewohner! Auch unter den Spinnen gibt es offensichtlich Spezialisten für alte Laubbäume.			Ein großer Teil der artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen entspricht aufgrund des zeitlichen Vorlaufs und der Lagebeziehungen CEF-Maßnahmen. Würden sie als CEF-Maßnahmen eingestellt, so könnten Verzögerungen bei ihrer Funktionserfüllung, die z.B. witterungsbedingt nie völlig ausgeschlossen werden können, eine blockierende Wirkung für das Vorhaben entfalten. Dies kann wegen der überragenden Bedeutung des Vorhabens nicht riskiert werden. Eine Sperrung des HWD XXVI ab 3.370 m³/s bzw. 8 m am Pegel Maxau erscheint nicht durchsetzbar. Der Einsatz von Asphaltdecken im Polder wird auf ein Minimum beschränkt. Die Ökologischen Flutungen sind ein integrierter Vorhabensbestandteil. Der Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen wird eine große Naturnähe aufweisen (im Gegensatz zu einem Polder ohne Ökologische Flutungen) und ist damit hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Gebiet eine naturnahe Maßnahme. Die Auswirkungen unterscheiden sich nicht wesentlich von jenen einer Dammrückverlegung, weil das Überflutungsregime nahezu natürlich sein wird und der Polder durchströmt sein wird. Die Dammrückverlegung hätte keine wesentlich größeren Möglichkeiten für Morphodynamik eröffnet, weil diese hauptsächlich durch die Rheinuferbefestigung einschränkt ist.	
80	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Umsiedlung von Tieren Allgemein: Der Umsiedlung von zeitweise oder ganzjährig in Stehgewässern lebenden Tieren steht ein noch nicht oder nur in Teilen beseitigtes Hindernis diametral entgegen: Das ist der Kalikokrebs. Dieses Neozoon besiedelt in zum Teil sehr hoher Zahl die Stehgewässer (alle?) auf Gemarkung Rheinstetten. Aus einem Gewässer wurden über 20.000 Exemplare dieses Krebses entnommen. Ein Zusammenleben dieses Krebses mit Amphibien oder Amphibienlarven dürfte in vielen Stehgewässern nicht möglich sein. Es sollte baldmöglichst Kontakt mit Herrn Prof. Martens von der Pädagogischen Hochschule (Adresse gegebenenfalls über Herrn Reuter von der Stadtverwaltung Rheinstetten) aufgenommen werden, der die Problematik bearbeitet und vielleicht Auskunft geben kann, ob die geplanten Umsiedlungen von Amphibien überhaupt zu einem positiven Ergebnis führen können. Zauneidechse: Hinsichtlich der Umsiedlung der Zauneidechsen halten die Naturschutzverbände ihre Bedenken aus der Stellungnahme vom 31.05.2012 aufrecht. Ein einfaches Verbringen der im künftigen Polder gefangenen Zauneidechsen kann oder wird zum Tod der Tiere führen, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass am Ausbringungsort die für Zauneidechsen lebensnotwendigen Requisiten den Tieren zur Verfügung stehen: ± südliche Exposition, Hangneigung max. 40°, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarken Vegetation, Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz u. ä. als Sonnplätze (nach R. Günther: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands 1996). Die Oberen Wiesen bei Neuburgweier halten wir für nicht sehr geeignet für die Umsiedlung von Zauneidechsen. Die Deponierung von Steinhäufen an den Rändern eines Gebüsches lehnen wir ab, weil nicht zum Charakter der Kulturlandschaft in der Rheinniederung gehörend. Allenfalls ist die Ablage von Totholz möglich. <u>Ob der HWD zwischen Neuburgweier und der Kläranlage Rheinstetten für die Umsiedlung von Zauneidechsen geeignet</u>			Grundlage der Quantifizierung der Maßnahmen für die Amphibien waren die Abundanzen in Gewässern des Untersuchungsgebiets, insbesondere der Biotopanlagen zwischen Neuburgweier, Mörsch und Forchheim. Diese Gewässer sind vom Kalikokrebs befallen. Es wird davon ausgegangen, dass ähnliche Siedlungsdichten in den Ausgleichsgewässern auch dann bestehen werden, wenn sich dort ebenfalls der Kalikokrebs ansiedelt. Die Koexistenz von Amphibien und Kalikokrebs wird auch durch die Vorkommen in anderen Gewässern des Untersuchungsgebiets ersichtlich, wenngleich der Krebs zweifellos erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Bestände hat. Der Kontakt mit Prof. Martens (und weiteren Experten) wird zur Ausführungsplanung hergestellt. Die Zauneidechse ist in der klimabegünstigten Rheinebene nicht auf südlich exponierte Flächen angewiesen. Dies wird u.a. durch zahlreiche Nachweise bei den Untersuchungen zum Polder Bellenkopf bewiesen (vgl. z.B. Artenschutz-VU, Karte 11-57). Die weiteren Requisiten sind in den Ausgleichsflächen gegeben. Die Anlage von Steinhäufen entspricht den Empfehlungen der LUBW (Läufer, H. [2014]: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, hier z.B. S. 129). Die Eignung der Oberen Wiesen wird durch die Anlage von Feldhecken hergestellt; nur die hierdurch aufzuwertenden Teilflächen fließen in die Flächenbilanz für die Zauneidechse ein.	
81	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Auf die Ablage von Steinhäufen sollte verzichtet werden. Stattdessen sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Stelle ohne oder mit nur schütterer Vegetation herzustellen. Versuchsweise könnten im Damm für die Zauneidechse kleine Löcher gebohrt/ gegraben werden, damit sich die Tiere verbergen können. Wir weisen darauf hin, dass erstens die Magerrasen, die aus Brachen entwickelt werden sollen, für die Umsiedlung von Zauneidechsen geeignet sein können und dass zweitens die Böschungen der verschiedenen Schluten nach landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenfalls für die Umsiedlung von Zauneidechsen geeignet gemacht werden könnten. Bei ganz vielen, wenn nicht sogar den meisten Projekten, die zum Teil oder ganz auf der Inanspruchnahme unbebauter Landschaft beruhen, stellt sich das Problem mit der Umsiedlung von Zauneidechsen. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass ein Fachplan zur Umsiedlung von Zauneidechsen in der Region ausgearbeitet wird, weil es in absehbarer Zeit keine Flächen mehr geben wird, wohin Zauneidechsen umgesiedelt werden können. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Die Umsiedlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen- Bläulings wird selbst im LPB als „experimentell“ bezeichnet. Die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Umsiedlung wird aufgrund der Gegebenheiten als gering angesehen. Die Behauptung, dass durch die Maßnahme Beeinträchtigungen gemindert wird, wird von den Verfassern damit gerade nicht bestätigt. Ihre Behauptung entbehrt damit der Grundlage. Ebenso haben sie ihre Ausführung, dass durch die Besiedlung neuer Lebensräume die Bestandsrückgänge reduziert werden, selbst widerlegt. Die Naturschutzverbände fordern die Arrondierung und Erweiterung (in erheblichem Flächenumfang) bestehender Lebensstätten durch ein geeignetes Mahdregime als ergänzende Maßnahme festzulegen. Es wird angeregt auf die Expertise von E. Rennwald (Neuburgweier) zurückzugreifen.			Zauneidechse: Zuletzt durch die o.g. Empfehlungen der LUBW wurde die Anlage von Steinhäufen für die Zauneidechse als Stand der Technik vorgegeben. Der Vorhabenträger ist zum artspezifischen Ausgleich für die Zauneidechse verpflichtet und ginge bei der Abkehr vom Stand der Technik Risiken ein. Es trifft zu, dass Zauneidechsen zu Magerrasen umgesiedelt werden können, die aus Brachen wieder hergestellt werden, insbesondere zum Magerrasen am Hochofer bei Forchheim. Umsiedlungen hierher werden vorgesehen, falls sich die in der Artenschutz-VU genannten Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen sollten. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Es ist durch mehrere Beispiele bewiesen, dass die Art anhaltende Überflutungen nicht verträgt (z.B. Polder Altenheim, Insel Flotzgrün). Daher ist sicher, dass das (kleine) Vorkommen im Auer Grund betriebsbedingt erlöschen würde. Durch das Verpflanzen der Exemplare des Großen Wiesenknopfs mit Eiern / Raupen wird die Möglichkeit gewahrt, die Tiere zu erhalten. Die einzigen Vorkommen in der Umgebung befinden sich am HWD XXV, wo die Dammpflege gemäß der Abstimmung mit den Naturschutzverbänden u.a. auf diese Art ausgerichtet ist, und in der Schlute "Riegelstrumpf", der bereits für die Art gepflegt wird. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten sind keine Arrondierungen möglich.	

82	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Laubfrosch: In einem früheren Jahr konnten die Betreuer eines Amphibienzauns in Neuburgweier die Rufe von Laubfröschen aus einer bestimmten Richtung hören und einige Tage später aus einer anderen Richtung. Das heißt, dass Gemeinschaften von Laubfroschmännchen wandern, einmal halten sie sich an diesem Laichgewässer auf und später an jenem. Ob die Laubfrösche am Rotgraben dort noch sind, könnte fraglich sein. Wir halten es für nicht unwahrscheinlich, dass die Umsiedlung der Laubfrösche in ein auf einer von Wasserbüffeln beweidete Fläche im Hammheck neu angelegtes Gewässer nicht ausreicht. Vor Jahren wurde vor dem im Nordosten angrenzenden Sukzessionsgehölz in einer feuchten Senke mit Juncus effusus ein Laubfrosch beobachtet. Ob das Vorkommen noch besteht, wissen wir nicht. In dieser feuchten Senke sollten wenigstens zwei möglichst lange Wasser führende Tümpel angelegt werden, damit die Laubfrösche ihrem Wandertrieb nachgeben können. Voraussetzung der Maßnahme ist aber, dass das Problem mit dem Kalikokrebs einigermaßen zufriedenstellend gelöst werden kann. Möglicherweise wäre es auch von Vorteil, wenn mehrere flache, im Frühjahr mit Regenwasser gefüllte Mulden in der Wiese angelegt werden könnten.</p> <p>Kleiner Wasserfrosch: Auch in diesem Fall ist mit der Krebsproblematik zu rechnen.</p> <p>Kammolch: Aufbau und Lage der Kompensationsflächen? Krebsproblematik?</p> <p>Mollusken: Auch hinsichtlich der Zierlichen Tellerschnecke, der Bauchigen Windelschnecke und der Schmalen Windelschnecke gestehen die Gutachter nunmehr die von uns in der Stellungnahme vom 31.05.2012 gesehene problematische Umsiedlung zu. Die Gutachter geben zumindest bei der zierlichen Tellerschnecke eine fehlende Kenntnis der Lebensraumansprüche zu. Bei den beiden anderen Arten fehlen zwar diesbezügliche Ausführungen komplett, daher sind hier dieselben Lücken anzunehmen. Aus diesem Grunde fordern die Naturschutzverbände eine intensive Untersuchung dieser Arten, um ihre Überlebenswahrscheinlichkeit bei einer Umsiedlung zu erhöhen.</p>			<p>Es ist nicht beabsichtigt, für den Laubfrosch lediglich ein Gewässer in der Wasserbüffelweide anzulegen. Vielmehr ist die Anlage von insgesamt 10 Gewässern mit insgesamt 2,6 ha geplant (zzgl. Landhabitate). Die Quantifizierung der Maßnahmen wurde von der Besiedlung der vom Kalikokrebs befallenen Teiche zwischen Neuburgweier, Mörsch und Rheinstetten hergeleitet, die Planung berücksichtigt damit die derzeit nicht aufzuhebende Vorbelastung. Gleiches gilt für den Kleinen Wasserfrosch und den Kammolch. Zu Aufbau und Lage der Kompensationsflächen für den Kammolch sei auf die Artenschutz-VU hingewiesen (Kap. 11-3.59 und Karte 11-59).</p> <p>Für die Umsiedlungen der Mollusken ist ein anerkannter Spezialist vorgesehen (Klaus Groh, Hackenheim); er wird auch bei der Ausführungsplanung der Zielflächen einbezogen.</p>	
83	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke: Die Bauchige Windelschnecke kommt in der Holzlache vor. Ein Vorkommen der Schmalen Windelschnecke dort ist uns nicht bekannt. Eine Umsiedlung in die Holzlache wird voraussichtlich nicht gelingen, wenn die Wasserstände in Zukunft als Folge des Polderbetriebs zeitweise in der Holzlache sehr hoch steigen (siehe S. 35 ff.: Stützung des Wasserhaushalts in der Holzlache). Die Tiere können dann ertrinken. In den vergangenen Jahren wurde jeweils ein großer Teil des Naturdenkmals zweimal im Jahr gemäht, teils mit Balkenmäher, teils mit Handsense. Die Bauchige Windelschnecke hat möglicherweise in den Mähflächen nicht, aber in den Nichtmähflächen überlebt. Es erscheint daher angebracht, über Häufigkeit, Zeitpunkte und Ausmaß der Landschaftspflegemaßnahmen vor einer Umsiedlung der Windelschnecken unter Beteiligung des BUND-Ortsverbands zu diskutieren und das künftige Vorgehen zu beschließen, damit eine Umsiedlung dieser Kleinschneckenart in der Holzlache gelingen kann. Die Umsiedlung der Windelschnecken in Teile der Fluren Breittraus und Biesel (Gemarkung Rheinstetten) könnte erwogen und geprüft werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen weiterhin darauf hin, dass aktuelle Untersuchungen zur Besiedlung von Flächen im NSG Fritschlach durch das Büro Mailänder GeoConsult vorliegen, die im Auftrag der Stadt Karlsruhe in Zusammenhang mit der geplanten Anlage von Sportplätzen durchgeführt wurden. Diese Untersuchungen sind zu berücksichtigen, das Vorhaben muss im Rahmen der Bewertung von Summationswirkungen einbezogen werden. Nach mündlicher Auskunft des Leiters des Umweltamts der Stadt Karlsruhe ist kein verbindlicher Verzicht auf die Planung erfolgt, gemäß Presseberichterstattung geht das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe weiterhin von der Realisierung der Planung aus, die die Vernichtung des bedeutendsten Bestands der Zierlichen Windelschnecke im Bereich des FFH-Gebiets zur Folge hätte. Als FCS-Maßnahme sollte das Gebiet dieses Vorkommens zur FFH-Kulisse hinzugefügt und ein geeignetes Maßnahmenkonzept zu dessen Erhaltung hinterlegt werden.</p>			<p>Der Vorschlag, mit dem BUND-Ortsverband die Umsiedlung der Bauchigen Windelschnecke in die Holzlache abzustimmen, wird gern angenommen. Die Umsiedlungen sollten nicht in die Pflegefläche erfolgen, sondern in das östlich anschließende Röhricht, dessen Lebensraumeignung durch zeitweilig höhere Grundwasserstände / Überstauungen verbessert wird, weiterhin an Uferbereiche des südöstlich anzulegenden Teichs. In den Gewannen Breittraus und Biesel bestehen keine Möglichkeiten zu einer Aufwertung von Lebensräumen für die Art, die einer Umsiedlung vorangehen müsste, um die Lebensraumkapazität in den mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits besiedelten Gebieten zu erhöhen (vgl. auch Anlage "Prüfung von Alternativen für die Anlage von Nasswiesen und Pfeifengraswiesen").</p> <p>Die Planung von Sportanlagen in der Fritschlach ist nicht hinreichend verfestigt, um zur Bewertung von Summationswirkungen berücksichtigt zu werden. Dem Vorhabenträger obliegt keine Entscheidung darüber, ob das Gebiet in die FFH-Kulisse aufgenommen wird. Maßnahmen sind mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich.</p>	
84	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 34 f.: Umsiedlung von Pflanzen: Wenn die Steppen-Wolfsmilch (Euphorbia seguieriana, in BW stark gefährdet) noch auf HWD XXV auf Karlsruher Gemarkung vorkommt, sollte sie bei Umsiedlungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Das gilt natürlich auch für Allium angulosum und Euphorbia palustris.</p>			<p>Die Steppen-Wolfsmilch wurde auf dem Damm nicht gefunden; es wird um nähere Auskunft zum Wuchsort gebeten. Wenn die Art noch vorhanden ist, wird eine Umsiedlung zu einer mit der Naturschutzverwaltung und den Verbänden abzustimmenden Fläche erfolgen.</p> <p>Vorkommen des Kanten-Lauchs und der Sumpf-Wolfsmilch auf bau- oder anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen sind nicht bekannt. Durch den Betrieb des Polders werden beide Arten nicht beeinträchtigt (umfangreiche Vorkommen in der rezenten Rheinaue).</p>	
85	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 35 f.: Stützung des Wasserhaushalts in der Holzlache: Der Graben in der Holzlache ist mit einiger Sicherheit durch Menschen angelegt worden. Der BUND-Ortsverband Rheinstetten hat vor Jahren den Verlauf des Grabens an einer Stelle durch die Anlage einer Mäanderschlinge verändert. Ob sich der Bau weiterer Mäanderschlingen als Ersatzmaßnahme positiv auf die Holzlache auswirken würde, wäre zu prüfen.</p>			<p>Der Wasserhaushalt der Holzlache wird durch Drosselung des Abflusses gestützt. Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage von Mäandern zur Stützung des Wasserhaushalts beitragen könnte.</p>	
86	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 59 ff.: Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen Optimierung der Flächendrainage im Rheinpark: Wir möchten bezweifeln, dass Abgrabungen im Bereich von Baumwurzeln im Rheinpark wirklich notwendig sind. Die Gefahr, dass die Bäume einen Schaden davon haben, scheint uns nicht gering zu sein.</p>			<p>Zum Schutz der relevanten Bereiche im Rheinpark sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Flächendrainage ist hierfür unter Vermeidungs- und Minderungsaspekten am besten geeignet. Bei der Herstellung werden die naturschutzrechtlichen Belange weitestmöglich beachtet.</p> <p>Die Flächendrainage dient der Verhinderung von flächigen Grundwasseranstiegen im tiefliegenden Teil des Parkplatzes. Die Notwendigkeit und Wirkung einer Drainage ist im Grundwassermodell nachgewiesen. Bei der Ausführungsplanung für die Leitungen und Schächte wird jeder einzelne Baumstandort eingemessen und berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Flächendrainage kreisförmig um den Baum bis max. 4,00 m an den Baumstamm heranzuführen.</p>	
87	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 78 f.: Wasser: Ist die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere Wassertiere im Bereich des Pumpwerks Süd gewährleistet? Ist das Gewässer dort auf 20 m Länge zu dunkel für die Bewegungen von Wassertieren?</p>			<p>Neuere Überlegungen zeigen, dass es eine Möglichkeit gibt, die Durchgängigkeit am Federbach fast über das gesamte Jahr möglich zu machen. Hierzu wurde die Anlage Nr. 6 "Durchgängigkeit Federbach bei Pumpwerk Süd und Rechenanlage am Pumpwerk Süd und Pumpwerk Nord" erstellt.</p> <p>Die Bewegungen der Wassertiere werden durch die Lichtverhältnisse nicht beeinflusst, da keine geschlossenen Durchlässe vorgesehen sind. Lediglich für die Überfahrt ist eine Brückenplatte vorgesehen.</p>	
88	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 139: Optimierung der Pflege von Dammgrünland auf rückwärtigen Dämmen: Offenbar gut!</p>			<p>Keine Bearbeitung erforderlich.</p>	

89	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 153 ff.: <u>Wiederherstellung von Magerrasen aus Brachen</u>: Selbst wenn es gelingt, Magerrasen aus den Brachen wieder herzustellen, sind die Verluste an Magerrasen im Polder zu groß (insbesondere die Brennen auf Rappenwört), um sie durch ausgewählten Trockenflächen auszugleichen. Wir fordern daher, dass eine größere Trockenfläche im Rheinwald, konkret im Langengrund südlich des Knielinger Sees, als Brenne bewirtschaftet wird. Nach Kenntnis der Naturschutzverbände liegt diese Fläche innerhalb eines Schonwaldes, dies steht nach unserer Auffassung der Maßnahme jedoch nicht entgegen. Dieses Vorgehen fügt sich nach Auffassung der Naturschutzverbände gut ein die in die Vorgaben der von ForstBW neu vorgestellten Gesamtkonzeption Waldnaturschutz, wo als Schwerpunkt „Lichte, offene Wälder“ genannt wird. Die Brennen sind nach Auffassung der Naturschutzverbände als naturschutzfachlich herausragende Elemente solcher lichter Wälder anzusehen, erfordern aufgrund der weitgehenden Zurückdrängung natürlicher Prozesse in den Auen heute allerdings menschlicher Pflege. Falls hilfreich, sollte über eine entsprechende Anpassung der Schonwald-VO sollte nachgedacht werden.</p> <p>Fläche südlich des Federbachs ca. 250 m westlich des Hahnackerhofs: Thymian kommt dort ebenfalls vor.</p> <p>Erfordernisse aus der Eingriffsregelung: Auch die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft für Tiere: Spinnen ist aufzuführen (Beratung: Dr. K. Harms); ebenso die für Wanzen (Beratung: Prof. Dr. Rietschel und Herr Klaus Voigt?, Hinweise durch Dr. Harms). Zikaden (Beratung: ? Hinweise durch Dr. Harms). andere Hymenopterengruppen? Die</p>			<p>Die Möglichkeit zur Entwicklung der Brenne am Knielinger See wurde geprüft, siehe Anlage Nr. 25 "Dokumentation der Prüfung von Maßnahmen Möglichkeiten für Brennen-Lebensräume südöstlich des Knielinger Sees".</p> <p>Der Hinweis zum Vorkommen des Thymians wird entgegengenommen.</p> <p>Die Angebote zur Beratung bei diversen Wirbelosengruppen werden gern angenommen.</p>	
90	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 163 ff.: Wiederherstellung von Nasswiesen aus Brachen: Pfeifengraswiese wird als ein mögliches Ziel angegeben. Diese Möglichkeit halten wir in der Gierle-Schlut und in der Dämmelschlute für wenig wahrscheinlich. Dagegen sollte z. B. in der Flur „Biesel“ in Rheinstetten (hier noch eine Fläche mit Dianthus superbus und Molinia arundinacea) die Möglichkeit einer Wiederherstellung einer Pfeifengraswiese geprüft werden. Wir weisen außerdem daraufhin, dass eine größere Fläche beim Wasserwerk Neuburgweier, die nach den neuen Plänen mit Gehölzen bepflanzt werden soll, noch in den 80er Jahren eine ziemlich gute Pfeifengraswiese gewesen ist, unter anderem mit der in der Rheinebene stark gefährdeten Färberscharte (Serratula tinctoria) (zwei aus Samen von dort gezogene Pflanzen hat Dr. Harms in Kultur). Die Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen halten wir für ein wichtiges Ziel im Bemühen um die Kulturlandschaft in der Region und um Natura 2000.</p>			<p>Pfeifengraswiesen werden durch das Vorhaben auf ca. 250 m² beeinträchtigt; dem stehen Maßnahmenflächen mit insgesamt 1 ha gegenüber. Auch wenn nur auf einem Teil dieser Flächen tatsächlich Pfeifengraswiesen entstehen, ist eine vollständige Kompensation sicher zu erwarten. Für weitere Maßnahmen besteht daher keine Veranlassung bzw. keine Rechtfertigung.</p> <p>Eine Prüfung des Bereichs "Biesel" ergab, dass dort keine praktikablen Möglichkeiten zur Herstellung von Pfeifengraswiesen bestehen (vgl. Anlage Nr. 23 "Prüfung von Alternativen für die Anlage von Nasswiesen und Pfeifengraswiesen").</p> <p>Hinsichtlich der Fläche beim Wasserwerk Neuburgweier wird darauf hingewiesen, dass keineswegs das Bepflanzen einer Wiese mit Gehölzen geplant ist. Auf der betreffenden Fläche hat sich durch Sukzession eine nach § 33 NatSchG geschützte Feldhecke entwickelt, die durch Einbringen von Eichen aufgewertet werden soll. Mit Einverständnis der UNB und der Stadt als Grundstückseigentümer wird im Zuge der Ausführungsplanung eine Beseitigung der Feldhecke mit dem Ziel geprüft, auf der Fläche eine Pfeifengraswiese zu entwickeln.</p>	
91	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	<p>S. 171 ff.: Entwicklung und Pflege von Magerwiesen: Sollte noch Bedarf an der Entwicklung und Pflege weiterer Magerwiesen-Flächen bestehen, möchten wir auf die Landschaftspflege-Mähflächen in den Fluren Biesel und Breittraus hinweisen, die durch Heudrusch von artenreichen Magerwiesenflächen aufgewertet werden könnten.</p>			<p>Nach aktuellem Kenntnisstand besteht kein weiterer Bedarf zur Entwicklung und Pflege von Magerwiesen-Flächen.</p>	
92	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	<p>S. 177 ff.: Anlage und Pflege von Magerrasen: Erfordernisse der Eingriffsregelung: Hier gilt, was im Abschnitt „Wiederherstellung von Magerrasen aus Brachen“ gesagt wurde.</p>			<p>Siehe lfd. Nr. 91.</p>	
93	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	<p>S. 182 ff.: Anlage und Pflege von Nasswiesen: Wir haben Zweifel, dass das Vorhaben in den Oberen Wiesen gelingen kann. Als bessere Alternative könnten sich die Aue des Federbachs an verschiedenen Stellen und eine brachgefallene (und inzwischen mit Sträuchern zugewachsene?) Offenfläche in den mit nassem Sukzessionswald (mit Ribes nigrum) bewachsenen Wörtwiesen an (nordöstlich der Tennisplätze in der Federbachaue), in der zumindest früher stattliche Pflanzen von Euphorbia palustris wuchsen. Generell ist zu bedauern, dass die geschützte Aue des Federbachs zwischen Durmersheim und der Einmündung des Windschlaggrabens nach unserer Kenntnis trotz umfangreicher früherer Nutzungen seit ihrer Unterschutzstellung vollständig in Sukzession steht. Offenbar interessiert sich niemand für diesen</p>			<p>Die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme in den Oberen Wiesen ist ausgesprochen hoch; dies kann anhand mehrerer Referenzflächen belegt werden. Die Fläche am Federbach erscheint hingegen problematisch, weil durch die lange Sukzession dort inzwischen ein Biotop mit einer gewissen Wertigkeit entstanden ist (geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 30 NatSchG, wahrscheinliche Quartierfunktionen für Vögel und Fledermäuse in den Silber-Weiden). Maßnahmen in der Federbachaue sind mangels Flächenverfügbarkeit nicht möglich.</p>	
94	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	<p>Erfordernisse aus der Eingriffsregelung (S. 186): Verluste von Vorkommen seltener Pflanzenarten durch Überflutungen (hier: Drepanocladus cossonii, Campyllum elodes, Nordisches Labkraut). Das Gebiet, in der diese Moosarten gefunden wurden, ist außerordentlich wertvoll. Wie eine kürzliche Nachprüfung ergab, wächst dort, in der Nähe der Bootsstation des Angelvereins Karlsruhe ein ca. 5 bis 6 m³ großer Bestand von Allium angulosum, mit Inula salicina und vor dem Allium-Bestand mit Inula britannica und Juncus alpinoarticulatus. In nächster Nähe wachsen mehrere Pflanzen von Euphorbia palustris; zusätzlich kommen Senecio paludosus und Thalictrum flavum vor. Bemerkenswert auch das reiche Vorkommen von Rhamnus cathartica (mit Frangula alnus).</p>			<p>Die genannten Vorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, auch nicht durch die Überflutungen. Es handelt sich um typische Arten der rezenten Rheinaue.</p>	
95	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	<p>S. 212 ff.: Aufwertung von Feldhecken und Feldgehölzen durch Baumpflanzungen: Wir bedauern, dass in der nordöstlichen Fläche kein Versuch gemacht wird, die bis Anfang der 90er Jahre hier vorhandene Streuwiese wieder herzustellen. Bei den Baumpflanzungen sollten Zitterpappel und Silberpappel (keine Graupappel) vielleicht nicht ganz vergessen werden. Siehe Anmerkung zu Seite 163 ff.</p>			<p>Auf der betreffenden Fläche hat sich durch Sukzession eine nach § 33 NatSchG geschützte Feldhecke entwickelt, die durch Einbringen von Eichen aufgewertet werden soll. Mit Einverständnis der UNB und der Stadt als Grundstückseigentümer wird im Zuge der Ausführungsplanung eine Beseitigung der Feldhecke mit dem Ziel geprüft, auf der Fläche eine Pfeifengraswiese zu entwickeln.</p> <p>Von den Pappeln wurde wegen ihrer starken Neigung zu Wurzelbrut und Ansamung im benachbarten Grünland und an dem in der Hammwiese anzulegenden Teich abgesehen.</p>	
96	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	<p>S. 217 ff.: Wiederaufnahme der Kopfweidenpflege: Diese Maßnahme kann nur gelingen, wenn die jährliche Pflege auf unbegrenzte Zeit vertraglich gesichert ist. Auch dann besteht keine Garantie, dass die Pflege in jedem Jahr erfolgt, denn Kopfweidenpflege ist nicht wenig Arbeit. Es besteht die Gefahr, dass andere Arbeiten vorgezogen werden, die in der Öffentlichkeit viel stärker beachtet werden als die Pflege von Kopfweiden. Im Übrigen sind die Kopfweiden in der Gierle-Schlut vielleicht nicht hoch genug für die Anlage von Nestern.</p>			<p>Der Vorhabenträger ist zur unbefristeten Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Für die Funktionserfüllung der Maßnahme auch für Vögel spricht die relative Störungsarmut der Maßnahmenfläche.</p>	
97	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>S. 223 ff.: Anlage von Stein- und Totholzhaufen: Gegen die Maßnahme ist funktional nichts einzuwenden, sie widerspricht jedoch dem Ziel des Schutzes des Landschaftsbildes. Die Naturschutzverbände lehnen die Anlage von Steinhaufen ab, da diese weder zur natürlichen oder historischen Auenlandschaft am Rhein gehören.</p> <p>Im Fall, dass der Forderung auf den Verzicht der Anlage von Steinhaufen, nicht gefolgt wird, führend die Naturschutzverbände aus: Es geht nicht an, für Steinhaufen Steine zu verwenden, die von Natur aus dem Naturraum fehlen. Die Verwendung von zum Beispiel Graniten und Bundsandsteine ist in der freien Landschaft der Rheinniederung anders als im Garten überhaupt nicht angebracht. Dagegen können Überkorngroßen von Kies verwendet werden, eventuell vom südlichen Oberrhein. Bei der Gestaltung der Stein- und Totholzhaufen sollten fachliche Hinweise, zum Beispiel das im Internet erhältliche „Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle“ der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, beachtet werden. Wir empfehlen, beim Ausbringen von Steinen auch an die Bedürfnisse thermophiler Ameisenarten zu denken, die ja von Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen sein werden. Eine ganze Reihe von Arten lebt bevorzugt dort, wo es in der Flur kleinere oder größere Steine gibt.</p>			<p>Die Anlage von Steinhaufen entspricht den Empfehlungen der LUBW (Laufer, H. [2014]: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, hier z.B. S. 129). Sie entspricht damit dem Stand der Technik. Die Verwendung von Überkorn ist in der Maßnahmenbeschreibung im LBP vorgesehen. Die plattigen Steine als Sonnenplätze können durch Totholz ersetzt werden.</p>	

98	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 236 ff.: Anlage von Waldrändern: In den baumfreien Zonen am Fuß der Umschließungsdämme des Polders sollte beachtet werden, dass dort, wo es Reste von Magerrasen gibt, Falllaub und Beschattung die Magerrasen beeinträchtigen können. Wir fragen (ohne Kenntnis des aktuellen Zustands), ob die Außengrenzen des Kastenworts bereits eine gute Waldrandvegetation tragen oder ob hier Verbesserungsbedarf besteht.			Die Magerrasen-Reste an den Umschließungsdämmen werden bei der Errichtung des Polders unvermeidbar zerstört. Die Entwicklung von Magerrasen auf den neu errichteten Dämmen wird auf Abschnitten mit idealer Exposition und ohne diffuse Nährstoffeinträge aus Äckern vorgesehen. Am südwestlichen Rand des Kastenworts besteht ein hohes Aufwertungspotential. Die Inanspruchnahme der Fläche für Kompensationsmaßnahmen hätte jedoch die konstruktiven Abstimmungen mit der Stadt Rheinstetten und damit umfangreiche, sinnvolle Kompensationsmaßnahmen unmöglich gemacht, weshalb die Planung eines Waldmantels dort aufgegeben wurde.	
99	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 243 ff.: Förderung und Belassen von Alteichen: Um Lichtstellung der Eichenstämme zu erreichen, kann es auch notwendig sein, Sträucher und hochwüchsige Stauden und Gräser direkt vor dem Eichenstamm zu kürzen oder zu beseitigen.			Soweit sich nach der Beseitigung umgebender Bäume starkes Strauchwachstum einstellt, können Maßnahmen zu dessen Eindämmung erforderlich sein. Von der Kürzung / Beseitigung krautiger Pflanzen soll abgesehen werden.	
100	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 263 ff.: Waldumbau zum Hainbuchen-Stieleichen-Wald mittlerer Standorte: Es sollte überlegt werden, ob die Erlen-Bestockung nur auf ein Drittel reduziert wird. Sobald die Erlen ihre Samen ausstreuen, werden Erlen in der benachbarten offenen Flur in großer Zahl aufwachsen.			Die Reduzierung der Erlen-Bestockung auf ein Drittel ist vorgesehen, um den Eindruck eines Kahlhiebs zu vermeiden. Die Schwarz-Erle neigt vergleichsweise früh zur Höhlenbildung; auch deshalb soll ein gewisser Anteil der jetzigen Stangenhölzer erhalten bleiben.	
101	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 275 ff.: Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung nach den Lebensraumsprüchen von Vögeln, Amphibien und Libellen: Diese Maßnahme können wir nicht beurteilen. Fragen: wie tief sind die Teiche, was bieten sie Vögeln an Nahrung, bleiben sie in längeren Trockenzeiten mit Wasser gefüllt, welche Beeinträchtigungen sind potentiell möglich (z. B. Hunde, spielende Kinder)?			Die Teiche mit Tiefen von ca. 1,1 m bis zu ca. 5,3 m haben Grundwasseranschluss und werden daher ganzjährig Wasser führen (daher sind sie auch nicht als FCS-Maßnahmen für europäisch geschützte Amphibienarten eingestellt). Es ist eine Einzäunung vorgesehen, die Störungen vermeidet.	
102	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	S. 281 ff.: Anlage von grundwasserbeeinflussten Teichen in der Altaue zur Förderung der Zierlichen Moosjungfer: Wir verstehen nicht, dass in der Karte zwei Teiche zur Grundwasserhaltung nach den Lebensraumsprüchen von Vögeln, Amphibien und Libellen (Maßnahme KG1) laut Karte in die Fläche der Teiche D2 und F4 (Maßnahme KG2) fallen. Wir würden uns freuen, wenn die Maßnahmen zur Anlage oder Optimierung der Teiche für die Zierliche Moosjungfer gelingen würden. Starke Beeinträchtigungen in der Zukunft durch den Kalikokrebs können wir nicht beurteilen; sie sollten als nicht unwahrscheinlich unbedingt in Betracht gezogen werden.			Die Maßnahme KG2 besteht in der Vergrößerung zweier Teiche zur Grundwasserhaltung. Die Teiche zur Grundwasserhaltung mit den Bezeichnungen D2 und F4 sind daher Teilflächen der Teiche für die Zierliche Moosjungfer. Sie sind mit der Maßnahme KG1 (Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung) belegt, da sie naturmah gestaltet werden sollen (z.B. Flachuferabschnitte). Mit der Maßnahme KG2 sind nur die Flächen zur Gewässeranlage belegt, die über die wasserwirtschaftlich notwendigen Teiche zur Grundwasserhaltung hinausreichen. Der Kalikokrebs ist als Vorbelastung im Gebiet bereits vorhanden und steht dem Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer nicht entgegen.	
103	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	S. 291 ff.: Anlage und Pflege pflanzenreicher besonnter Teiche und Tümpel: Hier stellt sich in hohem Maß das Problem mit dem Kalikokrebs. Es sollte berücksichtigt werden, dass Feuchtplächen, in denen Teiche angelegt werden sollen, schon vor der Teichanlage einen hohen Naturschutzwert haben können. Wir vermuten, dass es besser wäre, im Bruch keine Teiche für den Laubfrosch anzulegen. Die Bewohner der Häuser in der Nähe würden sich die Laubfroschkonzerte vielleicht nicht immer bieten lassen (in 50 cm Entfernung vom Rufer 86,5 bis 89,9 dB!). Die wenigen, offensichtlich noch vorhandenen Laubfrösche dürften schon reichlich Lärm machen. An die Möglichkeit von Teichen/Tümpeln in der Federbachau vor der die Aue im Osten begrenzenden Böschung in der Flur Obere Wiesen möchten wir nur erinnern. In der Beschreibung der Maßnahme Teich im Riegelstrumpf wird der Kamberkrebis genannt. Dabei handelt es sich vielleicht um eine Namensverwechslung mit dem Kalikokrebs. Andere Röhrichtpflanzen als Schilf treiben nach unseren Erfahrungen in der Holzlache auch dann wieder aus, wenn sie unter Wasser geschnitten werden.			Die Flächen zur Anlage von Teichen wurden vor Ort geprüft; es handelt sich nicht um Flächen hoher Bedeutung für den Naturschutz. Dies gilt auch für die Gierle-Schlut, wo die Pflanzendecke großteils von Großseggen und Hochstauden gebildet wird, aber wegen des vergleichsweise trockenen Standorts ruderal geprägt ist. In der Federbachau besteht keine Flächenverfügbarkeit. Bei Hochwasser wäre der Eintrag von Fischen zu erwarten. Hinsichtlich der Krebse handelt es sich um einen redaktionellen Fehler; der Kalikokrebs ist gemeint. Es liegen Beobachtungen vor, dass auch der Breitblättrige Rohrkolben nach Schnitt bei langer Wasserüberdeckung abstirbt. Sollten starkwüchsige Röhrichtpflanzen nicht durch Mahd eingedämmt werden können, wäre eine maschinelle Entlandung von Teilflächen bei der Unterhaltung der Teiche in Betracht zu ziehen.	
104	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 314 ff.: Anlage von Ufer-Schilfröhricht: Mit dieser Maßnahme können wir uns überhaupt nicht anfreunden. In der Holzlach breitet sich Schilf in einem Jahr ein bis zwei Meter aus. Dies dürfte in den Flächen, die für die Maßnahme Ufer-Schilfröhricht vorgesehen sind, nicht wesentlich anders sein. Viel besser könnte es nach unserer Meinung sein, endlich das inzwischen sehr große Schilfgebiet in der Federbachau zwischen Mörsch und Au am Rhein zu optimieren. Auch die Schilfflächen in der Holzlache und im Biesel ließen sich vielleicht noch optimieren. Anders sieht es mit der Grünen Seebirse (Schoenoplectus lacustris) aus. Dieser Art geht es in Rheinstetten seit langem wirklich schlecht, nicht zuletzt wegen der Ausbreitung des Schilfs.			Die Maßnahme zielt auf die Anlage von ganzjährig flach überschwemmtem Ufer-Schilfröhricht, das - im Gegensatz zum sich weiter ausbreitenden, artenarmen Land-Schilfröhricht - ein bundesweit stark gefährdeter Biotoptyp ist. Seine Anlage ist u.a. als FCS-Maßnahme für die Zwergdommel zwingend geboten. Das Ufer-Schilfröhricht soll auf Flächen angelegt werden, die derzeit vom artenarmen Land-Schilfröhricht, teils mit Gehölzaufwuchs und Goldruten, eingenommen sind. Hinsichtlich der fachlichen Eignung der Federbachau besteht Einvernehmen, die Flächen sind aber nicht verfügbar.	
105	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 341 ff.: Anlage von Steilwänden für den Eisvogel: Warum werden am Federbach zwischen Neuburgweiher und dem Pumpwerk Süd keine Steilwände für den Eisvogel angelegt? Gibt es dort schon einen Eisvogelbestand, ähnlich dem zwischen dem Windschlaggraben und Neuburgweiher? Bevor Steilwände für den Eisvogel am Fermasee angelegt werden, sollte bedacht werden, dass das Nordwestufer des Fermasees häufig und nicht nur punktuell von Personen betreten wird, die sich hier über die Naturschutzbestimmungen einfach hinwegsetzen.			Die Anlage von Steilwänden setzt die Zugänglichkeit für einen Bagger voraus. Sie ist am Federbach nur an wenigen Stellen vorhanden, für die die Flächenverfügbarkeit zu prüfen ist.	
106	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame	S. 347 ff.: Rückbau eines Fußpfades: Nach unserer Meinung sollte überlegt werden, ob es nicht besser wäre, auf diese Maßnahme ganz zu verzichten. Denn durch den Tritt der Besucher werden höherwüchsige Stauden und Gräser im und am Weg zurückgedrängt, so dass die entstandenen Lücken von konkurrenzschwachen Arten, zum Beispiel aus der Carex flava-Gruppe und Juncus-Arten entwickeln können, falls solche Arten Retention und Ökologische Flutung überleben.			Die Maßnahme ist zur Minderung der Störungen von Tieren vorgesehen. Auf dem Pfad und an seinen Rändern wurden keine schutzbedürftigen Pflanzenarten der Zwergbinsen-Gesellschaften gefunden.	
107	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind nicht zwingend erforderlich. Gemäß § 9 Abs. 3 des LWaldG gilt: „(3) Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutzoder Erholungsfunktionen des Waldes kann insbesondere bestimmt werden, daß 1. in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist, 2. ein schützender Bestand zu erhalten ist, 3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.“ Den Naturschutzverbänden ist bekannt, dass seitens der Stadt Karlsruhe nach wie vor Defizite bei der Ausweisung von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien bestehen (es liegt ein Beschluss zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes vor), für die Gemeinde Rheinstetten liegen den Naturschutzverbänden keine Erkenntnisse zur verbindlichen Umsetzung des AuT-Konzeptes vor. Die Naturschutzverbände fordern deshalb als Ausgleich für die nachteiligen Wirkungen der Waldverluste statt landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen auf Maßnahmen gemäß Unterpunkt 2 und 3 der oben genannten gesetzlichen Grundlage zurückgegriffen wird. Es sollten insbesondere Waldrefugien ausgewiesen werden, ebenso ist die Ausweisung eines schützenswerten Bestands als Bannwald im Retentionsraum anzustreben.			Die Festsetzungen zur Art und Weise des Ausgleichs der Waldumwandlung trifft die Forstverwaltung; diese fordert in der Regel einen Ausgleich in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung.	

108	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Gegenüberstellung für das Schutzgut Pflanzen / Biotope Die Angaben im LBP zum Schutzgut „Pflanzen / Biotope“ sind nicht geeignet, in nachvollziehbarer Weise die Wirkungen des Vorhabens zu bilanzieren. Während zum Schutzgut Boden eine detaillierte Darstellung der Bewertung des Ausgangs- und Zielzustands erfolgt, unterbleibt diese Darstellung für das Schutzgut Pflanzen / Biotope. Eine solche aufgeschlüsselte Bilanzierung ist nach Auffassung der Naturschutzverbände als Standard anzusehen. Als Grundlage für die Umweltbaubegleitung sowie das Risikomanagement sollte im vorliegenden Verfahren diese flächengenau verortet erfolgen. Die entsprechenden Darstellungen sind zu veröffentlichen. Andernfalls wäre keine wirksame Kontrolle möglich, ob die Bilanz für dieses Schutzgut im Rahmen des Baus und Betriebs ausgeglichen werden kann.			Zur Bilanzierung nach Flächen und Ökopunkten für das Schutzgut Pflanzen / Biotope siehe Anlage Nr. 18 zur Synopse "Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz nach Ökopunkten". Für die Umweltbaubegleitung ist eine flächengenaue Angabe der Ökopunkte nicht erforderlich.	
109	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Nährstoffbilanz / Eutrophierung In den vorgelegten Unterlagen fehlen belastbare Aussagen zur Nährstoffbilanz und zur Eutrophierung oligo- bzw. mesotropher Lebensräume durch den Betrieb des Rückhalteraumes. Die Naturschutzverbände halten eine Bewertung der Auswirkungen auf besonders empfindliche und besonders schutzwürdige Arten und Lebensräume für geboten.			Empfindlich gegen Eutrophierung sind der Ententeich, die Magerrasen, der Brennen und einzelne Magerwiesen; für sie wird in der UVS eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung prognostiziert. Es wird nicht differenziert, ob die Beeinträchtigung durch den Nährstoffeintrag oder eher durch Wassertrübung (Ententeich), Auelehm-Sedimentation (Brennen) oder anhaltende Überstauung (Magerwiesen in Senken) erfolgt. Eine solche Differenzierung wäre nur theoretisch möglich und ist für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht notwendig.	
110	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Entfällt wegen der Zusammenfassung von Zeilen.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
111	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Entfällt wegen der Zusammenfassung von Zeilen.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
112	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Dammausbau in Abschnitten (Maßnahme V1) Nachdem nunmehr die Deckschicht der Deiche nach den Ausführungen in 10-7.2.1 mit sandigem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von 20 cm erfolgt (mit allenfalls nur schwach lehmigen oder schluffigen Beimischungen), ist unseren Bedenken aus der Stellungnahme vom 31.05.2012 Rechnung getragen worden. Die geforderte Bestandsaufnahme der Steppenwolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>) fehlt aber weiterhin weiterhin, wir verweisen auf die Stellungnahme vom 31.05.2012. Für die Pflege des artenreichen Dammgrünlandes sowie des Magerrasens ist in 10-7.2.1 nunmehr lediglich für die ersten Jahre ein Monitoring vorgesehen, wobei der verwendete Begriff der „ersten Jahre“ zu unbestimmt ist. Er ist daher genau			Die Steppen-Wolfsmilch wurde auf dem HWD XXV nicht gefunden; es wird um nähere Auskunft zum Wuchsort gebeten. Wenn die Art noch vorhanden ist, wird eine Umsiedlung zu einer mit der Naturschutzverwaltung und den Verbänden abzustimmenden Fläche erfolgen. Zum Monitoring wird eine ergänzende Stellungnahme "Monitoringkonzept für Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000 und dem speziellen Artenschutz" vorgelegt. Für das Dammgrünland wird in den ersten fünf Jahren nach der Ansaat ein jährliches Monitoring erforderlich sein, danach wird ein zweijährliches Monitoring als ausreichend erachtet. Das Monitoring kann beendet werden, wenn das Dammgrünland den für Grünland typischen stabilen Zustand ohne wesentliche Veränderungen des Artenbestands erreicht hat.	
113	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Belassen geschädigter Bäume nach Flutungen (Maßnahme V13) Die Naturschutzverbände wiederholen ihre Ausführungen aus der Stellungnahme vom 31.05.2012. 10 Bäume pro Hektar geschädigte bzw. absterbende oder abgestorbene Bäume sind .zu wenig Die Erhaltung des stehenden Totholzes ist ebenfalls nicht aufgenommen worden, eine Begründung dafür fehlt.			Die Zahl von 10 geschädigten Bäumen schließt abgestorbene Bäume ein. Die Erhaltung weiterer geschädigter bis abgestorbener Bäume ist im Zug der Maßnahme nicht vorgesehen, weil sie bereits im geplanten Umfang eine erhebliche Erschwernis bei der Wiederbestockung bedeutet.	
114	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Aussparen von Pappeln aus der forstlichen Nutzung (Maßnahme V14) Der Forderung der Naturschutzverbände auf Erhaltung des stehenden Totholzes wird auch nicht mit dem Aussparen von Pappeln Genüge getan, da sich die Forderung auf alle Arten von Bäumen bezieht.			Die Maßnahmen V13 und V14 sind voneinander unabhängig, da die Pappeln nicht durch die Überflutungen geschädigt werden.	
115	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Bauzeitenregelungen zur Vermeidung erheblicher Störungen von Tieren (Maßnahme V11) Die Bauzeit wird erneut für den Abschnitt zwischen dem Nordteil des Kleingartengebiets in der Fritschlach und der Hermann-Schneider-Allee lediglich im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Oktober ausgeschlossen. Es wird zwar zugestanden, dass die Laichzeit beim Springfrosch in milden Jahren früher beginnen kann. Ohne jegliche weitere Substantiierung wird jedoch behauptet, dass keine erheblichen Störungen entstehen können, da die Laichzeit bis weit ins Frühjahr dauern würde. Es verbleibt damit bei der Forderung der Naturschutzverbände, die Baumaßnahmen durch einen anerkannten Sachverständigen vor Beginn der Arbeiten begleiten zu lassen (s. Stellungnahme vom 31.05.2012).			Die Erheblichkeit der Störung ist an eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gebunden. Nach der Definition für einen günstigen Erhaltungszustand in Artikel 1 lit. i) der FFH-Richtlinie ist eine Erheblichkeit der Störungen bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen (und wäre auch bei einem Verzicht auf die Bauzeitenregelung wegen der günstigen Bestandssituation des Springfroschs im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich). Dementsprechend sind die Baumaßnahmen nicht durch einen Sachverständigen über die ohnehin vorgesehene ökologische Baubegleitung hinausgehend zu begleiten.	
116	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Belassen von Brut-, Verdachts- und Potentialbäumen des Heldbocks (Maßnahme V4) Eine nachvollziehbare Begründung, warum 12 Verdachts- und elf Potentialbäumen beseitigt werden müssen, lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen. Während die stehenbleibenden Bäume genannt sind, fehlen Angaben und Begründungen zu den zu beseitigenden. Es wird daher weiterhin ein Nachweis für die Notwendigkeit der Beseitigung für jeden Verdachts- und Potentialbaum gefordert.			Siehe Anlage Nr. 14 "Verdachts- und Potentialbäume des Heldbocks".	
117	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Ausbau der Rheinuferpromenade Der vorgesehene Ausbau der Rheinuferpromenade ist nicht naturnah. Er widerspricht damit den Zielen der EG-WRRL (2000/60/EG).			Eine Relevanz der Maßnahme unter dem Aspekt der WRRL besteht nicht. Es wird kein Weg neu angelegt, sondern ein vorhandener Weg instand gesetzt. Die Rheinaue südlich von Karlsruhe hat wegen der Lage im Verdichtungsraum unterschiedlichen Ansprüchen zu genügen, auch der naturbezogenen Erholungsnutzung. Diese wird durch den Polder zwangsläufig beeinträchtigt (eingeschränkte Betretungsmöglichkeiten bei Hochwasser, Einschränkungen der Bademöglichkeit am Fermasee). Aus diesem Grund hat sich der Vorhabenträger für Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsmöglichkeiten entschieden, auch wegen der Zweckbestimmung des Landschaftsschutzgebiets "Altrhein Neuburgweier" (Erhaltung und Förderung der betroffenen Fluren als Erholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung). Diese Maßnahmen, insbesondere auch der Ausbau der Rheinuferpromenade, führen nicht zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren.	

118	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Biotopverbund: Wildkatze und andere Arten Unter der Überschrift „Sonstige Kompensationsmaßnahmen“ wird im Gesamterläuterungsbericht (S. 267) ausgeführt: „Als Maßnahme zur Wiedervernetzung von Lebensräumen wird in der kurzen Siedlungszäsur zwischen Karlsruhe-Daxlanden und Rheinstetten-Forchheim die Passierbarkeit der vierspurigen Bundesstraße 36 für bodengebundene Tiere hergestellt. Wechselbeziehungen von Tieren zwischen der Rheinniederung und der Niederterrasse sind auf diese Zäsur konzentriert, weil nördlich die Ortslage Karlsruhe anschließt und südlich die Ortslage von Rheinstetten auf über 4 km Länge eine Barriere bildet. Unter der B 36 werden drei Rohre mit 80 cm Durchmesser eingebaut. Sie sind u.a. für Wildschweine, Dachse und auch Wildkatzen geeignet. Die Tiere werden mit anzubringenden Leiteinrichtungen zu den Rohren geführt.“ Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass die Planung sich ausweislich des im Jahr 2007 veröffentlichten Wildkatzenwegeplanes des BUND4 in einem Bereich befindet, der als Teil der „Hauptachse Pfalz – Nordschwarzwald“ ausgewiesen ist. Ebenso befinden sich hier zwei Maßnahmen (eine Erhaltungs- und eine Entwicklungsmaßnahme) des FFH-Managementplans für das Gebiet „Hardtwald zwischen Muggensturm und Karlsruhe“ (hier: Korridore für das Große Mausohr). Seine Bedeutung für den Biotopverbund ist damit nachdrücklich beschrieben.			Hinsichtlich der Bedeutung des Bereichs besteht Übereinstimmung.	
119	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Die Naturschutzverbände begrüßen es ausdrücklich, dass seitens der Planer diesem Sachverhalt mit der Planung einer Querungshilfe unter der B 36 Rechnung getragen wird. Allerdings entspricht die vorgelegte Planung nicht den Erfordernissen für den Bau von wirksamen Unterquerungen, wie sie aus dem Stand der aktuellen fachlichen Diskussion abgeleitet werden können: Rohrdurchlässe sind als schlechteste Form von Unterquerungshilfen bzw. Kleindurchlässen anzusehen. Statt Rohrdurchlässen sind unten offene Rechteckprofile mit Anschluss an den Boden und das natürliche Feuchte- und Temperaturregime vorzusehen, die ein Austrocknen der Lauffläche verhindern. Keinesfalls darf die Lauffläche mit Schottersteinen oder Splitt beaufschlagt werden. Die Bodenvegetation sollte möglichst am Rand ein wenig in den Durchlass hineinwachsen. Die Durchlässe sollten so hoch wie möglich im Straßenkörper angelegt werden, da dies gemäß vorliegender Untersuchungen die Annahme der Durchlässe verbessert. Der Querschnitt der Durchlässe sollte so groß wie möglich gewählt werden. Eine lichte Höhe von einem Meter wird als fachlich angemessen angesehen, bei einem Unterschreiten von 60 cm ist davon auszugehen, dass die Wirksamkeit des Durchlasses verloren geht. (vgl. u.a. Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) 20105). Damit die geplanten Durchlässe wirksam sind und ein möglichst breites Artenspektrum profitieren kann, halten die Naturschutzverbände eine Umplanung für geboten. Es sollte dazu der Sachverstand der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) einbezogen werden. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass sich diese Verbindungssache in einer Grünzäsur des Regionalplans befindet und bereits Festlegungen (beispielsweise zum Schutz vor Streulicht) im Rahmen der FFH-Managementplanung vorliegen. Durch geeignete Pflanzungen oder alternativ Irritationsschutzwände ist flankierend zu gewährleisten, dass diese notwendige Maßnahme auch wirksam werden kann.			Die Maßnahmen wurden mit dem zuständigen Sachverständigen abgestimmt. Sie werden von ihm als ausreichend und wirksam angesehen.	
120	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Artenschutz Zierliche Moosjungfer In den Unterlagen wird zu Recht darauf verwiesen, dass die Bestandsentwicklung im neu angelegten Gewässer in der Fritschlach zuletzt von der anfänglichen positiven Entwicklung abweicht (vgl. Seite 876). Vor diesem Hintergrund tragen die Naturschutzverbände mit Nachdruck vor, dass das vorgelegte Maßnahmenkonzept für die Zierliche Moosjungfer nicht als ausreichend angesehen werden kann. Einem erwarteten Verlust eines Gewässers von 3 ha (Ententeich) steht die geplante Neuanlage zweier grundwasserbeeinflusster Teiche in der Altaue (Größe insgesamt rund 2,43 ha) gegenüber. Die Naturschutzverbände halten demgegenüber eine – in Würdigung der Prognoseunsicherheiten (siehe Beispiel Fritschlach) – eine deutliche positive Flächenbilanz für geboten. Die Planung ist entsprechend zu ergänzen. Andernfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Voraussetzungen für die beantragte Ausnahme erfüllt sind. Für das Risikomanagement sind weitere Maßnahmenflächen vorzuhalten. Die Bedenken aus der Stellungnahme vom 31.05.2012 werden aufrechterhalten. Die Umriss der Teiche sind untypisch, auch ist der Fließrichtung nicht Rechnung getragen. Auch wird nur von einem voraussichtlichen mesotrophen Teich als Ziel ausgegangen. Zu achten ist auch darauf, dass der Bestand pflanzenfressender Fische nur gering ist, um nachteilige Auswirkungen auf die Submersvegetation zu verhindern (s. 11-3.70.3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population). Die Naturschutzverbände sehen es auch als negativ an, dass um den Zustand zu erreichen Pumpen eingesetzt werden müssen.			Dem Verlust des Ententeichs für die Zierliche Moosjungfer steht nicht nur die Anlage zweier Teiche in der Altaue gegenüber, sondern auch die Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung mit insgesamt 0,57 ha. Der Kompensationsumfang beläuft sich demnach auf 3 ha und entspricht der Größe des Ententeichs. Die Uferlänge der Kompensationsgewässer ist mit 1.800 lfm um 800 m größer als die des Ententeichs. Die ufernahen Bereiche sind für die Zierliche Moosjungfer besonders relevant, weil sich zumindest die letzten Larvenstadien zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit in Ufernähe aufhalten und damit die Länge der ufernahen Bereiche ein populationsbegrenzender Faktor ist. Für weitere Kompensationsmaßnahmen besteht deshalb kein Anlass. Im Zuge der Erstellung des Risikomanagements werden auch Flächen für die Zierliche Moosjungfer benannt werden. Die Form und Ausrichtung der Teiche ist für ihre Funktion für die Zierliche Moosjungfer nicht bedeutend. Dass die Teiche mesotroph sein werden, widerspricht ihrer Eignung für die Art nicht - im Gegenteil. Nach Sternberg et al. (2000: 396) sind die Fortpflanzungsgewässer der Zierlichen Moosjungfer "meist meso- bis schwach eutroph"; "am Oberrhein finden sich vitale Vorkommen derzeit nur in mesotrophen Gewässern". Sollte der Bestand an pflanzenfressenden Fischen nachteilig werden, wird ein Management der Fischartenzusammensetzung vorgenommen. Alternativen zur Grundwasserhaltung mittels Pumpen existieren nicht.	
121	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Moorfrosch In der Artenschutz-VU wird ausgeführt: „Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Moorfrochs mit der höchsten Artpräsenz im Untersuchungsgebiet (Nachweis von 45 Laichballen) wird beschädigt. Es handelt sich um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zwischen der Hermann-Schneider-Allee und dem Kleingartengebiet in der Fritschlach (Gewässer Nr. 77), von der rund 0,3 ha durch den Ausbau des HWD XXVI und den Graben 3 in Anspruch genommen werden. An den Rändern des Gewässers 5 Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (2010): „Annahme von Kleintierdurchlässen – Einfluss der Laufsohlenbeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung“. Forschungs- und Entwicklungsprojekt sind weiterhin Ruhestätten zu vermuten (z.B. Überwinterungstäten), ggf. auch innerhalb des Baufelds.“ Die Naturschutzverbände erneuern deshalb an dieser Stelle eindringlich die Forderung auf den Verzicht der Anlage des Grabens 3. Die Ausführungen in der Artenschutz-VU können selbst mit Sarkasmus kaum in Zusammenhang mit einer adäquaten Planung gebracht werden. Ausgeführt wird unter der Überschrift „Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenswirkungen“: „Der Moorfrosch zeigt die folgende Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen des Vorhabens (über die unmittelbaren Lebensraumverluste durch Flächen-inanspruchnahme hinausgehend): • Schall-Immissionen können zu Störungen führen“ Anhand dieser Ausführungen wird auch deutlich, wie es zu dem Betrieb einer ungeschützten Großbaustelle des Landesbetriebs Gewässer unter ökologischer Baubegleitung durch das Büro IUS im Moorfroschlebensraum bei Alt-Dettenheim kommen konnte. Mindestens folgende weitere Konflikte hätten erkannt und beschrieben werden müssen: • Töten oder Verletzen von Individuen des Moorfrochs durch den Auf- und Abtrag von Deckschichten (Immerhin erwähnt die Artenschutz-VU auf Seite 787 „In lockere Substrate kann er sich aktiv eingraben.“ • Überfahren entlang der Zufahrten • Überfahren im Bereich der Baufelder			Der Graben 3 ist auf Höhe des NSG Fritschlach zum Schutz des Gartenhausgebiets Fritschlach vor schadbringenden Grundwasseranstiegen unverzichtbar. Hierzu wird auch auf lfd. Nr. 43 verwiesen. Die Konfliktpunkte "Töten oder Verletzen von Individuen des Moorfrochs durch den Auf- und Abtrag von Deckschichten", "Überfahren entlang der Zufahrten" und "Überfahren im Bereich der Baufelder" sind generelle, nicht aber artspezifische Empfindlichkeiten und daher an der genannten Stelle der Artenschutz-VU nicht vorzubringen. Der HWD XXVI hat eine Deckschicht aus Lehm, der kein lockeres Substrat ist und in dem sich der Moorfrosch nicht eingraben kann. Zudem ist der Damm - im Gegensatz zu dem östlich des Baufelds liegenden Biotopkomplex aus Schilfröhricht und Weiden-Gebüsch - kein günstiger Jahreslebensraum für den Moorfrosch (Bindung an Feuchtbiootope), so dass das genannte Risiko faktisch nur in sehr geringem Umfang bestehen kann. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
122	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Die vorgesehene Maßnahmen zum Schutz des Moorfroches können nicht als ausreichend angesehen. Insbesondere besteht auch eine massive Gefährdung des Moorfroches durch die Baumaßnahmen. Rana arvalis (wörtlich übersetzt der „Ackerfrosch“) nutzt regelmäßig offene Bodenstellen, um sich dort zu vergraben und den Tag so geschützt zu verbringen. Baufelder sind so als Moorfroschfallen anzusehen in denen für den Beobachter und die Arbeitenden spurlos vergrabene Frösche durch die Baufahrzeuge zerquetscht werden können. Eine wirksame Abgrenzung der Bauflächen ist dringend notwendig. Ein verbindliches Schutzkonzept (Wer kontrolliert was und wann? Welche Schutzzeineinrichtungen? Welche Baubeschränkungen?) für den Moorfrosch als Grundlage für die Planfeststellung ist vorzulegen. In Hinblick auf zu befürchtende Beeinträchtigungen im Bereich der neu anzulegenden Gewässer durch den Kaliko-Krebs ist ein Risikomanagement vorzusehen. Das Beispiel Moorfrosch legt nahe, dass insgesamt noch keine ausreichenden Maßnahmenkonzepte vorliegen, als dass eine artenschutzkonforme Realisierung des Vorhabens gewährleistet werden kann. Entsprechende Konzepte sind als Grundlage für die Planfeststellung zu erarbeiten und vorzulegen.			Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Moorfrösche auf den Baufeldern aufhalten werden, ist sehr gering; sie entsprechen nicht seinen typischen Jahreslebensräumen (Lauer & Pieh 2007, S. 404: "Als terrestrische Lebensräume des Moorfrochs dienen überwiegend Sumpfwiesen und Flachmoore, Laub- und Mischwälder, vor allem Auwälder, Weiden-, Erlen- und Birkenbrüche... Erdaufschlüsse sowie Felder spielen für die Art nur eine untergeordnete Rolle."). Dass sich der Moorfrosch in den verdichteten Substraten der Baustellen eingraben könnte, ist ausgeschlossen. Amphibienschutzzäune an den Baufeldern sind als generelle Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Im Zuge der Erstellung des Risikomanagementsystems werden auch Maßnahmen für den Moorfrosch benannt.	

123	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Eichenheldbock Beeinträchtigungen für den Eichenheldbock durch das Vorhaben stellen sich als unvermeidbar dar. Die Naturschutzverbände fordern deshalb einen verbindlichen Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung aller noch existierender Alteichen im Bereich des Retentionsraumes (d.h. auch im nahen und für die Art erreichbaren Umfeld) sowie verbindliche Vorgaben für die forstliche Nutzung, die den Ansprüchen der Alteichen gerecht werden. Insbesondere ist plötzliches Freistellen der Bäume zu unterbinden. Aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist nach Auffassung der Naturschutzverbände durch diese flankierenden Maßnahmen sicherzustellen, dass keine zusätzlichen, vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgen. In Bezug auf den Dammbaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu prüfen (siehe an anderer Stelle in dieser Stellungnahme).			Das Belassen und die Förderung von Alteichen ist für alle von Eichen geprägten Wälder des Polders vorgesehen. Ihre Gesamtfläche beträgt 140 ha. Pro ha werden 10 Alteichen dem natürlichen Absterbeprozess überlassen. Zur Maßnahme zählt die Gewährleistung einer u.a. für den Heldbock ausreichenden Besonnung der Stämme. Alle durch die Maßnahme geförderten Alteichen werden Potentialbäume für den Heldbock sein. Auch wenn nur ein Teil von ihnen tatsächlich vom Heldbock besiedelt wird, ist die vollständige Kompensation des Verlusts eines besiedelten Baums, 13 Verdachtsbäumen und 54 Potentialbäumen abschließend gesichert. Es besteht keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen, weder im Polder noch in seinem Umfeld. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
124	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Großes Mausohr In den vorgelegten Unterlagen wird eine Verschlechterung des Nahrungshabitats für die lokale Population des Großen Mausohrs prognostiziert ohne dass eine zeitnah wirkende Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen wird, vielmehr wird ein Zeitraum bis zum vollständigen Funktionseintritt von mehreren Jahrzehnten erwartet. Dieses Vorgehen halten die Naturschutzverbände für im Widerspruch zum Artenschutzrecht. Neben der mittelfristig wirkenden Maßnahme müssen weitere zeitnah wirksame Maßnahmen zum Ausgleich der prognostizierten Beeinträchtigungen umgesetzt werden. Die Naturschutzverbände verweisen diesbezüglich beispielsweise auf die Entwicklungsmaßnahmen im FFH-MaP „Hardtwald zwischen Muggensturm und Karlsruhe“, die einen zweiten Flugkorridor zwischen Hardtwald und Tiefgestade vorsieht. Dieser reduzierte mögliche Verluste dieser Population.			Der als Nahrungshabitat derzeit geeignete Wald im Polder, der durch die Überflutungsbedingten Veränderungen diese Eignung verlieren wird, entspricht flächig dem Nahrungshabitat eines kleinen Teils der Kolonie in Rheinstetten-Silberstreifen (ca. 5%). Wenn - im Worst Case - die Kolonie um einen geringen Anteil verkleinert würde, so wäre dies unabhängig von Bagatellschwellen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands, solange die lokale Population wieder das vorherige Niveau erreichen kann (bzw. nach der Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren kann, vgl. Urteil BVerwG 9 A 20.5, Rn. 43). Dies ist durch die Maßnahme KW8 gewährleistet, mit der auf einer ebenso großen Fläche, wie im Polder als Nahrungshabitat verloren geht, ein Hainsimsen-Buchen-Wald als idealer Lebensraum angelegt wird. Seine Eignung erreicht er mit dem Baumholzstadium, also nach ca. 40 Jahren. Die ersten Veränderungen der Mausohr-Nahrungshabitate im Polder werden erst einige Jahre nach Baubeginn eintreten, so dass die Zeitspanne mit reduzierten Nahrungshabitaten deutlich < 40 Jahre betragen wird. Diese Auswirkung steht dem Wiedererreichen des vorherigen Niveaus der Wochenstubenkolonie, soweit überhaupt eine Reduzierung eintritt, nicht entgegen.	
125	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Zierliche Tellerschnecke Festgehalten ist, dass nach Untersuchungen in Großbritannien die „Wiederbesiedlungspotenz der Art ziemlich gering“ ist. In den weiteren Ausführungen findet sich unter e) allerdings der kühne Schluss, wonach „die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden“ und dies trotz der entgegengesetzten Feststellung ein paar Zeilen vorher. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum keine Möglichkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für diese Art bestehen soll (gh), begründet wird dies jedenfalls nicht. Ebenfalls nicht begründet wird, warum durch die Umsiedlung die Tötung eines Teils der Tiere verhindert wird (11-3.72.4.2, b), obwohl gleichzeitig ein experimenteller Charakter hinsichtlich der Umsiedlung zugestanden wird. Die Naturschutzverbände halten Ihre Forderung weiterhin aufrecht, dass vor dem Bau des Retentionsraums nachzuweisen ist, dass die Umsiedlung zu einer überlebensfähigen Population geführt hat. Für den nicht unwahrscheinlichen Fall des Scheiterns ist weiterhin ein Alternativplan zu entwickeln.			Die Ausgleichsmaßnahmen werden vorgezogen durchgeführt, aber nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinn von § 44 Abs. 5 BNatSchG eingestellt, um die Inbetriebnahme des Polders nicht von unvermeidbaren Prognoseunsicherheiten abhängig zu machen. Die Bedeutung des Polders für Leben und Gesundheit von Menschen sowie sehr hohe Sachwerte schließt eine solche Abhängigkeit aus. Unvermeidbaren Prognoseunsicherheiten wird durch das Risikomanagement begegnet.	
126	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Summationswirkungen LRT 6210 und 6510 In der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf Seite 319 ausgeführt: „Der LRT 6210 Kalk-Magerrasen und der LRT 6510 Magerer Flachland-Mähwiesen sind bei der Sanierung des HWD XXV/ rechten Murgdamms durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Trotz Schutz- und Vorsorgemaßnahmen können die Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden, insb. da die vorgesehene Entwicklung von Magerrasen/ Magerwiesen auf dem sanierten Deich erst mittel- bis langfristig wirksam wird. Zur Sicherung der Kohärenz und zur Vermeidung zeitlicher Defizite dient die Entwicklung/Optimierung von Magerrasen/ Magerwiesen außerhalb der zu sanierenden Dämme. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen wurde geprüft; die Maßnahmen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung für die Dammsanierung umgesetzt; es wird zudem angestrebt, sämtliche außerhalb der Sanierungsstrasse liegenden Maßnahmen gleich zu Beginn der Sanierungsarbeiten umzusetzen. Da es sich bei einem Großteil der im Hinblick auf die LRT 6210/ 6510 vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen um Aufwertungen/ Optimierungen bestehender Bestände handelt, ist die zeitliche und flächenmäßige Kohärenz jederzeit gesichert. Auch beim Polder Bellenkopf/Rappenwört wird das Eintreten zeitlicher und flächenmäßiger Defizite vermieden. Als positive Summationswirkung ist die mittel- bis langfristig zu erwartende Vergrößerung der Fläche der Lebensraumtypen durch die beiden Vorhaben zu sehen. Die Ausführungen zur Sicherung der Kohärenz und zur Vermeidung zeitlicher Defizite sind zu unverbindlich. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen und die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz und zur Vermeidung zeitlicher Defizite sind als Voraussetzung für den Baubeginn (d.h. hier: Eingriffe in diese Lebensräume) als Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufzunehmen.“			Die Maßnahmen erreichen durch ihre Darstellung im LBP die erforderliche Verbindlichkeit (KO4, KO6). Weitere Konkretisierungen sind nicht erforderlich.	
127	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Weiterhin ist zu befürchten, dass das derzeitige Mahdregime auf den Dämmen im Widerspruch zu dem Ziel der Erhaltung dieser Lebensräume steht. Beim stichprobenhaften Abgleich der Dampfpflegepläne des Landesbetriebs Gewässer nördlich Karlsruhe wurden so in diesem Jahr Abweichungen von den Vorgaben des rechtskräftigen FFH-Managementplans festgestellt, die auch durch Vor-Ort- Inaugenscheinnahme bestätigt wurden (Mulchen im Juni statt der vorgesehenen Erhaltungsmaßnahme „späte, seelektive Mahd“. Die Naturschutzverbände halten es für geboten, dass der Landesbetrieb Gewässer nachweist, dass die Dämme im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wintersdorf bis Karlsruhe“ gemäß den fachlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen gepflegt werden bzw die Pflege nachweislich diesem Ziel dient, da derzeit noch kein Managementplan vorliegt, der einen Abgleich ermöglichte. In jedem Fall ist dies für die als LRT kartierten Flächen nachzuweisen; abweichende Pflege wäre andernfalls als Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes zu verfolgen.			Das Pflegeregime der Dämme ist mit der Naturschutzverwaltung und -verbänden abgestimmt. In Kürze wird der Entwurf eines Managementplans vorliegen. Aus Sicht des Vorhabenträgers müssen die Inhalte des Managementplans und der erforderlichen Unterhaltung widerspruchsfrei sein.	
128	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	Anhang Expertise „Über die Notwendigkeit von Probetrieben“ (Die Expertise wurde leicht gekürzt aus der Stellungnahme vom 31. Mai 2012 übernommen, eine Überprüfung der Bezüge auf die vorgelegten Unterlagen erfolgte nicht.) Die Notwendigkeit der Durchführung eines Probetests der Stufe II wird in Kap. 7.1.4.2 der Anl. 1 mit einem auszugsweisen Zitat aus DIN 19700-10:2004-07 begründet. Gemäß Kap. 2 der Anl. 3.2-3-1 ist der Polder Bellenkopf/Rappenwört jedoch in DIN 19700-12:2004-07 einzuordnen. Dort heißt es in Kap. 9.5 "Probetbau und Inbetriebnahme" anderslautend: "Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen ist ein Probetbau.....durchzuführen." Da das Vorhaben lediglich eine modifizierte Reaktivierung eines Überschwemmungszustandes anstrebt, wie es ihn vor rund 80 Jahren noch gab, stellt sich die Frage, welche Einrichtungen für einen Einstau überhaupt erforderlich sind? Die Hauptdämme XXVa und XXVI werden künftig Bestandteil des oberstromig und unterstromig anschließenden Hauptdammsystems. Sie sind deshalb keine Stauanlage im Sinne von DIN 19700, sondern Deiche im Sinne von DIN 19712. Probetriebe sind in DIN 19712 nicht vorgesehen und folglich nicht zwingend geboten. Der bisherige Hochwasserdamm XXV hat künftig die Funktion eines Trenndeiches zwischen Polder und Rheinvorland. Er hat keine Funktion als Stauanlage. Der geplante Überstau im Polder gegenüber den Vorlandwasserständen im nördlichen Bereich würde sich aus hydraulischen Gründen in gleicher Weise auch dann einstellen, falls der HWD XXV vollständig abgetragen würde. Dieses Phänomen zeigt sich z.B. im gegenüberliegenden Goldgrund, wo der Überstau am nördlichen Ende rund 40 cm beträgt, ohne dass irgendwelche abflusshemmenden Querbauwerke vorhanden sind. Der Trenndeich ist demnach keine für den Einstau erforderliche Anlage, die in einem Probetbau zu testen wäre.			Die Hauptdämme XXVa und XXVI sind integraler Bestandteil des Polders gemäß DIN 19700 und dort definiert als "Hochwasserrückhalteraum im Nebenschluss". In Teil 10 der DIN 19700 sind allgemeine Festlegungen enthalten, die für alle nachfolgenden Teile, also auch den Teil 12, Gültigkeit haben. Von daher ist der Probetrieb für den Polder erforderlich. Zum HWD XXV wird auf die Anlage Nr. 5 "Sanierung HWD XXV, Untersuchung von Alternativen" verwiesen.	

129	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Als erforderliche Anlage für den Einstau sind die Flutungsbauwerke 1 bis 5 anzusehen. Deren Funktionsfähigkeit kann durch kurzes Öffnen und sofortiges Wiederverschließen ausreichend getestet werden, ohne dass der Polder nennenswert gefüllt werden muss.</p> <p>Probetriebe für Pumpwerke und Grundwassermaßnahmen fallen nicht unter die Vorschriften von DIN 19700. Probetriebe für die Pumpwerke lassen sich problemlos isoliert durchführen, ohne dass der Polder gefüllt sein muss. Probetriebe für Grundwassermaßnahmen, die die Funktionalität der Planung bestätigen, sind wünschenswert, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Eine schrittweise Einführung von Flutungen bietet für derartige Tests ausreichend Möglichkeiten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein umfangreicher Probetbau gemäß den Vorschriften in DIN 19700 nicht erforderlich ist.</p> <p>Ursache dafür ist, dass der Polder Bellenkopf/Rappenwört kein Hochwasserrückhaltebecken im Nebenschluss im Sinne von DIN 19700-12 darstellt. Diese Tatsache ergibt sich auch aus Kap. 1 "Anwendungsbereich" der DIN 19700-12: "Natürliche Retentionsräume, wie Seen, Teiche und Überschwemmungsgebiete..... sind keine Hochwasserrückhaltebecken. Sie können jedoch durch bauliche Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes zu Hochwasserrückhaltebecken werden." Und derartige bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Der Polder Bellenkopf/Rappenwört funktioniert als jeweils zeitlich begrenzte Damm rückverlegung, weil höhere Wasserstände als sich von Natur aus einstellen würden, nicht angestrebt werden.</p> <p>Das wesentliche Merkmal einer Stauanlage ist nicht vorhanden.</p> <p>Damit besteht die Möglichkeit, die Ökologischen Flutungen derart schrittweise einzuführen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zuverlässig vermieden werden. Der Rückhalteraum steht dennoch von Anfang an uneingeschränkt für einen Retentionseinsatz zur Verfügung.</p>				<p>Siehe lfd. Nr. 128.</p> <p>Im Rahmen des Probetriebs für den Polder muss die Funktionsfähigkeit für die Gesamtanlage nachgewiesen werden. Hierzu müssen die Bauwerke / Einrichtungen unter realen Bedingungen zusammen betrieben werden. Dies ist nicht durch das Betreiben von Einzelmaßnahmen möglich.</p>	
130	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Auch im Falle einer Dammrückverlegung gemäß Variante I lassen sich in ähnlicher Weise die Ökologischen Flutungen schrittweise einführen. Dafür werden die Dammöffnungen so lange zurückgestellt, bis keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dank der CEF-Maßnahmen mehr vorliegen.</p> <p>In einem unabwiesbaren Retentionsfall müsste der Damm dann kurzfristig geöffnet werden. Die schrittweise Einführung der Ökologischen Flutungen könnte über die vorhandenen Bauwerke 2, 3 und 4 erfolgen. Eine Ergänzung durch ein weiteres Flutungsbauwerk während einer längeren Übergangszeit könnte bei Bedarf die Wirksamkeit der vorhandenen Bauwerke verbessern.</p> <p>Schlussfolgerung</p> <p>Die Notwendigkeit der beantragten Probetriebe ist mit den Vorschriften der DIN 19700 nicht begründbar. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können uneingeschränkt beachtet werden. Dies gilt sowohl für Variante II als auch für Variante I.</p>				<p>Siehe lfd. Nr. 128 und 129.</p> <p>Die Dimensionierung der vorhandenen Bauwerke ist für eine schrittweise Anpassung der Lebensbedingungen im Polder zu klein. Der geringe Wasserzutritt würde nur zur Benetzung von Teilflächen führen. Die geringen Wassermengen würden für eine Durchströmung nicht ausreichen. Die Wirksamkeit wäre durch ein weiteres Flutungsbauwerk nicht grundlegend zu verbessern.</p>	
131	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Expertise „Über Notwendigkeit und / oder Zweckmäßigkeit von Dammbegleitgräben“</p> <p>(Die Expertise wurde eins-zu-eins aus der Stellungnahme vom 31. Mai 2012 übernommen, eine Überprüfung der Bezüge auf die vorgelegten Unterlagen erfolgte nicht.). Die Hochwasserdämme XXVa und XXVI sollen fast ausnahmslos mit Begleitgräben versehen werden.</p> <p>Diese Begleitgräben verschlechtern im Hochwasserfall die Konnektivität zwischen Rückhaltefläche und Hinterland erheblich. So hat z.B. vor Hochwasser flüchtendes Wild größere Schwierigkeiten, das hochwasserfreie Hinterland sicher zu erreichen. Auch werden bisherige Grundwasserhochstände künftig niedriger ausfallen, was insbesondere in den Waldbereichen nicht ohne negative Folgen bleiben dürfte. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend Notwendigkeit und/oder Zweckmäßigkeit der Dammbegleitgräben diskutiert.</p> <p>Eine zwingende Notwendigkeit dammbegleitender Gräben kann den Planfeststellungsunterlagen nicht entnommen werden. Es wird lediglich unter 7.2.7 auf Seite 138 der Anlage 1 über einen Nebeneffekt referiert: "..... und die dammnahen Gräben 1, 2 und 3 tragen ebenfalls zur Grundwasserhaltung außerhalb des Polderraumes bei."</p> <p>Gräben für Grundwasserhaltung lassen sich problemlos und vermutlich effektiver in ausreichender Entfernung vom Damm anlegen, wodurch dann der Dammfuß auch nicht geschwächt würde. Einschlägige Standsicherheitsnachweise für die durch dammnahen Gräben geschwächten Dammschnitte sind im Geotechnischen und Dammbautechnischen Bericht in Anlage 7 nicht enthalten. Vielmehr heißt es in diesem Bericht auf Seite 18: "Genauere Nachweise hierzu (Sicherheit gegen Auftrieb, Sicherheit gegen hydraulischen Grundbruch sowie Sicherheit gegen Abschieben der Berme) sind im Zuge der Ausführungsplanung zu führen, wenn zusätzliche Baugrundaufschlüsse vorliegen."</p>				<p>Die Dammbegleitgräben sind ein integraler Bestandteil der Schutzmaßnahmen und des gesamten Grundwasserschutzkonzeptes. Ihre Lage dammbegleitend ist hinsichtlich der Grundwassersituation am effektivsten. Darüber hinaus verschlechtern sie keinesfalls die Standsicherheit der Dämme. Ihre geohydraulische Wirkung ist Bestandteil der geohydraulischen Nachweise.</p> <p>Der Graben 3 dient in seinem nördlichen Teil dem Schutz der Gartenhausgebiete. Diese sind baurechtlich gesichert (Bebauungsplan) und haben daher einen Bestandsschutz. Die südliche Verlängerung des Grabens 3 in den Kastenwört soll weitere Einschränkungen der Forstwirtschaft minimieren. Die Forstwirtschaft ist durch das Vorhaben in Form von Bewirtschaftungseinschränkungen und -erschwernissen nicht nur durch den Betrieb des Polders, sondern auch durch umfangreiche naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stark eingeschränkt, so dass es aus Sicht des Vorhabenträgers angemessen ist, weitere Belastungen zu vermeiden.</p> <p>Im Weiteren wird auf lfd. Nr. 43 verwiesen.</p> <p>Für Wild werden die Gräben auch in gefülltem Zustand bei hohen Polderflutungen kein erhebliches Hindernis sein. Sie entsprechen einem langsam fließenden größeren Bach oder kleinem Fluss der Naturlandschaft als Gewässern, die von größeren Säugetieren problemlos überwunden werden.</p> <p>Trenn- und Barrierewirkungen der Gräben sind für kleinere Tiere zu erwarten. Um sie zu mindern, werden Überquerungshilfen angelegt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht erheblich.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass bisherige Grundwasserhochstände künftig niedriger ausfallen, was insbesondere in den Waldbereichen nicht ohne negative Folgen bleiben dürfte. Vielmehr werden im Waldbereich des Kastenwört künftige Grundwasserhochstände höher als derzeit sein. Die Anstiege über das heutige Maß hinaus werden durch den Graben 3 nicht unterbunden, sondern lediglich soweit gedrosselt, dass Waldbewirtschaftung möglich bleibt. Eine Verschlechterung für den Naturschutz gegenüber dem Status quo tritt nicht ein.</p>	
132	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Damit werden wesentliche Standsicherheitsnachweise einer Prüfung im Planfeststellungsverfahren entzogen. Insbesondere ist zu erwarten, dass die "Sicherheit gegen Abschieben der Berme" ohne Gräben deutlich größer sein dürfte als mit Gräben. Damit drängt sich der Verdacht auf, dass dammbegleitende Gräben unzuweckmäßig sein können. Es ist zu befürchten, dass ein Dammbegleitgraben die Standsicherheit eher mindert als verbessert. Seit altersher haben die Dämme am Mittleren und Nördlichen Oberrhein in aller Regel keine Begleitgräben, weil nach praktischen Erfahrungen - mindestens seit der Tullaschen Rheinkorrektur - für deren Bau nie eine Veranlassung bestand.</p> <p>Hochwasserschutzdämme müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut werden. Diese Regeln lassen durchaus unterschiedliche Ausführungsvarianten zu. Es ist vorzugsweise jene Ausführungsvariante zu wählen, die jahrhundertelanger Gewohnheit vor Ort entspricht, da diese von den zu schützenden Anliegern am ehesten akzeptiert wird. Abweichende Neuerungen wären ausreichend und allgemeinverständlich in ihrer zwingenden Notwendigkeit zu begründen und in ihrer Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu verdeutlichen.</p> <p>Schlussfolgerung</p> <p>Den Planunterlagen kann weder eine Notwendigkeit noch eine Zweckmäßigkeit für Dammbegleitgräben entnommen werden. Die Forderung, die Hochwasserschutzdämme ohne Begleitgräben zu bauen, ist gerechtfertigt und dem Vorhabenträger zumutbar.</p>				<p>Siehe lfd. Nr. 131.</p>	

133	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Expertise Über die Notwendigkeit eines Ausbaus des Hochwasserdammes XXV (Die Expertise wurde eins-zu-eins aus der Stellungnahme vom 31. Mai 2012 übernommen, eine Überprüfung der Bezüge auf die vorgelegten Unterlagen erfolgte nicht.) Ein Ausbau des Hochwasserdammes XXV stellt wegen des dadurch bedingten Verlustes der Bestände von Kalkmagerrasen sowohl ein naturschutzfachliches als auch ein naturschutzrechtliches Problem dar. Nach Auffassung des Vorhabensträgers sei ein Ausbau jedoch zwingend geboten. Dieser Auffassung soll nachfolgend eine alternative Sicht gegenübergestellt werden. <u>HWD XXV als Trenndeich im Falle der Variante II:</u> Solange Ökologische Flutungen durchgeführt werden, fungiert der HWD XXV nicht als Trenndeich, weil die Bauwerke geöffnet sind. Die Wasserstandsunterschiede zwischen Polder und Rheinvorland sind dann im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen gering, so dass dann auch die Belastungen für den HWD XXV entsprechend geringer werden. Eine Trennwirkung ist dem HWD XXV erst zugeordnet, falls die Ökologischen Flutungen abgebrochen werden. Die Belastung des HWD XXV entspricht dann der des bisherigen Zustandes. Mit dem Retentionseinsatz wird die Trennwirkung dann wieder aufgehoben. Eine weitere Trennwirkung soll der HWD XXV entfalten, sofern der Bemessungsabfluss für den Rhein von 5000 m³/s überschritten wird (außergewöhnlicher Lastfall). In diesem Falle sollen auch die Bauwerke wieder geschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen sind für diesen Fall doppelte Verschlüsse vorgesehen. Ein nicht mit letzter Sicherheit ausschließbares Versagen des HWD XXV in diesem Falle wurde nicht berücksichtigt. Dieses Problem ließe sich durch eine geringe Modifizierung leicht lösen: Im außergewöhnlichen Lastfall einer Überschreitung des Bemessungsabflusses werden die Bauwerke nicht geschlossen. Folge ist dann, dass HWD XXVa/XXVI ebenfalls höhere Wasserstände, wie die oberstromig und unterstromig anschließenden vorhandenen Hochwasserdämme, abwehren müssen.</p>			Siehe Anlage Nr. 5 "Sanierung Hochwasserdamm XXV, Untersuchungen von Alternativen zum Ausbau".	
134	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Dies geschieht, wie ansonsten auch, durch Inanspruchnahme des Freibordes. Für eine andersartige Sonderbehandlung gibt es keine begründete Veranlassung. Als Nebeneffekt ist zu verzeichnen, dass ein größeres Retentionsvolumen gerade dann aktiviert wird, wenn es am dringendsten gebraucht wird. Damit beschränkt sich die Trennwirkung des HWD XXV auf die kurze Zeit zwischen Abbruch der Ökologischen Flutungen und dem Retentionseinsatz bzw. der "Wiederaufnahme der Ökologischen Flutungen". Ein Versagen des HWD XXV in seiner heutigen Form ist nicht zu erwarten, wie die Erfahrungen der vergangenen fast 80 Jahre belegen. Dies gilt umso mehr, als die Wasserstände in dieser Hochwasserphase noch verhältnismäßig niedrig sind und ein rechnerischer Nachweis für die Standsicherheit für diesen Fall allemal gelingt. HWD XXV im Falle der Variante I: Zutreffend wird in Kap. 6.1.2 der Anl. 1 festgestellt, dass die verbleibenden Teile des HWD XXV in keinem Falle mehr eine (wasserbauliche) Aufgabe zu erfüllen haben. Auf ein vollständiges Entfernen des Hochwasserdammes XXV soll jedoch aus Kostengründen und Gründen der Umweltverträglichkeit verzichtet werden. Da bodenmechanische Vorberechnungen (Anl. 7) eine mangelhafte Standsicherheit der verbleibenden Reste des HWD XXV ergaben, soll die Standsicherheit der verbleibenden Abschnitte des HWD XXV durch eine Verbreiterung der Dammaufstandsfläche gewährleistet werden. Auf diese Weise soll der Gefahr begegnet werden, dass "beträchtliche" Erdmassen der Bundeswasserstraße Rhein zugeführt werden könnten.</p>			Siehe lfd. Nr. 133.	
135	11.1	BUND, LNV, NABU und Naturfreunde Landesverband Baden e. V. vom 03.08.2015 Gemeinsame Stellungnahme	<p>Wie aus Anl. 7 hervorgeht, besteht die Gefahr eines sog. Böschungsbruches. Dieses Phänomen kann sich bei schnell sinkenden Hochwasserständen einstellen. Ausgelöst wird dies dadurch, dass in den Damm zuvor eingedrungenes Wasser wieder herausdrängt, wodurch die Standsicherheit herabgesetzt wird. Für einen Hauptdamm, der Hab und Gut, Leib und Leben der Anlieger schützen soll, ist ausreichende bauliche Vorsorge zu treffen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Gefahr eines Böschungsbruches seit fast 80 Jahren besteht, dieser aber tatsächlich bei keinem Hochwasser aufgetreten ist. Bei einem Versagen der Böschungen der Dammreste des HWD XXV stellen die Folgen kein Risiko dar, dem begegnet werden müsste. Die angeführte Sorge, dass "hierdurch abflussabhängig beträchtliche Erdmassen der Bundeswasserstraße Rhein zugeführt werden würden" (Kap. 6.1.2 der Anl. 1), ist unberechtigt. Zunächst ist es höchst unwahrscheinlich, dass die vergleichsweise schwache Vorlandströmung überhaupt beträchtliche Erdmassen transportieren würde. Und falls doch, wird die weit stärkere Strömung im Fluss diese Erdmassen problemlos zusammen mit dem natürlichen Geschiebetrieb weiter transportieren. Bei Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs wird es nicht zu Behinderungen kommen. Schlussfolgerung Ein Ausbau des Hochwasserdammes XXV ist sowohl für Variante I als auch für Variante II weder notwendig noch zweckmäßig. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand einer Beseitigung von Kalkmagerrasen kann uneingeschränkt beachtet werden.</p>			Siehe lfd. Nr. 133.	
136	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>Argumente der NaturFreunde 1 Im Gesamtläuterungsbericht fehlt im Kapitel 6.2 Variantenentscheidung die Abbildung für die "Veränderung der Hochwasserwelle infolge Retention" (Herr Manke weiss bescheid). Und der Text zur Abbildung 1-6.2.1.2-1 ist falsch (Herr Manke weiss auch hier bescheid).</p>			Die Grafik ist vorhanden, in der Legende ist "Veränderung der Hochwasserwelle infolge Dammrückverlegung" zu ersetzen durch "Veränderung der Hochwasserwelle bei Realisierung eines Polders".	
136.1	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>2 Die möglichen weiteren möglichen Flächen für das IRP im Regionalplan des Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Plansatz 3.3.5.1 Fläche des IRP) (R-Retention, amrückverlegung) wurden nicht betrachtet.</p>			zu 2) In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass der Rückhalteraum Bellenkopf / Rappenwört Teil des Integrierten Rheinprogrammes (IRP) mit seinen erforderlichen 13 Räumen ist. Das IRP ist ein von der Landesregierung beschlossenes Programm zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein. Darüber hinausgehende Betrachtungen (z. B. in Bezug auf Maßnahmen des Rahmenkonzepts II des IRP) waren deshalb nicht erforderlich.	
136.2	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>3 Die Aktivierung des Alten Federbach als Alternative zum Federbachhebewerk wurde nicht untersucht</p>			zu 3) (s. Antw. E-Mail des LRA KA vom 9.10.2014) In der Stellungnahme wird die Aktivierung des Alten Federbaches zur Ableitung der von Süden kommenden Abflüsse aus dem Federbach und weiterer Gewässer (Panzergraben, Holzlach, Rothgraben, Graben 1 und Graben 2) angeregt. Die auftretenden Abflüsse sollen quasi im Freispiegelabfluss – ohne zusätzliche Förderung - weitläufig in Richtung Norden bis zum Knielinger See geführt werden. Zwischen dem geplanten Pumpwerk Süd und dem Beginn des RDK-Geländes beträgt die Lauflänge des Alten Federbaches ca. 7,5 bis 8 km. Gemäß Grundwassermodell der Ingenieurgesellschaft kup beläuft sich der Zufluss zum Pumpwerk Süd auf ca. 13 m³/s. Diese Summe setzt sich aus Zuflüssen der Oberflächengewässer, von zwei Grundwasserhaltungsbrunnen N 3.1 (in Neuburgweier) und H 1 (Hahnackerhof) sowie dem Grundwasserandrang zusammen. Dies wäre die Wassermenge, die über den Alten Federbach in Richtung Norden geleitet werden müsste. Aus folgenden Gründen ist eine Umsetzung des Vorschlags nicht möglich: - Der Federbach und alle Zuflüsse, die südlich des geplanten Pumpwerks Süd liegen, sind von dem Haltewasserspiegel des Pumpwerks (104,5 müNN) abhängig. Sollte sich dieser erhöhen, hat dies negative Auswirkungen auf das gesamte Einzugsgebiet im Tiefgestade. - Die Kapazität des Alten Federbaches zur Aufnahme des zusätzlichen Abflusses von Q = 13 m³/s ist nicht vorhanden. - Selbst durch einen vollständigen Ausbau des Alten Federbaches ist es nicht möglich, dass die maximalen Wasserspiegellagen – selbst im Norden beim Übergang in das RDK-Gelände – eingehalten werden können. Für den Alten Federbach ist derzeit ein Hochwasserabfluss von rd. 1,7 m³/s nachgewiesen. - Der angesprochene Bereich bei der Insel Aubügel verursacht bereits im Ist-Zustand mit hohen Wasserspiegellagen im Alten Federbach Schwierigkeiten für die dortige Bebauung.	

136.3	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	siehe lfd. Nr. 136.2				<p>- Die Vorflut für Einrichtungen der Karlsruher Stadtentwässerung würde verloren gehen. Die Stadt Karlsruhe hat zwischen RDK- und HUH-Gelände der EnBW im Bestand Vorrichtungen, um mobile Pumpen anschließen zu können, die das Wasser in den Alten Federbach auf RDK-Gelände fördern. Durch den Einsatz dieser Pumpen kann der Wasserspiegel auf dem Niveau gehalten werden, dass die Vorflut der Entwässerungseinrichtungen gewährleistet ist.</p> <p>- Die Verbindung zum Federbach-Düker in Richtung Knielinger See wird beim Betrieb des Polders sowohl bei hohen ökologischen Flutungen als auch im Retentionsfall abriegelt werden. Der Alte Federbach wird somit im Zusammenhang mit den Drainagen und GW-Brunnen zur Grundwasserhaltung, die im Zuge der Realisierung des Polders auf dem RDK-Gelände erforderlich werden, benötigt.</p> <p>- Ein zwangsläufig erforderlicher Ausbau des Alten Federbachs wäre sehr weitreichend und aus Naturschutz-sicht mithin nicht vertretbar und würde wohl aus Gründen des Naturschutzrechts erhebliche Risiken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit beinhalten.</p> <p>Fazit: Selbst mit einem umfangreichen Ausbau des Alten Federbaches kann der technische Vorschlag der NaturFreunde nicht umgesetzt werden, da nach fachlicher Einschätzung sich die Vorflutmöglichkeit im Federbach und auch die Grundwasserzutritte in den Federbach reduzieren würden. Dies würde damit zu höheren Grundwasserständen und in bebauten Gebieten zu schadbringenden Vernässungen an den dort gelegenen Gebäuden führen.</p>	
136.4	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>4 frei fließende Flüsse</p> <p>5 Die Bundesanstalt für Gewässerkunde wurde nicht in das Verfahren involviert</p> <p>Die Ökologie im Rhein ist auch von der Aue und damit im Vorhaben Bellenkopf/Rappenwört zu berücksichtigen.</p> <p>6 Die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne der EG-WRRRL wurden nicht beachtet</p> <p>7 Die Struktur des Gebietes und das Gewässer wird nicht naturnah ausgebaut</p> <p>8 Rheinuferpromenade</p> <p>9 Projekt Lebensader Oberrhein</p> <p>10 Unfall I Havariefall auf dem Rhein</p> <p>11 Renaturierung der Auenlandschaft</p> <p>12 Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>13 Dammrückverlegung</p> <p>14 Bundesumweltministerium ARGE Auenrenaturierung</p> <p>15 Standortalternativen</p> <p>16 KIT-Campus Süd Rastatt WWF-Aueninstitut</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
137	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>Erläuterungen</p> <p>Zu 4</p> <p>A Das Aktionsprogramm "Rhein 2020" der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) sieht vor, bis zum Jahr 2020 Uferstrecken in einer Gesamtlänge von 800 Kilometer zu revitalisieren. In den Bewirtschaftungsplänen der EG-WRRRL sind verbindliche Ziele für die Renaturierung der Uferstrecke Rheinstetten-Karlsruhe enthalten. Beispielsweise wurde mit dem L1FE+-Projekt Rheinauen bei Rastatt ein naturnahes Flachufer auf einem Abschnitt von 250 m angelegt.</p> <p>B Die vom Vorhabenträger in Rheinstetten geplante Einrichtung von weiteren Parkplätzen für Hochwassertouristen und ein Ausbau der Rheinuferpromenade steht dem Aktionsprogramm Rhein 2020 entgegen. Auch die Gemeinderäte der Grünen stellen das in ihrer Mitteilung in Rheinstetten „...“u,„...“ 2/2012 Seite 15 fest.</p> <p>C Verbesserung der Abflussverhältnisse im Rheinvorland (von Iffezheim bis M:o'nn,hPI,m</p> <p>Im Vortrag von Ministerialrat Hans-Martin Waldner Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Vvürttemberg zum Stand der Umsetzung des IRP im Fachausschuss für Naturschutzfragen am 5.3.2013</p> <p>Ziel:</p> <p>1 die Durchgängigkeit des Gewässerverbundes in der Rheinaue</p> <p>2 frühere Verbindungen zwischen Hauptstrom Rhein und Nebenarmen sowie</p> <p>3 die Fließgewässerdynamik in den Auegewässern wieder herzustellen</p> <p>Anmerkung NaturFreunde:</p> <p>Genau diese drei Punkte werden vom Vorhabenträger nicht beachtet</p>				<p>Zu 4)</p> <p>Das Rheinufer ist nicht Bestandteil des Polders. Die Möglichkeiten für Renaturierungsmaßnahmen am Rheinufer werden durch das Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt. Im Bereich der Rheinuferpromenade wäre eine Renaturierung schon wegen der bestehenden Nutzungen in diesem Bereich (Zollhaus, Rheinkiosk), insbesondere aber wegen der Unbeherrschbarkeit von Erosionsprozessen im Bereich eines ehemaligen, vom heutigen Flusslauf abzweigenden Mänders völlig ausgeschlossen. Eine Revitalisierung im Sinn einer Erhöhung der Struktur- und Habitatvielfalt wird auch durch die Uferpromenade nicht eingeschränkt. Es werden keine Parkplätze für Hochwassertouristen eingerichtet, sondern es werden vorhandene Parkplätze geordnet. Diese Parkplätze sind bei Hochwasser nicht erreichbar und stehen dementsprechend auch Hochwassertouristen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Durchgängigkeit des Neuen Federbachs am Pumpwerk Süd wird durch eine Ergänzung der Planung gewahrt.</p> <p>Die beiden weiteren aufgeführten Punkte werden durch den Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen verbessert.</p> <p>Die Dimensionierung der Bauwerke schafft eine Konnektivität der Gewässer der rezenten Aue und des Polders, die bislang lediglich ansatzweise besteht. Durch das Zulassen Ökologischer Flutungen bis zu ca. 10-jährlichen Ereignissen wird die Fließgewässerdynamik in nahezu natürlichem Ausmaß wieder hergestellt.</p>	
137.1	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	siehe lfd. Nr. 136.4 (Nr. 5: Die Bundesanstalt für Gewässerkunde wurde nicht in das Verfahren involviert)				<p>zu 5) Zur Einbeziehung der Bundesanstalt besteht keine Veranlassung.</p> <p>Die weiteren Punkte werden nachfolgend kommentiert.</p>	
138	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 6 Umsetzung der EG-WRRRL (2000/60/EG) Steckbrief Typ 10 Rhein; Maßnahmen am Rhein - Revitalisierung Ufer; natürliche Ufer (Ausbau Rheinuferpromenade)				<p>Zu 6)</p> <p>Im Bereich der Rheinuferpromenade ist eine Rücknahme der Rheinuferabsicherung undenkbar.</p>	
139	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu7 LUBW gegenüber SWR 4 29.7.15 LUBW bewertet Gewässerzustand in Baden-Württemberg als schlecht "Gewässer müssen naturnah ausgebaut werden. Der ökologische Zustand der Fließgewässer ist unbefriedigend bis schlecht, weil Stauwehre und betonierete Gewässer es den Tieren und Pflanzen schwer machen". Margareta Barth sagte "Man müsse noch mehr Gewässer naturnah ausbauen."				<p>Zu 7)</p> <p>Gerade die ungesteuerten Ökologischen Flutungen liefern einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Dynamik und Morphodynamik für das Gebiet. Dies gilt insbesondere für den Rappenwört-Alt Rhein sowie die Federbachabschnitte im Polder. Insgesamt wird eine Verbesserung der Dynamik erreicht, da seit den 30-iger Jahren die Gewässer im zukünftigen Polder von der Dynamik des Rheins entkoppelt sind.</p>	
140	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 8 Ausbau der Rheinuferpromenade ist nicht naturnah. Die GRÜNEN Rheinstetten schreiben: Ein nennenswerter Ausbau der Rheinuferpromenade ist unsinnig				<p>Zu 8)</p> <p>Mit der Aufwertung der Rheinuferpromenade wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Vorhabensgebiet in einem für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung sehr wichtigen Bereich liegt.</p>	
141	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 9 In dem Projekt Lebensader Oberrhein des Landes Baden-Württemberg ist die Renaturierung der Auen ein Ziel				<p>Zu 9)</p> <p>Durch die ungesteuerten Ökologischen Flutungen wird eine weitestgehende Auenrenaturierung erreicht.</p>	
142	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 10 Der Vorhabenträger hat die Abwehrmöglichkeit eines Unfalls / Havariefall auf dem Rhein als Argument für schließbare Bauwerke vorgetragen. Obwohl der Vorhabenträger in seinen Planunterlagen diese Gefahr als sehr gering bewertet. Dort steht: "Die Eintrittswahrscheinlichkeit, dass eine Schadstoffhavarie kombiniert mit einer Retentionsflutung auftritt, ist zudem extrem."				<p>Zu 10)</p> <p>Kontamination im Rhein wie z. B. der Chemie-Unfall Sandoz sowie Havarien im Rhein können zu erheblichen Auswirkungen führen. Dies gilt für alle umweltrelevanten Stoffe, die in den Rhein gelangen oder auf Schiffen transportiert werden. Für diese Sonderfälle kann der Polderaum mit dem Verschließen der Bauwerke 1 bis 5 geschützt und unmittelbar auf solche Ereignisse reagiert werden.</p> <p>Nur bei Retention würde ein Rheinwasserzutritt selbst im Fall einer Schadstoffhavarie nicht unterbunden, weil die Gefahrenabwehr für Leib und Leben des Menschen sowie erhebliche Sachgüter Vorrang hat.</p>	
143	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 11 Prof. Dr.-Ing. Hans-Heinrich Witte Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn sagte beim Spatenstich Elz-mündung: "Der Hochwasserschutz ist für uns Anliegen und Verpflichtung zugleich. Mit dem neuen Hochwasserrückhalteraum Elz-mündung erhält die Bevölkerung langfristig mehr Sicherheit verbunden mit der Renaturierung der Auenlandschaft."				<p>Zu 11)</p> <p>Die gleichen Vorteile bietet auch der Polder Bellenkopf/Rappenwört.</p>	
144	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	zu 12 Die Ausgleichsmaßnahmen sind sehr fragwürdig, weil Maßnahmen als Ausgleich vorgetragen werden, die eigentlich normale Tätigkeit der Pflege ist. Beispiel Flächenhaftes Naturdenkmal Binzenlach. Die Gemeinde Au am Rhein hat einen Pflegeantrag der Naturschutzverbände abgelehnt, weil sie die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen in der Hinterhand halten will.				<p>Zu 12)</p> <p>Die Kompensation durch die Entwicklung schutzwürdiger Biotope aus Brachen ist fachlich sehr gut zur Zielerfüllung geeignet und entspricht den Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Im flächenhaften Naturdenkmal Binzenlach sind keine Maßnahmen für den Polder geplant.</p>	

145	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 13 <u>A GRÜNE Rheinstetten</u> : Nur bei "uns" wäre möglich gewesen (von den 13 Räumen) sich mit einer Dammrückverlegung für eine ungesteuerte, noch naturnähere Variante zu entscheiden. Wir gehen davon aus, dass dies kostengünstiger gewesen wäre und deutlich weniger Ausgleichsmaßnahmen erfordert hätte." <u>B Büro UNGER</u> Ordner 3 Anlage 3.1 "B-R ist der erste Rückhalteraum auf der freien Rheinstrecke unterhalb der Staustufe Iffezheim bei der Dammrückverlegung möglich ist." <u>C Frau Murmann-Kristen und Umweltakademie Baden-Württemberg</u> Fachtagung in Rastatt 10.9. 2015 zum Abschluss von Rastatter Rheinauen L1FE+ werden Projekte in Europa zur gelungenen Dammrückverlegung vorgestellt. 1 Auenrenaturierung Lenzener Elbtalaue 2 Revitalisierung Donauaue 3 Anlage naturnaher Flachufer und Inseln am Rhein mit Renaturierung von 4 Nebengewässern; Dr. Just Armbruster 4 Wiederherstellung der charakteristischen Insellandschaft und der natürlichen Flußdynamik im Mündungsverlauf der March-Auen 5 Naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung bei der Ems 6 Vision Rhein 2002 Prof. Dr. Emil Dister <u>D Oberheimagentur</u>				Zu 13) Das Ergebnis der Variantenuntersuchung ist in Kapitel 6 des Gesamterläuterungsberichtes dargelegt. Der gesteuerte Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen ist unter naturschutzrechtlichen und ökologischen Gesichtspunkten gleichwertig mit der Dammrückverlegung. Die Hochwasserschutzwirkung des Polders ist gegenüber der Dammrückverlegung besser. Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Restriktionen ist der Polder mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen am besten geeignet, den gestellten Anforderungen zu genügen.	
146	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 14 Das Bundesamt für Naturschutz stellt Mittel des Bundesumweltministeriums zur Herstellung auentypischer Niedrigwasserstände zur Verfügung Zum Beispiel Projekt Auenrenaturierung an der Donau zwischen Neuburg und Ingolstadt. In der Abschlussveranstaltung erläuterte der Leiter des Aueninstituts und des wissenschaftlichen Konsortiums, Prof. Bernd Cyffka die Ergebnisse und weitere Perspektiven. So seien die Möglichkeiten zu einer wirksamen hydrologischen Dynamik, die für den Fortbestand einer auentypischen Flora und Fauna nötig ist, noch nicht völlig ausgenutzt. Allerdings lassen sich erste positive Entwicklungen in der Reaktion von Pflanzen und Tieren auf die Maßnahmen erkennen. Die durch Eindeichung, Begradigung und Staustufenbau geschädigte Natur lässt sich				Zu 14) Die ursprüngliche Auedynamik am Oberrhein unterhalb Iffezheim ist durch die Rheinkorrektur und die Befestigung der Ufer irreversibel eingeschränkt. Die Uferbefestigungen könnten allenfalls lokal an Gleithängen nach sorgfältiger Prüfung rückgebaut werden. Im Untersuchungsgebiet sind hierzu keine Voraussetzungen erkennbar. Die ungesteuerten Ökologischen Flutungen werden die größtmögliche Auenrenaturierung bewirken, die unter diesen Rahmenbedingungen und unter Beachtung des Vorrangs der Hochwasserabwehr möglich ist. Die Entwicklungen im Polder Altenheim zeigen die hohe Wirksamkeit Ökologischer Flutungen zur Wiederherstellung auentypischer Artengemeinschaften. Weiterhin wird auf Nr. 145 verwiesen.	
147	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 15 Die Standortalternativen im Gesamterläuterungsbericht 5.1.3.2 sind nicht dargestellt. Siehe Regionalplan und weitere Rückhalteräume		1	1	Zu 15) Zu den Standortalternativen in Verbindung mit der Vorhabenbegründung wird auf den GEB, Kapitel 1 verwiesen, wonach es zu den 13 im IRP festgelegten Standorten keine Alternativen gibt. Siehe Nr. 136 Punkt 2).	
148	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Zu 16 Grundsätzliche Überlegung des KIT-Campus Süd Rastatt Institut für geographie & geoökologie Rastatt "zu Rhein und Renaturierung" Auen und Wasserbau Die Vernichtung von Überflutungsflächen durch den Flußausbau hat den Rhein wieder gefährlich gemacht. Seit dem Bau der Staustufen hat sich die Hochwassergefahr drastisch erhöht. Als wasserbauliche Gegenmaßnahmen sind wannenartige Polder geplant, in denen bei Hochwasser für längere Zeit Rheinwasser gestaut werden soll. Eine bessere Alternative stellt die Renaturierung von Auen dar. An geeigneten Stellen können die Hochwasserdämme zurückverlegt werden und schaffen ausreichend Raum für Überflutungen. Eine wiederhergestellte Flußaue würde darüber				Zu 16) Der Polder Bellenkopf/Rappenwört wird ein Fließpolder sein; in ihm wird kein Wasser gestaut. Eine Dammrückverlegung anstelle des Polders hätte für die Hochwasserabwehr keine gleich große Wirksamkeit wie der Polder. Siehe Nr. 136 Punkt 2). Das KIT, WWF-Auen-Institut Rastatt, hat die Umweltunterlagen maßgeblich mit erarbeitet.	
149	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Hochwasserrisikomanagement in Baden-Württemberg Liebe Bürgerinnen und Bürger, Im Rahmen der Umsetzung der europäischen HochwasserrisikomanagementRichtlinie werden wir unsere Aktivitäten weiter bündeln und gemeinsam noch präziser ausrichten, um die Risiken durch Hochwasser zu minimieren - nur das, was es zu schützen gilt: die Gesundheit der Menschen, die Wirtschaftskraft, Natur und Umwelt sowie unser kulturelles Erbe. Franz Untersteller Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg Es stehen die Antworten auf folgende Fragen an den Vorhabensträger aus:				Keine Bearbeitung erforderlich.	
150	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Vom 26.4.15 Retention 1 Mit wie viel Kubikmeter ist der Retentionsraum gefüllt, wenn der Retentionsfall eingeleitet wird? 2 Solange es mittels der nördlichen Bauwerke 4 und 5 möglich ist, Wasser aus dem Polder ausfließen zu lassen, bleiben diese geöffnet. Um wieviel Kubikmeter wird der Retentionsraum dann entleert? 3 Um wie viel Zentimeter steigt dadurch der Pegel in Maxau an? 4 Die Füllung erfolgt mit Rückhaltegradient 90 Kubikmeter pro Sekunde über alle fünf Bauwerke oder pro Bauwerk? 5 Um wie viel Zentimeter wird der Hochwasserscheitel in Maxau durch die Wiederbefüllung reduziert? 6 Wieviel Kubikmeter gross ist das Wasserpolster im Unterwasser des Bauwerkes 1 (Wasserspiegellage 106 müNN) 7 Bei gesteuertem Einsatz kann das Retentionsvolumen gezielt für die Reduzierung des Hochwasserscheitels nutzbar gemacht werden. Welche Abflussminderung und welche Wasserstandsreduzierung wird dadurch vor Ort erzielt?				Zu 1 und 2: Solange es mittels der nördlichen Bauwerke möglich ist, Wasser aus dem Polder ausfließen zu lassen, bleiben diese geöffnet. Sobald durch diese Wasser aus dem Rhein in den Polder fließt, werden alle Bauwerke geschlossen. Eine genaue Angabe der restlichen Polderfüllung zum Zeitpunkt des Beginns der Retention ist pauschal nicht möglich, weil immer abhängig vom Verlauf der jeweiligen Hochwasserwelle bzw. dem zu diesem Zeitpunkt bei den Bauwerken 4 und 5 anstehenden Wasserständen im Rhein. Dadurch ist auch keine genaue Angabe zur Vorfüllung in Kubikmetern möglich. Im späteren Betrieb wird angestrebt, durch den rechtzeitigen Abbruch der ökologischen Flutungen den Polderraum soweit zu entleeren, dass möglichst das maximale Rückhaltevolumen von 14 Mio. m³ zur Retention zur Verfügung steht. Zu 3: Wie zu 1 und 2 erläutert hängt die Veränderung am Pegel Maxau von der jeweiligen Hochwasserwelle ab. Zu 4: Die Füllung erfolgt über die Bauwerk 1 bis 3, die Entleerung über die Bauwerk 4 und 5. Der Rückhaltegradient von 90 m³/s ist auf den gesamten Polder bezogen, also in Summe über alle Bauwerke. Zu 5 und 7: Gemäß dem Gesamterläuterungsbericht Anlage 1, Kapitel 6.2.2, beträgt die mittlere Abminderung des Scheitelabflusses durch den Polder im Retentionsfall 36 m³/s. Eine genaue Angabe in Zentimetern ist abhängig von der Schlüsselkurve des Pegels Maxau und vom jeweiligen Durchfluss zum Betrachtungszeitpunkt. Zu 6: Eine Wasserspiegellage direkt im Unterwasser von Bauwerk 1 von ca. 106,00 mNN stellt sich bei einem Abfluss im Rhein von ca. 1.550 m³/s ein. Zu diesem Zeitpunkt sind noch keine flächigen Überflutungen im Polder vorhanden und das Abflussgeschehen findet noch weitgehend in den vorhandenen Gerinnen statt. Das Wasserpolster im Trockentosbecken des Bauwerkes 1 beträgt bei einem Wasserstand von ca. 106,00 mNN ca. 600 m³.	
151	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	Vom 6.5.15 Damm XXV Bei Variante 1 soll die Standsicherheit der verbleibenden Abschnitte des Damms XXV durch Verbreiterung sichergestellt werden. Das hätten die bodenmechanischen Vorberechnungen gezeigt. Frage 1 Können wir diese Berechnungen einsehen? Ein "Sich-Selbst-Überlassen" der verbleibenden Teile des Damms XXV verbiete sich auch, da hierdurch abflussabhängig Erdmassen dem Rhein zugeführt würden. Frage2 Können Sie uns beschreiben warum und wie die Erde dem Rhein zugeführt wird.		7	4.5.2	Zu Frage 1: Hinsichtlich der Standsicherheit des bestehenden Damms wurden Berechnungen durchgeführt (siehe Anlage 7-4.5.2). Zu Frage 2: Hinsichtlich der abgetragenen Erdmassen ist davon auszugehen, dass auf Dauer hochwasserabhängig der gesamte Damm bis auf das anstehende Gelände erodieren würde. Die Intensität hängt maßgeblich vom Verlauf zukünftiger Hochwasserwellen ab.	

152	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>vom 17.5.2015</p> <p>Steuerung des Retentionsraumes - Zuflüsse und Abflüsse</p> <p>Die Differenz der Zuflüsse und Abflüsse im Polderraum ist Null beim Rheinabfluss Pegel Maxau von 2.6000 Kubikmeter/Sekunde. Das bedeutet, dass alles Wasser den Polder hinein fließt auch wieder heraus fließt. Bei einem Rheinabfluss von 3.600 K/s wird der Polder mit 259 K/s gefüllt. Zufluss ist er bei mit seiner Fläche von 510 Hektar und dem Rückhaltevolumen Millionen Kubikmeter in 15 Stunden voll. Die ungesteuerten Ökologischen Flutungen sollen bei Rheinabflüssen am über 4.000 K/s abgebrochen werden. Dies soll statistisch einmal in zehn Jahren vorkommen.</p> <p>Die Bauwerke, durch die dem Polder Rheinwasser zu fließen, werden dann geschlossen. Solange es mittels Bauwerke 4 und 5 möglich ist, Wasser aus dem Polder lassen, bleiben diese geöffnet.</p> <p>Frage 1: Mit wie viel Kubikmeter pro Sekunde wird der Polder jetzt entleert</p> <p>Wenn das Hochwasser weiter ansteigt soll bei Überschreitung von 4.500 K/s der Polder mit 90 K/s aufgefüllt werden.</p> <p>Frage 2 Wie lange müssen 4.500 K/s im Rhein abfließen bis der Polder dann voll ist.</p> <p>Frage 3: Ist die Höhe des Wassers im Polder dann gleich der Höhe des Wassers im Rheinvorland.</p>			<p>Zu Frage 1: Der Abbruch von ökologischen Flutungen erfolgt bei Vorhersage eines Rheinabflusses von über 4000 m³/s am Pegel Maxau bzw. von über 1500 m³/s am Pegel Heidelberg. Die Entleerung des Rückhalteraumes erfolgt dann freifließend (und somit ereignisabhängig) durch die Auslassbauwerke als Funktion der jeweiligen Differenzen zwischen den jeweiligen Wasserspiegeln im Rückhalteraum sowie im Rhein auf Höhe der Auslassbauwerke.</p> <p>Zu Frage 2: Ein Retentionsgradient von 90 m³/s führt in rund 43 Stunden zu einer Retention von 14 Mio. m³.</p> <p>Zu Frage 3: Bei Vollfüllung korrespondieren die Wasserstände im Rhein weitgehend mit den Wasserständen im Polder. Unterschiede ergeben sich im Verlauf von Süden nach Norden dahingehend, dass an den südlichen Bauwerken 1 und 2 die Rheinwasserstände die Wasserstände im Polder überschreiten, während in den nördlichen Bauwerken 4 und 5 die Polderwasserstände die Rheinwasserstände überschreiten.</p>	
153	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>29.7.2014</p> <p>Sehr geehrter Herr Schröder, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) als oberste Naturschutzbehörde war über viele Jahre hinweg in die Vorarbeiten und ökologischen Gutachten zum Integrierten Rheinprogramm involviert. Unter anderem gab es einen Arbeitskreis Ökologie unter Beteiligung des MLR, der sich regelmäßig mit den vielen Gutachten usw. befasst hat. Federführend für diese Programm ist aber die Wasserwirtschaftsverwaltung beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM).</p> <p>Ihre Frage nach unserer Meinung zu Dammrückverlegung oder Polderbau ist in der Theorie natürlich leicht zu beantworten: Eine Dammrückverlegung ist in aller Regel die naturnähere, ökologischere Variante, weil sie dem Fluss ein Stück weit seinen erforderlichen Raum zurückgibt. Ökologie und Naturschutz sind neben dem zwingend erforderlichen Hochwasserschutz aber nur ein Belang unter vielen, die bei der Abwägung über die Entscheidung für die eine oder andere Lösung eine Rolle spielen. Im Übrigen steht oftmals nicht die notwendigen Flächen zur Verfügung oder die Dammrückverlegung ginge zulasten landwirtschaftlich genutzter Flächen, was im Einzelfall existenziell sein kann. Jeder Einzelfall muss also für sich betrachtet werden und deswegen gibt es ja auch Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Die Realität ist leider immer komplizierter als die Theorie. Mit freundlichen Grüßen Marcus Lämmle</p> <p>Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p> <p>28. Juli 2014 Sehr geehrter Herr Lämmle Mich interessiert, ob sich das Ministerium mit dem Integrierten Rheinprogramm und der Natur in den Rheinauen befasst. Und welche Meinung hat das Ministerium beim Hochwasserschutz: Polder und Dammrückverlegung. Mit freundlichem Gruß</p>			Keine Bearbeitung erforderlich.	
154	11.2	Naturfreunde Deutschland Mittelbaden vom 31.07.2015	<p>Das Auenschutzprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> • gibt konkrete Ziele und Maßnahmen vor, um die Rückgewinnung von Altauen zu verstärken und die Zahl der stark zurückgegangenen Auwaldflächen wieder auszuweiten, • unterstützt die Flussgebietsgemeinschaften bei der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie Deutschland braucht dringend ein ambitioniertes Auenschutzprogramm. Das wäre nicht nur ein wesentliches Element des Programms Ökologischer Hochwasserschutz, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt Revitalisierte Flussauen können sowohl Wasser zurückhalten und Flutwellen bremsen, als auch zur Verbesserung der Strukturgüte der Gewässer elementar beitragen. Als Kohlenstoffspeicher und als Puffer für Hoch- und Niedrigwasser erlangen intakte Auen angesichts des Klimawandels sogar noch eine zusätzliche Bedeutung für den Klimaschutz und für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. 			Die ökologischen Funktionen des Polders werden infolge der ungesteuerten Ökologischen Flutungen jenen natürlicher Auen sehr nahekommen bzw. sich allenfalls marginal von ihnen unterscheiden.	
155	11.3	Naturfreunde Ortsgruppe Karlsruhe e. V. vom 25.07.2015	<p>Unser Verein ist Erbbauberechtigter des Grundstückes im Grundbuch von Karlsruhe Blatt 6.9731/31650, Hermann-Schneider-Allee 49 und möchten daher zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren für dieses Anwesen wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Aufgrund der Spundwand und dem dazugehörigen Arbeitsweg. sowie evtl. Leitungstrassen wird unser Grundstück gemindert. Wie bereits in früheren Ausführungen vorgebracht, erwarten wir dafür entsprechende Ausgleichsflächen. Des Weiteren fallen unser Spielplatz und ein Verkaufsstand des Gartenwirtschaftsbetriebes in das Baugelände, für die wir Ersatz bzw. Wiederherstellung geltend machen. Die Bootstreppe in den Altrhein sind neueren Datums und müssen ausgebaut und entsorgt werden, wofür wir die Kosten anmelden. Unser Regenwasser wird jetzt in separater Leitung in den Altrhein geleitet. Durch die Spundwand muss diese Leitung zu der nördlich unseres Grundstückes geplante Pumpstation Süd umgeleitet werden. Inwieweit die Abwasserleitung auf unserem Grundstück zum städtischen Kanalnetz in den Bereich der Bauarbeiten fällt und daher neu verlegt werden muss, ist nicht ersichtlich. Wir erwarten, dass die Umliegungskosten der Leitungen aufgenommen werden. Die Einfriedigung unseres Grundstückes muss aufgrund der Bauarbeiten neu erstellt werden. Diese Kosten mache" wir ebenfalls geltend. In früheren Gesprächen bzw. in der Planung des Gartenbauamtes waren für uns Parkplätze an der Grenze zum Freibad Rappenwört vorgesehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese auch in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>			<p>Am 09.06.2016 fand ein Vororttermin statt, in dem mit den Vertretern der NaturFreunden OG Karlsruhe e.V. Folgendes abgestimmt wurde:</p> <p>a) Ausgleich für beanspruchte Flächen Der Vorhabenträger nimmt mit der Stadt Karlsruhe Kontakt hinsichtlich Ausgleichsflächen auf und strebt hinsichtlich Ausgleich bzw. Entschädigung sowohl mit der Stadt Karlsruhe als auch mit dem Erbbauberechtigten, den NaturFreunden, Ortsgruppe Karlsruhe eine entsprechende Vereinbarung an.</p> <p>b) Bootstreppe Die aktuell vorhandene Bootstreppe entfällt zugunsten der weiter westlich neu anzulegenden. Die NaturFreunde sind hiermit einverstanden.</p> <p>c) Regen- und Schmutzwasserableitungen Die Regen- und Schmutzwasserableitungen des Gebäudes der NaturFreunde werden im Weg entlang des Rappenwörter Altrheins neu verlegt. Die bestehende Regenwasserableitung in den Rappenwörter Altrhein wird mit einem Pumpenschacht ausgerüstet. Die zugehörigen Kosten trägt der Vorhabenträger.</p> <p>d) Einfriedigung Soweit durch die Baumaßnahmen Einfriedigungen entfernt oder beschädigt werden, werden diese durch den Vorhabenträger zu dessen Lasten wieder hergestellt.</p> <p>e) Freiflächenplanung des Gartenbauamtes der Stadt Karlsruhe aus dem Jahr 2012 Zum Thema zusätzliche Parkplätze verweist der Vorhabenträger darauf, dass die Freiflächenplanung des</p> <p>f) Entschädigungen für Umsatzeinbußen während der Baumaßnahme Soweit baulich möglich, werden die Bauarbeiten auf die Wintermonate verlegt. Da auch in dieser Zeit der Wirtschaftsbetrieb aufrechterhalten wird, prüft der Vorhabenträger die Möglichkeit zur Kompensation von Umsatzeinbußen. Nach aktuellem Stand ist dies nicht möglich.</p> <p>g) Beweissicherung bzw. Beweiserleichterung Vor Beginn der Baumaßnahmen wird der aktuelle Zustand der Baulichkeiten dokumentiert. Eine Neuvermessung erfolgt nach Fertigstellung.</p> <p>h) Bauablauf Es wird zugesagt, dass vor Beginn der Baumaßnahme mit entsprechendem Vorlauf die NaturFreunde über die jeweiligen Maßnahmen und den zeitlichen Ablauf informiert werden.</p> <p>i) PAMINA-Radweg Der vorgeschlagenen Verlegung des PAMINA-Radweges von der südlichen Seite der Vereinshäuser auf die nördliche</p>	
156	11.3	Naturfreunde Ortsgruppe Karlsruhe e. V. vom 25.07.2015	<p>Während der Bauarbeiten auf unserem Grundstück ist der Wirtschaftsbetrieb sehr eingeschränkt und unter Umständen auch ausgeschlossen. Dazu hat Unser Pächter bereits vorsorglich Entschädigung angemeldet, Wir bitten um Prüfung, ob wir dazu verpflichtet sind bzw. wir diese dann entschädigt bekommen.</p> <p>Wir erwarten vor dem Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück eine Beweissicherung unseres Gebäudes mit der Feststellung des Ist- Zustandes des gesamten Anwesens.</p> <p>Die Bauarbeiten sind eine wesentliche Einschränkung unserer Vereinsaktivitäten. sowie des Wirtschaftsbetriebes, welche zeitlich auf eine Minimum beschränkt sein sollen. Unsere Bootsplatzinhaber sind durch die Baumaßnahme auch wesentlich eingeschränkt und zukünftig mit erheblichen Mehraufwand zur Ausübung ihres Kanusportes gezwungen, da unser direkter Zugang zum Altrhein wegfällt.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten erwarten wir eine Neuvermessung des Grundstückes.</p> <p>Wir bitten unsere vorgenannten Anmerkungen im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.</p>			<p>f) Entschädigungen für Umsatzeinbußen während der Baumaßnahme Soweit baulich möglich, werden die Bauarbeiten auf die Wintermonate verlegt. Da auch in dieser Zeit der Wirtschaftsbetrieb aufrechterhalten wird, prüft der Vorhabenträger die Möglichkeit zur Kompensation von Umsatzeinbußen. Nach aktuellem Stand ist dies nicht möglich.</p> <p>g) Beweissicherung bzw. Beweiserleichterung Vor Beginn der Baumaßnahmen wird der aktuelle Zustand der Baulichkeiten dokumentiert. Eine Neuvermessung erfolgt nach Fertigstellung.</p> <p>h) Bauablauf Es wird zugesagt, dass vor Beginn der Baumaßnahme mit entsprechendem Vorlauf die NaturFreunde über die jeweiligen Maßnahmen und den zeitlichen Ablauf informiert werden.</p> <p>i) PAMINA-Radweg Der vorgeschlagenen Verlegung des PAMINA-Radweges von der südlichen Seite der Vereinshäuser auf die nördliche</p>	
157	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V.	<p>In 2015 hat der Landesfischereiverband keine Stellungnahme vorgelegt. Das Landratsamt weist darauf hin, dass die in der 1. Anhörung vorgelegte Stellungnahme noch zu berücksichtigen ist, die unten wiedergegeben ist.</p>			Keine Bearbeitung erforderlich.	

157.1	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V. vom 31.05.2012	Die gestellten Anforderungen an den Hochwasserschutz erfüllt auch die Variante I. Eine notwendige Rückhaltung der Wassermassen wird auch durch eine Dammrückverlegung erreicht. Bei einer Dammrückverlegung steht dem Rhein eine große Überflutungsfläche zur Verfügung, in der er ungehindert über seine Ufer treten kann. Mit dem steigenden Wasserstand kann das Wasser zunehmend ins Gelände einlaufen und mit einer zeitlichen Verzögerung in den Rhein zurück fließen, damit ist eine Hochwasserwelle frühzeitig und weitgehend abgemindert. Zwischen den Varianten I und II besteht hinsichtlich der Hochwasserschutzwirkung am Pegel Worms kein beachtenswerter Unterschied. Durch die Variante I stellt sich ein Auentypischer Wasserhaushalt ein. Es ist auch zu berücksichtigen, dass diese Aue einen auf natürliche Weise auch Raum für den Hochwasserschutz bietet. Nur durch eine Dammrückverlegung kann eine vielfältige Wechselwirkung zwischen Aue und Rhein ungestört ablaufen. Dies bedeutet eine neue und vielfältige Lebensgrundlage für die gesamte Flora und Fauna. Das so entstehende Ökosystem ist kein geschlossener Raum und lebt dadurch vom ständigen Wechsel sowie der Entwicklung der Natur. Durch die Dynamik des Wassers wird für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren neue Lebensräume geschaffen. Man sollte die Chance nutzen durch eine Dammrückverlegung eine einzigartige Rheinaue zu schaffen, nicht nur im Sinne zur Schaffung von neuen Lebensräumen, sondern den Aspekt zur Erholung und als Naturerlebnis für unsere Bevölkerung.			Es ist zutreffend, dass sowohl mit der Variante I als auch mit der Variante II - im Verbund mit allen anderen vorhandenen und geplanten Maßnahmen - der vertraglich vereinbarte Hochwasserschutz wieder hergestellt werden kann. Umfangreiche Berechnungen zeigen jedoch, dass die hochwassermindernde Wirkung der Variante II am Pegel Worms rund doppelt so groß ist (Abminderung um 36 m³/s bei 100-jährlichen Modellhochwasser) wie die mit Variante I erzielbare Hochwasserminderung (Abminderung nur um 17 m³/s). Diese zusätzliche mittlere Abminderung um 19 m³/s durch Variante II gegenüber der Variante I ist ein nachweisbarer Vorteil in einer relevanten Größenordnung. Am Pegel Maxau ist die Scheitelreduzierung durch Variante II um 22 m³/s größer als diejenige von Variante I. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz im Rheinabschnitt von Karlsruhe-Rheinstetten bis Mannheim-Worms erzielt die Variante II somit eine deutlich bessere Scheitelabflussminderung als die Variante I Die Differenzen der Scheitelabminderung zwischen der Antragsvariante II und der Variante I sind somit als erheblich zu betrachten. Auf die diversen Einzelaspekte wird an anderen Stellen detailliert Stellung genommen.	
157.2	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V. vom 31.05.2012	Von erheblicher Bedeutung ist es auch Gräben zur Grundwasserhaltung und zum Abfluss der Wassermassen im Überflutungsgebiet zu erstellen. Diese sogenannten Begleitgräben müssen nicht unbedingt nahe des Damms erstellt werden (Beispiel Rheinaue bei Alt-Dettenheim).			Die Dammbegleitgräben sind dort direkt hinter dem Damm vorgesehen, wo zu schützende Gebäude direkt hinter dem Damm liegen, bzw. beim Graben 2, wo u. a. die landwirtschaftlichen Flächen vor großflächigen Vernässungsschäden zu schützen sind. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zur Notwendigkeit und Wirkung des Grabens 2 und Verlängerung Graben 3 sowie auf die GW-Alternativen im Raum Neuburgweier verwiesen.	
157.3	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V. vom 31.05.2012	Des weiteren ist die Variante I deutlich kostengünstiger als Variante II. Der Betriebs- und Unterhaltungsaufwand von Variante II ist, nach unserer Ansicht in der Planfeststellung nicht berücksichtigt.			Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Die Begründung für die Auswahl der Variante II wurde in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers ausführlich dargelegt.	
157.4	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V. vom 31.05.2012	Was uns in den Planfeststellungsunterlagen aufgefallen ist, es wird immer nur von Vögel, Amphibien etc. gesprochen, was ist mit der gesamten Fischfauna, hat man diese vergessen? Eine Rheinaue lebt von seinen Veränderungen und es werden Arten verschwinden und neue Arten auftauchen, es werden auch geschützte Fischarten (z. B. Rote Liste Arten) in Tümpel, Gumpen und Gräben sich ansiedeln und es ist nicht notwendig immer die Fische zu entfernen. Die Rheinaue hat eigene Gesetze und der Natur soll man seinen Lauf lassen.			Die Fische sind ebenso wie die Vögel, Amphibien und weitere Tiergruppen in der UVS ausführlich berücksichtigt (Kap. 8-18); sie wurden also keineswegs „vergessen“. Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes sind die im Gebiet vorkommenden Fische im Gegensatz zu Vögeln und Amphibien nicht relevant.	
157.5	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V. vom 31.05.2012	Ebenfalls muss die Berufs- und Angelfischerei weiterhin im Retentionsraum Bellenkopf/Rappenwört ungehindert ausgeübt werden können, ohne Einschränkungen. Über die in den Unterlagen genannten Bootsplätze sollte nochmals geredet werden.			Die Anzahl und Größe der Bootsplätze für die Berufs- und Angelfischerei bleibt auch mit dem Polder erhalten. Somit kann die Fischerei weiterhin ausgeübt werden. Einschränkungen ergeben sich sowohl bei hohen öko-logischen Flutungen als auch im Retentionsfall.	
157.6	12	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und Anglerverein Karlsruhe e. V. vom 31.05.2012	Der Landesfischereiverband Baden-Württemberg wie auch der Anglerverein Karlsruhe lehnen die Variante II ab und befürworten die Variante I. Wir bitten Sie um ein neues Planfeststellungsverfahren zu Gunsten von Variante I.			Zu diesem Punkt wird auf die Ausführungen unter Ziff. 157/1 verwiesen, in der die hochwassermindernde Wirkung der Variante II gegenüber Variante I, die als erheblich zu betrachten ist, dargelegt ist. Mit einem gesteuerten Polder ist eindeutig der bessere Hochwasserschutz zu erreichen. Nach erneuter intensiver Prüfung des Umweltministeriums in den vergangenen Monaten und der Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten hat Minister Untersteller im Dezember 2012 die Entscheidung für einen gesteuerten Polder (Variante II) am Standort Bellenkopf/Rappenwört bestätigt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind auf der Homepage des RP Karlsruhe zum Retentionsraum Bellenkopf/Rappenwört umfanglich dargelegt. Ein Planfeststellungsverfahren zu Gunsten von Variante I ist nicht vorgesehen.	
158	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	Der geplante Polder Bellenkopf/Rappenwört ist im Rahmen der Gesamtmaßnahmen des IRP dringend erforderlich und auch für die Stadt Karlsruhe und die unterhalb liegenden Gemeinden im Landkreis Karlsruhe sowie Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Mannheim von höchstem Gebot. So sehr auch von uns eine ungesteuerte Rückhaltung gewünscht würde, überzeugt uns, dass der gesteuerte Polder auf gleicher Fläche wesentlich wirksamer ist und bereits die auf Karlsruhe Gemarkung liegenden Industrieanlagen - wie Miro und Stora Enzo Maxau - unmittelbar schützt. Insofern wird von der Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde e. V., dem Kreisverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie dem Landesverband der SDW der gesteuerte Polder mit ungesteuerten ökologischen Flutungen bis 4.000 m³/s - wie beantragt - mitgetragen, trotz der sehr erheblichen Eingriffe in die Kulturlandschaft der Rheinauen und der massiven Veränderungen für den Wald.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
159	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	1.) Es wird bezweifelt, dass bei einem Abfluss von 4.000 m³/s - d.h. Wasserstand im Polder und außerhalb bis auf das Wasserspiegel-Gefälle im Rhein gleich ist die völlige Entleerung des Rückhalterraums bei weiterem Rheinwasseranstieg infolge einer 24 h Vorhersage der HVZ immer gewährleistet ist. Gibt es hierzu Berechnungen und Nachweise?			Der Abbruch der Ökologischen Flutungen und der Beginn der Polderentleerung beginnen nicht erst bei einem Abfluss von 4.000 m³/s, sondern bereits bei einer vorhergesagten Überschreitung eines Abflusses von 4.000 m³/s am Pegel Maxau. Daraus folgt, dass bis zum Erreichen eines Abflusses von 4.500 m³/s (Beginn der Retention) über einen längeren Zeitraum der Polder entleert wird. Die Entleerungsmöglichkeiten sind somit vom jeweiligen Verlauf der Hochwasserwelle abhängig. Aus hydraulischen Gründen ist eine "völlige Entleerung" des Polders nicht immer möglich, da dies von den Rhein-Wasserspiegellagen an den Bauwerken 4 und 5 abhängig ist.	
160	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	2.) Eine mögliche weitere Entleerung über den Rheinhafen in die Alb ist wohl im Erläuterungsbericht angesprochen, wurde aber nicht beantragt. Die Schwierigkeiten hierbei sind wohl bekannt, aber es stellt sich die Frage, ob diese Möglichkeit zur besseren Wirksamkeit des Rückhalterraumes nicht doch weiter planerisch untersucht werden sollte.			Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, ist die „zusätzliche Entleerung des Polders über den Rheinhafen zur Alb“ eine Option und daher nicht Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung. Eine weitere planerische Vertiefung erfolgt nicht.	
161	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	3.) Im Antrag wurden alle Einlass- und Auslassbauwerke als baugleiche Schütztafel (Rollschütz mit Spindel) eingetragen, die das Landschaftsbild erheblich belasten. Für die großen Einlass- und Auslassbauwerke müssen bei der späteren Ausführungsplanung zwingend auch andere Möglichkeiten (wie in anderen Rückhalteräumen) untersucht und ausgeführt werden unter Einschaltung eines Landschaftsarchitekten (s. Ziff. 8).			Die Ein- und Auslassbauwerke sind technische Bauwerke, die für den Betrieb des Polders unerlässlich sind. Die Funktions- und Betriebsweise der Ein- und Auslassbauwerke kann, bei den gegebenen Voraussetzungen, am besten mit den Rollschützen bewerkstelligt werden. An dieser technischen Lösung wird festgehalten. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden Aspekte zur Erhaltung des Landschaftsbildes möglichst berücksichtigt.	
162	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	4.) Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um ca. 2,10 m wird das Landschaftsbild stark beeinträchtigen und wird seitens der Oberrheinischen Waldfreunde und der SDW strikt abgelehnt. Wir sind der Meinung, dass diese Forderung der Stadt Karlsruhe zu Gunsten einer HW- Freiheit der Straße und des Straßenbahnkörpers nicht nur in keinem Verhältnis von Kosten und Nutzen steht sondern völlig unnötig zu einem nicht zu verantwortenden Eingriff in die Landschaft führt. Nach den Planunterlagen wäre die Variante A möglich. Die Kosten alleine dürfen hierbei nicht für die Variantenauswahl herangezogen werden.			Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee resultiert aus einer umfangreichen Variantenbetrachtung unter Berücksichtigung aller relevanter Aspekte. Eine ausführlichere Darstellung der Entscheidungsfindung ist der Anlage Nr. 11 "Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee, Erläuterungen zur gewählten Lösung" zu entnehmen.	
163	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	5.) Dies gilt auch für die Eindämmung des Parkplatzes beim Rheinstrandbad Rappenwört mittels Spundwand. Auch diese Baumaßnahme wird als nicht dringend erforderlich abgelehnt.			Der Schutz des Parkplatzes ist aus Gründen der Bestandserhaltung berücksichtigt worden.	

164	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	6.) Die Umschließung des Rheinparks durch eine 1430 m lange Spundwandmauer führt ebenso zu einem Eingriff, der die Erholungswirkung der Landschaft enorm beeinträchtigen würde. Die bis zu 4 m hohe Spundwand zur Umschließung des Rheinparks wird das Landschaftsbild massiv stören. Es ist zu prüfen, ob es tatsächlich notwendig ist, den Rheinpark voll vor Hochwasser zu schützen. Auch hier ist u.E. der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen, nachdem dies nur sehr selten auftritt. Allenfalls sollten die Bootshäuser der Kanuvereine durch eine mobile Wand geschützt werden. Sollten bei der weiteren Bearbeitung doch ein Schutz des Rheinparks gefordert werden, so halten wir wegen des Eingriffs in die Landschaft den HW-Schutz mit einem niedrigeren Damm und einer mobilen Wand für landschaftsverträglicher. Wegen der Spundwand gehen Sichtbeziehungen verloren und grenzen den Rheinpark zu stark von dem umgebenden Wald ab. Es ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürger nicht zu vertreten, dass wegen der Benutzbarkeit im HW-Fall, der statistisch gesehen einmal in 20 Jahren eintritt (jedoch wäre u.W. der Rückhalteraum seit den HW 1955 noch nie voll eingesetzt worden) eine dauerhafte Zerstörung des Landschaftsbildes in Kauf genommen würde. Dies ist u.E. ein eklatanter Verstoß gegen den Geist des Naturschutzgesetzes und der Haushaltsvorschriften.			Die gewählte Spundwand ist nach Abwägung aller relevanter Kriterien, insbesondere die Handhabbarkeit im Betrieb die Lösung der Wahl. Der Schutz der Bereiche ist aus Gründen der Bestandserhaltung (u. a. Denkmalschutz) zwingend. Dementsprechend können die Bereiche selbst bei seltenen Ereignissen nicht überflutet werden. Die gewählte Lösung findet auch die Zustimmung des Umweltgutachters.	
165	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	7.) Nach den Planunterlagen ist vorgesehen den Rheinhochwasserdamm XXV zwischen BW 1 und BW 5 zu sanieren und massiv zu verstärken. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz der landseitigen Bebauung hat dieser Damm nach Fertigstellung des Rückhalterumes keine Schutzdammfunktion mehr sondern begrenzt den Rückhalteraum zum Rhein. Wenn dieser, was bisher noch nie eingetreten ist, brechen sollte, stellt sich im Raum der Wasserstand des Rheins ein und die landseitigen HW-Dämme XXVa und XXVb übernehmen die Schutzfunktion für die Bebauung. Die bei der Verstärkung des Dammes XXV eintretenden Eingriffe in die Landschaft und den Waldbestand sind nach dem Naturschutzgesetz nicht zu vertreten und widersprechen einem verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen und finanziellen Ressourcen. Sollten Schwachstellen im Damm XXV vorhanden sein, könnten diese partiell saniert werden (wie Beispiele in Rheinland-			Der Ausbau des HWD XXV ist zwingend erforderlich. Detaillierte Ausführungen sind der Anlage Nr. 5 "Sanierung Hochwasserdamm XXV, Untersuchung von Alternativen zum Ausbau" zu entnehmen.	
166	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	8.) Es wird vorgeschlagen, für die gesamten Bauwerke im Polderbereich einschließlich der Pumpwerke einen qualifizierten unabhängigen Landschafts-Architekten einzuschalten, der durch die Ausgestaltung aller Bauwerke diese möglichst gut in die Landschaft einbindet			Nach Auffassung des Vorhabenträgers wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Beauftragung einschlägig erfahrener Ingenieurbüros gewährleistet, dass diesem Aspekt ausreichend Rechnung getragen wird. Dem zusätzlichen Einbeziehen eines Landschafts-Architekten bedarf es deshalb nicht.	
167	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	9.) Ersatzaufforstungen sollten möglichst weitgehend auf den durch den Bau des Rückhalterumes betroffenen Gemarkungen erfolgen, damit die verloren gehenden Waldfunktionen dort wieder aufgebaut werden können.			Die Ersatzaufforstungen sind auf den Gemarkungen von Rheinstetten und Karlsruhe geplant, somit auf den vom Bau des Rückhalterumes betroffenen Gemarkungen.	
168	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	10.) Die Öffentlichkeit muss bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen intensiv über den Bau des Rückhalterumes und die Folgen für die Erholungsnutzung beim Betrieb der Einrichtungen informiert werden. Die "gesteuerte Bürgerbeteiligung" wie bei den Bürgerversammlungen in Rheinstetten und Daxlanden waren hierzu allerdings wenig hilfreich .			Die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten werden selbstverständlich durch unterschiedliche Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit begleitet, z.B. Hauswurfsendungen, Internetseite des RP, Ortspresse. Weiterhin beabsichtigt der Betreiber, in Abhängigkeit des Baufortschrittes ein Baubüro mit Sprechzeiten einzurichten und zu betreiben. Es können darüber hinaus die entsprechenden Ansprechpartner über die am Baubüro angegebenen Telefonnummern erreicht werden.	
169	13	AG Oberrheinische Waldfreunde e. V. vom 30.07.2015	11.) Der Waldumbau wird sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen. Es ist sicherzustellen, dass dieser von Seiten des Forstes qualifiziert geplant und umgesetzt werden kann. Hierzu bedarf es einer Verstärkung der finanziellen und personellen Ressourcen, die das Land als Projektträger auch längerfristig bereitstellen muss. Um eine schnelle Herstellung des vertraglich vereinbarten Hochwasserschutzes zu bewirken, bittet die Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald das Land Baden-Württemberg in den nächsten Jahren weiterhin ausreichend Haushaltsmittel bereitzustellen, um die Realisierung aller Maßnahmen vor dem Jahr 2028 fertig zu stellen.			Diese Forderungen werden durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ abschließend geregelt.	
170	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörd e vom 24.09.2015	Antrag des Landes BW/Regierungspräsidium auf wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb des Retentionsraums Bellenkopf/ Rappenwört,Rheinstetten, Karlsruhe und Au am Rhein Ihr Schreiben vom 12.05.2015 Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde, der Naturschutzbeauftragten und des Kreisökologen ergeben sich für die folgende Anforderungen an die weitere Planung. 1. Allgemeines: Im EB, Seite 134 wird zusammengefasst: "Das Ziel der ungesteuerten ökologischen Flutungen, auentypische Lebensgemeinschaften wegen ihrer Toleranz gegenüber den Retentionsflutungen und ihrer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung zu fördern, schließt zwangsläufig die Verdrängung nicht auentypischer Arten aus dem Polder ein, die sich seit der Hochwasserfreilegung angesiedelt und/oder ihre hiesigen Bestände vergrößert haben." Im Vergleich zu "durchschnittlichen" Lebensgemeinschaften sind auentypisch(ähnliche) Lebensgemeinschaften oftmals nur noch rudimentär vorhanden und somit anzustreben. Neben dem Hochwasserschutz ist der Polder diesem Ziel dienlich. Der geplante Polder „Bellenkopf“ im Zusammenspiel mit zwölf weiteren Projekten im Rahmen des "Integrierten Rheinprogramms" als Hochwasserschutzmaßnahme, ist grundsätzlich zu begrüßen. zu erwarten. Die verbleibenden Altauen sollen weiterhin als funktionsfähige Kulturlandschaft genutzt werden. In der Gesamtbetrachtung ist trotz umfangreicher Eingriffe- durch die Wiederherstellung eines auentypischen naturnahen Lebensraumes eine ökologische Aufwertung des Poldergebietes erwartet werden.			Einvernehmen	
171	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörd e vom 24.09.2015	2. Natura 2000: In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind die Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen umfassend abgehandelt. Es wird das Erfordernis einer Ausnahme für verschiedene Lebensraumtypen und Arten festgestellt, da nicht mit hinreichender Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Es werden entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz aufgenommen. Wesentlich ist eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung. Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmen ist, dass weder Standort- noch Ausführungsalternativen vorhanden sind, die zu einer geringeren oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Zur Natura-2000-Alternativenprüfung wird in den Unterlagen die Aussage getroffen, dass alle Varianten geeignet sind, um das Hochwasserschutzziel zu erfüllen und alle Varianten in Bezug auf den Grad der Beeinträchtigung für FFH nur minimale Unterschiede aufweisen, sich daher keine Variante aufdrängt. Dies wird nicht näher ausgeführt. Hierzu sollten ergänzende Aussagen gemacht werden, um einen Vergleich in Bezug auf Art und Grad der Betroffenheit von Schutz- und Erhaltungszielen zu ermöglichen. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass der Umfang des Eingriffs in Schutz- und Erhaltungsziele betroffener Natura-2000-Gebiete noch vermindert werden kann, z.B. durch Reduzierung von Bauwerken oder veränderter Bauausführung, und dabei die grundlegende Zielsetzung des geplanten Polders, einen wirksamen Hochwasserschutz zu schaffen, weiterhin erfüllbar ist, wirkt sich dies grundsätzlich auf die Verträglichkeitsprüfung aus. In einem solchen Fall muss die Ausführungsvariante mit den geringeren Beeinträchtigungen für FFH zum Zuge kommen, auch wenn dies unter Umständen Abstriche im Zielerfüllungsgrad mit sich bringt.			Erläuternde Aussagen zur Alternativenprüfung werden bis zum Erörterungstermin vorgelegt. Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen.	

172	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 24.09.2015	3. LBP/Kompensation/Umsetzung/Erfolgskontrolle: Die im LBP beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet. Die rechnerisch dargestellte positive Ausgleichsbilanzierung kann aber nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und sie ihre ökologische Wirkung erreicht haben. Wesentlich ist eine frühzeitige Umsetzung der Maßnahmen. Hierzu muss ein Konzept erarbeitet werden, das neben einem Bauzeitenplan auch eine externe Begutachtung und Kontrolle von außen vorsieht. Dieses Konzept muss wegen der Vielzahl der zu beachtenden Auswirkungen soweit möglich bereits im Planfeststellungsverfahren erstellt werden und kann nicht auf die Umsetzungsphase danach verschoben werden. Zusätzlich ermöglicht es § 17 Abs. 2 NatSchG nachträgliche Anforderungen zu stellen, wenn der angestrebte Erfolg von Maßnahmen dennoch ausbleibt. Erforderlich sind außerdem eine erweiterte ökologische Baubegleitung, nachfolgende Qualitätskontrollen und eine nachhaltige dauerhafte Pflege der Maßnahmen. Eine Zwischenbewertung der Maßnahmen sollte bereits nach 5 Jahren erfolgen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen zu können. Ein arten- und lebensraumspezifisches Monitoring muss langfristig erfolgen und ggf. weiterentwickelt werden.			Die Maßnahmen sollen möglichst frühzeitig nach dem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt werden. Grundlage ist ein in der Zeit zwischen Erörterungstermin und Planfeststellungsbeschluss zu erarbeitendes Konzept einschließlich Bauzeitenplan und vorgesehener externer Begutachtung sowie Kontrolle. Ein Monitoring ist vorgesehen; zeigen sich dabei nicht ausreichende Zielerfüllungen, sind Korrekturen vorzunehmen.	
173	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 24.09.2015	4. Schutzgebiete Die UNB ist Verordnungsgeber des LSG Rheinniederung zwischen Neuburgweier und Insel Aubügel. Der in § 3 der ISG-VO definierte Schutzzweck umfasst bereits von Gewässerdynamik geprägte Lebensräume und somit auch eine Entwicklung in Richtung autotypischere Lebensräume. Eine Änderung oder Erweiterung des Schutzzweckes ist daher nicht erforderlich. Wegen der großflächigen anlagen- und baubedingten Eingriffe kann aber eine Zulassung weder über eine Erlaubnis noch über Befreiung erfolgen, so dass das ISG geändert werden muss. Eine textliche Änderung mit Aufnahme des Polders als zulässige Handlung ist ausreichend.			Einvernehmen	
174	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 24.09.2015	5. Biotop In vielen Fällen werden Anträge auf Befreiung gestellt, obwohl Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Demnach steht ein gleichartiger Ausgleich nicht vollständig zur Verfügung. Die Biotop werden lediglich flächenmäßig zusammengefasst. Konkretere Angaben werden hierzu nicht gemacht. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde. Auch hier muss eine Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG beantragt werden. Sowohl der Erhaltungszustand des Natura 2000 Lebensraums als auch der betroffenen Arten werden durch die im LBP beschriebenen Maßnahmen gewährleistet. Hierfür werden in der Summe 57,33 ha aufgewertet. Davon 17,31 ha für Optimierung Landwirtschaftlicher Nutzung, Brachepflege 13,94 ha, sowie 26,28 ha Neuanlage von Biotopen. Die im LBP vom 31.03.2015 gelisteten Maßnahmen sind geeignet die Auswirkungen für den Naturraum sowie den Artenschutz zu minimieren.			Hinsichtlich der geschützten Biotop ist eine Aktualisierung gemäß der Neukartierung im Jahr 2015 vorgesehen. Hierbei wird eine Konkretisierung vorgenommen.	
175	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 24.09.2015	Zur langfristigen Sicherung des Vorhabens sind alle CEF-Maßnahmen durch ein arten- und lebensraumspezifisches Monitoring, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit über einen ausreichend langen Zeitraum zu prüfen, und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.			Für die CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Sollten die Ergebnisse des Monitorings ergeben, dass wider Erwarten mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu rechnen ist, werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weiteren erforderlichen Maßnahmen festgelegt.	
176	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 24.09.2015	Den unkontrollierten ökologischen Flutungen muss eine Phase geregelter Flutungen des Polders vorangestellt werden, um einen Anpassungsprozess der im Polderaum vorhandenen Flora und Fauna anzustoßen. Ein ausreichend großes Zeitfenster, bei der begleitenden Betrachtung des Anpassungsprozesses ist auch hier unerlässlich.			Der Forderung wird mit der stufenweise erfolgenden Einführung der Ökologischen Flutungen bereits entsprochen (UVS, Kap. 8-4.2.1). Auf Grundlage des Monitorings wird festgestellt, wann der Übergang zu ungesteuerten Ökologischen Flutungen erfolgen kann.	
177	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 24.09.2015	In der Gesamtbetrachtung wird durch die autotypische Neugestaltung des Polderaumes, eine Aufwertung des Lebensraumes erreicht. Untersuchungen bei dem bereits im Betrieb befindlichen Polder Altenheim stützen diese Annahme. Davon ausgehend, dass die im LBP festgelegten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, basierend auf der neuen Natura 2000 Umweltverträglichkeitsuntersuchung, in Qualität und Umfang korrekt sind, stimme ich der Realisierung des Vorhabens ausdrücklich zu.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
177.1	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	Nach Prüfung der Stellungnahmen der Naturschutzverbände und unter Berücksichtigung der ersten Stellungnahme der UNB sowie der bereits von verschiedenen TÖB bemängelten Unübersichtlichkeit der Unterlagen möchten wir für das weitere Verfahren noch Folgendes anmerken:			Keine Bearbeitung erforderlich.	
177.2	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	1. Ein maßgebliches naturschutzrechtliches Kriterium für eine Genehmigungsfähigkeit des Polders ist die korrekte Abarbeitung der Anforderungen an die Alternativenwahl im Hinblick auf Natura 2000. Dies gilt sowohl für die grundlegende Variantenwahl (gesteuert - ungesteuert) als auch für Ausführungsalternativen, die zu einer Verminderung der Eingriffe in Natura 2000 führen können.			Wiedergabe eines Sachverhalts, keine Bearbeitung erforderlich	
177.3	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	2. Die bisher vorgelegten Unterlagen sind hier teilweise nicht nachvollziehbar genug begründet. So wird z.B. auf Seite 126 des EB ausgesagt, dass Variante 11 mit umfangreichen Schutz- und CEF-Maßnahmen unter FFH- und Artenschutzgesichtspunkten nicht nachteiliger ist, als Variante I und 111. Es wird jedoch keine Aussage getroffen, ob auch die Varianten I und 111 unter Einbeziehung von Schutz- und CEF-Maßnahmen geprüft wurden. Somit ist ein direkter Vergleich nicht möglich, was das Vorhaben angreifbar macht. Hier sollte nachgearbeitet werden.			Die angesprochenen Sachverhalte werden Gegenstand von "Vergleich der Varianten 1, 2 und 3 aus Sicht des Artenschutzes und Natura 2000 für den Retentionsraum Bellenkopf / Rappenwört" sein.	
177.4	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	3. Vermeidbare Eingriffe in Natura-2000-Schutzgüter sind zu unterlassen. Dabei sind auch Abstriche vom Zielerreichungsgrad hinzunehmen (z.B. wenn wegen Hochwasser die Anzahl von Tagen steigt, in denen Bereiche nicht zugänglich sind und dies insgesamt noch zumutbar ist). Sofern Varianten, die ganz oder in Teilbereichen zu geringeren Eingriffen in Natura-2000 Schutzgüter führen, sich als technisch machbar, zielführend (auch mit Abstrichen) und nicht unzumutbar erweisen, sind sie zwingend zu wählen. Dies gilt z.B. für den Hochwasserdamm XXV, könnte aber auch für die Hermann-Schneider-Allee gelten. In jedem Fall müssen die naturschutzfachlichen Auswirkungen der Varianten nachvollziehbar geprüft und dargestellt werden. Kostenargumente spielen zunächst keine Rolle. Ggf. können Kosten an anderer Stelle eingespart werden durch den Verzicht auf nicht durch das Vorhaben bedingte Eingriffe.			Zum Ausbau des HWD XXV siehe Anlage Nr. 5 "Sanierung HWD XXV - Untersuchung von Alternativen zum Ausbau", zur Hermann-Schneider-Allee siehe "Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee, Erläuterungen zur gewählten Lösung". Kostenargumente sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen relevant. Alle Kompensationskosten des Vorhabens resultieren aus durch das Vorhaben bedingten Eingriffen; insofern bestehen keine Einsparpotentiale. Interne Anmerkung: Bei der HSA würde der Forderung nur dann umfassend entsprochen, wenn die durch sie bedingten Eingriffe eigenständig wiedergegeben würden.	
177.5	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	4. Ergeben sich aus dem oben Gesagten Änderungen an dem Vorhaben, wirkt sich dies auch auf die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und daraus resultierende Ausgleichsmaßnahmen aus. Der LBP müsste dann überarbeitet werden. Die CEF-Maßnahmen müssen funktional sein. Dies ist nicht immer eindeutig erkennbar. Möglichkeiten für eine Minderung des Eingriffs dürften sich auch durch ansprechende Gestaltung von Bauwerken und Einbindung in die Landschaft ergeben und wären zu prüfen.			Änderungen am Vorhaben ergeben sich nicht; daher entsteht kein Bedarf an einer Überarbeitung des LBP. Zu den artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen wird eine ergänzende Erläuterung erstellt (als Anlage zum Abstimmungsprotokoll mit der Höheren Naturschutzbehörde), die die Funktionalität der Maßnahmen nachweist. Konkrete Festlegungen zur Gestaltung und Einbindung von Bauwerken erfolgen in der Ausführungsplanung und in den einschlägigen Ausschreibungsunterlagen.	
177.6	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	5. Umsetzungsplanung und Risikomanagement sind zu unkonkret und nicht ausreichend. Ein entsprechender Ausführungsplan ist zu fordern.			Die Umsetzungsplanung ist zwischen EÖT und PFB vorzulegen (Synopse TÖB, lfd. Nr. 172). Zum Risikomanagement wird ebenfalls eine Unterlage vorgelegt.	
177.7	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	6. Allgemeine naturschutzfachliche Vorgaben wie z.B. die Erforderlichkeit von Eingriffen und die allgemeine Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen (Kosten-Nutzen) müssen berücksichtigt werden.			Kenntnisnahme, keine Bearbeitung erforderlich	

177.8	14	Landratsamt Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde vom 17.03.2016	7. Vor dem Hintergrund möglicher Klagen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sollte der Vorhabenträger aufgefordert werden, die Unterlagen teilweise zu überarbeiten (wir gehen im Moment zumindest von der Variantenwahl und dem LBP aus). Eine interne Abarbeitung des Vorhabenträgers durch Aktenvermerke ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend um bei der Größe des Projekts die gebotene Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu schaffen. Zumindest die betroffenen TÖBs sollten bei Änderungen beteiligt werden. Auf die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände wird hingewiesen.				Zur Variantenwahl wird vor dem Erörterungstermin das Papier "Vergleich der Varianten 1, 2 und 3 aus Sicht des Artenschutzes und Natura 2000 für den Retentionsraum Bellenkopf / Rappenwört" erstellt. Für eine Überarbeitung des LBP besteht keine Notwendigkeit.	
178	15	Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 26.06.2015	Zu den überarbeiteten Antragsunterlagen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung: Aus der nun vorliegenden Variantenbetrachtung zum Verlauf der Hochwasserschutzdamms südlich des Fermasees geht hervor, dass die im Rahmenkonzept des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Integrierten Regionalplans" (1996) enthaltene Trassenführung aus heutiger Sicht wegen des hohen Konfliktpotential mit streng geschützten Lebensräumen und Arten naturschutzrechtlich nicht zulässig ist, da naturverträglichere Varianten grundsätzlich möglich sind. Die in den Antragsunterlagen zur ersten Anhörung enthaltene Dammtrasse nutzt weitgehend die alte Dammfäche XXVa. Allerdings würde der bisherige Damm komplett entfernt, durch einen breiteren neuen Damm ersetzt und geringfügig von der Bebauung Neuburgweiers verschoben werden. Dadurch würden Waldflächen verloren gehen und zu Dammfächen werden. Nach der ersten Anhörung wurde vom Vorhabenträger geprüft, welche größtmögliche Verschiebung weg von der Bebauung Neuburgweiers unter Beachtung sowohl wasserwirtschaftlicher wie auch naturschutzfachlicher und -rechtlicher Vorgaben möglich ist. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Dammtrasse ist im Mittel ca. 55 m weiter von Neuburgweier verschoben. Gemäß der Umweltverträglichkeitsstudie sind bei der Dammtrasse aus der ersten Anhörung und auch bei der aktuell beantragten Dammführung vor allem Biototypen von allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Antragsvariante ist daher mit der regionalplanerischen Festlegung als Regionaler Grünzug vereinbar.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
179	15	Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 26.06.2015	Die Vorschläge des Regionalverbands zur Sicherstellung der Erholungsmöglichkeiten (Verlegung einer Laufstrecke und Umbenennung einer weiteren Laufstrecke) sind in die überarbeiteten Antragsunterlagen aufgenommen worden. Die Kosten für die Änderung der Infotafel und der Wegweiser werden vom Vorhabenträger übernommen. In den ergänzten Antragsunterlagen ist die vom Regionalverband im Bereich des Rheinparks Rappenwört gewünschte Prüfung einer Dammlösung anstelle der Spundwand enthalten. Aus den Darstellungen geht hervor, dass die Spundwandlösung aus naturschutzfachlicher Sicht nach Abwägung aller Gesichtspunkte günstiger zu bewerten ist. Die geplante Spundwand befindet sich nach dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die Inanspruchnahme für bauliche Anlagen ist möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rheinparks Rappenwört für die Naherholung sind daher besondere Anforderungen an die Gestaltung der Abtrennung zu stellen.				Die Spundwand soll durch die Stadt begrünt werden; damit wird dem genannten Aspekt ausreichend Rechnung getragen.	
180	15	Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 26.06.2015	In einer Machbarkeitsstudie zur Anlieferung von Baumaterialien durch Schiffe im Bereich des alten Zollhauses werden Kriterien für die im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffenden Entscheidung genannt. Wir bitten darum, bei der Entscheidungsfindung auch mögliche positive Wirkungen einer Anlieferung über den Wasserweg gegenüber einer Anlieferung auf der Straße, wie z.B. die Entlastung der Ortslagen von Forchheim, Morsch und Neuburgweier von Lärm- und Schadstoffmissionen, einzubeziehen. Wir bitten, dass bei den im Zuge des Polderbaus durchgeführten Maßnahmen auf Gemarkung Au am Rhein sowie einer mögliche Anlieferung von Baumaterialien durch Schiffe das Einvernehmen mit der Gemeinde Au am Rhein hergestellt wird.				Es wird zugesagt, bei der Entscheidungsfindung zur Anlieferung von Baumaterialien den genannten Aspekt mit einzubeziehen. Die Gemeinde Au am Rhein wird bei der Entscheidung über die tatsächliche Anlieferung von Baumaterialien und bei der Umsetzung von Maßnahmen auf Gemarkung Au beteiligt.	
181	16	RPF - Landesbetrieb Forst vom 15.09.2015	Mit Schreiben vom 29.05.2012 wurde zu den damaligen Planfeststellungsunterlagen bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die hierbei gemachten allgemeinen Aussagen gelten weiter. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur noch auf die wesentlichen forstfachlich relevanten Änderungen in den neuen Planunterlagen. <u>Flächenveränderung</u> In den neuen Planunterlagen ist eine um ca. 5 ha größere Fläche angegeben, die dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll (bauliche Maßnahmen, insbesondere für den Aus- und Neubau von Dämmen). Es hat sich herausgestellt, dass die Unterlagen aus 2011 fehlerhaft waren. Zusätzlich gab es Veränderungen der technischen Planung bei Neuburgweier. Nördlich der Ortslage wurde der binnenseitige Begrenzungsdamm des Polders verschoben. Zusätzlich gibt es ein neues Grundwasserschutzkonzept in Rheinstetten. Es wird nunmehr von einer nach § 9 LWaldG dauerhaft umzuwandelnden Fläche von 30,62 ha ausgegangen. Als forstrechtlicher Ausgleich sind gemäß § 9, Abs.3 LWaldG flächengleiche Ersatzaufforstungen durchzuführen. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Flächen ist abzu prüfen (Bsp. „Auer Grund“); die Flächen auf der Rheinschanzinsel in Philippsburg sind lediglich als „Puffer“ zu verstehen.				Im Zuge der Aktualisierung der Planunterlagen wurde die Verfügbarkeit von weiteren Aufforstungsflächen (Füllbruch Neureut) geprüft. Dabei zeigte sich, dass aus unterschiedlichen Gründen diese Flächen nicht zur Verfügung stehen. Im Zuge der 2. TÖB-Beteiligung hat das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe bislang nicht benannte potentielle Aufforstungsflächen angegeben. Diese werden geprüft und, wenn Verfügbarkeit und Eignung gegeben sind, zur Ersatzaufforstung genutzt. Falls diese verfügbar sind, so kann auf die Flächen auf der Rheinschanzinsel im entsprechenden Umfang verzichtet werden. In wie fern im "Auer Grund" weitere Aufforstungsflächen zur Verfügung stehen, wird aktuell geprüft und vor Planfeststellungsbeschluss entschieden.	
182	16	RPF - Landesbetrieb Forst vom 15.09.2015	<u>Ausweisung von Baunebenflächen:</u> Diese waren in der Planung 2011 zu gering bzw. nahezu nicht ausgewiesen. Die Realisierung der baulichen Maßnahmen wäre nicht möglich gewesen. Auch wenn die jetzt geplanten Baunebenflächen in Höhe von 11,1 ha das Resultat intensiver Abstimmungen zwischen Umwelt und technischer Planung sind, wird unsererseits gefordert, diese Flächenausweisung noch einmal einer Prüfung zu unterziehen und abzuklären, ob als Baunebenflächen weniger ökologisch sensible Flächen außerhalb Wald in Anspruch genommen werden können. Die Frage der intensiven Bodenverdichtung im Hinblick auf eine sinnvolle Rekultivierung spielt bei Waldböden eine entscheidende Rolle. Alle nach § 11 LWaldG befristet umzuwandelnden Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend zu rekultivieren. Hierbei sind Vorgaben für Mutterbodensicherung, Tiefenlockerung, Bodenauftrag und Standortgutachten zu machen.				In der Ausführungsplanung werden die Baunebenflächen einer nochmaligen Prüfung unterzogen; dann ist hinreichend konkret erkennbar, für welche Materialien und Geräte die Flächen benötigt werden. Die Baunebenflächen werden nur im unabdingbarem Umfang innerhalb von Wald geplant. Sie müssen sich in der Nähe der jeweiligen Bauwerke befinden. Daher sind Baunebenflächen für die Ein- und Auslassbauwerke, den HWD XXV und teilweise für die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee und die Rheinpark-Umschließung nur im Wald möglich. Die umgehende Rekultivierung nach Bauabschluss (Mutterbodensicherung, Tiefenlockerung, Bodenauftrag) in Absprache mit der Forstverwaltung wird unter Berücksichtigung der relevanten Vorgaben zugesichert. Eine Standortkartierung wird vorgenommen; ihr genauer Umfang wird nach Abschluss der Baumaßnahmen mit der Forstverwaltung abgestimmt.	
183	16	RPF - Landesbetrieb Forst vom 15.09.2015	<u>Forstlich relevante Veränderungen von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft:</u> Es wurden umfangreiche Änderungen bei den bisherigen Maßnahmen vorgenommen bzw. neue Maßnahmen hinzugefügt. Dies führt u.a. dazu, dass die wirtschaftliche Funktion des Waldes sehr stark eingeschränkt wird. In manchen Fällen erscheint eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich zu sein. Hieraus ergibt sich, dass 1. Der Grundstückseigentümer den einzelnen Maßnahmen zustimmen muss. 2. Entsprechende Entschädigungen zwingend erforderlich sind. 3. Der Verursacher den zu leistenden Aufwand übernehmen muss. Die Fortschreibung des MLR-Entschädigungsmodells ist zwischen FVA und MLR noch abzustimmen.				Die neue Maßnahmenkonzeption trägt den aktuellen naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung. Entschädigungen und Kostenübernahmen sind zu leisten. Grundlage hierfür ist das anzuwendende MLR-Entschädigungsmodell.	

184	16	RPF - Landesbetrieb Forst vom 15.09.2015	<p><u>Erholungsfunktion</u> Der Bereich des geplanten Polders hat herausragende Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Allein für die 30 ha Waldverlust sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Erholungsfunktion festzusetzen. Durch den Betrieb des Polders entstehen weitere Einschränkungen, die entsprechend auszugleichen sind.</p> <p><u>Baubegleitung</u> Während der gesamten Baumaßnahme wird eine forstfachliche Baubegleitung eingefordert. Entsprechende Regelungen sind in der Planentscheidung zu treffen.</p> <p><u>Waldumwandlung nach §§ 9 und 11</u> Es kann zugestimmt werden, dass die Waldumwandelungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 im beantragten Umfang (30,62 ha nach § 9 und 11,1 ha nach § 11) samt forstrechlichem Ausgleichskonzept in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird.</p> <p><u>Ausnahmen und Befreiungen</u> Für die Beeinträchtigung der Biotopschutzwälder nach § 30a Abs. 4 LWaldG wird der Zulassung von Ausnahmen im beantragten Umfang zugestimmt. Für Handlungen in Schonwäldern nach § 32 Abs. 3 LWaldG wird gemäß § 8 der Rechtsverordnung Befreiung im beantragten Umfang erteilt. Dem Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen über den Erholungswald nach §33 LWaldG nach § 6 der Rechtsverordnung vom 09.09.1988 wird im erforderlichen Umfang zugestimmt.</p>				Die Fläche der dauerhaften Waldumwandlung geht der Erholungsnutzung nicht verloren, denn sie erfolgt größtenteils für den Aus- und Neubau von Dämmen, die aufgrund ihrer Begehrbarkeit ebenfalls zur landschaftsbezogenen Erholung geeignet sind. Sämtliche Rekultivierungsarbeiten werden im Zuge der Umweltbaubegleitung überwacht. Im Pflichtenheft zur Umweltbaubegleitung ist festgelegt, dass der mit der Umweltbaubegleitung Beauftragte über entsprechenden Sachverstand verfügt. Eine zusätzliche, separate forstfachliche Baubegleitung wird nicht für erforderlich gehalten.	
184.1	16	Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst vom 29.05.2012	<p>Waldinanspruchnahme und forstrechlicher Ausgleich Die Errichtung der baulichen Anlage erfordert die dauerhafte Umwandlung von 25,2 ha Wald. Als forstrechlicher Ausgleich gemäß § 9, Abs. 3 LWaldG sind flächengleiche Ersatzaufforstungen durchzuführen. Geplant sind Aufforstungen auf rd. 18 ha im Bereich des Polders; die noch fehlende Restfläche wird auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg (Teil des Flurstücks 2179) erbracht. Für den Vollzug der Ersatzaufforstungen sollte im Planfeststellungsbeschluss verfügt werden, dass diese spätestens 2 Jahre nach Baubeginn erfolgt sein müssen.</p>				Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Zahlen für die dauerhafte Umwandlung und Aufforstung haben sich in den aktuellen Antragsunterlagen von März 2015 geändert.	
184.2	16	Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst vom 29.05.2012	<p>Waldumbau (Anpassung von Waldbeständen im Polder an wiederkehrende Überflutungen) Die wesentlichen betriebsbedingten „Wirkungen“ resultieren aus den ungesteuerten ökologischen Flutungen. Mit ihnen soll erreicht werden, dass sich die Waldbestände im Polder allmählich zu aueähnlichen Lebensgemeinschaften entwickeln. Man geht davon aus, dass dann die eigentlichen (seltenen?) Retentionsflutungen keine weitergehenden Schädigungen hervorrufen. Solche „Anpassungen“ des Waldes erfolgen schwerpunktmäßig in den Flächen, die betriebsbedingt zu mehr als 40% geschädigt werden. Die entsprechenden Flächen sind in der Forstrisikoanalyse dargestellt. Bei maximalen ökologischen Flutungen werden praktisch keine Waldbestände im Polder überflutungsfrei sein. Diese Anpassung der Wälder wird einen mehrere Jahrzehnte dauernden Zeitraum in Anspruch nehmen und einen hohen Aufwand mit sich bringen, da der Umbau kleinflächig und standortsangepasst erfolgen wird. Künstliche Verjüngung ist mit Naturverjüngung zu kombinieren. Es besteht Einvernehmen, dass kein „vorausiegender“ Waldumbau stattfinden soll; der Umbau folgt der Entwicklung der Waldbestände (siehe „Waldbauliche Möglichkeiten der Bestandesentwicklung“).</p>				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
184.3	16	Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst vom 29.05.2012	<p>Waldumbau (Anpassung von Waldbeständen im Polder an wiederkehrende Überflutungen) In den Planunterlagen nicht aufgeführt sind die Auswirkungen dieser „Flutungen“ auf die forstwirtschaftlichen Belange der Waldbesitzer. Da diese nicht abschließend kalkulierbar sind, ist die Aufgabe der forstlichen Nutzung in voller Höhe zu entschädigen.</p>				Entschädigungen für forstwirtschaftliche Schäden sind Gegenstand der Vereinbarungen des Vorhabenträgers mit den Gemeinden. Grundlage hierfür ist das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“, in dem für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm geregelt sind.	
184.4	16	Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst vom 29.05.2012	<p>Fazit Mit dem Bau und Betrieb des Polders Bellenkopf/Rappenwört wird es erneut einen massiven Eingriff in die seit Jahrhunderten durch menschliche Nutzungen geprägte Kulturlandschaft geben. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter zwar mehr oder weniger kompensiert; es bleibt aber dennoch ein sichtbarer Eingriff in das gewohnte Landschaftsbild bestehen. Die Wälder im Polderbereich werden sich verändern; die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Waldbesitzer lassen sich derzeit nur schwer abschätzen. Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und angemessene Entschädigungen sind ebenso festzulegen.</p>				Gemäß § 2 der mit den Kommunen noch abzuschließenden Vereinbarungen werden die dauerhaft beanspruchten Waldflächen durch das Land erworben. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Landesbetrieben Gewässer und Forst zu treffen. Der wirtschaftliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme wird durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm geregelt. Eine Schaddokumentation/Monitoring ist nicht vorgesehen, da evtl. auftretende Schäden nach dem MLR-Modell einmalig entschädigt werden.	
185	17	Vermögen und Bau - Amt Karlsruhe vom 23.07.2015	<p>Wir beziehen uns auf unsere bereits im Schreiben vom 18.05.2012 (s. Anlage) dargelegten Anmerkungen. Die Abstimmung der Maßnahmen am Naturschutzzentrum ist vertraglich geregelt. Weitergehende Maßnahmen sind grundsätzlich mit uns und dem Naturschutzzentrum abzustimmen. Die Durchführung der Baumaßnahme Bau Brückensteg und flächige Absenkung des Ufers am Fermasee ist ebenfalls eng mit uns abzustimmen. Über die tatsächlich in Anspruch zu nehmenden landeseigenen Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine Grundsatzvereinbarung zwischen unserem Amt und dem Verfahrensträger abzuschließen. <u>Folgende ergänzende Hinweise:</u> • Das im Grunderwerbsverzeichnis lfd. Nr. 67 gelistete Flst.Nr. 17112, Gemarkung Karlsruhe ist nur zu 6/72 im Eigentum des Landes • Hinweis Flächenkorrektur: - Flst.Nr. 19529/12, Gemarkung Karlsruhe hat laut unseren Daten - eine Fläche von 1.870 qm - Flst.Nr. 2150, Gemarkung Forchheim: 23.701 qm - Flst.Nr. 2461, Gemarkung Forchheim: ursprünglich 109.493 qm, nach Abgabe von 4.000 qm als Ausgleichsfläche für den Straßenausbau K 3581 an die Forstverwaltung aktuelle Fläche: 105.493 qm</p>	12	2	Die Abstimmung hinsichtlich der Baumaßnahme Brückensteg und flächige Absenkung des Ufers am Fermasee wird zugesagt. Die im Grunderwerbsverzeichnis angegebenen Grundstücksgrößen beruhen auf von der LUBW am 20.01.2015 zur Verfügung gestellten ALB-Datensätze. Es ist bekannt, dass diese geringfügige Differenzen zum Grundbuch aufweisen. Der tatsächliche Grunderwerb wird auf Basis der jeweils aktuellen Grundbucheintragung und falls erforderlich auf Basis des Veränderungsnachweises getätigt. Im Rahmen des IRP wurde bislang keine Grundsatzvereinbarung mit dem VBA abgeschlossen.		
185.1	17	Vermögen und Bau - Amt Karlsruhe vom 18.05.2012	<p>Durch den Bau des Polders wird das Naturschutzzentrum Karlsruhe/Rappenwört maßgeblich beeinträchtigt. Das Naturschutzzentrum wird von der Stadt Karlsruhe und dem Land Baden-Württemberg getragen. Nach den Ausführungen unter Punkt 7.3.4.3,6, muss das Wildgehege am Naturschutzzentrum ersatzlos aufgegeben werden. Hinsichtlich dieses Aufgabenwegfalls bitten wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch das Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört, vertreten durch den Vorstand der Stiftung -derzeit Bürgermeister Stapf- unmittelbar einzubinden und dessen Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>				Die Aufgabe des Wildgeheges erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe und der Stiftung Naturschutzzentrum. Dies wird in der mit der Stadt Karlsruhe noch abzuschließenden Vereinbarung abschließend geregelt.	
185.2	17	Vermögen und Bau - Amt Karlsruhe vom 18.05.2012	<p>Die baulichen Maßnahmen am Naturschutzzentrum (Punkt 7.3.4.3.2) sind hinsichtlich der Abwicklung und Ausführung noch nicht abschließend geregelt. So ist z.B. nicht zwingend von einer Verfüllung der Kellerräume auszugehen. Hierzu sind die Ergebnisse der Ausführungsplanungen abzuwarten und nicht etwa im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses einzuziehen.</p>				Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.	
185.3	17	Vermögen und Bau - Amt Karlsruhe vom 18.05.2012	<p>Unter Punkt 8.8 ist ausgeführt, dass ein ungedeckter Bedarf an Ersatzaufforstungsflächen durch Aufforstungsflächen im Bereich des Polders "Rheinschanzinsel" ausgeglichen werden soll. Da es sich hierbei voraussichtlich um Flächen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) handelt, ist diese Inanspruchnahme über Art, Umfang und Ausgleichsleistungen allenfalls im Rahmen des rechtskräftigen Planfeststellungsverfahrens "Rheinschanzinsel" möglich und zuvor mit unserem Amt abzustimmen.</p>				Die erforderlichen Abstimmungen wurden im Zuge der Überarbeitung der Umweltplanung vorgenommen.	
185.4	17	Vermögen und Bau - Amt Karlsruhe vom 18.05.2012	<p>Hinsichtlich des unter Punkt 10 ausgeführten Grunderwerbs/der Grundstücksverfügbarkeit ist hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden landeseigenen Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung zwischen unserem Amt und dem Verfahrensträger eine Grundsatzvereinbarung entsprechend den 3 betroffenen Kommunalverwaltungen verfahrensbegleitend vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abzuschließen. Einer Inanspruchnahme der Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) auf der Grundlage des Grundstücksverzeichnisses nach rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss kann nicht zugestimmt werden, da dieses teilweise überholt ist und anderweitige Planungen nicht ausreichend berücksichtigt. z.B: 1. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 3581 zwischen Ettlingen und Rheinstetten-Forchheim wurde dem Landratsamt Karlsruhe bereits eine ca. 4.100 m2 große Fläche des landeseigenen Grundstücks Flstnr. 2461 der Gemarkung Forchheim als Ausgleichsfläche zugesagt. Der Miteigentumsanteil des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) an dem Grundstück Flstnr. 17112 der Gemarkung Karlsruhe wurde im Rahmen einer Nachlassabwicklung bereits verwertet.</p>				Die Ausgleichsflächenkonzeption bzw. -planung wurde an die sich neu ergebenden Grundstücksverfügbarkeiten angepasst. Soweit Grundstücke bereits für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen verfügt sind, wurde dies bei der Aktualisierung der Umweltplanung berücksichtigt. Die im Grunderwerbsverzeichnis angegebenen Grundstücksdaten beruhen auf von der LUBW am 10.02.2011 zur Verfügung gestellten ALB-Datensätzen. Es ist bekannt, dass sich Differenzen zum jeweils aktuellen Grundbuch ergeben können. Der tatsächliche Grunderwerb wird auf Basis der jeweils aktuellen Grundbucheintragung und falls erforderlich auf Basis des Veränderungsnachweises getätigt. Unabhängig davon wird das Grunderwerbsverzeichnis im zeitlichen Zusammenhang mit der Offenlage nochmals aktualisiert.	

185.5	17	Vermögen und Bau - Amt Karlsruhe vom 18.05.2012	Darüber hinaus erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die angegebenen Flächeninhalte der betroffenen landeseigenen Grundstücke jeweils von der tatsächlichen Flächengröße des Grundstücke -wenn auch geringfügig- gemäß Grundbuch und auch unserem Bestandsverzeichnis abweichen. Eine entsprechende Überprüfung erscheint angezeigt.			Die im Grunderwerbsverzeichnis angegebenen Grundstücksgrößen beruhen auf von der LUBW am 10.02.2011 zur Verfügung gestellten ALB-Datensätze. Es ist bekannt, dass diese geringfügige Differenzen zum Grundbuch aufweisen. Der tatsächliche Grunderwerb wird auf Basis der jeweils aktuellen Grundbucheintragung und falls erforderlich auf Basis des <u>Veränderungsnachweises</u> getätigt.	
186	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	Grundsätzlich bestehen gegen die Planungen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken, jedoch sind folgende Auflagen und Hinweise mit in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen: Allgemeines: 1. Über den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und den Bestand des Hochwasserrückhalteraaumes ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim eine Vereinbarung abzuschließen.			Eine entsprechende Vereinbarung wird vor Baubeginn mit der Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim abgeschlossen.	
187	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	2. Durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des Retentionsraumes dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.			Dem Hinweis wird gefolgt.	
188	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	3. Werden durch den Bau oder Betrieb des Retentionsraumes Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.			Dieser Forderung wird zugestimmt sofern dies auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.	
189	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	Bau des Rückhalteraaumes 4. Geplante Baumaßnahmen am Rheinufer sind rechtzeitig vor Baubeginn dem WSA Mannheim schriftlich anzuzeigen. Das WSA kann daraufhin ggfs. eine Bekanntgabe an die Schifffahrt veranlassen.			Dieser Forderung wird entsprochen.	
190	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	5. Beim Bau der Maßnahme sind die vorhandenen Streckenfermeldekabel des WSA Mannheim zu berücksichtigen. Die Lage der verlegten und der neu zu verlegenden Kabel sind mit dem WSA Mannheim abzustimmen.			Dieser Forderung wird entsprochen.	
191	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	6. Während der Bauzeit ist die Zufahrt zum Betriebsweg und dessen Befahrbarkeit für den Schwerlastverkehr (SLW 60) sicherzustellen.			Die Zufahrt zum Betriebsweg wird während der Bauzeit sichergestellt. Die Befahrbarkeit wird sowohl für den Bauzustand als auch den Endausbau ausgelegt. Die Bemessung des Dammvorteilungswegs erfolgt für Fahrzeuge mit SLW 30 (Belastungsfall II) und SLW 45 (Belastungsfall III).	
192	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	Betrieb des Rückhalteraaumes (Nr. 7.1.3.): 7. Die Steuerung des Retentionsraumes soll anhand eines Betriebsreglements, das endgültig von der internationalen Arbeitsgruppe Manöver der Ständigen Kommission festgestellt wird, erfolgen. Bei Flutung des Retentionsraumes über einem Abfluss von 2.810 m³/s am Pegel Maxau ist die Schifffahrt im Bereich des Polders eingestellt. Sollte eine Befüllung oder ein Probebetrieb bei geringeren Abflüssen als 2.810 m³/s am Pegel Maxau erfolgen, darf die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt durch den Betrieb des Retentionsraumes nicht beeinträchtigt werden. In dem Fall wäre eine Abstimmung mit dem WSA Mannheim durchzuführen.			Die Schifffahrt wird bei 7,50 m am Pegel Maxau - entspricht einem Abfluss von ca. 2.800 m³/s -eingestellt. Die Auswertungen der zweidimensionalen Strömungsberechnungen belegen, dass die Querströmung insbesondere im Bereich der für die Entleerung relevanten Bauwerke 4 und 5 bei geringeren Abflüssen als 2.810 m³/s am Pegel Maxau unter dem für die Schifffahrt relevanten Grenzwert von 0,3 m/s senkrecht zur Fahrinne bleibt. Die Auswertungen der Strömungsverhältnisse für einen Rheinabfluss von 2.600 m³/s zeigen, dass die Querströmung ebenfalls unter dem Grenzwert von 0,3 m/s liegt. Im Bereich des BW 4 liegt die Querströmung im Rheinvorland durch den großen Abstand zur Fahrinne (Buhnenfeld) im Bereich bis 0,25 m/s. Im Bereich des BW 5 treten zwischen BW 5 und Betriebsweg Strömungsgeschwindigkeiten im Bereich des Rheinvorlandes zwischen 0,25 m/s und 0,50 m/s auf. Diese Strömungen gehen am Übergang vom Rheinvorland in den Rhein in eine uferparallele Strömung über. Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass bei geringeren Abflüssen als 2.810 m³/s am Pegel Maxau keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt durch den Betrieb des Polders erfolgen wird. Deshalb ist eine entsprechende Information des WSV ausreichend.	
193	18	Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim vom 11.06.2015	8. Beim Entleeren des Retentionsraumes durch das Bauwerk 3 kann es zu Schäden an den Leilwerksköpfen am rechten Ufer der Bundeswasserstraße Rhein bei Rhein-km 357,480 kommen. Die Leilwerksköpfe sind daher im Auslaufbereich zu verstärken oder evtl. auftretende Schäden durch den Antragsteller zu beseitigen.			Gemäß dem vorgesehenen Steuerungsmodell wird der Polder zuerst über das Bauwerk 5 und im weiteren Verlauf dann über das Bauwerk 4 entleert. Bauwerk 3 bleibt während der Konstantdurchflussphase und des Entleerungsvorganges geschlossen und wird erst wieder mit dem Beginn der ökologischen Flutungen geöffnet. Von daher sind keine Schäden an den Leilwerksköpfen zu erwarten. Dementsprechend ist die geforderte Verstärkung nicht erforderlich.	
194	19	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 17.08.2015	Aus den beigefügten Plänen sind die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich. Diese bestehen aus oberirdischen und unterirdischen Telekommunikationskabeln, Kabelrohre und Schachtbauwerken. Diese Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen an verschiedenen Stellen des Retentionsraumes und können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Da die Telekommunikationslinien der Telekom bereits vorhanden sind und die besondere Anlage erst später gebaut wird, kommen die Kollisionsregeln aus § 75 TKG zur Anwendung. § 75 Abs. 1 TKG folgt dem Prioritätsgrundsatz. Spätere besondere Anlagen sind demnach so auszuführen, dass sie die vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom nicht störend beeinflussen. Maßnahmen, die alleine aufgrund der Art und Weise der Bauausführung der besonderen Anlage erforderlich werden, ohne dass eine (dauerhafte) Verlegung oder Veränderung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich ist, fallen unter dieses Rücksichtnahmegebot. Der Träger des Vorhabens hat die sich daraus ergebenden Mehrkosten selber zu tragen. Durch das Planfeststellungsverfahren ist das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes, sowie ihre Vermögensinteressen betroffen			Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festlegungen bzw. Abstimmungen hierzu werden im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.	
195	20.1	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd Ref. 41 - Obere Landesplanungsbe hörde vom 17.11.2015	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. In der Vergangenheit hatte ich die von Ihnen zugesandten Unterlagen aufgrund der fachlichen Zuständigkeit immer an unsere Obere Wasserbehörde weitergereicht (Ansprechpartner: Herr Dr. Bauer. Referat 31 der SGD Süd, Neustadt). Aus diesem Grund halte ich bisher keine Stellungnahme aus raumordnerischer Sicht eingereicht.			Keine Bearbeitung erforderlich.	
195.1	20.2	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 20.11.2015	Mit Schreiben vom 12.05.2015 haben Sie der SGD Süd die überarbeiteten Antragsunterlagen zu O.g. Vorhaben übersandt. Da die Änderungen im Wesentlichen die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung sowie die Umweltunterlagen betreffen, besteht seitens der SGD Süd kein Bedarf, die bereits zum Antrag vom 4. April 2011 abgegebene Stellungnahme zu ergänzen. Ich bitte weiterhin um Berücksichtigung der Ihnen bereits aus der ersten Beteiligungsrunde vorliegenden Stellungnahme.				
195.2	20.3	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd vom 24.02.2012	Reglement zum Betrieb des Polders Laut den Planunterlagen ist der Einsatz des Polders bei Retentionsbetrieb ab einem Abfluss von 4.500 m³/s am Pegel Maxau vorgesehen. Dieses Kriterium zielt insbesondere auf eine Minderung der Hochwasserscheitel unmittelbar unterhalb der Rückhaltung ab. Auf Höhe des Pegels Worms werden dadurch die vergleichsweise niedrigeren Hochwasserscheitel gemindert, sofern der Neckarzufluss gering ist. Im Zuge der späteren Optimierung der Betriebsweise des Polders Bellenkopf/Rappenwört sowie der Wirkung der unterhalb gelegenen Polder, bitte ich auch eine Steuerung mit dem Ziel der Minderung der Hochwasserscheitel für den Bereich der Neckarmündung und unterhalb bis Worms bei hohen Neckarzuflüssen einzubeziehen. Weiterhin kann das Reglement der ökologischen Flutungen beinhalten, dass zuvor gespeichertes Wasser, bis zu einem Abfluss von 4.000 m³/s bzw. 853 cm am Pegel Maxau, vom Polder in den Rhein abgegeben wird. Diese Randbedingungen sollten im Hinblick auf mögliche ungünstige Überlagerungen mit Neckarzuflüssen eingehender untersucht werden und ggf. ein früherer Abbruch der ökologischen Flutung in Erwägung gezogen werden.			Das Reglement wurde anhand eines Kollektivs von 30 Hochwasser, von denen 15 Hochwasser am Pegel Maxau – ohne Einsatz von Retentionsmaßnahmen – einen 200-jährlichen Scheitelabfluss von 5.700 m³/s aufweisen sowie 15 Hochwasser, die – ohne Retentionsmaßnahmen – am Pegel Worms einen 220-jährlichen Scheitelabfluss von 6.800 m³/s aufweisen, erarbeitet. Die abgeminderten Scheitelabflüsse dürfen im Mittel das für den Zustand vor dem Oberheinausbau gültige HQ200/220 nicht überschreiten; dies bedeutet, dass die Maxima von 15 Hochwasser-ereignissen im Mittel um 700 m³/s auf 5.000 m³/s am Pegel Maxau bzw. unterhalb der Staustufe Iffezheim und um 800 m³/s auf 6.000 m³/s am Pegel Worms zu verringern sind. Die maximale zulässige Abweichung von diesen Mittelwerten beträgt an beiden Pegeln 200 m³/s, d. h. im Einzelfall darf ein Hochwasserereignis nach der Abminderung am Pegel Maxau bzw. unterhalb der Staustufe Iffezheim einen Scheitelwert von 5.200 m³/s und am Pegel Worms von 6.200 m³/s nicht überschreiten. Die Wirkung auf die Abflüsse am Pegel Worms ist somit in die Entwicklung des Reglements eingegangen. Im Rahmen der endgültigen Festlegung des Betriebsreglements durch die dafür zuständige Arbeitsgruppe der Ständigen Kommission ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beteiligt.	
195.3	20.3	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd vom 24.02.2012	Deichhöhen In den geplanten Deichhöhen im Abschnitt zwischen Bau-km 8,295 und 10,550 des Damms XXVI wird kein Widerspruch zur Verwaltungsvereinbarung über Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein gesehen. Von der auf einen kurzen Abschnitt zwischen Rhein-km 358,0 und 359,5 begrenzten Überschreitung der zulässigen Höhe bleibt die ausgeglichene Risikoverteilung zwischen beiden Rheinseiten unberührt. Den in den Planunterlagen dargestellten Deichhöhen wird daher zugestimmt.			Keine Bearbeitung erforderlich.	

195.4	20.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 24.02.2012	Hochwasserentlastung Der Hochwasserdamm XXV erfüllt gemäß Planunterlagen die Funktion eines Trenndeiches zur Entkoppelung von Rhein- und Polderwasserstand. Laut der Ausführungen in Anlage 3.2-3-1 kann es dennoch im Sonderfall HQRhein > 5.000 m³/s zwischen Bauwerk 4 und Bauwerk 5 zu einem Überlauf über den Trenndeich vom Polder zum Rhein kommen. Ein dann nicht ausgeschlossenes Versagen könnte bei kritischen Abflüssen zu einer zusätzlichen Belastung der unterhalb gelegenen Rheinstraße führen. Im Sinne der DIN 19700 sollten zur Minimierung des Risikos für die Unterlieger solche Zustände aber gerade vermieden werden. Es wird daher als zweckmäßiger erachtet, entweder auf die Erhöhung der Krone des Trenndeiches auf BHW + 80 cm zu verzichten oder die Bauwerke 4 und 5 bei Überschreiten des Bemessungsabflusses nicht zu verschließen, damit für außergewöhnliche Lastfälle eine Hochwasserentlastung sichergestellt ist.				Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Das in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Szenario zeigt einen theoretischen Sonderfall auf. Hierbei wird nicht nur der Extremfall bordvoller Rheinabfluss betrachtet, sondern auch der absolute Extremfall für die Dauer. Bei der Betrachtung von Rheinabflüssen über dem Bemessungswert von HQRhein = 5.000 m³/s bis zu einem bordvollen Abfluss wurde von der LUBW ermittelt, dass statistisch betrachtet der Wasserstand im Rhein meist innerhalb von 12 Stunden wieder auf einen Wasserstand unterhalb des Wasserstandes im Polder fallen wird. Bei Berücksichtigung dieses Szenarios, das als Extremhochwasser angesehen wird, kann es zu keinem Überlaufen vom Polder in den Rhein kommen. Im Gegenteil würde mit einer Absenkung der Dammkrone bei einer Extrembetrachtung bis zu einem bordvollen Rhein ein Überlaufen vom Rhein in den Polderraum erfolgen. Hiermit wäre die hydraulische Trennung zwischen Rhein und Polder nicht mehr gegeben. Für die Festlegung der binnenseitigen Kronenhöhen ist die hydraulische Trennung jedoch zwingend erforderlich. Diese beinhaltet die Schließung der Bauwerke 1 bis 4 bei Überschreitung des Bemessungsabflusses. Das Bauwerk 5 am nördlichen Ende des Polders bleibt so lange geöffnet, bis sich der Rheinwasserstand an den Polderwasserstand angeglichen hat. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Entleerung mehr in	
196	21	Wehrbereichsverwaltung Süd vom 18.05.2015	Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. <u>Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren kann verzichtet werden</u>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
197	22	EnBW vom 27.07.2015	Stellungnahme zum Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb des Retentionsraums Bellenkopf/Rappenwört Die Unterlagen haben wir bezüglich der Betroffenheit der Anlagen und des Betriebs des Rheinhafendampfkraftwerkes (RDKI) geprüft. Wir bitten Sie, die folgenden Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: 1. In den Plänen ist die Bestandsbebauung nur lückenhaft dargestellt, die Bauwerke von Block 8 fehlen komplett mit Ausnahme der Hauptkühlwasserleitungen. Wir empfehlen Ihre Planunterlagen dementsprechend zu ergänzen. 2. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Polderentleerung keine zusätzliche Geschwemmselansammlung vor den Kühlwassereinleitungskanälen entsteht. Der Betrieb für Kühlwasserentnahme und -reinigung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. 3. Durch den Bau des Polders und der damit verbundenen Grundwasserhaltungsanlage bestehend aus Drainagen und Grundwasserabsenkungsbrunnen, darf der Grundwasserspiegel gegenüber den bisherigen Verhältnissen (vor dem Polderbau) nur geringfügig erhöht oder abgesenkt werden. Generell müssen Bauwerkssetzungen aufgrund stark schwankender Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden. 4. Die Brunnen der Grundwasserhaltungsanlage sowie deren Vorflutleitung zum Polder gem. Planentwurf sind aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung teilweise nicht ausführbar. Es muss eine neue Entwurfsplanung sowie die folgende Ausführungsplanung für die Brunnenanlage einschl. Vorflutleitung mit dem Kraftwerksstandort zwingend abgestimmt werden.				Mit den Vertretern der EnBW wurde deren Stellungnahme und Einschätzung am 28.01.2016 diskutiert. Dokumentiert ist dies im gegengezeichneten Aktenvermerk Nr. 37 von Unger Ingenieure, der dem Landratsamt vorliegt.	
198	22	EnBW vom 27.07.2015	5. Die Grundwasserhaltungsanlage darf die Grundwasserentnahmebrunnen und deren Grundwasserentnahme für Prozesswasser durch den Kraftwerksbetreiber nicht beeinflussen. 6. Für die geplante Spundwand Im Hochwasserdamm XXVI von ca. km 10+250 und dem Polderentleerungsbauwerk 5 ist ein erschütterungsarmes Bauverfahren zu wählen, um Setzungen und Schäden an den unmittelbar angrenzenden und gegenüber liegenden Gebäuden und Infrastruktur zu vermeiden. Ganz im Besonderen betrifft dies den SF6-Kanal, die Rohrbrücken und das Ammoniaklager. 7. In der Entwurfsplanung ist im Regelquerprofil HVO XXVI-1 1 weder die Bestandsbebauung der EnBW noch die geplante Drainage dargestellt. Bei der Bestandsbebauung handelt es sich um den begehbaren unterirdischen SF6-Kanal und um eine Rohrbrücke entlang der Grundstücksgrenze. Die Bauwerke laufen parallel zur geplanten Spundwand in einem Abstand von bis ca. 3,5 m Die Bauwerke müssen generell vor Setzungen und Erschütterungen geschützt werden. Bei ansteigenden Wasserspiegeln ist der SF6-Kanal auf die Standsicherheit zu prüfen. 8. Für die geplante Spundwand Im Hochwasserdamm XXVI sind aufgrund des Bombentrichters I Kampfmittelverdichtungsmaßnahmen im Bereich ca. km 10+ 200 Kampfmittelsondierung unerlässlich. Alle Arbeiten hierzu einschl. der Kampfmittelsondierungsmaßnahmen sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Ammoniaklager zwingend mit dem Kraftwerksbetreiber abzustimmen. Je nach Risikoanalyse/-bewertung wird eine komplette Entleerung des Ammoniaklagers notwendig was zu einem Kraftwerksstillstand aller Kraftwerksblöcke führen würde.				Siehe lfd. Nr. 197.	
199	22	EnBW vom 27.07.2015	9. Für den Schiebereinbau sowie die Umbauarbeiten im Einstiegschacht vom Oberhaupt des Federbachdükers sind keine Entwurfsplanunterlagen vorhanden; wir bitten um Zusendung der Unterlagen. Die Baumaßnahmen dürfen die unmittelbar benachbarten und die darüber liegenden Bahngleise nicht beeinträchtigen. Die entsprechende Freihaltung des Lichtraumprofils der Gleisanlagen von eventueller Auf- oder Einbauten ist zu gewährleisten. 10. Die durchzuführenden Bauarbeiten und Wartungsarbeiten durch "Fremdpersonal" auf dem Kraftwerksgelände sind zu regeln und die entsprechenden Regularien und Vorschriften der EnBW zu beachten.				Siehe lfd. Nr. 197.	
200	23	Terranets (vorher GVS Netz GmbH) vom 12.08.2015	In dem bezeichneten Gebiet (Übersichtsplan Bauwerke gesamt Stand März 2015 M 1:5000) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
201	24	IHK Karlsruhe vom 06.08.2015	Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe als Träger öffentlicher Belange begrüßt weiterhin grundsätzlich den Bau und den Betrieb des geplanten Retentionsraumes. Bei unserem positiven Votum gehen wir davon aus, dass gesundheitliche Gefahren für die Beschäftigten in den umliegenden Betrieben durch die Folgen der geplanten ökologischen Flutungen (beispielsweise Insektenbefall) ausgeschlossen sind beziehungsweise werden können. Ferner dürfen der Bestand und der Betrieb der Unternehmen durch die geplanten baulichen Maßnahmen nicht gefährdet werden. Solche Behinderungen darf es auch nicht während des Baus der Anlage geben, hier sind rechtzeitig Absprachen mit den betroffenen Betrieben zu treffen.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
202	25	TÜV Süd Industrie Service GmbH	Keine Stellungnahme vorgelegt				Keine Bearbeitung erforderlich.	
203	26	Gemeinsame Dienststelle Flumeuordnung - Flumeuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe vom 01.09.2015	Aus unserer Sicht haben sich keine weiteren nennenswerten Aspekte ergeben und möchten deshalb auf unsere obengenannte Stellungnahme vom 10.05.2012 hinweisen, die unter Punkt 4. die Möglichkeiten eines Flurneuerungsverfahrens aufzeigt. Die Stellungnahme vom 10.05.2012 ist in den folgenden Zeilen (lfd. Nr. 203.1 bis 203.6) wiedergegeben				Keine Bearbeitung erforderlich.	
203.1		Gemeinsame Dienststelle Flumeuordnung - Flumeuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe vom 10.05.2012	Varianten und Vorhabensplanung Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.				Keine Bearbeitung erforderlich.	

203.2		Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Die Abgrenzung der Flächen orientiert sich an bestehenden Grundstücksgrenzen. Durch eine Neuordnung der Grundstücke in einem Flurneuordnungsverfahren können die Grenzen verändert werden. Dadurch können die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem, aus naturschutzfachlicher Sicht, sinnvollen Umfang und in der entsprechenden Lage umgesetzt werden. Eine Anpassung der Lage und Abgrenzung dieser Flächen an eine neue Grundstückseinteilung ist in einem Flurneuordnungsverfahren einfacher zu bewerkstelligen als ohne ein Flurneuordnungsverfahren. Hierzu ist es allerdings notwendig eine entsprechende Regelung in die Planfeststellung aufzunehmen.			Seitens des Vorhabenträgers wird keine Notwendigkeit zur Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens gesehen.	
203.3		Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe	Inanspruchnahme von Flurstücken Der Großteil der geplanten Baumaßnahmen findet auf Flurstücken der Öffentlichen Hand statt. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis geht hervor, dass ca. 8,3 ha Fläche in privatem Eigentum mit landwirtschaftlicher oder Gartennutzung zu erwerben sind. Der teilweise oder vollständige Erwerb von 191 Flurstücken ist dazu notwendig. Im Gesamterläuterungsbericht ist auf Seite 173 von 42 dammnahen Grundstücken des Gartenhausgebietes Fritschlach West die Rede, welche ganz oder teilweise aufgekauft werden sollen. Laut unseren Berechnungen wäre aber der Erwerb von 60 Flurstücken im Privateigentum im Gewinn Fritschlach notwendig.			Zu der Inanspruchnahme von Grundstücken im Gartenhausgebiet Fritschlach wird folgendes präzisiert: Insgesamt sind 64 Flurstücke betroffen, davon 42 dammnah. Von den 42 Flurstücken sind aktuell 39 Privatgrundstücke und 3 Grundstücke sind in städtischer/kommunaler Hand. Auf 18 Flurstücken sind Bauwerke angeordnet.	
203.4		Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe	Möglichkeiten eine Flurneuordnungsverfahrens Durch die Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87 ff (Unternehmensflurneuordnung) kann der Landverlust auf einen großen Kreis von Grundstückseigentümern verteilt und landeskulturelle Schäden vermieden werden. Ein Flurneuordnungsverfahren ist das mildere Mittel der Flächenbereitstellung im Vergleich zu einer Enteignung - falls ein Erwerb der benötigten Flächen nicht möglich ist. Hierfür ist ein Antrag der Enteignungsbehörde vorzusetzen.			Keine Bearbeitung erforderlich (siehe Antwort zu lfd. Nr. 203/2).	
203.5		Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe	Möglichkeiten eine Flurneuordnungsverfahrens Im Einvernehmen mit den Städten Karlsruhe, Rheinstetten und Au am Rhein sowie den Eigentümern der Domäneflurstücke sollte über die Möglichkeit der Ausweisung von Ersatzflächen mit Gartennutzung verhandelt werden. Dies könnte innerhalb eines Flurneuordnungsverfahrens erfolgen.			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 203/2.	
203.6		Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnungsbehörde - Landratsamt Karlsruhe	Möglichkeiten eine Flurneuordnungsverfahrens Hinsichtlich der Flächenbereitstellung weisen wir auf folgendes hin: Die Abgrenzung eines Verfahrensgebietes ist durch die umliegende Bebauung (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete) und durch die Wälder und Schutzgebiete relativ klein. Um einen übermäßigen Flächenabzug zu vermeiden sollte bereits vor Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens Grunderwerb betrieben werden. Das Kaufpreisniveau und die Verwertbarkeit der zu erwerbenden Flurstücke ist mit der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung in Karlsruhe einvernehmlich zu regeln.			Keine Bearbeitung erforderlich (siehe Antwort zu lfd. 203/2).	
204	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	Nach hausinterner Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab: I. Amt für Strukturförderung Neue Streckenführung des PAMINA-Radwegs Wir bitten um eine genaue Stellungnahme zur Befahrbarkeit des PAMINA-Radwegs. Es ist noch unklar, ob der Radweg ganzjährig, also auch bei Flutungen des Polders befahrbar ist (LBP S. 377). Außerdem bitten wir um eine genaue Darlegung der Beschilderung bzw. Umbeschilderung bezüglich des Radwegs.			Die Durchgängigkeit des Radwegs ist von der Fähre Neuburgweier ab in nördlicher Richtung bis auf seltene Hochwasserereignisse unvermindert gegeben. Erst ab einem prognostizierten Wasserstand von 8,00 m am Pegel Maxau (entspricht einem Rheinabfluss von 3.370 m³/s mit einer statistischen Jährlichkeit von 2 bis 5 Jahren) werden durch die Sperrung von Dammschnitten zum Schutz des Wildes Unterbrechungen der Durchgängigkeit des Radwegs eintreten. Bei diesen Abflüssen ist der Radweg bereits im Ist-Zustand nicht durchgängig nutzbar, da er im Bereich Fermasee – Neuburgweier Fähre dann überschwemmt ist (Verlauf in der rezenten Aue bzw. in einem stark von Druckwasser geprägten Bereich). Die Wegeverbindung des Pamina-Radwegs zwischen dem Zollhaus und dem HWD XXV ist heute bereits im statistischen Mittel an rund 20 Tagen pro Jahr überflutet. Die in diesem Abschnitt liegende neue Furt Auer Altrhein wird im statistischen Mittel an rund 80 Tagen pro Jahr überflutet werden. Für diesen Bereich ist eine Umfahrung über die L 566 bis nach Neuburgweier und entlang des HWD XXVa vorgesehen.	
205	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	Badebetrieb am Fermasee Durch den Betrieb des Polders kommt es am Fermasee durch den Eintrag von Trübstoffen und Keimen durch Rheinwasser an ca. 65 bis 125 Tagen zu Einschränkungen des Badebetriebs (Gesamterläuterungsbericht S. 243). Da der Fermasee ein wichtiger Naherholungsraum für die Region ist, bitten wir um die größtmögliche Minimierung der Badebeschränkung .			Das mit dem Gesundheitsamt vereinbarte Überwachungskonzept gewährleistet, dass der Fermasee nach Flutungen so früh wie möglich wieder für die Badenutzung freigegeben wird.	
206	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	Beschilderung an der Fähre „Baden-Pfalz“ Am Infopunkt an der Fähre „Baden-Pfalz“ soll eine Neuordnung der Informationstafeln vorgenommen werden. Die Informationstafeln sollen dem Erscheinungsbild des Landeslayouts entsprechend gestaltet werden (LBP S.382). Wir bitten bei der Neuordnung der Informationstafeln um eine Berücksichtigung der Gestaltungselemente des PAMINA-Rheinparks. Das Landratsamt Rastatt regt daher ein Informations- und Abstimmungsgespräch zwischen Regierungspräsidium als Vorhabensträger und dem Verein PAMINA-Rheinpark an. Hier sollten sowohl infrastrukturelle als auch marketingtechnische Aspekte angesprochen werden.			Dem Vorschlag, ein Informations- und Abstimmungsgespräch zu führen wird gefolgt.	
207	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	II. Naturschutz 1. Die Furt Auer Altrhein (01MH00) liegt vollständig im LSG Rheinwald und im FFH- und Vo-geschutzgebiet. Das NSG Bremengrund wird an seiner Grenze (Fruchtkopfweg) noch berührt. Weiterhin das Waldbiotop Nr. 270152166502 Altwasser nordwestlich von Au am Rhein. Eingriffe erfolgen baubedingt durch die Flächeninanspruchnahme von Wald- und Gewässerfläche. Aber auch wirkungsbedingt durch eine frühere und stärkere Durchströmung des Altwassers (Biotop). Insgesamt sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen. Allerdings können die langfristigen Auswirkungen auf das Altwasser limnologisch nicht abschließend beurteilt werden. Die Erholungsfunktion und das Landschaftserlebnis werden durch die zeitweise Unterbrechung des Fruchtkopfweges als Erholungsachse eingeschränkt.			Die Einschränkung der Erholungsfunktion am Fruchtkopfweg kann nicht vermieden werden, es sind aber umfangreiche Maßnahmen geplant, mit denen die Eignung des Raumes in seiner Gesamtheit für die Erholungsnutzung gesichert wird.	
208	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	2. Zur Minimierung des Tötungsrisikos der Bechsteinfedermaus ist eine zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Quartierbäumen vorzunehmen. Fällungen sind nur in der Zeit zwischen Beendigung der Jungenaufzucht und des Winterschlafs möglich. 3. Zum Schutz von Amphibien im Bereich der Maßnahme KG5 (Anlage und Pflege von Teichen und Tümpeln innerhalb Wald – Schlute im Auer Wald), der auch als gesetzlich geschütztes Biotop „Altwasser im Niederwald“ ausgewiesen ist, besteht die Notwendigkeit Individuentötungen durch eine Bauzeitenbeschränkung zu minimieren. Die Vermeidungsmaßnahme V12 ist in diesem Bereich auf die Maßnahme KG5 auszudehnen. 4. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Maßnahmen KG5 (Anlage und Pflege von Teichen und Tümpeln innerhalb Wald), KO18 (Anlage von Stein- und Totholzhaufen) und KW2 (Anlage von Waldrändern) im Landkreis Rastatt sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. 5. Die im LBP (S.253) vorgeschlagene Kappung von älteren Pappeln in möglichst großer Höhe und Belassen der Torsi kann auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Dies sollte in exponierten Bereichen überprüft werden.			Den Forderungen wird insgesamt gefolgt. Hinsichtlich der Anlage von Teichen in der Schlute erfolgt diese zu Zeiten ohne Wasserbedeckung in der Fläche.	

209	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	<p>6. Das Anbringen künstlicher Nisthilfen (KQ3,S.331) im Wald ist grundsätzlich in Abstimmung mit dem örtlichen Revierleiter/Forstamt, Waldbesitzer und Naturschutzbeauftragten durch-zuführen, da die Umsetzung in sehr unterschiedlichen Zeiträumen zur Planfeststellung oder zur Bauphase erfolgen soll. Ein guter Ortsbezug ist hier qualitätssichernd</p> <p>7. Im LBP (Ordner 27) wurde die Ausgleichsmaßnahme „Anlage von Teichen“ für den Moorfrosch, Gelbbauchunke und Kammolch durch die Anlage von Stein- und Totholzhaufen ergänzt (S.223-228). Die unbefristete Pflege sollte z.B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt werden.</p> <p>Begründung/fachliche Anmerkungen: Die im Vergleich zum Gesamtvorhaben relativ geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Landkreises Rastatt und die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Land-schaft werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.</p> <p>Für die im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Rastatt liegenden Kompensationsmaßnah-men schließen wir uns hinsichtlich der Festlegungen der Sicherung, der Unterhaltung, des Eintrags ins Kompensationsverzeichnis sowie möglicher Berichte zur erfolgreichen Durchführung und Un-terhaltung der Maßnahmen den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe an.</p> <p>Hinsichtlich der beantragten Ausnahmen zum Artenschutz wird auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Für die übrigen betroffenen relevanten Arten wird auf Grundlage der Ergebnisse der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung und der Umsetzung der darin vor-geschlagenen Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben aller Voraussicht nach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Ver-träglichen mit Abs. 5 DNMSG aufkommen.</p>				Den Forderungen wird entsprochen.	
210	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	<p>Hinsichtlich der beantragten Ausnahmen bezüglich Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Für die übrigen betroffenen Schutzobjekte wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und des gegenwärtigen Kenntnisstands davon ausgegangen, dass vom geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der diesbezüglichen Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete ausgeht.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop „Altwasser im Niederwald“ ist durch die Maßnahme KG5 kurzzeitig baubedingt betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Vertiefung der Schlut wird sich positiv auf das Biotop und die dort auftretenden Arten auswirken.</p> <p>Die anlagebedingten Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet „Rheinwald“ führen in der Gesamtheit mittel- und langfristig zu einer Aufwertung der Landschaft durch die naturnahe Umgestaltung und die Reduzierung der anthropogenen Überformung. Sie entsprechen damit dem Schutzzweck. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Generell sind die Erhebungen, Auswertungen und Aussagen zum Artenschutz allgemein naturschutzfachlich sehr interessant. Sie wären es wert, allgemeiner zugänglich gemacht zu werden. Teilweise stehen Wertungen sogar im Gegensatz zu bisherigen Einschätzungen. Wir regen hier-mit an, die Ergebnisse durch die LUBW verwerten und veröffentlichen zu lassen (Ordner 26ff).</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
211	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	<p>III. Forst Im Fachbericht (Ordner 3, S.35, 91) ist für die Erschließung im Bereich Dammniederlegung / Mittelwasserschwelle eine Abschränkung und die Befahrbarkeit nur mit geländegängigen Fahrzeugen vorgesehen. Der Weg hat forstliche Erschließungsfunktion! Die Nutzung für den normalen forstlichen Verkehr (LKW-Befahrbarkeit, Schrankenschlüssel) ist zu gewährleisten.</p> <p>Im LBP (Ordner 27) wurde die Ausgleichsmaßnahme „Anlage von Teichen“ für den Moorfrosch, Gelbbauchunke und Kammolch durch die Anlage von Stein- und Totholzhaufen ergänzt (S.223-228). Achtung! Die Fläche liegt nicht in Rheinstetten, sondern in Au am Rhein und damit in unserem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Bei der Anpassung von Waldbeständen (KW1, S.229) sind zwei Bestände in Au am Rhein (Abt.32 h6, h2) nicht aufgeführt. Sie kommen durch den Dammantrag in den Überflutungsbe-reich.</p> <p>Die im LBP (S.253) vorgeschlagene Kappung von älteren Pappeln in möglichst großer Höhe und Belassen der Torsi und die Stilllegung von Pappeln auf Teilflächen des Überflutungsbereichs kann negative Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit bei der Bewirtschaftung auf der Rest- oder angrenzenden Fläche haben. Wer gewährleistet hier später die Arbeitssicherheit?</p> <p>Das Anbringen künstlicher Nisthilfen (KQ3, S.331) im Wald muss wie die Durchführung anderer naturschutzfachlicher Ersatzmaßnahmen grundsätzlich in Abstimmung mit dem örtlichen Revier-leiter/Forstamt und Waldbesitzer erfolgen. Insbesondere weil die Umsetzung in sehr unterschiedlichen Zeiträumen zur Planfeststellung oder Bauphase erfolgen soll. Ein guter Ortsbezug ist hier qualitätssichernd.</p> <p>ME 6 (S.380-386). Kann die Anlage eines beidseitigen Fuß- und Radweges entlang der L566 tatsächlich ohne Waldinanspruchnahme erfolgen?</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 23. Mai 2012 (Ziffer III) verwiesen.</p>				<p>Der Dammniederlegungsbereich südlich der L 566 ist für LKWs befahrbar. Bezüglich der Zugänglichkeit für den Forst wird noch eine Regelung getroffen.</p> <p>Wahrscheinlich tritt hier lt. Forstlicher Risikoanalyse keine Schädigung zu mehr als 40% ein, denn im südwestlichen Randbereich des Rückhalterums werden die Überflutungshöhen relativ gering bleiben. Die Maßnahme KW1 ist für Bestände mit Schädigung von > 40% vorgesehen.</p> <p>Einschränkungen der Arbeitssicherheit durch die Pappel-Torsi sind nicht zu erwarten bzw. durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Die Frage, ob die Anlage eines beiderseitigen Fuß- und Radwegs an der L 566 ohne Waldinanspruchnahme erfolgen kann, wurde sorgfältig geprüft; eine Waldinanspruchnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Punkte besteht Einvernehmen.</p>	
212	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	-					
213	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	<p>V. Umweltamt Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2012 (Ziffer VIII). Im Übrigen bestehen keine weiteren Anregungen.</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
214	27	Landratsamt Rastatt - Amt für Strukturförderung vom 13.08.2015	<p>VI. Straßenbau Keine Bedenken und Anregungen</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
215	28	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßen vom 19.06.2015	Aus betrieblicher Sicht haben wir keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die verkehrstechnische Beurteilung zuständigkeitshalber durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgen muss.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
216	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 06.08.2015	<p>Im o. g. Verfahren wurde vom Gesundheitsamt am 24.05.2012 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Der mit EU Badegewässer Fermasee überschriebene Absatz in dieser Stellungnahme wird aufgrund der erfolgten Abstimmungsgespräche geändert wie folgt: EU Badegewässer Fermasee</p> <p>Das Sondergutachten über den Fermasee des Büros Spang, Fischer, Natzschka ist in unveränderter Form Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Es wurde hierin prognostiziert, dass es zu einem Zustrom von Rheinwasser in den Badebereich künftig statistisch an mehr als 125 Tagen im Jahr kommen kann, hauptsächlich im Frühjahr und im Frühsommer.</p> <p>In dem Abstimmungsgespräch am 18. März 2014 wurde von Herrn Dr. Spang erläutert, dass diese Prognose eher als Worst-case-Erwartung zu betrachten sei. Laut Herrn Dr. Spang war bei Badestellen in Rheinland-Pfalz, die ebenso wie der Fermasee über Rheinwasseranschluss verfügen, in der Vergangenheit eine Nutzung als Badegewässer grundsätzlich</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	

217	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 06.08.2015	Das Gesundheitsamt nimmt deshalb von der präventiven Streichung des Fermasees Badegewässer Abstand und schlägt folgendes Vorgehen vor: In der ersten Badesaison, in welcher ein vermehrter Zustrom von Rheinwasser in den Badebereich erfolgt, d.h. im Jahr der Inbetriebnahme des Polders, ist die Wasserqualität des Sees wöchentlich zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfung hat den Vorgaben der Badegewässerverordnung BadegVO vom 16. Januar 2008 zu entsprechen, ergänzend hierzu soll auch die Sichttiefe bestimmt werden. Die Probenahmen und die Wasseranalysen sind durch ein zertifiziertes Labor zu übernehmen. Die Kosten für dieses intensivierte Überwachungsprogramm sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Nach Abschluss der ersten Beprobungskampagne erfolgt auf der Grundlage der dann vorliegenden Beprobungsergebnisse eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise zwischen dem Gesundheitsamt, der Stadt Rheinstetten und dem Vorhabensträger.				Diesem Vorschlag wird zugestimmt.	
217.1	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	EU Badegewässer Fermasee Es wurde prognostiziert, dass es zu einem Zustrom von Rheinwasser in den Badebereich über das Bauwerk 1 künftig statistisch an >als 125 Tagen im Jahr, hauptsächlich im Frühjahr und im Frühsommer, kommen wird. Hierdurch kann es zum Eintrag von Trübstoffen und Keimen kommen; auch nach dem vollständigen Abfluss des Hochwassers aus dem Polderraum wird das biozönotische Gleichgewicht des Fermasees längere Zeit benötigen, um sich wieder zu stabilisieren. In diesem Zeitraum wird ebenfalls die Badewasserqualität beeinträchtigt sein. Unter Umständen ist zusätzlich mit einem negativen Einfluss über den Federbach als Vorfluter via Panzergraben zu rechnen, falls dieser durch den Dammrückbau (Bresche 6) Abböschungmaßnahmen am Fermasee besser hydraulisch angeschlossen werden sollte. Diese Einflüsse bestehen bei allen Varianten. Eine zeitnahe Probenahme, Wasseranalyse (die in der Regel ca. 5 Tage benötigt) sowie die Umsetzung eventueller Spermaßnahmen ist im Hinblick auf die erwartete Häufigkeit nicht praktikabel. Das Gesundheitsamt sieht deshalb vor, den Fermasee im Jahr vor dem Beginn der für die Verschlechterung der Wasserqualität relevanten Baumaßnahmen als EU-Badegewässer streichen zu lassen. Hieraus resultiert ein Badeverbot für das Gewässer.				Ziel des Vorhabenträgers ist es, den Badebetrieb am Fermasee weiterhin zu ermöglichen. Die künftige auen-ähnliche Situation des Fermasees spricht nicht grundsätzlich gegen die Einstufung als Badestelle; so liegt der Baggersee von Au am Rhein in der rezenten Aue und der ausgekieste Altrhein an der Kollerinsel ist mit seiner Mündung unmittelbar mit dem Rhein verbunden. Das Monitoring zur Überwachung der Wasserqualität müsste den veränderten Verhältnissen angepasst werden; das künftige Monitoring- und Überwachungsprogramm sollte nach dem Planfeststellungsbeschluss unter Beteiligung des Gesundheitsamts, der Stadt Rheinstetten und des Vorhabenträgers erfolgen. Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, die Kosten für das Monitoring- und Überwachungsprogramm zu übernehmen.	
217.2	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	Zentrale Wasserwerke Ein Einfluss auf die Qualität und Förderleistung der Großanlage zur Trinkwassergewinnung des Wasserwerkes Neuburgweier ist nach unserem Ermessen weitgehend auszuschließen. Bezüglich des Einflusses des geplanten Polders auf das künftige Wasserwerk Kastenwört erfolgte bereits eine Stellungnahme am 15.12.2011 an die Stadtwerke Karlsruhe. Bei der Erfüllung der in den Antragsunterlagen der Stadtwerke Karlsruhe vorgesehenen Maßnahmen, ist nicht mit einer übermäßigen Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität durch den Polderbetrieb zu rechnen.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
217.3	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	Kleinanlagen zur Trinkwasser-Eigenversorgung Bereich Rheinstetten-Neuburgweier Im Bereich der Kleinanlage zur Trinkwassergewinnung Hanäckerhof ist mit Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen, da in diesem Bereich ein Grundwasserentnahmekanal geplant ist. Inwieweit dieses zur Beeinträchtigung der Qualität und Förderleistung führt, ist noch unklar. Grundsätzlich ist die Versorgung der Anwohner des Hanäckerhof mit Trinkwasser sicherzustellen.				Die Grundwassermodellbetrachtungen zeigen, dass sich die maximalen Grundwasserstände durch den Betrieb des Retentionsraumes im Bereich des Gehöfts Hahnäcker durch die Schutzmaßnahmen nicht ändern. Die Transportbetrachtungen im Zusammenhang mit dem geplanten Wasserwerk Kastenwört zeigen, dass das rheinbürtige Wasser auch bei den extremen Hochwassern von 1999 nicht bis in den Bereich des Gehöfts Hahnäcker reichen.	
217.4	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	Kleinanlagen zur Trinkwasser-Eigenversorgung Bereich Karlsruhe-Daxlanden Die mit dem Bau des Polders verbundene temporäre Grundwasserabsenkung hat Einfluss auf die Trinkwassereigenversorgung der Kleinanlagen in Daxlanden-Fritschlach. Es wird bereits jetzt mit schwankenden Trinkwasserqualitäten gerechnet. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung der betroffenen Eigentümer gesichert bleibt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob ein Anschluss an die Zentrale Trinkwasserversorgung der Stadt Karlsruhe realisierbar ist (Anschlussverbot).				Durch den Betrieb der Schutzmaßnahmen im Raum Daxlanden/Fritschlach kommt es temporär zu etwas tieferen Grundwasserständen als bislang. Die generelle Grundwasserströmungsrichtung bleibt aber auch beim Betrieb des Polders erhalten. Die möglicherweise bereits heute vorhandene schwankende Grundwasserqualität im Raum Fritschlach ist auf die Interaktion mit den zahlreichen Oberflächengewässern und hier insbesondere den Federbach zurück zu führen. Die Transportuntersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Wasserwerk Kastenwört zeigen, dass durch den Betrieb des Polders rheinbürtiges Grundwasser in einem Bereiche von 200 bis 500 m östlich des Federbaches eingetragen wird.	
217.5	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	Kleinanlagen zur Trinkwasser-Eigenversorgung Friedhof Neuburgweier Auf dem Gelände des Friedhofes Neuburgweier mussten bereits in der Vergangenheit Maßnahmen bezüglich des recht hohen Grundwasserstandes ergriffen werden, um das Gelände als solches weiter nutzen zu können. Ein weiteres Ansteigen des Grundwasserpiegels im Bereich Friedhof Neuburgweier ist unbedingt zu vermeiden.				Die Grundwassermodellbetrachtungen zeigen, dass die Grundwasserstände im Bereich des Friedhofs Neuburgweier nicht über das bisherige Maß hinaus ansteigen.	
217.6	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	Kleinanlagen zur Trinkwasser-Eigenversorgung Stechmücken Durch die Planungen wird es zu einer Vergrößerung des Brutstättenangebotes durch die Überschwemmungsflächen kommen. Eine Übertragung relevanter Krankheitserreger wie z. B. des West-Nil-Virus oder von Plasmodien als Malariaerreger, ist derzeit nicht zu befürchten, eventuell in Zukunft durch den Klimawandel jedoch nicht völlig auszuschließen. Umso wichtiger ist es, dass die regelmäßige Bekämpfung der Stechmücken durch die KABS den zukünftigen Naturerlebnisort gesichert wird.				Gemäß den mit den Kommunen noch abzuschließenden Vereinbarungen (§ 12 Ziff. 5 bei Rheinstetten und Au am Rhein bzw. § 13 Ziff. 5 Stadt Karlsruhe) verpflichtet sich das Land als Mitglied der KABS die durch den Betrieb des Rückhalteraus erforderliche Schnakenbekämpfung durchzuführen. Dies beinhaltet auch künftige Anpassungsmaßnahmen durch die KABS.	
217.7	29	Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt vom 24.05.2012	Kleinanlagen zur Trinkwasser-Eigenversorgung Baubedingte Auswirkungen Es ist zu befürchten, dass die Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen der LKW während der mehrjährigen Bauphase negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und in nicht quantifizierbarem Ausmaß auf die gesundheitliche Situation der Anwohner haben werden. Hier sind insbesondere die L 566 und die Rheinstraße sowie die Neuburger Straße (in Neuburgweier zwischen Rheinstraße und dem Weg am Ostufer des Fermasees) im Bereich der Wohnbebauung betroffen.				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen sind von sämtlichen ausführenden Baufirmen einzuhalten. Seitens des Vorhabenträgers werden, so weit als möglich, ergänzende Maßnahmen zur Minimierung der Belastungen vorgesehen.	
218	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 31.07.2015	Der Bau des Polders führt in unserem Zuständigkeitsbereich zu gravierenden Einschnitten in die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und damit zu einer möglichen Existenzgefährdung mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe. Sowohl das Polderareal als auch die für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Gemarkungen der Stadt Rheinstetten sind in der Flurbilanz mit der Stufe I bewertet. Die Bodenzahlen liegen bei mind. 70 Punkten und die Ackerzahlen teilweise weit über 80. Es handelt sich überwiegend um Hofnahe (Dammfeldsiedlung), gut strukturierte Körnermaisbauflächen mit Deckungsbeiträgen von derzeit ca. 1000 €/ha. Betroffen sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe aus Rheinstetten und aus der benachbarten Gemeinde Au im Landkreis Rastatt. Folgende negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aus unserer Sicht anhand der Planunterlagen vorherzusehen: Die Flächen innerhalb des Polders (so mitgeteilt in der Informationsveranstaltung am 08.05.2015) werden einer ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die außerhalb des Damms angrenzenden Flächen werden im Überflutungsfall vernässt werden. Der Ausbau des HWD XXV und XXVI zerschneidet hochwertiges Ackerland, was zu hohen Flächenverlusten durch die Breite des Damms sowie zu erheblichen Verschlechterungen der				Für die Flächen innerhalb des Polders im Bereich Staudenfeld, Maiblümleirück und im Auer Grund, soweit sie nicht im Eigentum der Gemeinde Au am Rhein sind, ist die Vermeidungsmaßnahme "Offenhaltung der Kulturlandschaft" geplant, die mit den örtlichen Landwirten durchgeführt werden und zu deren Existenzsicherung beitragen soll. Für die der Gemeinde Au am Rhein gehörenden Flächen im Auer Grund wird eine einmalige Entschädigung an den Eigentümer gezahlt. Für weitere landwirtschaftliche Nutzungen im Polderraum werden bei eintretenden Schäden im Einzelfall Entschädigungen bezahlt. Vernässungen von Flächen außerhalb des Polders werden durch Maßnahmen zur Grundwasserhaltung gemindert; Ausfälle werden im Einzelfall auf Nachweis entschädigt. Die Flächeninanspruchnahme für die Dämme ist nicht vermeidbar.	
219	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 31.07.2015	Zur Erholungsfunktion des Poldergebietes gehören seit vielen Jahren auch die ausgezeichneten Ausreitmöglichkeiten. Die Beeinträchtigung oder der Verlust dieser Eignung des Polderareals als Ausreitgelände für den nahe gelegenen Pferdepensionsbetrieb und weitere Reitbetriebe in Mörsch und Daxlanden ist zu befürchten. Gute Ausreitmöglichkeiten gehören zum wertvollsten Kapital eines jeden Pensionspferdebetriebes. Nasse oder gar überschwemmte Wege können nicht beritten werden. (Rutschgefahr für die Pferde, Scheuen vor Wasserflächen wie größeren Pfützen, Zerstörung der Wege bei Nässe). Es ist zu prüfen, ob im Polderareal ein Reit-Rundweg angelegt werden kann, welcher trotz ökologischer Flutungen zum überwiegenden Teil des Jahres benutzbar bleibt. Ein besonderes Problem wird der bevorstehende bauteilliche Wegfall der Ausreitmöglichkeiten sein. Infrastrukturelle Erweiterungen der Reitanlage (mehr Angebote für den Sport) könnten evtl. Kundschaft erhalten oder neue Kundschaft heranziehen, aber der Kostenaufwand wird hoch sein.				Die Inanspruchnahme ggf. zum Reiten benutzter Wege im Rahmen der Bauausführung kann erst in der Ausführungsplanung geregelt werden, dabei sind Abstimmungen mit XXXX vorgesehen.	
220	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 31.07.2015	XXXX wird Probleme mit der Dungentsorgung bekommen. Bislang konnte der Mist auf weit vom Ort entfernte Flächen aufgebracht werden. Nach dem Polderbau muss der Mist transportiert und auf Flächen am Ortsrand im Hochgestade aufgebracht werden. Hier wird Konfliktpotential entstehen. Möglicherweise entstehen Schäden an landwirtschaftlichen Gehöften (Dammfeldsiedlung) in Poldernähe.				Schäden an Gehöften in der Dammfeldsiedlung entstehen nicht, da Grundwasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.	

221	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 31.07.2015	Hochwasserschutz entlang des Rheins ist unabdingbar. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme des Polderraumes müssen aufgrund des hohen öffentlichen Interesses zwangsläufig zurückgestellt werden. Allerdings muss deutlich gesagt werden, dass der Polderbau einen großen Nutzen für die Allgemeinheit und in einigen Jahren aufgrund der großflächigen ökologisch hochwertigen Auendlandschaft im Polder und den vielen Kilometern Magerrasen entlang der verbreiterten Dämme ein großes Plus in der Bilanz für den Naturhaushalt darstellen wird, wohingegen einige wenige Landwirtschaftsfamilien mit existenziellen Problemen konfrontiert werden.				Keine Bearbeitung erforderlich.	
222	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 31.07.2015	Auf S. 362 UVS wird darauf hingewiesen, dass "mit den betroffenen Betrieben Regelungen getroffen werden, mit denen wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Betriebe ausgeschlossen werden. Allerdings betrifft dies wohl nur die erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen innerhalb des Polders und die an den Damm angrenzenden Flächen außerhalb (nur hier unter 8-11.3.3.2 wird auf Entschädigungen für die Landwirtschaft hingewiesen). Auf die Entschädigung anlagebedingter Flächenverluste, z.B. die Aufforstung innerhalb des Polders und die Flächenverluste durch den Dammbau wird nicht eingegangen.				Die Verluste von Ackerflächen sind in den Umweltunterlagen quantifiziert. Aufforstungen betreffen im Maiblümlerück Flächen, die von den betroffenen Landwirten als betriebsbedingt als nicht mehr sinnvoll ackerbaulich nutzbar eingestuft werden.	
223	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 31.07.2015	Es müssen die konkreten wirtschaftlichen Konsequenzen für die einzelnen Landwirtschaftsfamilien resultierend aus der Summe der angedingten, betriebsbedingten, und ausgleichsbedingten (insb. Ersatzaufforstungen) Maßnahmen erfasst und ausgeglichen werden. Für Flächen, welche dauerhaft der Landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, (insb. Aufforstungen, Dammbauwerke) sollte dem Bewirtschafter entweder eine bezüglich Bodenbonität gleichwertige Fläche als Ersatz angeboten werden oder eine finanziell adäquate finanzielle Entschädigung gezahlt werden. Maßstab für die Berechnung muss auch hier die entgangene Einkommensmöglichkeit durch Körnermaisbau sein.				Dauerhaft der Nutzung entzogene landwirtschaftliche Flächen werden durch den Betreiber aufgekauft oder mit gleichwertigen Flächen getauscht. Ist dies aufgrund bestehender Pachtverträge nicht möglich, erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Entschädigung. (Stellungnahme aus 2011).	
223.1	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	In der "Wirkungs- und Auswirkungsprognose" in Kapitel 8-10.4 (Anlage 8 UVS) wird zwar auf den Verlust hochwertigen Ackerlandes hingewiesen, es findet jedoch keinerlei Bilanzierung oder Quantifizierung des wirtschaftlichen Verlustes statt. Es gibt keine Gutachten oder Analysen möglicher Auswirkungen auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Strukturen im allgemeinen oder die Existenzgefährdung einzelner Betriebe im besonderen. Folgende negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aus unserer Sicht anhand der Planunterlagen vorherzusehen:				Die Bilanzierung oder Quantifizierung wirtschaftlicher Verluste kann gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung kein Bestandteil der UVS sein. Auf die besondere Bedeutung der Äcker innerhalb des geplanten Polders für die landwirtschaftliche Nutzung als Vorrangflur gemäß der Flurbilanz wird in Kapitel 8-3.5.7 (weitere Planungen) und 8-10 (Schutzgut Mensch, hier Unterkapitel 8-10.2.4) der UVS eingegangen. Gutachten oder Analysen möglicher Auswirkungen auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Strukturen im allgemeinen oder die Existenzgefährdung einzelner Betriebe im besonderen werden nicht als zielführend angesehen. Das Vorhaben führt zu zwangsläufigen Auswirkungen auf einzelne Betriebe, für die jeweils konkrete Lösungen gefunden werden müssen. Die Ermittlung dieser konkreten Lösungen soll im Dialog mit den betroffenen Betrieben erfolgen; die Abstrahierungsebene der generellen Landwirtschaftsstruktur wäre dabei nicht hilfreich. Bei der Ermittlung der konkreten Lösungen für die einzelnen Betriebe ist auch zu berücksichtigen, dass bis zur Inbetriebnahme des Polders noch ein mehrjähriger Zeitraum vergehen wird. Die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft im Polder werden gegenüber dem Ist-Zustand dahingehend verändert sein, dass Ackerbau wegen der alljährlichen Ausfallrisiken, Vernässungen etc. nur mehr auf Teilflächen der gegenwärtigen Äcker und auch dort erschwert möglich sein wird. Andererseits werden Landwirte als Kooperationspartner bei der dauerhaften Pflege von Kompensationsflächen benötigt werden.	
223.2	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	1. Die zur Aufforstung herangezogenen Flächen gehen der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren (ca. 15 ha). 2. Innerhalb des Polders wird großflächig (ca. 30 ha) Acker in extensives Grünland und Streuobstwiesen umgewandelt und ökologischen Flutungen ausgesetzt. Diese Umwandlung bedeutet den Totalverlust an ökonomisch sinnvoll nutzbarer Fläche. In der Wirkungs- und Auswirkungsprognose (Kapitel 8-10.4) wird eine mögliche "Grünlandnutzung" unterstellt. Zur Futtergewinnung werden diese Flächen allerdings nicht mehr geeignet sein. Aufgrund des späten Schnitzeitpunktes von Extensivgrünland kämen Lw. als Pferde als Futtermittel infrage. Auf temporär gefluteten Wiesen kann aber kein Pferdeheu mehr gewonnen werden. Mit jeder Flutung wird Schmutz auf die wachsenden Grashalme aufgebracht. Dieser Schmutz bleibt haften und verunreinigt später als Staubpartikel das Heu. Auf diese Weise belastetes Futter ruft bei Pferden Atemwegserkrankungen hervor bzw. verschlimmert die Symptome bei erkrankten Tieren. Von Bedeutung ist nicht nur die Anzahl von Tagen im Jahr, an denen Überflutung stattfindet, sondern ganz wesentlich der letzte Zeitpunkt der Überflutung vor der Heuernte. Abgesehen von Schmutzpartikeln gelangen Schnecken und andere wasserliebende Kleintiere als Verunreinigung ins Heu. Hinweisen möchten wir auf die Gefahr der Verbreitung der Herbstzeitlosen. Die extensive Nutzung rel. nassen Grünlandes fördert erfahrungsgemäß die Vermehrung der Herbstzeitlosen. Ein Zurückdrängen dieser hochtoxischen Pflanzen ist bei Aufrechterhaltung einer extensiven Nutzung mit spätem Schnitzeitpunkt und wenig oder gar keiner Düngung kaum möglich. Die Herbstzeitlosenproblematik auf Extensivgrünlandflächen nimmt im Tiefgestade allgemein zu. Es bleibt festzuhalten, dass diese regelmäßig gefluteten Wiesenflächen im ökonomischen Sinne nicht mehr nutzbar sind. Es kann nur noch reine Landschaftspflege betrieben werden. 3. Die innerhalb des Polders gelegenen Gewanne Staudengarten, Weidengründel, Sauwaide u.a. werden zwar nicht in Wiesenflächen umgewandelt, über eine mögliche Nutzung als Ackerland finden sich aber in den Antragsunterlagen keine definitive Aussage. Die Frage der Nutzbarkeit oder Nicht-Nutzbarkeit dieser Flächen als Ackerland ist möglicherweise Entscheidungskriterium über den Fortbestand bzw. Entzug der Existenzgrundlage eines der betroffenen Betriebe. 4. Möglicherweise kommt es zu Beeinträchtigungen der ohnehin zur Vernässung neigenden an den Damm angrenzenden Ackerflächen außerhalb des Polders				Zu den einzelnen Punkten ist anzumerken: 1. Es trifft zu, dass Flächen für die Ersatzaufforstungen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Die Ersatzaufforstungen sind jedoch rechtlich durch das Landeswaldgesetz vorgeschrieben und demgemäß nicht verzichtbar. 2. Es ist möglich, dass die Mahd nur noch als Landschaftspflege möglich wäre, d.h. durch Landwirte gegen Bezahlung vorgenommen würde. Vgl. auch Anmerkung 818. 3. Die genannten Flächen können grundsätzlich Ackerland bleiben. Zum überwiegenden Teil werden sie bei Abflüssen < 2.500 m³/s am Pegel Maxau nicht überflutet (dies entspricht im statistischen Mittel ca. 350 Tage/Jahr). 4. Es sind Maßnahmen zum Grundwassermanagement im Umfeld des Polders vorgesehen. Deren Ziel ist es, zusätzliche, schadbringende Grundwasseranstiege zu vermeiden. Mit Hilfe der Gräben 2 und 3 können Vernässungen landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Betrieb des Polders außerhalb des Retentionsraumes reduziert werden. Zusätzliche Vernässungen von Äckern gegenüber dem Ist-Zustand sind nahe dem Polderdamm zwischen der Ortslage Neuburgweier und der Kläranlage von Rheinstetten jedoch nicht vermeidbar. Im Falle von Vernässungen außerhalb des Polders werden die Schäden im Einzelfall auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens durch Entschädigungszahlungen geregelt.	
223.3	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	5. Der Ausbau des HWD XXV und XXVI zerschneidet hochwertiges Ackerland, was zu hohen Flächenverlusten durch die Breite des Damms sowie zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führt. 6. Außerhalb des Polders werden als externe Kompensationsmaßnahme Extensivgrünland und Magerrasen in Verbindung mit Senken, Teichen und Hecken angelegt. (K03, KO 4) Auf diesen Ausgleichsflächen ist kein ökonomischer Nutzen mehr erzielbar. Mageres Grünland bringt kaum Futterertrag und das Umfahren von Teichen, Tümpeln und Hecken macht die Sache zusätzlich unwirtschaftlich. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Bedenken gegen die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerland der Flurbilanzstufe I (K03 und K04).				5. Die Flächenverluste und sonstigen Auswirkungen durch den Dammbau sind nicht vermeidbar. Der Polder Bellenkopf/Rappenwört ist technisch gesehen ein sogenanntes Trockenbecken im Nebenschluss. Planung, Bau und Betrieb muss nach den einschlägigen technischen Regelwerken DIN 19700 (Stauanlagen) 12 erfolgen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Nur unter Beachtung dieser Randbedingungen ist letztlich eine Genehmigungsfähigkeit möglich. 6. Kompensationsmaßnahmen sind wegen der Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts (Natura 2000, Artenschutz) und der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes unverzichtbar. Im Zug der weiteren Bearbeitung werden Modifizierungen hinsichtlich der Lage und der Ausgestaltung von Maßnahmen angestrebt. Dadurch soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen verringert werden. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen müssen jedoch weiterhin erfüllt werden.	
223.4	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	7. Zur Erholungsfunktion des Poldergebietes gehören seit vielen Jahren auch die ausgezeichneten Ausreitmöglichkeiten. Die Beeinträchtigung oder der Verlust dieser Eignung des Polderareals als Ausreitgelände für den nahe gelegenen Pferdepensionsbetrieb und weitere Reitbetriebe in Mörsch und Daxlanden ist zu befürchten. Gute Ausreitmöglichkeiten gehören zum wertvollsten Kapital eines jeden Pensionspferdebetriebes. Nasse oder gar überschwemmte Wege können nicht beritten werden. (Rutschgefahr für die Pferde, Scheuen vor Wasserflächen wie größeren Pfützen, Zerstörung der Wege bei Nässe). XXXX hat sich seit vielen Jahren auf die Klientel der Freizeitreiter spezialisiert. Diese Personengruppe legt äußerst großen Wert auf ein geeignetes Ausreitgelände. Bereits eine temporäre Beeinträchtigung dieser Ausreitmöglichkeiten (z.B. während der Bauzeit, in den Zeiträumen ökologischer Flutungen) können innerhalb kurzer Zeit zu Leerständen im Stall und erheblichen Gewinneinbußen führen. 8. XXXX wird Probleme mit der Dungentsorgung bekommen. Bislang konnte der Mist auf weit vom Ort entfernte Flächen aufgebracht werden. Nach dem Polderbau muss der Geflügeldung durch den Ort transportiert und auf Flächen am Ortsrand im Hochgestade aufgebracht werden. Hier wird Konfliktpotential entstehen. 9. Möglicherweise entstehen Schäden an landwirtschaftlichen Gehöften (Dammfeldsiedlung) in Poldernähe				7. Für den genannten XXXX und die weiteren Pensionspferde- und Reitbetriebe sollen Lösungen gefunden werden, die Ausreitmöglichkeiten weiterhin, wenn auch in zeitweilig eingeschränktem Umfang, ermöglichen. In jedem Fall überwiegt jedoch das zwingende öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes, wonach aufgrund der verbindlichen Vorgaben des BNatSchG (hier insbesondere § 15 [1], § 34 und § 44) und der europäischen Naturschutzrichtlinien Ökologische Flutungen durchzuführen sind. Ökologische Flutungen sind naturschutzrechtlich zwingend notwendige Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen. Die Nutzung der Rückhalterauflächen zum Hochwasserschutz ist ohne Ökologische Flutungen nicht zulässig. 8. Auch für XXXX sollen Lösungen für die Dungentsorgung gefunden werden. In jedem Fall überwiegt jedoch diesbezüglich das zwingende öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes. . 9. Gebäudeschäden durch zusätzliche, schadbringende Grundwasseranstiege, bspw. an landwirtschaftlichen Gehöften wie der Dammfeldsiedlung sind durch das geplante Grundwasserschutzkonzept auszuschließen. Im Bereich der zwischen Rheinstetten-Forchheim und dem Polder gelegenen Dammfeldsiedlung erfolgt die Grundwasserhaltung mit einem Einzelbrunnen, der das Wasser in den etwa 130 m entfernt liegenden Alten Federbach fördert. Brunnen und zugehöriger Steuerpegel liegen dabei auf dem Gelände der Dammfeldsiedlung.	
223.5	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Alle Beeinträchtigungen/Einschränkungen der Nutzung, welche durch ökologische Flutungen, Überschwemmungen o.ä. temporär auftreten, sind den Pächtern der Flächen zu entschädigen. Berechnungsgrundlage muss jeweils die entgangene Einkommensmöglichkeit durch Körnermaisbau sein.				Beeinträchtigungen und Einschränkungen innerhalb des Polderbetriebs werden soweit nachweislich Schäden entstehen, gutachterlich ermittelt, bewertet und im Einzelfall vom Betreiber entschädigt.	
223.6	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Für dauerhaft in Grünland umgewandelte Flächen sollten Pflegeverträge angeboten werden, welche den Einkommensverlust durch entgangenen Körnermaisbau kompensieren.				Die Umwandlung von Flächen in Grünland erfolgt regelmäßig nur im Zuge der Kompensation. Die Erhaltung des Grünlands ist im Rahmen von Pflegeverträgen mit der Landwirtschaft vorgesehen.	

223.7	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Für Flächen, welche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, (Aufforstungen, Anlage von Teichen, Bauwerken o.a.) sollte dem Bewirtschafter entweder eine bezüglich Bodenbonität gleichwertige Fläche als Ersatz angeboten werden oder eine finanziell adäquate finanzielle Entschädigung gezahlt werden. Maßstab für die Berechnung muss auch hier die entgangene Einkommensmöglichkeit durch Körnermaisbau sein.			Dauerhaft der Nutzung entzogene landwirtschaftliche Flächen werden durch den Betreiber aufgekauft oder mit gleichwertigen Flächen getauscht. Ist dies aufgrund bestehender Pachtverträge nicht möglich, erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Entschädigung.	
223.8	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Die Pflege der geplanten Streuobstbestände ist nach Maschinenringsätzen entsprechend dem Aufwand an Arbeitszeit Maschinenkosten/Betriebsmittel zusätzlich zu vergüten.			Die Pflege der geplanten Streuobstbestände ist im Rahmen von Pflegeverträgen mit der Landwirtschaft vorgesehen.	
223.9	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Den örtlichen Landwirten sollten Verträge zur Pflege der neu entstandenen Dämme angeboten werden, um Einkommenslücken ausgleichen zu können.			Der Betreiber sagt dies im Rahmen des Möglichen zu.	
223.10	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Es ist zu prüfen, ob im Polderareal ein Reit-Rundweg angelegt werden kann, welcher trotz ökologischer Flutungen zum überwiegenden Teil des Jahres benutzbar bleibt.			Die Prüfung wurde bei der Überarbeitung der Umweltplanung vorgenommen.	
223.11	30	Landratsamt Karlsruhe - Landwirtschaftsamt vom 22.05.2012	Es ist zu prüfen, ob jene Flächen innerhalb des Polderareals, welche nicht für Ausgleichs- oder Aufforstungsmaßnahmen herangezogen werden, durch geeignete Maßnahmen (Geländennivellierung, Drainagen) in einem Zustand gehalten werden können, der in Zeiträumen ohne Hochwasserereignisse eine gute ackerbauliche Nutzung erlaubt.			Die Prüfung wurde bei der Überarbeitung der Umweltplanung vorgenommen.	
224	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Retentionsraum Bellenkopf-Rappenwört Ihr Schreiben v. 12.05.15, Az. 51.14004-691.172-2484512; Terminverlängerung über H. Hudelmaier, RPF mit email v. 14.08.15; unsere Stellungnahme v. 12.06.12 die untere Forstbehörde hat erstmals mit Bezugsschreiben in 2012 zum seinerzeitigen Verfahrensstand Stellung genommen. Die darin getroffenen allgemeinen Anmerkungen gelten weiter und werden nachfolgend ergänzt. Diese Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf den Gesamterläuterungsbericht (GEB) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB). A Waldinanspruchnahme Die Planunterlagen 2011 wiesen einen unterschiedlichen Flächenbedarf für eine dauerhafte Waldumwandlung aus (25,2 ha 29,8 ha). Im Zuge der Überarbeitung der Planung wird diese nun mit 30,62 ha angegeben. Die Flächenangabe für eine temporäre Waldinanspruchnahme, insbes. für Baunebenflächen, war seinerzeit nicht korrekt bemessen und wird nun auf 11,1 ha veranschlagt. Die hierfür zusätzliche temporäre Waldinanspruchnahme ist, wie zwischenzeitlich bei einer Besprechung benannt, auch dem Ziel einer zeitökonomischen Bauabwicklung geschuldet. Diese Begründung halten wir forstrechtlich für nicht zulässig, sie widerspricht zudem den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen). Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Bestände durch ökologische Flutungen gegebenenfalls geschädigt würden. Es ist deshalb unabdingbar, diese Inanspruchnahme unter Hinzuziehung der örtlich zuständigen Forstleute nochmals einer kritischen Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, weniger sensible Flächen, gegebenenfalls auch außerhalb Waldes, zu identifizieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der zuständigen höheren Forstbehörde beim RP Freiburg verwiesen.			Ohne die zusätzlichen Baunebenflächen wäre die Bauabwicklung nicht möglich. Die Baunebenflächen wurden auf das im jetzigen Planungsstadium erkennbare Mindestmaß beschränkt. In der Ausführungsplanung können die Baunebenflächen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden; dann ist hinreichend konkret erkennbar, für welche Materialien und Geräte die Flächen benötigt werden. Die Baunebenflächen sind nur im unabdingbaren Umfang innerhalb von Wald geplant. Sie müssen sich in der Nähe der jeweiligen Bauwerke befinden. Daher sind Baunebenflächen für die Ein- und Auslassbauwerke, den HWD XXV und teilweise für die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee und die Rheinpark-Umschließung nur im Wald möglich.	
225	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	B Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen B.1 Allgemeines Die Wasserspiegellage der höchsten ökologischen Flutungen bleibt lediglich 40 cm unter der Wasserspiegellage von Retentionen. Auch die ökologischen Flutungen selbst bewirken Eingriffe, können gleichzeitig aber Ersatzmaßnahmen LS.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sein (vgl GEB, S. 129; LBP, S.77). Diese Aussage macht deutlich, dass auch bei einem Polderprojekt mit begleitenden naturnahen ökologischen Flutungen der Wald von massiven Auswirkungen betroffen sein wird. Mit großen Waldflächenverlusten im Retentionsraum mit allen daran gebundenen Funktionen (s.o.) und noch großflächigeren Waldumbauten als Folge zu erwartender Flutungsschäden (83,1 ha gemäß forstlicher Risikoanalyse) gehen umfassende Ausgleichsmaßnahmen auf der verbleibenden Waldfläche einher, die die ökonomische Funktion des Waldes ins Abseits drängen und die Waldbewirtschaftung weiter einschränken. Holzproduktion im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist, gerade im Zeichen des Klimawandels (nachwachsender Rohstoff und Energieträger) auch umweltpolitisch bedeutsam. Dieser Funktion wird in den Antragsunterlagen jedoch nicht Rechnung getragen und nach unserem Eindruck stattdessen der Wald auf ein Reservoir von Ausgleichsflächen reduziert. Dem entsprechen auch die Ausarbeitungen im LBP:			Die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Möglichkeiten durch den Betrieb des Polders sind in der UVS in Kap. 8-11.4.3.2 genannt. Dass die naturschutzrechtliche Kompensation wesentlich umfangreicher als der forstrechtliche Ausgleich abgehandelt wird, hat zwei Gründe. Einerseits sind wegen der hohen fachlichen Anforderungen bezüglich Natura 2000- und artenschutzrelevanter Maßnahmen detaillierte Maßnahmenbeschreibungen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erforderlich und andererseits zielt der LBP nicht darauf, Vorgaben für den Ausgleich nach § 9 LWaldG zu formulieren. Dessen Ausgestaltung soll der Forstverwaltung obliegen. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen haben zwangsläufig weitere Einschränkungen der Nutzfunktion des Waldes zur Folge, sie beeinträchtigen aber weder seine Schutz- und Erholungsfunktionen noch seine Lebensraumfunktionen.	
225.1	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	Während die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt auf etwa 300 Seiten abgehandelt wird, werden die Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auf lediglich 3 Seiten aufgelistet, beschränkt auf die Ersatzaufforstung als solche. Es stellt sich auch die Frage, welchen Sinn und Nutzen Ausgleichsmaßnahmen haben sollen oder können, die erst nach Jahrzehnten wirksam werden und für die kein zeitlich wirksamer Zusammenhang zwischen den heute beeinträchtigten Populationen und den gegebenenfalls in fernerer Zukunft entstehenden hergestellt werden kann (Einzelwürdigungen s.u.). Konkrete Folge ist auf jeden Fall die weitere Beeinträchtigung des Waldes und der Waldbewirtschaftung. Auch vor dem Hintergrund von Organisationsänderungen in der öffentlichen Verwaltung, die in gefühlt schnellerem Takt als Retentionen erfolgen, begleitet von Personalabbau und -wechseln, bleibt unklar, wer in welcher Weise nach Jahrzehnten die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen weiter durchführen, begleiten, kontrollieren und gegebenenfalls auch deren Nichtdurchführung sanktionieren soll Auf solche Fragen wird im Antrag nicht eingegangen, die langfristige organisatorische Umsetzbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen anders als diejenige der Entwicklung von z.B. Waldgesellschaften nicht prognostiziert und gewürdigt Mit den Waldflächen im Polder gehen nicht nur Bäume und Holz, sondern auch die vom Wald ausgehenden Schutz- und Erholungsfunktionen verloren. Durch Ersatzaufforstungen entstehen, bei geeigneter Baumartenwahl und Pflege, naturnahe Wälder in und außerhalb des Polders. Diese werden, wenn auch erst nach Jahrzehnten, wieder ihre volle Schutz- und Erholungsfunktion entfalten, gleichzeitig aber auch Lebensstätte geschützter Arten werden.			siehe lfd. Nr. 225	

226	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p>Es wäre daher zu prüfen, ob nicht auch auf diesem Wege manche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen als erbracht gelten können, anstatt aufwändige und teure separate Maßnahmen anzugehen, die ebenfalls erst nach Jahrzehnten voll wirksam werden (vgl auch Anrn. zu KW8)</p> <p>B.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</p> <p><u>Damm XXV</u></p> <p>Der Damm XXV soll als Sperrdamm ertüchtigt werden. Da dies einem Neuaufbau der besonders wichtigen Wildbienenstandorte entspricht und insbesondere schwerwiegende Eingriffe in artenreiche Auewäldungen erfordert, ist zu prüfen, ob der Damm nicht im seitherigen Aufbau leicht erhöht und mit einer Spundwand abgedichtet werden kann. Der Eingriff in den Wald und die Gewässer ließe sich minimieren und zugleich die Magerwiesen des Damms erhalten, ohne die Hochwassersicherheit einzuschränken. Eine solche Alternativenprüfung fehlt in den Unterlagen und wurde offensichtlich nicht vorgenommen. Diese aber ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wald. Sollte die Wahl tatsächlich auf einen Dammausbau fallen, wäre zu prüfen, ob eine einseitige Dammverbreiterung nicht wald- und gewässerschonender ist als die beidseitige Verbreiterung. Auch dazu fehlt eine Alternativenprüfung bzw. es ist nicht ersichtlich, ob diese erfolgte.</p> <p><u>Wildrettungshügel</u></p> <p>Die Wirksamkeit von Wildrettungshügeln mit einer Größe von nur 10x10 m wird bezweifelt. Sie setzt zudem voraus, dass sich auch verschiedene Wildarten auf engstem Raum versammeln. Auch dies ist nicht vorstellbar.</p> <p><u>V13 Belassen geschädigter Bäume nach Flutungen</u></p> <p>Die Maßnahme ist aus Gründen der Arbeitssicherheit im Anhalt an das Alt- und Totholzkonzept nicht einzelstammweise, sondern durch Belassen von Habitatbaumgruppen umzusetzen.</p> <p><u>V14 Aussparen von Pappeln aus der forstlichen Nutzung</u></p>			<p>Es wurde geprüft, ob und inwieweit der forstrechtliche Ausgleich auch Artenschutzfunktionen erfüllen kann. Er macht keine der Maßnahmen des LBP entbehrl.</p> <p>Das Konzept der Wildrettungshügel wurde von einem anerkannten Wildbiologen entwickelt.</p> <p>Die Anregungen zu den Maßnahmen V13 und V14 werden angenommen.</p> <p>Zum Damm XXV erfolgen derzeit Prüfungen eventueller Lösungsmöglichkeiten mit geringerem Eingriff.</p> <p>Zu Damm XXV siehe Anlage Nr. 5 "Sanierung HWD XXV, Untersuchung von Alternativen zum Ausbau".</p>	
227	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p>B.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Wald (Kap. 10-7.3)</p> <p><u>KW1 Anpassung von Waldbeständen an wiederkehrende Flutungen</u></p> <p>Die Maßnahme ist zwangsläufig erforderlich. Tatsächlich ist die "Anpassung" von Waldbeständen aber ein völliger Bestockungsumbau bzw. -neuaufbau aufgrund flutungsbedingter Schädigung. Aufgrund des örtlich und zeitlich unkalkulierbaren Ablaufs mit groß- und kleinflächigen Schadensflächen und dem standortsbezogenem Wiederaufbau der Bestände wird die Maßnahme außerordentlich große Anstrengungen erfordern und sich über Jahrzehnte erstrecken. Die Wiederaufzucht unbestockter oder unvollständig bestockter Flächen ist gesetzlich verpflichtend (§ 17 LWaldG) und, wenn durch Dritte verursacht, auch eigentumsrechtlich als Schadensersatz zwingend. Daher stellt sich unseres Erachtens die naturschutzfachliche Ausgleichsfrage allenfalls nachrangig (vgl. auch B.1). Unklar bleibt, inwiefern diese Maßnahme als Ausgleich z.B. für den Heldbock gewertet werden kann, da auch nach Einschätzung im LBP von weit über 80 Jahren bis zu einer umfassenden Funktionserfüllung auszugehen ist.</p>			<p>Es wird davon ausgegangen, dass standortheimische Waldbestände entwickelt werden. Unter den Auenbedingungen des Polders mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen werden dies Wälder mit Eichenanteilen sein. Langfristig entsteht somit eine Kompensationsfunktion für an Eichen gebundene und durch sie geförderte Tierarten.</p>	
228	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW2 Anlage von Waldrändern</u></p> <p>Die Maßnahme berührt eigentumsrechtliche Fragen.</p> <p>Entlang der Dämme schließt sich ein gehölzfrei zu haltender Dammschutzstreifen an, dem wiederum eine 6,5 m breite baumfreie Zone folgt, auf der Waldränder (nur Sträucher) entwickelt werden sollen. Gemäß Darstellung im Übersichtsplan zum LBP ist davon auszugehen, dass diese baumfreie Zone zum Dammkörper rechnet und damit im Eigentum des Landesbetriebs Gewässer steht. Aufgrund des nahtlosen Übergangs zu den anschließenden Waldbeständen anderer Eigentümer erscheint dies pflegetechnisch wenig praktikabel. Eine Klärung der Eigentumsfrage und der Zuständigkeiten ist erforderlich. Forstfachlich ist anzumerken, dass wiederkehrende Kontrollen und die Beseitigung aufkommender Bäume in der baumfreien Zone einen vergleichsweise hohen Aufwand mit sich bringen und eine Daueraufgabe darstellen.</p>			<p>Die baumfreie Zone zählt zum Damm. Damit ist der Landesbetrieb Gewässer für die Anlage und die dauerhafte Pflege der Waldränder zuständig.</p>	
229	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW3 Förderung und Belassen von Alteichen</u></p> <p>Im LBP wird gefordert, dass 10 Eichen pro Hektar dem Alterungsprozess bis zum natürlichen Absterben überlassen werden. Gleichzeitig wird das Vorkommen über 80jähriger Eichen mit 10-15 Stück pro Hektar beziffert. Dies bedeutet letztlich einen völligen Nutzungsverzicht von Eichen. Die Eiche in der Aue ist nur durch Einbringung und aktive Förderung durch den Menschen im derzeitigen Umfang dort vorhanden und gegenüber anderen Baumarten überlebensfähig. Dies sollte auch in Bezug auf ihre naturschutzfachliche Bedeutung gewürdigt werden. Wo es wenige Alteichen gibt, können auch die Populationen von an Eichen gebundener Arten nie groß gewesen sein. Daher ist ein quasi völliger Nutzungsverzicht nicht begründet.</p> <p>Er ist auch nicht notwendig, da alte Eichen, sofern nicht z. B. durch Heldbockbesatz ohnehin geschützt, im Staatswald im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts in Habitatbaumgruppen belassen werden. Ein einzelbaumweiser Nutzungsverzicht ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der Arbeitssicherheit im Übrigen problematisch und muss auf Ausnahmefälle (z.B. Heldbock-Besatz) beschränkt bleiben. Die geforderte Freistellung von Eichen überbrückt keinesfalls, wie im Antrag beschrieben, den Zeitraum zwischen einem Quartierverlust durch Flächeninanspruchnahme und der Entstehung neuer Quartiere durch Alterung von Eichen. Sie erleichtert gegebenenfalls den Zugang verschiedener Arten. Die Maßnahme soll gemäß Antrag unbefristet gelten, gleichzeitig sollen die betroffenen Eichen markiert und die Markierungen mindestens alle drei Jahre überprüft werden. Es bleibt offen, wie und durch wen dies insbesondere in fernerer Zukunft erfolgen soll.</p>			<p>Wo mehr als 10 Eichen / ha stehen, bedeutet die Maßnahme keinen völligen Nutzungsverzicht bei der Eiche. Nach dem Alt- und Totholzkonzept werden 5 Habitatbäume / ha belassen, gemäß der Maßnahme KW3 werden 10 Alteichen / ha belassen. Die Maßnahme KW3 geht damit deutlich über das Alt- und Totholzkonzept hinaus. Dementsprechend macht das Alt- und Totholzkonzept die Maßnahme nicht entbehrl.</p> <p>Die Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Belassen der Alteichen auch einzelstammweise nicht grundlegend entgegen. Die Alteichen werden sich nicht von solchen unterscheiden, wie sie gegenwärtig z.B. im Rheinpark in Wegnähe stehen.</p> <p>Der Effekt, dass die Freistellung zur Time Lag-Überbrückung beiträgt, resultiert aus der weitaus höheren Eignung besonnener Eichenstämme v.a. für den besonders biotoptypischen Mittelspecht gegenüber beschatteten Stämmen (größeres Nahrungsangebot). Die Besonnung der Eichenstämme ermöglicht ein Mehrfaches an Mittelspecht-Brutpaaren. Für den Heldbock genügen einzelne abgestorbene Bereiche am Stamm, soweit sie besonnt sind.</p>	
230	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW5 Waldumbau zum Auwald</u></p> <p>Auch die Pappel ist Teil des Auewaldes, in alten Exemplaren wird zunehmend auch ein naturschutzfachlicher Wert erkannt (vgl. LBP). Somit handelt es sich keineswegs um einen "Waldumbau in Auwald", sondern um den Ersatz der Pappel durch Eiche, beschränkt auf einen 30 m-Streifen vom Deichfuß und geschuldet einer Norm (DIN 19712). Der Auszug der Pappel ist folglich zwingend, fachlich begründet und logisch ist er nicht, zumal auch andere Baumarten Höhen von 30 m erreichen und deren Wurzeln in den Dammkörper einwachsen könnten.</p> <p>Die Pappeln (in möglichst großer Höhe) zu kappen wird in Einzelfällen akzeptiert, nicht aber gesamthaft in 30 m-Streifen, da gegebenenfalls der Eindruck von Waldgärtnerei entsteht. Stattdessen sind die Pappeln auch vollständig zu entnehmen. In Verbindung mit Maßnahme V14 verbleibt unseres Erachtens ein ausreichendes Angebot höhlentauglicher Altpappeln.</p>			<p>Die Maßnahmenbenennung folgt dem Biotoptypenschlüssel der LUBW, der zwischen den Biotoptypen 52.50 Stieleichen-Ulmen-Auwald (Hartholz-Auwald) und 59.11 (Pappel-Bestand) differenziert. Die Maßnahme bezieht sich auf Bestände des Biotoptyps 59.11.</p> <p>Das Kappen in möglichst großer Höhe zur zeitnahen Bereitstellung zusätzlicher Baumhöhlen ist unverzichtbar. Die Baumhöhlen-Bilanzierung muss zwangsläufig sowohl bezüglich der Verluste als auch der Neuentstehung von Annahmen ausgehen. Aus Vorsorgegründen sind die Potentiale zur Baumhöhlenentstehung umfassend zu nutzen.</p>	
231	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW6 Waldumbau zum Sumpfwald</u></p> <p>Es erhebt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Sukzessionswälder, die sich ohne Beteiligung der Leit-Baumarten der Standortsgesellschaft entwickelt haben, zeigen, dass die Natur auch andere Wege geht, als dies erwartet oder erwünscht wäre (Gewann Bruch). Dem durch teilweise Räumung der Bestockung und Wiederbepflanzung mit anderen Baumarten gefolgt von "intensiver Jungbestandspflege", gegenzusteuern, bedeutet einen immensen Aufwand und eine Abkehr vom Ziel, natürliche Prozessabläufe zu unterstützen, wie es z.B. durch die ökologische Flutungen bezweckt ist. Zudem wird eine umfassende Wirksamkeit der Maßnahmen erst in 80 Jahren erwartet.</p> <p>Auch aus fiskalischer Sicht ist dieses Vorgehen unseres Erachtens nicht vertretbar.</p>			<p>Der Zustand der Maßnahmenflächen im Bruch und die geringen Potentiale bei ungesteuerter Weiterentwicklung resultieren aus dem Fehlen von Ausbreitungszentren charakteristischer Arten in der nahen Umgebung. Dieses Fehlen ist anthropogen. Insofern ist die Prozessdynamik im Bruch anthropogen vorbelastet und deshalb nur mehr eingeschränkt natürlich. Das Einbringen von Bäumen der hpnV, in den Hartriegel-Gebüsch im LBP ausdrücklich als Initialpflanzung bezeichnet, mindert die anthropogene Vorbelastung.</p> <p>Zweck der Ökologischen Flutungen ist in erster Linie die Vermeidung wiederkehrender erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Zeithorizont für das Erreichen der umfassenden ökologischen Wirksamkeit ist bei Waldumbaumaßnahmen zwangsläufig gegeben.</p>	
232	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW7 Waldumbau zum Hainbuchen-Stieleichen-Wald mittlerer Standorte</u></p> <p>Drei Erlenbestände im Stangenholz-Stadium mit insgesamt 1,4 ha sollen auf zwei Drittel der Fläche geräumt und durch Eiche ersetzt werden. Vgl. hierzu Anmerkungen zu KW6.</p> <p>Die Maßnahme ist auch vor einem Zeithorizont von 80 Jahren bis zur umfassenden Wirksamkeit zu hinterfragen.</p>			<p>Der Zeithorizont für das Erreichen der umfassenden ökologischen Wirksamkeit ist bei Waldumbaumaßnahmen zwangsläufig gegeben.</p>	

233	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW8 Waldumbau zum Hainsimsen-Suchen-Wald</u></p> <p>Bei diesem "Waldumbau" und der "Fällung von Kiefern" auf 10 ha Größe, gegebenenfalls in 3 Einzelflächen gegliedert, handelt es sich tatsächlich um einen flächigen Kahlhieb mit nachfolgender Wiederbepflanzung, der auch so benannt werden sollte. Hier gelten beispielhaft die in B.1, letzter Abschnitt gemachten Ausführungen: Da anderswo ohnehin Ersatzaufforstungen erfolgen, kann der gewünschte naturschutzfachliche Ausgleich durch entsprechende Gestaltung auch dort erbracht werden. Es bedarf hierzu keiner großflächigen Kahlhiebe, die gesetzlich dem Grunde nach verboten sind, von der Bevölkerung sehr kritisch begleitet werden und den Standards von Waldzertifizierungssystemen zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welcher kausale Zusammenhang zwischen Eingriff (durch Polderbau) und der Maßnahme KW8 besteht, die ihre volle Ausgleichswirkung erst nach mehr als 100 Jahren entfalten kann. Eine Genehmigung nach § 15 Abs. 3 LWaldG kann derzeit nicht erteilt werden, da weder ein Maßnahmenort konkret benannt ist noch ein Waldeigentümer grundsätzliche Zustimmung erteilt hat.</p>			<p>In der Beschreibung der Maßnahme KW8 ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 15 (3) LWaldG enthalten (Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar). Die Beseitigung der Kiefernbestockung (bei Belassen von 10 Bäumen / ha) ist zur Umsetzung der Verpflichtungen unter den Aspekten des Artenschutzes und von Natura 2000 in den geringstmöglichen Zeiträumen erforderlich. Die ideale Wirksamkeit der Maßnahme ist wegen der Lagebeziehung zum Wochenstubenquartier nur in der Ettlinger Hardt erreichbar. Die zu kompensierenden Funktionen für das Große Mausohr können nach 40 Jahren erreicht sein.</p>	
234	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>KW9 Anpassung der Waldbewirtschaftung an die Schutzbelange für das Grüne Besenmoos</u></p> <p>Eine zusammenhängende Fläche von 14,4 ha Wald soll zur Förderung des Grünen Besenmooses stillgelegt werden. Trotz oder wegen der forstlichen Bewirtschaftung findet sich vor Ort ein Vorkommen des Grünen Besenmooses. Es wird bezweifelt, und wird vom Vorhabenträger auch nicht belegt, dass eine Aufgabe der forstlichen Bewirtschaftung dem Grünen Besenmoos förderlich ist, vielmehr benötigt dieses Moos belichtete und damit bewirtschaftete Wälder. Auch die Ausweisung eines Schonwaldes wäre nicht zielführend. Es wird stattdessen vorgeschlagen, die Trägerbäume wie geplant zu markieren, damit sie im Zuge der Bestandespflege leicht erkannt und gezielt begünstigt werden können.</p>			<p>Die Maßnahme bedeutet nicht das Einstellen jeglicher forstlicher Tätigkeiten, sondern deren Ausrichtung auf die Schutzbelange für das Grüne Besenmoos, hinter denen die Nutzfunktion zurücktreten müsste. Die Maßnahme realisiert Kompensationsfunktionen für zahlreiche andere Arten, u.a. im Rahmen des speziellen Artenschutzes und für Natura 2000 hinsichtlich Vögel und Fledermäuse. Diese Ziele könnten mit dem vorgeschlagenen Markieren und Fördern nur der Trägerbäume nicht erreicht werden.</p>	
235	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p>C Sonstiges</p> <p>Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 30a Abs. 5 LV.m. Abs. 3 LWaldG (Biotopschutzwald). Dem Antrag wird für unseren Zuständigkeitsbereich (Landkreis Karlsruhe) zugestimmt.</p> <p>Ersatzaufforstungen, Pflanzungen im Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumartenzusammensetzung und Ausführung sind im Einvernehmen mit dem Forstamt festzulegen oder können auf Wunsch von diesem federführend gegen Kostenersatz vorgenommen werden. • Die Ersatzaufforstungen z.B. im Maiblüherück werden zu Staatswald. Es ist vom Vorhabenträger zeitnah sicherzustellen, dass die Flächen zur Verfügung stehen (Kündigung von Pachtverträgen) und ein Eigentumsübergang von der Liegenschafts- an die Forstverwaltung (ForstBW) erfolgt. <p>Wege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Dammbauten darf sich die Befahrbarkeit der Waldwege für den Holztransport nicht verschlechtern. Daher sind die erforderlichen Kurvenradien einzuhalten. • Aus forstlicher Sicht kann die geplante Ostumfahrung der Dammfeldsiedlung, zumindest die Verlängerung in den Staatswald, unterbleiben, weil die Erschließung dieses Waldes über das Forchheimer Straße erfolgt. • Steg bei der Absenkung des Fermaseeufers <p>Aus Tierschutzgründen soll der Hochwasserdamm 25 während den Flutungen an der L 568 mit einem Zaun abgesperrt werden. Andererseits soll die Begehrbarkeit mit einem Steg im Bereich östlich des Fermasees verbessert werden. Der Verzicht auf diesen Steg wäre aus Gründen des Tierschutzes wünschenswert und würde die Wirkung des geplanten Zaunbaus an der Zufahrt zum Zollhaus erheblich verbessern. Entschädigung</p> <p>Die Umsetzung der Waldeingriffe wie der zahlreichen Ausgleichsmaßnahmen im Wald ist an das Einverständnis der betroffenen Waldbesitzer und die Regelung von Entschädigungsfragen geknüpft. Darüber ist, zumindest dem Grunde nach, vor dem Planfeststellungsbeschluss durch Abschluss von Grundsatzvereinbarungen Einvernehmen mit den Waldbesitzern herzustellen.</p>			<p>Da den Ersatzaufforstungen keine Kompensationsfunktionen nach dem Bundesnaturschutzgesetz zukommen, sondern sie ausschließlich durch § 9 LWaldG begründet sind, bestehen aus Naturschutzsicht keine Anforderungen an die Baumartenzusammensetzung. Sie kann allein vom Forstamt festgelegt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ersatzaufforstung veranlasst der Vorhabenträger den Eigentumsübergang der hierzu beanspruchten Flächen. Der Vorhabenträger sorgt auch für die Verfügbarkeit der Flächen.</p> <p>Die Befahrbarkeit der durch den Polderbau veränderten Waldwege für den Holztransport ist gegeben. Die erforderlichen Kurvenradien werden eingehalten.</p> <p>Die Sperrung des HWD XXV zu seiner Sicherstellung als Rückzugsmöglichkeit für Tiere erfolgt nicht generell bei Flutungen, sondern nur bei Hochwassern ab 8 m am Pegel Maxau. Der Steg am Fermasee trägt zur Sicherung der Erholungsseignung des Raums in besonderem Maß bei.</p> <p>Grundlage von Entschädigungen ist das MLR-Entschädigungsmodell, das den abzuschließenden Vereinbarungen zu Grunde gelegt wird.</p>	
236	31	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt vom 24.09.2015	<p><u>Abschließend zu regeln sind beispielsweise folgende Punkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherung: Wie werden die Aufgaben zwischen Wasserwirtschaft und Waldbesitzern aufgeteilt? • Wegbenutzung und -unterhaltung: Welche Überfahrts- bzw. Mitbenutzungsrechte bestehen? Wie ist die Unterhaltung der Bauwerke und Wege, die dem Waldbesitz zufallen, geregelt? • Polderbedingter Bestockungsombau: Entschädigung für Hiebsunreife, Kultur(sicherungs)kosten, Zuwachsverluste • Polderbedingte laufende Mehrkosten der Waldbesitzer: Entschädigung für erhöhte Wegunterhaltung, Holztransport, Lagerplätze. • Entschädigung für Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen: Pappelverbotsflächen, Biotopanlage und -pflege, Nutzungsverzichte z.B. Alteichen • Eigentumsveränderungen: Welche Flächen gehen in das Eigentum der Wasserwirtschaft über? <p>Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, Begleitung durch das Forstamt</p> <p>Die örtlichen zuständigen Forstleute sind bei der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu beteiligen bzw. es sind diese vorab mit ihnen abzustimmen. Hierzu ist auch ein enger Kontakt durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p><u>Abdrift von Holz</u></p> <p>Bäume und Kronenteile, auch Totholz, dürfen im Überflutungsbereich wegen der Gefahr der Abdrift und der Gefährdung des Schiffsverkehrs nicht liegen bleiben. Hierzu bedarf es der Regelung von Verantwortlichkeiten und der Haftung, soweit es sich um Ausgleichsmaßnahmen handelt (z.B. Umlagerung von Baumhöhlen, Maßnahme V6).</p>			<p>Soweit durch den Polderbau und Betrieb neue Verkehrssicherungspflichten entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger zu erfüllen. Gleiches gilt für die Wegbenutzung und Unterhaltung.</p> <p>Entschädigungsfragen werden unter Zugrundlegung des MLR-Modells in den jeweiligen Vereinbarungen geklärt.</p> <p>Die in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehenden Flächen ergeben sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis. Die Beteiligung der örtlichen zuständigen Forstleute wird im Zusammenhand mit der Umsetzung von Maßnahmen zugesagt.</p> <p>Soweit Maßnahmen (Sicherung/Entfernen) im Zusammenhang mit Bäumen und Kronenteile hinsichtlich der Gefahr der Abdrift und der Gefährdung des Schiffsverkehrs zu besorgen sind, erfolgen diese durch den Vorhabenträger.</p>	
237	32	Landratsamt Karlsruhe - Untere Wasserbehörde	<p>Diese Stelle wurde vom LRA in 2015 nicht beteiligt. Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Stellungnahme aus der 1. Anhörung zu berücksichtigen ist.</p>			<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Karlsruhe vom 21.10.2014 wurde das Verfahren auf wasserrechtliche Bewilligung auf Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Kastenwört ausgesetzt. Aus diesem Grund werden in den lfd. Nrn. 237.1 bis 237.7 die seinerzeitigen Antworten auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 12.07.2012 nachrichtlich wiedergegeben.</p>	
237.1	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	<p>Der geplante Retentionsraum befindet sich fast vollständig in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Kastenwört (WSG-VO v. 01.08.1996). Bezüglich der Beurteilung der Lage in Zone II bzw. IIIA im WSG Kastenwört schließe ich mich vollinhaltlich der Stellungnahme der Fachtechnik des Landratsamt Karlsruhe, SG 51.23 vom 01.06.2012 an.</p>			<p>Keine Bearbeitung erforderlich.</p>	
237.2	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	<p>Durch den Betrieb des Polders können Rheinwasseranteile mit den darin enthaltenen Schadstofffrachten in das Grundwasser infiltrieren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch den Betrieb des Polders eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist. Untersuchungen mit verschiedenen numerischen Grundwassermodellen haben lt. Stadtwerke Karlsruhe gezeigt, dass sich der Rheinwasseranteil im geförderten Grundwasser des beantragten Wasserwerks Kastenwört durch den Betrieb des Polders langfristig von ca. 0-2 % auf 3-7% erhöht, mit kurzfristigen Spitzen bis 14%. Da mit dem erhöhten Rheinwasseranteil auch mit einer erhöhten Konzentration an rheinbürtigen gelösten Schadstoffen zu rechnen ist, muss aus Vorsorgegründen eine weitergehende Aufbereitung des geförderten Grundwassers seitens der Stadtwerke vorgesehen werden.</p>			<p>Bzgl. der Erforderlichkeit einer erweiterten Aufbereitungsanlage für das Wasserwerk Kastenwört ist als Ergebnis festzuhalten, dass die Stadtwerke auch ohne den Rückhalteraum aus Vorsorgegründen eine Aufbereitungsanlage benötigen.</p>	
237.3	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	<p>Im Rahmen des Monitoringprogramms sollte ein Konzept erstellt werden, das es ermöglicht, den Eintrag von Rhein-Schadstoffen in den Grundwasserleiter im Rahmen des Polderbetriebs, bzw. nachfolgend der Transport der über den Polder in den Grundwasserleiter eingetragenen Rhein-Schadstoffe im Grundwasser zu den Entnahmebrunnen des geplanten Wasserwerks zu überwachen. Diese Monitoringprogramm sollte mit den Stadtwerken, insbesondere bzgl. der zu untersuchenden Parameter abgestimmt werden.</p>			<p>Mit einem entsprechenden Monitoringprogramm im Grundwasser an ausgewählten Messstellen, die im Zustrom der geplanten Entnahme liegen, kann der zeitliche Verlauf von möglicherweise in das Grundwasser eingetragenen Schadstoffen über den Retentionsraum erfasst und an den geplanten Brunnen der Stadtwerke vorhergesagt werden. Über Leitparameter (z.B. Leitfähigkeit) an repräsentativen Grundwassermessstellen lässt sich der Anteil an rheinbürtigem Wasser identifizieren. Im Falle einer bekannten Kontamination im Rhein wird der Retentionsraum nicht geflutet, so dass dadurch kein Vordringen bis zu den Wasserwerksbrunnen aufgrund des Betriebs des Retentionsraums zu erwarten ist. Das Monitoring soll mit den Stadtwerken Karlsruhe abgestimmt werden.</p>	

237.4	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	Ebenso sollte das in Anlage 8.2 (Kap.7, S. 52) empfohlene Bodenmonitoring durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass durch die Flutungen keine Böden mit hohen Schadstoffbelastungen im Einzugsgebiet des geplanten Wasserwerks entstehen, die dann u.U. zu Schadstoffquellen für eine Grundwasserverunreinigung werden könnten. Dabei sollten Flächen ausgewählt werden, an denen mit einer Deposition von Schwebstoffen während der Flutungen des Retentionsraums zu rechnen ist.				Ein Monitoring des Bodens im Retentionsraum, um möglicherweise eingetragene Schwebstoffe oder Schadstoffe zu beobachten, ist nur dann erforderlich, wenn die geplante Trinkwasserversorgung mit dem Wasserwerk Kastenwört realisiert wird. In diesem Fall wird vorgeschlagen das Monitoring des Bodens innerhalb der Retentionsfläche in Abhängigkeit der Fließgeschwindigkeiten vorzunehmen, damit sich ein Gesamtbild über die Verteilung von möglicherweise akkumulierten Schadstoffen ergibt. Da sich im Boden eine Langzeitentwicklung ergeben kann, wird vorgeschlagen, über eine jährliche Probenahme an ausgewählten Standorten die Langzeitentwicklung zu beobachten. Das Monitoring soll mit der Stadtwerke Karlsruhe abgestimmt werden.	
237.5	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	Die für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für den Polder vorgesehenen Flächen und Maßnahmen überschneiden sich mit denen für das geplante Wasserwerk Kastenwört. Diesbezüglich besteht Abstimmungs- bzw. Klärungsbedarf, wie eine räumliche Entflechtung der Maßnahmen erfolgen kann bzw. welcher Maßnahme Vorrang eingeräumt wird. Bzgl. des konkreten Konfliktpotentials wird auf die Stellungnahmen des Landesbetriebs Gewässer zum WWK v. 11.01.12 und der Stadtwerke Karlsruhe v. 07.02.12 zum Polder verwiesen.				Als die Unterlagen für den Polder Bellenkopf-Rappenwört eingereicht wurden, war die Planung für das Wasserwerk noch nicht hinreichend verfestigt, um als unmittelbare Flächenkonkurrenz berücksichtigt werden zu können. Bei der Überarbeitung der Umweltplanung wird der Sachverhalt berücksichtigt.	
237.6	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der im Wasserschutzgebiet Kastenwört vorgesehenen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung v. 01.08.1996 zu beachten sind. Insbesondere darf sich keine Gefährdung für das Grundwasser, bspw. durch eine geringere Überdeckung des Grundwassers ergeben.				Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden eingehalten. Gefährdungen für das Grundwasser sind auch bei den am Südrand des Kastenwört geplanten Teichen ausgeschlossen, weil keine Grundwasserfreilegung erfolgt und die Teiche abgedichtet werden.	
237.7	32	Landratsamt Karlsruhe - untere Wasserbehörde vom 12.07.2012	Im Übersichtslageplan M1.5000, Anlage 1-2.1.1-1 ist zwar ein Vermerk „geplante Brunnen WWK“ enthalten, die Brunnenstandorte sind jedoch nicht eingetragen. Zur besseren Übersicht wäre dies nachzutragen.				Die Ergänzungen der Brunnenstandorte in den genannten Übersichtslageplan wird zugesagt.	
238	33	Landratsamt Karlsruhe - Abfallrecht vom 22.01.2016	Auch nach Überarbeitung des Antrages bleibt es aus abfallrechtlicher Sicht bei der Zustimmung zum Vorhaben und den nachfolgenden Hinweisen, die wir in die Genehmigung aufzunehmen bitten: Hinweise: Sofern Bodenmaterial nicht einer Wiederverwendung vor Ort zugeführt wird, ist es in der Regel als Abfall einzustufen und ordnungsgemäß unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Dies ist insbesondere bei Bodenmaterial aus Altlastenflächen zu beachten. Sofern mineralische Abfälle im Rahmen der Maßnahme verwertet werden, ist ein Register gem. § 24 Abs. 4 nachzuweisen.				Die Auflagen werden berücksichtigt.	
239	34	Landratsamt Karlsruhe - Immissionsschutz vom 03.08.2015	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.03.2012 und bitten aufgrund der bau- bedingten Auswirkungen in Form von Geräuschmissionen und Staubeentwicklung an Baustraßen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten die Abteilung Gewerbeaufsicht am Verfahren zu beteiligen.	8	8-10.4.3		Siehe Antwort zu lfd. Nr. 240.	
240	34	Landratsamt Karlsruhe - Immissionsschutz vom 29.03.2012	Nach Einsicht in die Umweltverträglichkeitsstudie (8-10.4.3) werden baubedingte Auswirkungen in Form von Geräuschmissionen und Staubeentwicklung an Baustraßen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten, entstehen. Wir bitten daher, falls noch nicht erfolgt, die Abteilung Gewerbeaufsicht am Verfahren zu beteiligen.	8	8-10.4.3		Es wird für ausreichend angesehen, die Abteilung Gewerbeaufsicht beim Landratsamt Karlsruhe im Zuge der Aufstellung der Ausführungsplanung zu beteiligen; dies kann als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.	
241	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	Zum LBP 10.7-2 Generell sollten die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zusätzlich auf die Möglichkeit der Aufwertung überprüft werden, die bei Böden als "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" im Kapitel 5.2.2 der Arbeitshilfe der LUBW "Bodenschutz 24" beschrieben ist. Gegebenenfalls ergibt sich ein Wertegewinn für das Schutzgut Boden. 10-7.2.4.3 Anlage und Pflege von Nasswiesen (Maßnahme K011) Für die Funktion "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" kann, entsprechend der Arbeitshilfe der LUBW "Bodenschutz 24", bei einer Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Verhältnisse eine Aufwertung um eine oder zwei Wertstufen erreicht werden, wenn durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushalts wieder eine hohe oder sehr hohe Bedeutung des Bodens als Standort für naturnahe Vegetation erreicht werden kann. Dies kann nach Prüfung der ursprünglichen, vor der Gebietsentwässerung vorherrschenden Bodenverhältnisse belegt und entsprechend als Ausgleichsmaßnahme bilanziert werden. Hier können evtl. für das Schutzgut Boden noch Ökopunkte angerechnet werden. Ein Abtrag von Boden, wie er in der Umsetzung der Maßnahme beschrieben ist, ist für das Schutzgut Boden wie ein Eingriff zu rechnen (Beseitigung von Bodenfunktionen). Dieser Verlust ist in der E - A Bilanz entsprechend wieder hinein zu rechnen.				Die Hinweise werden dankend angenommen. Das Vorhaben beinhaltet jedoch keine Maßnahmen, die zu einer Aufwertung von Böden als Sonderstandort für die natürliche Vegetation führen.	
242	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	10-7.2.5.6 Anlage von Stein und Totholzhaufen (Maßnahme K018) Bei der Errichtung der Steinhaufen wird der anstehende Boden bis 0,5 m ausgehoben. Ein Abtrag von Boden, ist für das Schutzgut Boden wie ein Eingriff zu rechnen (Beseitigung von Bodenfunktionen). Dieser Verlust ist in der E - A Bilanz entsprechend wieder hinein zu rechnen. 10-7.4.4 und 74.5 Anlage und Pflege von Teichen und Tümpel (Maßnahme KG 4 und KG 5) Sowie durch die Gewässerumgestaltung bisherige Landfläche abgegraben wird, ist dies für das Schutzgut Boden wie ein Eingriff zu rechnen (Beseitigung von Bodenfunktionen). Dieser Verlust ist in der E - A Bilanz entsprechend wieder hinein zu rechnen. Sofern bei den Umgestaltungsmaßnahmen Entschlammungen vorgenommen werden sollen, ist eine Reihe von Folgen zu beachten. Der Ausbau von Schlamm bringt erfahrungsgemäß eine Reihe verschiedener Probleme (Konsistenz, Zwischenlagerung, Schadstoffe, Nährstoffe, org. Substanz, Verwertung) mit sich, wobei abfallrechtliche, bodenschutzrechtliche, naturschutzrechtliche, landwirtschaftliche Fragen mit diverser Analytik und gegebenenfalls weiteren Genehmigungen zu behandeln sind. Von einer freien Zwischenlagerung oder/und Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen kann nicht generell ausgegangen werden. Weitere Informationen zum Thema Entschlammung können der Broschüre "Hinweise zum Umgang mit Baggergut" des LRA KA entnommen werden. Die Broschüre ist über die Homepage zugänglich.				Die Anmerkung wirft die Frage auf, ob Ausgleichsmaßnahmen zu Eingriffen führen können, die ihrerseits wieder zu kompensieren sind. So lösen Ökologische Flutungen einerseits Eingriffe aus, kompensieren diese aber auch. Im Beschluss BVerwG 7 B 45.08 vom 28. Januar 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Kompensationsmaßnahmen i.d.R. keine Kompensation erfordern: "Erweist sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig, stellt sie also insbesondere eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Zustandes dar, bedarf der mit der Maßnahme zunächst bewirkte Eingriff keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (Rn. 20). Ob die Stein- und Totholzhaufen als sektorale Artenschutzmaßnahmen in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz günstig sind, kann unterschiedlich bewertet werden. Auch wenn die Stein- und Totholzhaufen als weiterer Eingriff in den Boden gewertet werden, erwächst hieraus kein weiterer Kompensationsbedarf. Die Gesamtfläche der Stein- und Totholzhaufen beträgt 620 m². Dies entspricht bei Annahme der höchsten Wertstufe für die betroffenen Böden 9.920 Ökopunkten. Monetarisiert entspricht dies 2.480 €. Diese Summe ist durch die kleinflächige Maßnahme KS1 (Unterquerungshilfe unter der B 36) abgedeckt, weil die Herstellungskosten den für die Bodenkompensation zu verrechnenden Betrag von 69.435 € um mehr als 2.480 € übersteigen werden. Die Maßnahme wird gegenwärtig mit 300.000 € pauschaliert. Soweit Entschlammungen vorgenommen werden, werden die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Auflagen eingehalten.	
243	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	10-7.4.6 Anlage von Ufer- Schilfröhricht (Maßnahme KO 6) Die Abgrabungen sind für das Schutzgut Boden wie ein Eingriff zu rechnen (Beseitigung von Bodenfunktionen). Dieser Verlust ist in der E - A Bilanz entsprechend wieder hinein zu rechnen. Zu 10-12.2 Gegenüberstellung für das Schutzgut Boden Der Eingriff in den Boden durch die geplanten Bau- und teilweise durch die Ausgleichs/ Kompensationsmaßnahmen sind in der Tabelle 10-12.2-2 "Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der Eingriffsform (Überdeckung, Bodenabtrag, Versiegelung etc.) bilanziert. In der Bilanzierung kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob die in den Antragsunterlagen aufgeführten Bau- und Kompensationsmaßnahmen, vollständig in die Berechnung eingegangen sind. Hier sollte die Bilanz detailliert alle Einzelpositionen ausweisen, ggf ist nach zu berechnen. Bei der tabellarischen Darstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist aufgrund der fehlenden Eingangsdaten "Nutzung vor und Nutzung nach Eingriff" mit Angabe der Flächengrößen, eine vollständige Prüfung nicht möglich. Auf Basis der Karte (UVS, Schutzgut Boden: Auswirkungen 8-6-3) sollten sämtliche Eingriffe mit Nennung der genauen Maßnahmen sowie Angabe der jeweiligen Flächengrößen (Versiegelung, Teilversiegelung, temporäre Beeinträchtigung etc.) dargestellt werden. Dies betrifft auch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen "Entsiegelung von Flächen". Bei Entsiegelungen hat die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach fachlichen Vorgaben zu erfolgen, die im Rahmen der Ausführungsplanung (Bodenschutzkonzept) vorab auszuarbeiten sind, (kompletter Rückbau aller Fremdmaterialien und Bodenaufbau mit Substrat wie im nahen Umfeld anstehender natürlicher Böden). Im Bereich der Hochwasserdämme, als technische Bauwerke, ist durch die technischen Vorgaben nur eine Andeckung mit 0,20 m humushaltigem Oberboden möglich. Daher erhalten die Dammflächen, wie im LBP beschrieben, nur die geringste Restfunktion an natürlichen Bodenfunktionen. An Bauwerken (z. B. Wildrettungshügel, Gewässerränder etc.), die andere technische Anforderungen besitzen, kann				Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz siehe Anlage Nr. 21 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Schutzgut Boden". Kompensationsmaßnahmen sind nicht als weitere Eingriffe zu bewerten, wenn ihre naturschutzfachliche Gesamtbilanz günstig ist (Beschluss BVerwG 7 B 45.08 vom 28. Januar 2009). Dies ist bei den weitaus meisten Maßnahmen der Fall, auch bei der Anlage von Ufer-Schilfröhricht, denn es wirkt sich günstig auf Pflanzen, zahlreiche Tiere, die Biologische Vielfalt und die Landschaft aus. Dieser vielfältige ökologische Nutzen lässt sich nicht ohne Bodenabtrag erreichen. Bei der detaillierteren Bilanzierung werden die Maßnahmen KO18 (Anlage von Stein- und Totholzhaufen) und KG2 (Anlage von grundwasserbeeinflussten Teichen in der Altaue) als Eingriffe in den Boden gewertet, weil sie sektorale Artenschutzfunktionen erfüllen und insofern strittig sein kann, ob ihre naturschutzfachliche Gesamtbilanz günstig ist. Hierdurch ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für den Boden, der monetarisiert maximal ca. 100.000 € entspricht. Dieser zusätzliche Bedarf ist durch die Maßnahme KS1 noch abgedeckt.	

244	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	<p>Bei der Überarbeitung der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden kann zudem folgendes berücksichtigt werden:</p> <p>Die Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" lässt für die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ bei einer Nutzungsänderung in Wald oder Grünland eine Aufwertung von Wertstufen zu.</p> <p>Die Umwandlungsflächen können dahingehend bilanziert und der Gewinn an Wertstufen/Ökopunkten in der Eingriffs/Ausgleichsbilanz ergänzt werden.</p> <p>Die Verlegung von Leitungen (Dränagen, Pump-, Sammelleitungen u. a.), sofern außerhalb von bestehenden oder neu anzulegenden Wegen erfolgt, ist in die Eingriffsbilanzierung hinsichtlich des Schutzgutes Boden aufzunehmen. Für die Flächen mit Drainagen ist eine Bewertung der Böden mit der geringsten Restfunktion anzusetzen.</p>				Die Hinweise werden dankend angenommen und für die Maßnahmen V16 (Offenhaltung der Kulturlandschaft) und die Ersatzaufforstung im Polder umgesetzt. Die Drainagesysteme sind in Bereichen mit erheblichen Vorbelastungen des Bodens geplant (Parkplatz im Rheinpark, Wege und Wegebanketten in der Fritschlach), so dass diese Bereiche bereits im Ist-Zustand nur geringste Rest- oder keine Funktionen mehr erfüllen.	
245	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	<p>NEBENBESTIMMUNGEN für das Schutzgut Boden.</p> <p>Es ist ein Bodenschutzkonzept zur Reduzierung der baubedingten Bodenbeeinträchtigungen zu erstellen (DIN 19731 und BVB Merkblatt, Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“).</p> <p>Es sind konkrete und geeignete Maßnahmen zu erarbeiten (z. B. Festlegung von Transportrouten und Baunebenflächen, Einrichtung Baustelleneinrichtungsfelder auf befestigten Flächen, Verwendung Baggermatten, Vorgaben an das Befahren des Bodens in Abhängigkeit der Bodenfeuchte, Lagerung humushaltiger Oberboden, Rückbau von Flächenbefestigungen, Tiefenlockerungsmaßnahmen, Herstellung durchwurzelbarer Bodenschicht, etc.).</p> <p>Die Maßnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist während der Bauzeit eine bodenkundliche Baubegleitung mittels eines oder mehrerer bodenkundlicher Sachverständiger zu gewährleisten. Die bodenkundliche Baubegleitung begleitet und überwacht während der Bauzeit die Vorgaben zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen (Entsiegelung, etc.). Bei Maßnahmen mit Rückbau und Entsiegelungen sind durch die vollständige Beseitigung der ortsfremden Materialien sowie Beseitigung von Bodenverdichtungen und Einbau von ortstypischem Bodenmaterial die Böden in ihrem natürlichen Vorkommen wieder herzustellen. Die Vorgaben hierfür sind auch im Bodenschutzkonzept auszuarbeiten.</p> <p>Im Rahmen des Boden-/Massenmanagementkonzeptes ist eine möglichst hochwertige Verwendung von anfallendem, kulturfähigem Bodenmaterial in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erarbeiten.</p> <p>Abgrabungen des Bodens für Tümpel/Teiche/Senken sind in den Bereichen, in denen Baulichkeiten (Gartenhütten, Wegbefestigungen etc.) entfernt werden und der Boden bereits vorgestört ist, anzulegen.</p>				<p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt. Es beinhaltet auch die konkreten Maßnahmen, da erst dann ein hinreichender Planungsstand bezüglich der Bauabwicklung gegeben ist. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung enthält auch bodenkundliche Aspekte.</p> <p>Eine separate bodenkundliche Baubegleitung ist nicht vorgesehen.</p>	
246	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	<p>Bodenmassenmanagement</p> <p>Im Rahmen der Planungsrealisierung werden erheblichen Boden und Gesteinsmassen bewegt. Um die Beeinträchtigungen für die Böden durch Befahren, Zwischenlagern und Umlagern so gering wie möglich zu halten, halten wir ein Bodenmassenmanagement mit konkret zuständigen Personen für erforderlich.</p> <p><u>Mindestinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung aller Massen, nach Einzelmaßnahmen mit Angabe von Zu- oder Abfuhr bzw. - Zwischenlagerung und Einbau - Zwischenlagerbetrieb und Mietenplanung - Angaben zur Qualität des Materials - bei Verwertungen nach VwV Boden Darstellung der Einbauszenarien - geplante Entsorgungswege für die Materialien, die abgefahren werden - gutachterliche Überwachung und Dokumentation des Boden-/Massenmanagements. <p>Das Konzept ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Es wird angeregt jour fixe zur Baubegleitung durchzuführen.</p> <p>Aufgrund der langen Bauzeit sollten jährlich Zwischenberichte vorgelegt werden. In den Berichten sollen neben einer verbalen Beschreibung der Maßnahme u. a. Massenbilanzen, Analyseergebnisse, Fotos, Lagepläne und ggf. Schnitte enthalten sein. Die Dokumentation sowie eine tabellarische Zusammenstellung der Entsorgungsmengen inkl. der entsprechenden Entsorgungswege sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Die Dokumentation ist digital und bei Bedarf auch als Papierform zur Verfügung zu stellen.</p>				Die Konzeption zum Bodenmassenmanagement wird im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt, die formulierten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.	
247	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	<p>Rückbau von Bauwerken</p> <p>Für die Rückbaumaßnahmen im Landkreisgebiet ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vorzulegen.</p> <p>Aus fachtechnischer Sicht ist von einem Sachverständigen ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen, das mindestens folgende Punkte beinhaltet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflistung der anfallenden Rückbaumaterialien - Darstellung der geplanten Bausubstanzuntersuchungen - Bauablauf bei der Separierung der Abfälle - Gutachterliche Überwachung der Rückbaumaßnahmen - Angabe zu den geplanten Entsorgungswegen der jeweiligen Abfälle <p>Das Konzept ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu erstellen.</p> <p>Die Rückbaumaßnahmen sind nach Abschluss von dem Sachverständigen zu dokumentieren. In dem Bericht sollen neben einer verbalen Beschreibung der Maßnahme Analyseergebnisse, Fotos und Lagepläne enthalten sein. Die Dokumentation sowie eine tabellarische Zusammenstellung der Entsorgungsmengen inkl. der entsprechenden Entsorgungswege sind vorzulegen. Die Dokumentation ist als digital im pdf Format und bei Bedarf in Papierversion zur Verfügung zu stellen.</p>				Die Konzeption zum Rückbau von Bauwerken wird im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt, die formulierten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.	
248	35	Landratsamt Karlsruhe - Altlasten und Bodenschutz vom 28.07.2015	<p>Altlasten</p> <p>Im Planungsraum liegen zwei Altablagerungen. Beide Fälle haben nur einen abfallrechtlichen Handlungsbedarf.</p> <p>Wenn durch Baumaßnahmen in die Ablagerungen eingegriffen wird, dann ist die Vorgehensweise mit dem LRA KA abzustimmen.</p> <p>Altlastentechnisch sind beide Fälle abgearbeitet. Aus Vorsorgegründen sollte die Rekultivierungsschicht bis zu Einstauhöhe überprüft und ggf. ertüchtigt werden. Hinweis: Für Rekultivierungsschichten bestimmter Ausprägungen können auch Ökopunkte für das Schutzgut Boden generiert werden (Heft 24 Bodenschutz).</p> <p>Ablagerungen mit Entsorgungsrelevanz</p> <p>00110-000 AA Staudengarten HB = Bent</p> <p>04080-000 AA Weidengründel HB = Bent</p> <p>BN = 2</p> <p>BN = 1</p> <p>ggf. Ertüchtigung Rekuschicht Einstau</p> <p>ggf. Ertüchtigung Rekuschicht Einstau</p> <p>Für die Planung ohne Bedeutung:</p> <p>04018-000 AS Kieswerk Ferma HB =A BN =0</p> <p>04019-000 AS Kies- Sandwerk HB =A BN =1</p>				Die Hinweise finden Berücksichtigung.	

249	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Planbegründung: Der Polder ist Bestandteil des Landesprogramms "Integriertes Rheinprogramm" des Landes Baden-Württemberg. Grundlage der Planung sind der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4.Juli 1969 sowie die Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16.Juli 1975. In einer internationalen Arbeitsgruppe wurden 16 Rheinhochwässer als Berechnungsgrundlage festgelegt. Die Hochwässer wurden über einen Vergrößerungsfaktor an den Abfluss von 5700 m³/s am Pegel Maxau (Ha 200) und 6800 m³/s Pegel Worms (Ha 220) angepasst (aufgeblasen), wobei das Hochwasser von 1882 den Abfluss HQ 200 am Pegel Maxau annähernd hatte. Daher wurde dieses Hochwasser in der techn. Planung als Bemessungshochwasser herangezogen. Aufbauend auf diese Hochwässer wurde von der damaligen Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg ein Rechenmodell zur Wirksamkeit der Rückhalteräume erstellt. Mit Hilfe dieses Modells wurde die Wirksamkeit des Zusammenspiels der Rückhalteräume in mehreren Varianten überprüft. Als Schlussvariante wurde die Variante F40 festgelegt. Diese Variante beinhaltet u. a. einen gesteuerten Polder Bellenkopf/Rappenwörth. Eine Nachberechnung im Jahr 2011 ergab jedoch, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen auch mit einer ungesteuerten Polderlösung oder Dammrückverlegung erfüllt werden. In den Anlagen C-2.1 und C-3.1 des Wirksamkeitsnachweises werden die Berechnungsergebnisse des Modells dargestellt.</p> <p>Technische Planung Gegen die techn. Planung des gesteuerten Polders Bellenkopf/Rappenwörth bestehen keine Einwände. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besitzt der gesteuerte Rückhalteraum eine höhere Effizienz als die ungesteuerte Variante und die Dammrückverlegung, da im Einsatzfall gezielt die Hochwasserspitze zurück gehalten werden kann. Wie jedoch bereits oben erwähnt erfüllen alle drei Variante n die Anforderung en gemäß des Integrierten Rheinprogramms und sind somit Ziel führend. Die 2015 vorgelegte Planung unterscheidet sich zur 2012 er in zwei wesentlichen Punkten: Im Bereich des HWD XXXVa wurde für den Katastrophenfall eine Dammöffnung zur Rückleitung von binnenseitigem Wasser in den Polder/Rhein geplant Stall der ursprünglich geplanten Grundwasserhaltung durch Brunnen wird jetzt das Grundwasserregime durch Gräben (offen, teilweise gedeckelt) geplant.</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
249.1	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Grabensystem Seitens des Antragstellers wurde die Wirksamkeit dieses Systems nachgewiesen, daher bestehen keine Einwände gegen diese Planung. Die Gräben sind technische Bauwerke! Die Funktion beruht auf dem permanenten Austausch Grundwasser/Graben. Daher ist die Durchgängigkeit zwischen Sohle /Böschung und Grundwasser permanent zu erhalten und die Unterhaltung der Gräben ganzjährig zu ermöglichen. Dies schließt eine Gewässerentwicklung im Sinne einer naturnahen Gestaltung/Sukzession generell aus. Seitens des Antragstellers sind im Rahmen des Betriebsreglement entsprechende Maßnahme zur Gewährleistung der</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
249.2	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Fermasee Der Fermasee wird zukünftig über das Bauwerk 1 bereits ab einem Abfluss im Rhein von über 1250 m³/s mit Rheinwasser beaufschlagt. Hierzu wurde ein Fachbericht seitens des Büros Spang, Fischer, Natschka erstellt. Im Rahmen der Anbindung des Fermasees an die Oberflächengewässer erfolgt ein neuer Anschluss des Fermasee an den Tankgraben. Aufgrund der Höhenverhältnisse Vorort ist bei Niedrigwasser im Rhein und hohen Wasserständen im Federbach ein Rückfluss von Federbachwasser über den Tankgraben in den Fermasee möglich. Der o. g. Fachbericht ist im Anhang zu diesem Punkt zu ergänzen und evtl. Maßnahmen abzuleiten.</p>		3.1-5.5.4	Der Fermasee ist hydraulisch über den Panzergraben an den Federbach angeschlossen (3.1-5.5.4). Im Ablauf vom Fermasee in den Panzergraben wird eine Schwelle mit der Höhe 103,70 müNN eingebaut, um sowohl ein Ausfließen des Fermasees in den Federbach als auch vom Federbach in den Fermasee in Niedrigwasserzeiten zu verhindern (3.1-5.5.4).		
249.3	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Entschlammung oberirdische Gewässer Im Rahmen der Grundwasserbewirtschaftung ist die Entschlammung des Federbaches und des Dorfbaches sowie das Einbringen von Sohlsubstrat und Flussbausteinen geplant. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit recht schnell wieder eine Kolmatierung der Gewässersohle erfolgen wird. D. h. der Eingriff müsste permanent im Abstand weniger Jahre wiederholt werden. Daher erscheint die Maßnahme in Bezug auf die Grundwasserhaltung ungeeignet, jedoch im Rahmen der Gewässerentwicklung sinnvoll. Das gleiche gilt für die Optimierung von Teichen zur Grundwasserhaltung. Diesbezüglich sind Aussagen erforderlich, wie</p>				Im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen sind die Durchlässigkeiten der Sohlen regelmäßig zu überprüfen und falls notwendig zu regenerieren.	
249.4	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Neubau und Sanierung der Dämme Im Rahmen des Neubaus der Dämme wurden Standsicherheitsnachweise gemäß D1N 19700 geführt. Somit ist die grundsätzliche Standsicherheit der Dämme gegeben. Der Fachbericht enthält keinen Erdbebennachweis. Dieser und weitere Standsicherheitsnachweise sollen im Rahmen der Ausführungsplanung nach Vorliegen weiterer Baugrundaufschlüsse erfolgen. Diese Standsicherheitsnachweise und die Ausführungsplanung sind dem Landratsamt rechtzeitig (min. zwei Monate vor Ausführung) zur evtl. Stellungnahme vorzulegen. Die dort festgelegten Bestimmungen (auch Grüneinträge) sind</p>				Die angesprochenen Standsicherheitsnachweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig dem Landratsamt vorgelegt.	
249.5	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Konstruktive Ingenieurbauten Für die Anlagen des konstruktiven Ingenieurbauwerkes sind von einem Prüfenieur geprüfte Standsicherheitsnachweise zu erstellen.</p>				Die statischen Unterlagen werden für sämtliche Bauwerke durch einen Prüfenieur erstellt und freigegeben.	
249.6	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Pumpwerk Süd Am Pumpwerk Süd ist ein automatischer Binnen- und Außenwassermesspegel zur direkten Kontrolle zu installieren. Es hat eine zeitnahe Veröffentlichung (zur Information der Bevölkerung) der Daten der Pegelstände im Internet zu erfolgen. Am Pumpwerk Süd ist zur Erhaltung des Fließgewässercharakters des Federbaches binnenseitig bei geschlossenem Bauwerk ein kontinuierlicher Pumpbetrieb zu gewährleisten. Das Pumpwerk Süd stellt bei Pumpbetrieb ein Wanderungshindernis dar. Die Durchgängigkeit ist zu gewährleisten.</p>				Beim Pumpwerk Süd sind beidseitig automatische Pegel vorgesehen. Eine Auswahl von Pegelständen, die im Internet laufend veröffentlicht werden, wird vom Vorhabenträger noch festgelegt. Ein kontinuierlicher Pumpbetrieb wird gewährleistet (Sicherheit durch 25 % höhere Pumpenauslegung und zusätzliches Notstromaggregat). Für die Durchgängigkeit wurde eine ergänzende Stellungnahme "Durchgängigkeit Federbach beim Pumpwerk Süd und Rechenanlage am Pumpwerk Süd und Pumpwerk Nord erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.	

249.7	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p><u>Allgemeines</u> Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- anzuzeigen. Die Abnahme des Vorhabens ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Polderbetrieb darf erst begonnen werden, wenn alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb planfestgestellten Anlagen und Maßnahmen fertig gestellt sind. Vor Inbetriebnahme des Polders (spätestens zur wasserrechtlichen Schlussabnahme, nach Fertigstellung aller planfestgestellten Anlagen und Maßnahmen) ist dem Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- ein detailliertes, auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses entwickeltes Betriebsreglement mit konkreten Handlungsanweisungen für den Polderbetrieb zur Zustimmung vorzulegen. In dieser Betriebsanweisung sind das Messprogramm zur Überwachung des Polderbetriebes, die Beweissicherungsmaßnahmen, der Pumpwerksbetrieb, sämtliche Anpassungsmaßnahmen und die ökologischen Maßnahmen aufzunehmen. Das Betriebsreglement hat u. a. Regelungen zu Beginn und Ende der Flutung, Schließung des Pumpwerkes Süd, Stauziel, Einstauhöhen, Entleerungszeiten zu enthalten. Die für den Probebetrieb erforderlichen Randbedingungen sind noch zu erarbeiten und rechtzeitig vor Betriebsbeginn (mind. 6 Mon.) dem Landratsamt Karlsruhe -Umweltamt- vorzulegen. Während des Probebetriebes sind sämtliche zur Beweissicherung notwendigen Daten zu erheben und zu dokumentieren. Nach Abschluss des Probebetriebes und seiner Auswertung ist die endgültige Betriebsvorschrift inkl. der notwendigen Alarm- und Sicherheitsmaßnahmen umgehend zu entwerfen, mit den betroffenen Ortpolizeibehörden abzustimmen und dann dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- zur Zustimmung vorzulegen. Ebenso wird dabei das endgültige Messprogramm zum Betrieb und zur Überwachung des Polders und zur Beweissicherung festgelegt. Nach dem Probebetrieb und nach jeder Inbetriebnahme ist der Betriebsplan zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Die binnenseitigen Grundwasseranpassungsmaßnahmen sind im Probebetrieb ebenfalls zu testen. Die Rahmenbedingungen dazu sind im Betriebsplan festzuhalten und ggf. fortzuschreiben. Die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage ist dreimal jährlich zu überprüfen. Über Einzelheiten und Ergebnisse der Überprüfung ist detailliert Protokoll zu führen.</p>			Der Forderung wird entsprochen.	
249.8	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p><u>Hinweise</u> Der zukünftige Polderraum stellt ein Überschwemmungsgebiet dar. Es wird davon ausgegangen das der Raum im entsprechenden Standard als Shapefile seitens des Regierungspräsidiums digitalisiert wird, und diese Unterlagen der LUBW zur Verfügung gestellt werden. Die Stellungnahme aus dem Bereich Grundwasserschutz wurde diesen Ausführung nachgefügt angehängt.</p>			Der Hinweis findet Berücksichtigung.	
249.9	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p>Stand: 13.08.2015 Im Zuge der Dammerhöhung und der Anlage des Außengrabens sind bauliche Eingriffe in der Zone II des Wasserschutzgebiets Kastenwört notwendig. In §5 "Schutz der engeren . Schutzzone" der Rechtsverordnung vom 01.08.1996 sind die Errichtung baulich er Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, Schürfungen sowie die Herstellung neuer Wassergräben verboten. Für die o. g. baulichen Eingriffe ist von den Verboten des § 5 der Verordnung nach §7 zu befreien. Im südlichen Banquett der L 566 befindet sich die etwa 10 m tiefe Grundwassermessstelle 100/210-5 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und wird in einem Messnetz der LUBW verwendet. Diese Messstelle befindet sich im Bereich, in dem das Bauwerk I errichtet werden soll und fällt vermutlich weg. Da diese Messstelle seit 1927 betrieben wird, schlagen wir vor, mit der LUBW wegen einer Ersatzmessstelle Verbindung aufzunehmen. In der Anlage 6-3.3-1 ist das Modellnetz des Grundwassermodells Bellenkopf/Rappenwört dargestellt. Es gibt noch zwei weitere Grundwasserentnahmen, die im Fachbericht "Grundwassermodellberechnungen" nicht genannt sind (Ordner 16 S. 14): Das Wasserwerk Neuburgweier befindet sich südlich des Stadtteils Rheinstetten-Neuburgweier und das Wasserwerk Forchheim liegt auf Gemarkung Forchheim und grenzt an den Stadtteil Rheinstetten- Mörsch. Beide Grundwasserentnahmen sind im Modell mitaufzunehmen. Zu den Auswirkungen des Retentionsraums auf die Grundwasserentnahme des Wasserwerk Neuburgweier und dessen Wasserschutzgebiet wurden keine Aussagen gemacht. Der Förderbrunnen im Wasserschutzgebiet Neuburgweier besitzt nur eine Teufe von 11 m. Mögliche Auswirkungen und Schutzmaßnahmen sind in einem Gutachten zu untersuchen und darzustellen.</p>			Keine Bearbeitung erforderlich.	
249.10	36	Landratsamt Karlsruhe - Oberirdische Gewässer vom 25.11.2015	<p><u>Allgemein</u> Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß entsprechend den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannte Regeln der Technik auszuführen. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind temporär Grundwasserhaltungen erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen. Das Errichten von Brunnen oder Grundwassermessstellen bedarf ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis. Beim Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (z.B. Unterwasserbeton) dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die grundwasserträglich sind. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind Unbedenklichkeitsnachweise für die einzubringenden Stoffe dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen. <u>Hinweise:</u> Bei einem Rhein-Alarm (Schadstoff im Rhein) sind generell die Bauwerke 1 - 5 zu schließen, um einen Eintrag von Schadstoffen aus dem Rhein in den Polder zu verhindern. Der Steuerstand mit Betriebshoffläche und Waschplatz sowie das Betriebsgebäude Pumpwerk Süd befinden sich in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Kastenwört. Die</p>			Das Vorhaben wird plan- und bedingungsgemäß entsprechend den aktuellen DIN-Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Für temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen zur Erstellung von Bauwerken oder Leitungen wird die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt beantragt. Errichten Brunnen und GW-Messstellen bedarf u.E. keiner wasserrechtlichen Erlaubnis - dies ist mit dem Planfeststellungsbeschluss bereits erfolgt. Der jeweilige Beginn und das Ende der Bohrarbeiten wird angezeigt. Die Hinweise werden berücksichtigt.	
250	37	Pamina Rheinpark - Projektkoordination	Diese Stelle wurde vom LRA in 2015 nicht beteiligt. Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Stellungnahme aus der 1. Anhörung zu berücksichtigen ist.				
250.1	37	Pamina Rheinpark - Projektkoordination vom 01.03.2012	<p>Allgemeiner Hinweis zur Begrifflichkeit Rheinpark In Abschnitt 7.3.4 des Gesamterläuterungsberichtes wird der "Rheinpark-Rappenwört" benannt. Dem Verein PAMINA-Rheinpark ist derzeit nicht bekannt, dass innerhalb unseres Projektgebietes ein Projekt mit gleichlautendem Namen besteht. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei um einen "technischen Begriff" handelt, der in keinerlei "Marketingmaßnahmen" münden kann. Eine Verwechslung zwischen PAMINA-Rheinpark und Rheinpark-Rappenwört sollte unbedingt vermieden werden.</p>			Mit der Begrifflichkeit "Rheinpark-Rappenwört" ist im Zusammenhang mit dem geplanten „Polder Bellenkopf/Rappenwört“ ausschließlich der Bereich gemeint, der aus Rheinstrandbad Rappenwört, Vereinsheime, Naturfreundehaus sowie der Eiswiese incl. Wendeschleife besteht. Eine "Marketingmaßnahme" ist hiermit in keiner Weise beabsichtigt.	
250.2	37	Pamina Rheinpark - Projektkoordination vom 01.03.2012	<p>Wildgehege am Naturschutzzentrum In Abschnitt 7.3.4.3.6 Wildgehege am Naturschutzzentrum wird darauf hingewiesen, dass das Wildgehege am Naturschutzzentrum aufgegeben wird. Ein Ersatz dieser Maßnahme ist nicht vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass das Wildgehege am Naturschutzzentrum für den PAMINA-Rheinpark ein touristisch attraktives Ziel dargestellt hat. Wir bitten zu prüfen, ob eine alternative Verlegung des Wildparks bzw. eine entsprechende Projektmaßnahme möglich ist.</p>			Das Wildgehege ist gemäß § 9 Ziffer 8 Gegenstand des Vereinbarungsentwurfs mit der Stadt Karlsruhe. Nach dem Entwurf ist eine alternative Verlegung des Wildparks nicht vorgesehen. Auf eine Entschädigung für das Wildgehege wird verzichtet. Dies entspricht den bisherigen Besprechungsergebnissen mit der Stadt Karlsruhe.	
250.3	37	Pamina Rheinpark - Projektkoordination vom 01.03.2012	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan 10-7.4, neue Streckenführung des PAMINA-Radweges (Maßnahme ME 4) Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholungsmöglichkeiten enthalten. Der vorgeschlagenen Änderung des PAMINA-Radweges, der für den PAMINA-Rheinpark das Rückrad der Verbindungen im Rheinpark darstellt, wird in dieser Form nicht zugestimmt. Durch eine Änderung der Streckenführung im Norden vom Hafensperrtor Komm bis zum Weitweg über die Ostumfahrung, danach weiter über den Weitweg bis zum HWD XXV, würde die PAMINA-Station die "Messstation Karlsruhe, LUBW" am Rhein nicht mehr angefahren werden. Sollte diese Streckenführung zwangsläufig notwendig werden, so wäre eine Verlegung der Informationsstation LFU, die im Rahmen des INTEREG-Programms gefördert wurde, notwendig. Die Verlegung müsste auf Kosten des Antragstellers erfolgen. Gegen die veränderte Streckenführung im Bereich des Fermasees bestehen keine Bedenken.</p>			Sollte die planfestgestellte Streckenführung nicht an der Gütermessstation der LUBW vorbeiführen, ist der Vorhabenträger bereit, die Kosten für die Verlegung der zugehörigen Informationsstation zu übernehmen.	

250.4	37	Pamina Rheinpark - Projektkoordination vom 01.03.2012	Landschaftspflegerischer Begleitplan 10-7.6, Aufwertung der Rheinuferpromenade beim Fähranleger Neuburgweier (Maßnahme ME 6) Die Aufwertung der Rheinuferpromenade wird vom Rheinpark nachhaltig unterstützt. Vom Antragsteller wird bei der Maßnahme darauf hingewiesen, dass alle bereits vorhandenen Informationstafeln an der Fähranlage neu geordnet und alle Tafeln im Erscheinungsbild entsprechend dem Landeslayout gestaltet werden. Wir möchten hier darauf hinweisen, dass im Rahmen des PAMINA-Rheinparks ein einheitliches Corporate Design bezüglich Informationstafeln besteht. Im Rahmen des Gesamtprojektes Polder "BellenkopffRappenwört" wäre daher ein Informations- und Abstimmungsgespräch zwischen Regierungspräsidium als Vorhabensträger und PAMINA-Rheinpark sinnvoll. Konkurrenzprodukte im Bereich Information und Marketing sollten weitestgehend vermieden werden.			Die Abstimmung von Inhalt und Layout mit dem PAMINA-Rheinpark wird zugesagt.	
251	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5	Diese Stelle wurde vom LRA in 2015 nicht beteiligt. Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Stellungnahme aus der 1. Anhörung zu berücksichtigen ist.				
251.1	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Umschließung des NAZ <u>Vergrößerung der Frei- und Aktionsfläche innerhalb des Ringdamms</u> Begründung: Das NAZ verliert durch den Ringdamm sehr viel Frei- und Aktionsfläche mit direktem Bezug zum Gebäude und in dessen unmittelbaren Umfeld. Die geplante Frei- und Aktionsfläche ist kaum ausreichend, um die Besuchermengen an Aktionstagen wie den Tag der offenen Tür und den Tag des PAMINA Rheinparks jeweils ca. 1.500 - 2.000 Besucher aufnehmen zu können. Eine Erweiterung ist zudem dringend erforderlich, um weiterhin Ausstellungen und naturpädagogische Veranstaltungen im Gebäudeumfeld bzw. in Kombination Gebäude und Gebäudeumfeld durchführen zu können sowie als Frei- und Erlebnisraum bei Überschwemmungen außerhalb des Ringdamms. Maßnahmen (siehe Skizzen 2 und 3): Verkleinerung der Stellplätze für Pkw (6 anstatt 8) und Verlagerung mitsamt der Fahrradstellplätze nach Norden (Einrichtung mit Steingabionenwand wie gehabt) Verlängerung der im Westen vorgesehenen Steingabionenwand bis auf Höhe des neuen Nutzgebäudes im Südosten (Ausgestaltung in Abschnitten als Sitzgabionen) oder alternativ Ringdammerweiterung			Die vorliegende Planung einschließlich der Freiflächen, Ersatzbauten etc. wurde in umfangreichen Abstimmungen bzw. teilweise nach Vorgaben und Wünschen des Naturschutzzentrums Karlsruhe (NAZKA) entwickelt. Der Vorhabenträger sieht keine Erfordernis und keine neuen Erkenntnisse von dieser abgestimmten Planung abzuweichen. Der Ringdamm wurde bereits so konzipiert, dass die Bauhausplanung aus dem Jahre 1928/29 verwirklicht werden kann. Sofern der Ringdamm gegenüber der Planung vergrößert würde, würde sich auch der Eingriff in den umgebenden Wald (in einem unverhältnismäßigen Ausmaß) vergrößern. Zu Zeiten ohne Flutung können Freiflächen außerhalb des Ringdamms für die Durchführung zusätzlicher Bestandteile des pädagogischen Programms genutzt werden. Gewünschte Änderungen (z.B. Reduzierung der PKW-Stellplätze von 8 auf 6) in der Freiflächenplanung können im Rahmen der Ausführungsplanung gemeinsam abgestimmt werden, sofern diese innerhalb des bisher geplanten Ringdamms erfolgen.	
251.2	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Umschließung des NAZ Verringerung der Überfahrtschneise am Ringdamm und Erweiterung des Zugangsweges im Einfahrtsbereich Begründung: Durch eine Verringerung der Überfahrtschneise auf Freibord-/bzw. Innenflächenniveau wird die Zufahrtsrampe kürzer, die Einfahrt ins NAZ-Gelände flacher, die Zufahrt einladender (besserer Sichtkontakt zum NAZ-Gebäude, weniger Absperrungscharakter, ...) und es wird dringend erforderliche Wendefläche für Zulieferer gewonnen. Maßnahmen (siehe Skizzen 2 und 3): Einrichtung einer Dammschneise auf Freibord-/Innenflächenniveau, Verbreiterung des Zugangsweges im Einfahrtsbereich, Prüfung und Berücksichtigung der erforderlichen Wendefläche für Zulieferer im Innenbereich			Dem Vorschlag zur Absenkung der Zufahrt beim NAZKA um maximal das Freibordmaß von 80 cm kann aus Sicht des Vorhabenträgers zugestimmt werden. Hierfür sind bei der Dammschneise mobile Dammtafelelemente vorzusehen. Die Planung hierfür wird in der Ausführungsplanung, in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Betreiber, erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Eigentümer bzw. Betreiber der Betrieb und die Unterhaltung für die Dammtafelelemente übernommen wird.	
251.3	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Umschließung des NAZ <u>Harmonische Einbindung der Umzäunung in die Landschaft</u> Begründung: Die Umzäunung soll auf der polderseitigen Dammkronenkante verlaufen. Dadurch wird der Zaun nicht überschwemmt und muss nach Hochwassern nicht von Treibgut befreit werden die Zaununterhaltung bleibt im Rahmen des üblichen. Dies ist von Vorteil, hat aber zur Folge, dass der Zaun den Damm überragt und somit das Landschaftsbild stark beeinträchtigt. Der Absperrungscharakter wird erhöht und Sichtkontakte nach innen und außen verschlechtert. Das Naturerlebnis "Wald/Hochwasser" wird ebenso wie das besondere visuelle Erlebnis "Bauhausarchitektur/Natur" stark beeinträchtigt. Maßnahmen: Hinabführung des Zauns im Einfahrtsbereich auf Böschungsfußniveau (damit wirkt auch das Tor im Einfahrtsbereich nicht so dominant) und "Verblendung" im unteren Bereich durch Heckenpflanzung. Vertiefende Untersuchung, welches Zaunmaterial die Ansprüche an Stabilität, Natürlichkeit und Transparenz optimal erfüllt und dementsprechende gestalterische Ausformung.			Dem Hinweis auf Anordnung des Zauns am polderseitigen Böschungsfuß kann nicht gefolgt werden. Bei einer im Überflutungsbereich liegenden Zaunanlage müsste diese dementsprechend massiv ausgelegt werden und stellt ein gewaltiges Hindernis dar. Eine Verkleidung mit einer vorgesetzten Heckenpflanzung erhöht die Belastung auf den Zaun und das hinter dem Zaun befindliche Wasser kann nicht ungehindert abfließen. Nach Rückgang des Wasserspiegels im Polderraum wären an der Zaunanlage einschl. Bepflanzung umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Diese Lösung ist nicht praktikabel und auch viel zu teuer.	
251.4	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Umschließung des NAZ <u>Ökologische Aufwertung des Ringdamms</u> Begründung: In der ehemaligen Überflutungsauwe gab es einst natürliche Trockenstandorte auf Kiesbänken und -inseln, die der Fluss so hoch aufgeschoben hatte, dass sie nicht vom Hochwasser überflutet werden konnten. Diese Brennen waren trocken, sonnig und nährstoffarm. Sie wiesen eine speziell an diese Standortbedingungen angepasste Flora und Fauna auf. Viele dieser charakteristischen "Brennen-Arten" sind heute selten und gefährdet. Hochwasserschutzdämme können ihnen Ersatzlebensraum sein, wenn sie mit entsprechendem autochthonem Saatgut bepflanzt, nicht gedüngt und extensiv gemäht werden. Ein so beplanter und gepflegter Ringdamm wäre ein wertvoller Beitrag zum Naturschutz und zur Erhaltung der Biodiversität und ein hervorragendes Anschauungs-, Beobachtungs-, Untersuchungs- und Unterrichtsobjekt. Der bunte Blühaspekt wäre zudem optisch sehr ansprechend. Maßnahmen: Bepflanzung mit Druschgut			Der Dammaufbau muss entsprechend den anerkannten Regeln der Technik für Hochwasserdämme erfolgen. Hierzu ist u.a. eine bindige Deckschicht mit 20 cm Mächtigkeit aufzubringen. Sie schließt die Entwicklung von Trockenrasen, wie sie auf den Brennen vorhanden waren und in Resten noch sind, aus. Die Entwicklung von Magerrasen ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch wegen unvermeidbarer Prognoseunsicherheiten nicht Ziel der Planung. Ohne wesentliche Prognoseunsicherheiten ist aber die Entwicklung von Magerwiesen möglich, die ebenfalls bedeutende Biotope darstellen. Die Entwicklung von Magerwiesen ist auf den Umschließungsdämmen des Polders bereits geplant; hierbei soll soweit als möglich, Heudrusch zur Ansaat verwendet werden. Die Maßnahme wird entsprechend der Anregung auch für den Ringdamm des Naturschutzzentrums vorgesehen.	
251.5	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Bauliche Maßnahmen Die Verkleinerung und Verlagerung der Pkw- und Fahrradstellplätze ist bereits im vorigen Abschnitt erwähnt.			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 251/1.	
251.6	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Bauliche Maßnahmen In der Planung fehlt der Neubau eines eingezäunten Grillplatzes mit Feuerstelle, Sitzgelegenheiten und überdachtem Holzlager als Ersatz für die aufzugebende Anlage.			Die vorliegende Planung wurde in umfangreichen Abstimmungsterminen mit dem NAZKA entwickelt. Entsprechend dem abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg - Wasserwirtschaftsverwaltung (Landesbetrieb Gewässer), der Liegenschaftsverwaltung (Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe) und der Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört ist in Anlage 1 (Ziffer 1) ausgeführt, dass die Einrichtung eines Grillplatzes vorgesehen wird. Das Land übernimmt danach die hierfür anfallenden Kosten. Art und Umfang des Grillplatzes sind zwischen dem Vorhabenträger und dem NAZKA im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.	
251.7	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Bauliche Maßnahmen Das neu einzurichtende Freiluftklassenzimmer wird in den Berichten und Karten der Planfeststellungsunterlagen beschrieben und dargestellt, fehlt aber im Bauwerksverzeichnis.			Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Benennung des Freiluftklassenzimmers im Bauwerksverzeichnis ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.	
251.8	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschütztes Zentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 13.03.2012	Zufahrt zum Naturschutzzentrum <u>Verbesserung der Eingangssituation an der Zufahrt zum Naturschutzzentrum</u> Begründung: Nach derzeitiger Planung wird die Zufahrt von der Hermann-Schneider-Allee nach Überquerung der Straßenbahnschienen beidseits von Spundwänden begrenzt und führt auf einer ca. 2,9 m hohen Rampe über die zum Polderaum hin abschirmende Spundwand hinab auf den alten Zufahrtsweg. Dies ist eine eher abweisende denn einladende Eingangssituation, zumal derzeit davon auszugehen ist, dass die Spundwände weder begrünt noch anderweitig naturnah "verkleidet" werden. Die durch die vorgegebene Lage und geplante Eindeichung bereits starke Isolation des Naturschutzzentrums wird dadurch negativ verstärkt. Berücksichtigt man zudem, dass die Wildgehege als Anziehungspunkt wegfallen, so wird deutlich, dass es dringend erforderlich ist, die Eingangssituation attraktiver zu gestalten - einladend und mit Aufforderungscharakter. Zur "Kompensierung" des verminderten Freizeit-, Erlebnis- und Erholungswertes sind unbedingt neue, attraktive Erlebnis- und Informationsangebote einzurichten. Zudem erhebt sich die Frage, ob eine solche Rampe behindertengerecht und für den Zuliefer-, Versorgungs- und Rettungsverkehr geeignet ist. Maßnahmen: Harmonische Einbindung der Spundwände in das Umfeld durch Erdmodellierungen und Begrünungen (vgl. Skizze 4) Verminderung der Rampenhöhe durch Einrichtung einer Scharte in Freibordhöhe Erweiterung des Grillplatzes auf dem Gelände des aufzugebenden Forststützpunktes Attraktive Gestaltung des Einstieges in den Hochwassersteg beim Rondell durch eine Informationstafel.			Die Anregungen des Gartenbauamtes wurden in der eingereichten Planung vom März 2015 berücksichtigt. Die Überfahrt beim Rondell in Richtung Naturschutzzentrum wurde dementsprechend angepasst. Die gewünschte Erweiterung der Parkplätze im Bereich des ehemaligen Forststützpunktes wird vom Vorhabenträger abgelehnt. Eine entsprechende Einrichtung eines Grillplatzes wäre ein gleichsrelevanter Tatbestand. Die Gestaltung des Einstieges in den Hochwassersteg beim Rondell wird Gegenstand der Ausführungsplanung.	

251.9	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Zufahrt zum Naturschutzzentrum <u>Attraktive und sachgemäße Ausgestaltung des Hochwasserstegs</u> Begründung: Der geplante Hochwassersteg dient zweierlei Ansprüchen - zum einen soll er den Hochwasserrückhalteraum erlebbar machen, zum zweiten soll er Fußgängern auch bei Hochwasser einen Zugang zum NAZ ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, den 330 m langen Weg mit interessanten Informations- und Erlebniseinheiten auszustatten - als Lockangebot und Leiteinrichtung aber auch zur Kompensation des bereits geschilderten Verlustes an Freizeit-, Erlebnis- und Erholungswert. Zudem müssen baurechtliche und verkehrstechnische Anforderungen eingehalten werden und ein barrierefreier Zugang zum NAZ gewährleistet sein. <u>Maßnahmen:</u> Einrichtung von mehr als zwei Abgängen zum Polder und von Aufweitungen als Ausweich- und Aufenthaltsflächen, Gestaltung von mehreren Informations- und Erlebnisstationen, Prüfung und Berücksichtigung der verkehrstechnischen und baurechtlichen Anforderungen sowie der Barrierefreiheit (erforderliche Mindestbreite, Bodenbelag, Gestaltung der			Die vorliegende Planung für den Zugangssteg wurde in umfangreichen Abstimmungsterminen mit dem NAZKA entwickelt. Nach dem Ergebnis wird in den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zum NAZKA folgende Regelung aufgenommen: „Für Fußgänger wird ein hochwasserfreier, aufgeständertes, barrierefreier Steg auf 109,35 m über NN vom Naturschutzzentrum bis zur Umschließungsspundwand mit einer Breite von mindestens 1,20 m und den gegebenenfalls erforderlichen Aufweitungen als Ausweichstellen errichtet. Die tatsächliche Breite und gegebenenfalls die Anzahl der Aufweitungen werden im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung festgelegt.“ Seitens des Vorhabenträgers sind bereits Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang bzgl. des NAZKA formuliert. Aus diesem Grund ist die Realisierung weitergehender Kompensationsmaßnahmen wie Abgänge vom Steg, Aufenthaltsflächen auf dem Steg, Einrichtung von Informations- und Erlebnisstationen entlang des Stegs, im Rahmen dieses Vorhabens nicht möglich. Unabhängig davon ist der Vorhabenträger gerne bereit mit dem Stiftungsrat parallel zur Bauverwirklichung des Polders Möglichkeiten zur Finanzierung und Realisierung dieser Vorschläge zu suchen.	
251.10	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Zufahrt zum Naturschutzzentrum <u>Konkretisierung der Rettungseinrichtung</u> Begründung: Es herrscht Einvernehmen darüber, dass eine Rettungseinrichtung zur Erreichbarkeit des NAZ bei Überflutung der Zufahrt vorhanden sein muss. Was sich dafür eignet, wird noch zu klären sein. <u>Maßnahmen:</u> Konkretisierung und Prüfung einer geeigneten Rettungseinrichtung			Dem Hinweis auf Konkretisierung der geeigneten Rettungseinrichtungen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefolgt. Die Festlegungen hierzu werden im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Betreiber des Naturschutzzentrums getroffen.	
251.11	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Infrastruktur <u>Konkretisierung der Veränderungen der Trinkwasserleitung und der Stromzuführung</u> Begründung: Diese sind in den Planfeststellungsunterlagen noch nicht dargestellt.			Im Rahmen des Polderbaues werden die Trinkwasserleitung und Stromleitung im Bereich der Rampenüberfahrt an die neue Situation angepasst. Weitergehende Veränderungen an diesen Leitungen sind vom Vorhabenträger nicht vorgesehen.	
251.12	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Infrastruktur <u>Unterirdische Verlegung der Telefonleitung zum NAZ</u> Begründung: Das NAZ ist derzeit über eine Freileitung der Telekom ans Telefonnetz angeschlossen. Durch Sturmwurf im Wald wird die Leitung immer wieder zerstört. Das NAZ möchte deshalb prüfen lassen, ob eine unterirdische Verlegung möglich ist und ob diese im Zuge und während der Baumaßnahmen zum Hochwasserrückhalteraum erfolgen kann. <u>Maßnahmen:</u> Verlegung einer unterirdischen Telefonleitung.			Im Rahmen des Polderbaues wird die Möglichkeit zur Mitverlegung der Telefonleitung gegeben sein. Für den Vorhabenträger ist die Verlegung nicht zwingend erforderlich, so dass die Baukosten hierfür vom Naturschutzzentrum zu tragen sind.	
251.13	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Infrastruktur <u>Anlage einer Wasser-Wärmepumpenheizung</u> <u>Begründung:</u> Im Zuge der Umbaumaßnahmen am NAZ-Gebäude muss die überarbeitete Heizölverbraucheranlage durch eine neue Heizanlage ersetzt werden. Dabei sollte Wert auf Wirtschaftlichkeit und - in einem Natur- und Umweltzentrum ganz besonders - auf Umweltfreundlichkeit gelegt werden. An diesem Standort empfähe sich unter diesen Gesichtspunkten eine Wasser-Wärmepumpenheizung. Für den Betrieb dieser Anlage wären zwei weitere Wasserbrunnen erforderlich: ein Förder- und ein Schluckbrunnen (auch Verrieselungsbrunnen genannt). <u>Maßnahmen:</u> Prüfung und Genehmigung des Betriebs einer Wasser-Wärmepumpenheizung Einrichtung der Anlage im			Die Auswahl für die Erneuerung der Heizungsanlage (Pellets) wurde zwischenzeitlich im gemeinsam mit dem Betreiber unter Federführung des Amtes für Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe abgestimmt.	
251.14	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Wildgehege am Naturschutzzentrum Die Wildgehege werden wegen der Einwirkungen in das FFH-Gebiet und der Gefährdung der eingezäunten Tiere bei Flutungen und Überschwemmungen ersatzlos aufgegeben. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar - die Maßnahme wird aber deutliche Einbrüche bei den Besucherzahlen des NAZ zur Folge haben, denn ein Großteil der Ausflügler besucht das Zentrum vor allem in Kombination mit dem Wildgehege. Die Aufgabe des Wildgeheges verringert den Erlebnis- und Erholungswert im Rheinpark/NAZ also erheblich und erfordert Kompensationsmaßnahmen" im adäquaten Maß, wie hier für die Gestaltung der Zufahrten und Zugänge sowie des Hochwasserstegs beschrieben.			Die neue Situation, nämlich die Lage im Überflutungsgebiet des Polders, wird zu einer erheblichen Steigerung der Attraktivität des NAZKA führen - dies war auch die Auffassung des früheren Leiters des NAZKA. Deshalb wird dies nach Einschätzung des Vorhabenträgers auch wegen der bereits vorgesehenen Kompensationsmaßnahme zusätzliche IRP-Ausstellungsflächen auf 100 m² in der Gesamtbilanz zu einer Steigerung der Besucherzahlen führen.	
251.15	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Baubwicklung Die Umsetzung der eingangs geschilderten Baumaßnahmen I, Ia und 11 sollte aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen komplett während der Gesamtbaumaßnahmen zum Hochwasserrückhalteraum erfolgen und im Baumanagement berücksichtigt werden.			Von den o.g. Baumaßnahmen sind lediglich die Maßnahmen I und Ia Bestandteil der Anpassungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der IRP Genehmigungsplanung für den Polder Bellenkopf/Rappenwört. Die Baumaßnahme II ist die Umsetzung der Erweiterungsplanungen aus dem Jahr 1929 und liegt nicht in der Zuständigkeit des Antragstellers RP Karlsruhe. Ziel ist es im Zuge der Bauausführung, die bauliche Abwicklung der polderrelevanten Maßnahmen für das Naturschutzzentrum (I, Ia) mit denen zur Umsetzung der Erweiterungsplanungen (II) weitgehend abzustimmen. Grundsätzlich wird es zur Bauabwicklung für sinnvoll und notwendig angesehen, die Neu- und Umbaumaßnahmen an den Gebäuden noch vor dem Ausbau der „äußeren“ Objektschutzmaßnahmen (Umschließungsdamm NAZKA) durchzuführen. Die Dammaufstandsflächen können dann für die Baustelleneinrichtung verwendet werden. Darüber hinaus wäre die Zugänglichkeit zur Baustelle durch die äußere Umschließung nicht eingeengt.	
251.16	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Sonstige Vorschläge Ausgestaltungsvorschläge für die Spundwände			In § 9 Ziff. 4 in der mit der Stadt Karlsruhe noch abzuschließenden Vereinbarung wird u. a. geregelt, dass die landschaftsgerechte Einbindung der Spundwand im Einvernehmen mit dem Land, von der Stadt in Eigenregie, ausgeführt wird.	
251.17	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Sonstige Vorschläge Die Eichenpflanzung entlang der Hermann-Schneider-Allee (nicht nur als landschaftsgestalterisches Element sondern auch zur nachhaltigen Sicherung von Larvalhabitaten für die Totholzbewohner der abgängigen Alteichen, z. B. Hirschkäfer und Eichen-Heldbock)			Eine Eichenpflanzung entlang der Hermann-Schneider-Allee ist grundsätzlich möglich, es ist allerdings fraglich, ob sie zur nachhaltigen Sicherung der genannten Arten beitragen kann. Hierzu müssten die Bäume ins Alters- und Zerfallsstadium übergehen, was nur bei besonders hohem Pflegeaufwand, vergleichbar den Eichen an der Karlsruher Südtangente, mit den Belangen der Verkehrssicherung zu vereinbaren wäre.	
251.18	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Sonstige Vorschläge Der ganzjährige Zugang zum Rhein in Form eines hochwassersicheren Stegs mit Aussichtskanzeln und Informationstafeln. Vor allem den Hochwassersteg zum Rhein würden wir sehr begrüßen. Immer wieder fragen Besucher des Naturschutzzentrums an der Infotheke nach, wie man denn zum Rhein käme und wir müssen zu Rheinbadbetriebszeiten darauf verweisen, dass hierfür eine längere Fußstrecke zurückzulegen ist. Da das NAZ in Zukunft auch schwerpunktmäßig über das Thema Wasser und IRP informieren möchte und soll, wäre eine Verbindung NAZ-Hochwassersteg NAZ-Hochwassersteg Rhein geradezu ideal, um vor Ort durchgehend vom NAZ zum Rhein mit entsprechenden Informations- und Erlebnispunkten im direktem Kontext zum jeweiligen Standort zu informieren und aufzuklären. Auendynamik und Hochwasserschutz würden so erlebbar; die Akzeptanz für die Baumaßnahme in der			Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Planung für die Belange des Planfeststellungsverfahrens ausreichend präzisiert ist. Die Ausformung des Zugangs zum Naturschutzzentrum als Auenerlebnispfad wird als eine sehr gute Idee erachtet, die jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben realisiert werden kann. Es ist zu beachten, dass die Attraktivität durch den Polder eher gesteigert wird.	
251.19	38	Stadt Karlsruhe - Dezernat 5 Stiftungsrat Naturgeschutzzentrum m Karlsruhe- Rappenwört vom 13.03.2012	Offene Fragen Offen ist derzeit noch die Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung der IRP-Einrichtungen (z. B. Dampfpflege) und der Einrichtungen zur Grundwasserhaltung (Wartungs- und Betriebskosten) sowie deren Finanzierung.			Anzupassende bzw. neu zu errichtende polderrelevante Bauwerke z. B. (Dämme) und Anlagen (z. B. Grundwasserhaltung) werden in die Bau- und Unterhaltungslast des Betreibers übernommen.	
252	39	BBU RegioWasser e. V.	Diese Stelle wurde vom LRA in 2015 nicht beteiligt. Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Stellungnahme aus der 1. Anhörung zu berücksichtigen ist.			Siehe lfd. Nrn. 252.1 bis 253.2	

252.1	39	BBU RegioWasser e. V. vom 30.05.2012	Wie aus der gemeinsamen Stellungnahme der Karlsruher Naturschutzverbände hervorgeht, sind die Antragsunterlagen durch zahlreiche Mängel im Hinblick auf Hydraulik, Artenbestandsaufnahme und Kostenvergleichsberechnungen charakterisiert. Die von Antragstellerseite behaupteten Vorteile der gesteuerten Variante II gegenüber der ungesteuerten Variante I werden auf Grund dieser Mängel aus unserer Sicht hinfällig. Demgegenüber werden die Nachteile der Antragsvariante II durch die technischen Bauwerke und die DIN-gerechte Ertüchtigung des Hochwasserrückhalteedeiches XXV auf Dauer buchstäblich zementiert. Im Vergleich zu einer Deichrückverlegung lässt sich über eine gesteuerte Flutung im Polderaum nur eine begrenzte Morphodynamik verwirklichen. Charakteristisch für eine naturgemäße Rheinaue sind aber gerade die morphodynamischen "Umwälzungen" bei großen Hochwasserereignissen. Die Auenlandschaft am Oberrhein wurde in den letzten 200 Jahren größtenteils vernichtet. Die noch vorhandenen Relikte sind vielfach in einem schlechten Erhaltungszustand. Es wäre eine kleine Wiedergutmachung an der oberrheinischen Auenlandschaft, wenn im Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf-Rappenwört die Chance für eine Revitalisierung der dort ehemals vorhandenen Aue genutzt würde. Es wäre darüber hinaus nach unserer Auffassung auch die Aufgabe von Politik und Verwaltung, die Vorteile der Variante I gegenüber den Anliegergemeinden und der interessierten Öffentlichkeit aktiv zu vermitteln. Aus den oben genannten Gründen bitten wir darum, die Antragsvariante II zurückzuweisen.			Die Aussage, dass in den Antragsunterlagen zahlreiche Mängel im Hinblick auf Hydraulik, Artenbestandsaufnahme und Kostenvergleichsberechnungen bestünden, wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Mai 2007 erfolgte durch das RP Karlsruhe in Abstimmung mit dem UM die Variantenentscheidung zugunsten der gesteuerten Variante II. Die Entscheidung des Landes für einen gesteuerten Polder aus dem Jahr 2007 haben die Umweltverbände im Zuge des laufenden Planfeststellungsverfahrens kritisiert. Das Umweltministerium hat das zum Anlass genommen, alle Argumente erneut zu prüfen. In ökologischer Hinsicht bietet die Variante I zwar Vorteile. Mit einem gesteuerten Polder ist aber eindeutig der bessere Hochwasserschutz zu erreichen. Der gesteuerte Polder soll bis zu einem vorhergesagten Hochwasserabfluss von größer 4.000 m³/s am Pegel Maxau – dieser wird statistisch ungefähr alle 10 Jahre überschritten – oder größer 1.500 m³/s am Pegel Heidelberg / Neckar ohne steuernde Eingriffe, vergleichbar der ungesteuerten Variante I, geflutet werden. Unterhalb dieser Abflüsse entsprechen die ökologischen Flutungen dem natürlichen Rheinregime ohne steuernde Eingriffe, da die Befüllung und Entleerung bei beiden Varianten ungesteuert erfolgt.	
252.2	39	BBU RegioWasser e. V. vom 30.05.2012	siehe lfd. Nr. 252.1			Der Unterschied zwischen der Variante I und II in Bezug auf die mittlere Anzahl der Überflutungstage (innerhalb einer Vegetationsperiode) von nur 7 Stunden (1‰) ist gering. Weitere geringe Unterschiede ergeben sich im Vergleich zu Variante I bezüglich Fließgeschwindigkeit, Einstaudauer und Wassertiefe infolge der unterschiedlichen Ein- und Auslassgestaltungen am Rhein (Dammöffnungen bei Variante I, technische Bauwerke bei Variante II). Die Differenz der Fließgeschwindigkeiten zwischen Variante I und II im Polderaum ist gering. Sie beträgt z.B. bei einem Abfluss von 4.000 m³/s auf einem großen Teil der Polderfläche lediglich zwischen 2 und 10 cm/s. Bei geringeren Abflüssen sind die Differenzen noch kleiner. Aufgrund der ökologischen Flutungen bis zu einem vorhergesagten Hochwasserabfluss von größer 4.000 m³/s ist davon auszugehen, dass hierdurch den atypischen morphodynamischen Prozessen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Der steuerbare Rückhalteraum bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Rhein und Rückhalteraum durch Schließen der Ein- und Auslassbauwerke gegeneinander abzuschotten. Der Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen in den Rückhalteraum etwa nach einer Schiffshavarie oder sonstigen Verunreinigungen im Rheineinzugsgebiet kann dadurch verhindert werden. Nach mehreren, intensiven Gesprächen im Jahr 2012 auch unter Beteiligung der Naturschutzverbände hat das UM in einer Pressemitteilung am 7.12.2012 die Variantenauswahl zugunsten der Variante II nochmals bestätigt.	
253	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.	Der Kreisbauernverband wurde beteiligt und wird sich noch äußern, ob die Stellungnahme aus der 1. Anhörung von 2011 noch gültig ist.			Siehe lfd. Nrn. 253.1 bis 253.10	
253.1	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Allgemein Im Rahmen des Verfahrens werden große zusammenhängende Flächen teilweise bzw. ganz der landw. Nutzung entzogen. Dies führt bei einem der beiden hauptbetroffenen Betriebe, dem Betrieb Klees, Dammfeldsiedlung 11, Rheinsetten zu einem Verlust an Fläche, deren Umfang die Existenz nicht nur bedroht, sondern faktisch entzieht			Für XXXX sind nach Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses Lösungen zu finden, soweit eine Existenzgefährdung zu besorgen ist. Allerdings überwiegt auch diesbezüglich das zwingende öffentliche Interesse der Hochwasserabwehr.	
253.2	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Allgemein Der zweite Hauptbetroffene, XXXX, verliert ebenfalls wichtige Teile seiner Bewirtschaftungsfläche, wird aber zusätzlich durch die räumlichen Veränderungen, die das Reitgebiet seiner Kunden betreffen erheblich eingeschränkt.			Für XXXX und die weiteren Pensionspferde- und Reitbetriebe sind nach Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses Lösungen zu finden, soweit eine Existenzgefährdung zu besorgen ist. Allerdings überwiegt in jedem Fall das zwingende öffentliche Interesse der Hochwasserabwehr, zu der aufgrund der verbindlichen Vorgaben des BNatSchG (hier insbesondere § 15 [1], § 34 und § 44) und der europäischen Naturschutzrichtlinien die Ökologischen Flutungen vorzunehmen sind.	
253.3	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Allgemein Im bisherigen Verfahren sehen wir die Belange dieser beiden, der Existenz massiv bedrohten landw. Unternehmen als nicht berücksichtigt an. Hierbei müssen im Rahmen der Planungen Möglichkeiten geschaffen werden, die für die Betriebe Alternativen aufzeigen. Der Vorhabensträger wird aufgefordert, hier die beiden angesprochenen Unternehmen zu kontaktieren und Lösungswege zu erarbeiten.			Für die in der Existenz potentiell gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe sind nach Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses Lösungen zu finden, soweit eine Existenzgefährdung tatsächlich zu besorgen ist.	
253.4	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Einwendungen <u>Wasserstände bei Flutung</u> Anhand der Linien, die die Wasserstände bei Flutung darstellen, kann man erkennen, dass die landw. Nutzflächen auch bereits bei niedrigen Wasserständen von Schluten durchgezogen sind und daher eine Bewirtschaftung unmöglich gemacht wird. Hier muss durch Modellierung der Oberflächen ein gezieltes Fluten und auch ein wiederum geregelter Abfluss erfolgen. Dies muss an die Bewirtschaftungsformen angepasst sein, so dass bei geringeren Ereignissen dennoch eine sinnvolle Bewirtschaftung möglich ist.			Die Prüfung der angesprochenen Belange erfolgte im Rahmen der Überarbeitung der Umweltplanung mit folgendem Ergebnis: Es ist technisch möglich, das Gelände so zu modellieren, dass bei Flutungen, die nicht die gesamte Fläche betreffen, die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten durch sich mit Wasser füllende Senken unterbleibt. Abstimmungen mit den örtlichen Landwirten haben aber ergeben, dass auch bei Durchführung dieser Modellierung der Ackerbau im Maiblümlerück und Staudenfeld nicht als ökonomisch sinnvoll eingestuft wird, weil großflächige Überflutungen und Vernässungen dafür zu häufig auftreten.	
253.5	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Einwendungen <u>Wegenetz</u> Durch die Dammbaumaßnahmen müssen dennoch die Erschließungswege derart gestaltet sein, dass auch bei geringen Ereignissen die höherliegenden Restflächen noch erreichbar sind. Es nutzt nichts, wenn zwar Flächen weiterhin bewirtschaftet werden können, diese aber nicht erreichbar sind, da die Zufahrten bereits sehr frühzeitig unter Wasser stehen. Gleiches gilt für Wege, die von Reitern genutzt werden können. Hier kann durch eine sinnvolle Wegenetzführung- und Ausgestaltung das Gelände dergestalt aufgewertet werden, dass diese Wege keinerlei Ausgleich bedürfen.			Die Prüfung der angesprochenen Belange erfolgte im Rahmen der Überarbeitung der Umweltplanung mit folgendem Ergebnis: Da nach Auskunft der örtlichen Landwirte im Staudenfeld und Maiblümlerück nach Inbetriebnahme des Polders kein Ackerbau mehr betrieben wird, erübrigt sich die Anpassung von Wegen zum Zweck der Erschließung für die ackerbauliche Nutzung.	
253.6	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Einwendungen <u>Grundwasser</u> Die Maßnahmen zur Grundwasserregulierung müssen so gestaltet sein, dass zum einen die Gebäude der Angrenzer hinreichend geschützt sind, andererseits es nicht zu partiellen Trockenschäden auf den verbleibenden landw. Flächen kommt. Diese müssen, ggf. auch außerhalb des Polders, entschädigt werden.			Die mittleren Grundwasserstände auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ändern sich nicht. Lediglich im Bereich der Waldflächen des Kastenwörts ist auch im Mittel mit höheren Grundwasserständen zu rechnen. Die Gefahr von Trockenschäden besteht auch deshalb nicht, da die Schutzmaßnahmen nur bei hohen Grundwasserständen notwendig sind und lediglich die maximalen Grundwasserstände auf ein erträgliches Maß reduzieren. Gebäude werden vor schadbringendem Grundwasseranstieg durch den Polderbetrieb geschützt.	
253.7	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Einwendungen <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen darf keine Behinderung der verbleibenden Restflächen darstellen. Vorrangig müssen diese daher innerhalb des Polders auf Flächen stattfinden, die durch die ökologische Flutung nicht mehr nutzbar sind. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der erheblichen neu geschaffenen begrünten Oberflächen der Dämme nicht erforderlich. Hier muss erheblich flächenschonender und intelligenter zu Werke gegangen werden. Der bislang angestrebte Umfang ist, ohne im Detail darauf einzugehen, immens. Insbesondere in einer Region, in der der Flächenanteil des Waldes von Jahr zu Jahr zunimmt, ist es geradezu ein Hohn, hier erneut Aufforstungen zu betreiben. Gleiches gilt für die Neuanlagen von extensivem Grünland. Da der Mensch weder in der Lage ist, sich direkt von Gras oder Holz zu ernähren, ist dies eigentlich im Hinblick auf die kommenden Aufgaben, die stetig wachsende Weltbevölkerung mit Nahrung und Energie zu versorgen, ein Irrsinn, in einer klimatisch begünstigten Region wie dem Rheingraben derartig Flächen einer sinnvollen Nutzung zu entziehen.			Die Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen sind hauptsächlich durch die laufende Rechtsprechung hinsichtlich des speziellen Artenschutzes und Natura 2000 definiert. Ein Teil der zu kompensierenden Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tiere erfolgt durch die Überflutungen, da diese Arten erst nach der Hochwasserfreilegung in den geplanten Polder eingewandert sind. Dass sie insofern hier keine natürlichen Vorkommen besitzen, ändert nichts an ihrem rechtlichen Schutzstatus. Die Kompensation für Beeinträchtigungen durch die Überflutungen muss zwangsläufig außerhalb des Überflutungsgebiets und damit außerhalb des Polders stattfinden. Die begrünten Dämme sind im größtmöglichen Umfang als Beitrag zur Kompensation berücksichtigt; weitere Flächen sollen gemäß der vorgelegten Planung nur so weit herangezogen werden, wie dies nach den rechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist. Die Aufforstungen ergeben sich aus den Vorgaben von § 9 LWaldG und sind dementsprechend ebenfalls aufgrund rechtlicher Vorgaben im geplanten Umfang zwingend geboten. Durch „Abbuchung“ von Aufforstungen auf der Rheinschanzinsel wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Umkreis des Polders so weit wie möglich reduziert.	
253.8	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	Einwendungen <u>Entschädigungen</u> Hierbei sind nicht nur Aufwuchsentzündungen zu berücksichtigen, denn insbesondere der Pensionspferdebetrieb wird durch die eingeschränkte Nutzung des Areals als Ausreitgebiet mit massiven wirtschaftlichen Beeinträchtigungen konfrontiert. Um eine nachhaltige und tragfähige Lösung zu erarbeiten, die auch die Betriebskosten langfristig im Rahmen hält, sehen wir insbesondere die Modellierung und Erreichbarkeit der Flächen als erhebliche Erleichterung für den langjährigen Betrieb der Polderanlage an. Denn Flächen, die zumindest bei kleineren Ereignissen nach wie vor landw. genutzt werden können, fallen nicht dem Betreiber zur Last und müssen ggf. auch nicht entschädigt werden.			Siehe lfd. Nr. 253.4 und 253.5	

253.9	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	<p>Einwendungen Entschädigungen</p> <p>Inhaltlich verweisen wir zudem auf die Stellungnahme der Fachbehörde Landratsamt Karlsruhe / Landwirtschaftsamt und auf die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung dann erfolgenden einzelnen Stellungnahmen der betroffenen Landwirte. Im Interesse aller Beteiligten sollten diese jedoch dringend im Vorfeld eingebunden werden. Gerne sind wir bereit, dies einzeln mit zu besprechen.</p>				Siehe lfd. Nr. 223.1 und 223.7	
253.10	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e. V. vom 08.08.2012	<p>Einwendungen Entschädigungen</p> <p>Darüber hinaus bitten wir Sie, uns und auch den beiden landw. Betrieben die Planungsunterlagen mit dem Stand, wie sie dann in die öffentliche Auslegung kommen, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.</p>				Dieser Forderung wird entsprochen.	
254	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>1. Baugrundaufschlüsse, Grundwassermessstellen und Pegel</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erkundungsbohrungen und der Bau von Grundwassermessstellen sind plan- und bedingungsgemäß, nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baugrundaufschlüsse und Grundwassermessstellen ist verboten. Bohrungen, die nicht zu Grundwassermessstellen ausgebaut werden, sind mit sauberem, unbelasteten Bohrgut bzw. sauberem Kies/Sand – Gemisch wieder zu verfüllen. Im Bereich vorhandener bindiger Schichten ist wieder bindiges Material ordnungsgemäß einzubauen. Die Grundwassermessstellen sind mit einem abschließbaren, dichten Deckel (z. B. Seba – Kappe) auszurüsten. Die Grundwassermessstellen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Falls Grundwassermessstellen stillgelegt werden, sind sämtliche Messstelleneinrichtungen zu beseitigen und die Bohrlöcher mit einwandfreiem Material zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden. Diese Maßnahme ist vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen. Der Beginn und die Beendigung der Bohrungen im Landkreis Karlsruhe sind dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen. 				Den Forderungen wird vollumfänglich entsprochen.	
254.1	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> Nach Fertigstellung der Baugrundaufschlüsse und Grundwassermessstellen sind folgende Unterlagen dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> Lageplan mit Angabe der tatsächlichen Bohrpunkte Angabe der Bohrpunkte nach Gauß-Krüger-Koordinaten Angabe der geodätischen Höhe in m NN Schichtenverzeichnisse nach geltender DIN, Ausbaupläne der Grundwassermessstellen Entsprechend dem Lagerstättengesetz sind die Bohrtätigkeiten vorab dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau anzuzeigen. Die Ergebnisse der Bohrungen (Schichtenverzeichnisse, geophysikalische Bohrlochdaten, Wasserstandsdaten, sowie Lagepläne) sind nach dem Abschluss der Maßnahme dem LGRB zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Tel.: +49 761 208-3000, Fax: +49 761 208-3069 E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de Der Antragsteller haftet für alle Schäden die infolge der Bohrarbeiten und des Grundwassermessstellenbetriebes entstehen. Zur Einhaltung der für die Bauausführung maßgebenden Auflagen sind die beauftragte Firma sowie die Bauleitung von diesen in Kenntnis zu setzen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Dienststellen sind jederzeit Zutritt zu gestatten und Einblick in das Projekt zu ermöglichen. 				Den Forderungen wird vollumfänglich entsprochen.	
254.2	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>2. Brunnen im Baubereich</p> <p>Im südlichen Banquett der L 566 befindet sich die etwa 10m tiefe Grundwassermessstelle mit der Nr. 100/210-5 des Regierungspräsidiums Karlsruhe und wird in einem Messnetz der LUBW verwendet. Diese Messstelle befindet sich im Bereich, in dem das Bauwerk 1 errichtet werden soll und fällt vermutlich weg. Da diese Messstelle seit 1927 betrieben wird, schlagen wir vor, mit der LUBW wegen einer evtl. notwendigen Ersatzmessstelle Verbindung aufzunehmen. Falls Grundwassermessstellen stillgelegt werden, sind sämtliche Messstelleneinrichtungen zu beseitigen und die Bohrlöcher mit einwandfreiem Material zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden. Diese Maßnahme ist vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>				Sollte die Messstelle 100/210-5 wegen der Lage im Baufeld für Bauwerk 1 zurück gebaut werden müssen, kann auf die Messwerte der nahe gelegenen Messstelle 197/210-6 zurück gegriffen werden.	
254.3	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>3. Baumaßnahmen</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 6 Wochen) detaillierte Unterlagen für ggf. erforderliche temporäre Grundwasserhaltungen dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen und das Einvernehmen herzustellen. Folgende Nebenbestimmungen ergeben sich für die Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß, nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für alle Baumaßnahmen, die sich im Grundwasserbereich befinden (z.B. Unterwasserbeton, Sohlverankerung...), dürfen nur grundwassertragsfähige Materialien verwendet werden. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind Unbedenklichkeitsnachweise von unabhängigen Gutachtern für die 				Den Forderungen wird vollumfänglich entsprochen.	
254.4	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>4. Grundwasserhaltung im Betrieb des Polders</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen ergeben sich für das Errichten und den Betrieb der Grundwasserhaltungsmaßnahmen: Gräben, Drainage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Errichten bzw. Erweitern der Gräben und Drainagen ist mit gebotener Sorgfalt auszuführen und so zu betreiben, dass das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Der Umgang und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Bereichen der Gräben, Drainagen und Pumpenschächten ist verboten. Nach Fertigstellung der Gräben und Drainagen ist ein Übersichtsplan mit den tatsächlich angelegten Gräben, Drainagen und Pumpenschächten dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen. 				Den Forderungen wird vollumfänglich entsprochen.	

254.5	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>Brunnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlagen sind plan- und bedingungsgemäß nach den allgemeinen Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben. • Die Brunnenschächte sind wasserdicht auszuführen. Die Schachttöfnung ist mit einer tag-wasserdichten, verschleißbaren Abdeckung zu versehen. Durchbrüche in der Vorschachtwand und in der Sohle sind abzudichten. • Das Brunnenrohr ist mind. 30 cm über die Vorschachtssole hochzuführen und mit einer dichten Abdeckung zu versehen. • Das geförderte Wasser darf nur für die im Antrag genannten Zwecke benutzt werden. • An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift: "Kein Trinkwasser" anzubringen. • Die Abgabe von Grundwasser aus diesen Anlagen an Dritte ist nicht zulässig. • Der Umgang und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Brunnen ist verboten. • Die entnommene Wassermenge ist an jedem Brunnen durch eine geeignete Messeinrichtung (z.B. Wassermesser, Betriebsstundenzähler...) zu ermitteln. • Die Fertigstellung der Brunnen im Bereich des Landkreises Karlsruhe ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan mit Angabe der tatsächlichen Lage der Brunnen - Angabe der Brunnenstandorte nach Gauß-Krüger-Koordinaten - Angabe der geodätischen Höhe in m NN - Schichtenverzeichnisse nach geltender DIN, - Ausbaupläne der jeweiligen Brunnen 				Den Forderungen wird vollumfänglich entsprochen.	
254.6	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte bei Verockerung oder Versandung der Brunnenanlage eine Regenerierung notwendig werden, so ist unter Angabe von Art und Zeitpunkt der vorgesehenen Regenerierungsmaßnahmen beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen. • Bei der Stilllegung eines Brunnens sind sämtliche Brunneneinrichtungen zu beseitigen und das Bohrloch mit einwandfreiem Material zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden. Diese Maßnahme ist vorher dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen. 				Den Forderungen wird vollumfänglich entsprochen.	
254.7	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>5. Sonderbetrieb bei besonderen Schadstoffbelastungen im Rhein</p> <p>Im Rahmen des Sonderbetriebes können die Bauwerke 1 bis 5 geschlossen werden, um einen Eintrag von Schadstoffen aus dem Rhein in den Polder zu verhindern.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sollte im Betriebsreglement eine genaue Ausführung des Sonderbetriebes dargestellt werden. Dabei ist eine allgemeine Erlaubnis zum Schließen der Bauwerke durch den Betreiber vorstellbar.</p>				Diesem Aspekt wird im Zuge der Aufstellung des detaillierten Betriebsreglements entsprochen.	
254.8	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>6. Wasserwerk Neuburgweier</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Sollte sich die Grundwasserqualität des Wasserwerks Neuburgweier durch den Polderbetrieb wider Erwarten verschlechtern und eine Wasseraufbereitung für die öffentliche Trinkwasserversorgung erfordern, so sind die Kosten vom Vorhabenträger zu erstatten.</p>				Da das Wasserwerk Neuburgweier südöstlich des Federbaches liegt, ist nach den Modellrechnungen mit keiner qualitativen Veränderung des Grundwassers zu rechnen. Im Falle einer Verschlechterung der Grundwasserqualität wird mit Hilfe des Modells und der vorhandenen langjährigen Messungen die Ursache ermittelt. Sollte sich der äußerst unwahrscheinliche Fall einer Qualitätsverschlechterung nachweislich bedingt durch den Polderbetrieb herausstellen, werden die zuzuordnenden Maßnahmen vom Vorhabenträger übernommen.	
254.9	41	Landratsamt Karlsruhe - Grundwasserschutz vom 17.02.2016	<p>7. Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Kastenwört</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Im Zuge der Dammerhöhung und der Anlage des Außengrabens sind in geringem Anteil bauliche Eingriffe in der Zone II des Wasserschutzgebiets Kastenwört notwendig. In §5 „Schutz der engeren Schutzzone“ der Rechtsverordnung vom 01.08.1996 sind die „Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, ... Schürfungen von mehr als 1m Tiefe sowie die Herstellung neuer ... Wassergräben verboten“. Für die o. g. baulichen Eingriffe ist von den Verboten des § 5 der Verordnung zu befreien. Der Befreiung steht aus Sicht der unteren Wasserbehörde nichts entgegen.</p>				Keine Stellungnahme erforderlich.	
255	42	Préfecture du Bas-Rhin über RPK - Referat 27 vom 14.12.2015	Beteiligung über RPK - Referat 27				RPK Ref. 27 hat keine Beteiligung der Préfecture du Bas-Rhin für erforderlich gehalten.	
256	43	Gemeinde Dummersheim vom 29.10.2015	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Hierzu teilen wir Ihnen mit, aus Sicht der Gemeinde Dummersheim bestehen keine Bedenken.				Keine Stellungnahme erforderlich.	
257	44	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	Siehe TOB Nr. 18					
258	45	RPK - Höhere Naturschutzbehörde vom 17.08.2015	Siehe separate Datei				Siehe Anlagen zur Synopse Nr. 4 "Abstimmungsprotokolle Naturschutz zwischen Vorhabenträger und Höherer Naturschutzbehörde mit zugehörigen Unterlagen", 16 "Anträge auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, auf Befreiung nach § 67 BNatSchG und auf Ausnahmen nach § 30a Abs. 4 LWaldG" und 22 "Befreiung von Alternativen für die Anlage von Neuseewiesen und Pfeifengrassen"	
259	46	Amprion vom 07.07.2015	<p>Die Überprüfung der aktuellen Unterlagen (35 Ordner) hat Folgendes ergeben :</p> <p>Der geplante Retentionsraum Bellenkopf/Rappenwört , wird von der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH gekreuzt. Südöstlich außerhalb des Retentionsraums verlaufen darüber hinaus weitere Höchstspannungsfreileitungen, die jedoch von der Transnet BW betreut werden.</p> <p>Geplante Hochwasserdämme</p> <p>Im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hochwasserdamm Nr. XV zw. km 17 + 900 bis 18 + 000 und 2. der Hochwasserdamm Nr. XVI zw. km 9 + 500 bis 9 + 600 <p>geändert bzw. im Falle des Hochwasserdammes Nr. XVI, neu gebaut werden. Mit den Hochwasserdämmen Nr. XV (Dammkronenhöhe 109,24 m ü. NN) und XVI (Dammkronenhöhe 109,65 m ü. NN) im Schutzstreifen unserer Leitung können wir uns einverstanden erklären. Direkt anschließend am östlichen Böschungsfuß des gepl. Hochwasserdammes XVI ist ein Graben geplant, dessen äußerer Rand sich bis auf ca. 22 m an den nächstliegenden Eckstiel des Mastes 14 nähert. Damit können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Während der Bauarbeiten ist jedoch darauf zu achten, dass innerhalb einer kreisförmigen Mastfreifläche mit einem Radius von 25,00 m um den Mastmittelpunkt keine Aufschüttungen bzw. Erdabtragungen, die über das vorgestellte Maß hinausgehen, stattfinden dürfen.</p> <p>Zuwegung zu den Masten</p> <p>Um eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten , müssen die von der Planung betroffenen Masten , jederzeit und auch während der "ökologischen Flutungen" zugänglich bleiben.</p>				<p>Geplante Hochwasserdämme:</p> <p>Der Hinweis, dass während der Bauarbeiten innerhalb einer kreisförmigen Mastfreifläche mit einem Radius von 25,00 m um den Mastmittelpunkt keine Aufschüttungen bzw. Erdabtragungen, die über das vorgestellte Maß hinausgehen, stattfinden dürfen, wird aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Zuwegung zu den Masten:</p> <p>Durch die ökologischen Flutungen im Bereich der Maste 12 und 13 ist an 2 bis 7 Tagen im Jahr mit Überflutungen zu rechnen. Auch während der ökologischen Flutungen bleiben die Masten zugänglich, jedoch ist der Zugang entsprechend den Wasserständen erschwert. Bei hohen ökologischen Flutungen sind die beiden Masten nur mit einem Boot zu erreichen.</p>	

260	46	Amprion vom 07.07.2015	<p>Korrosionsschutz Aufgrund der geplanten "ökologischen Flutungen" ist im Bereich der Maste 12 und 13, nach Auskunft des Ing.-Büros Unger, an 2 bis 7 Tagen im Jahr mit Überflutungen zu rechnen. Darüber hinaus wird im Hochwasserfall mit einem Hochwasserspiegel von bis zu 108,55 m Ü. NN gerechnet (Ha extrem 5000m3/s). In diesem Fall würden die beiden Maste zw. 2 bis 3 m tief überflutet werden. Aus diesem Grund sind die Maste zusätzlicher Korrosionsgefahr ausgesetzt. Um dem vorzubeugen wird ein zusätzlicher Schutz der Eckstiele durch Beton erforderlich. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu tragen. Im weiteren Verfahren können wir eine entsprechende Kostenschätzung vornehmen. St150707.e01 Landratsamt Karlsruhe, Bl. 4568.docx</p> <p>Sonstiges Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die die folgenden maximalen Endwuchshöhen erreichen: 1. Im den Spannfeldern zw. Mast 11 - 13, max. Wuchshöhe 20 m 2. Im Spannfeld zw. Mast 13 - 1 4, max. Wuchshöhe 10 m Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifens angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p>			<p>Korrosionsschutz: Der Hinweis wird aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung umgesetzt. Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Sonstiges: Der Hinweis wird aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der Polderplanung - mit Ausnahme der Wiederbepflanzung der Bauebenenflächen - keine Anpflanzungen im Schutzstreifen der Leitung vorgesehen sind. Die Dammoberflächen einschl. der beidseitigen Dammschutzstreifen erhalten eine Rasenansaat.</p>	
261	46	Amprion vom 07.07.2015	<p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beginn der Bauarbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Amprion GmbH, Betrieb Süd – Leitungen, Herrn Jürgen Lusmeier, Kugelberg 6, 71642 Ludwigsburg, Tel.: 02234/85-47215 anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes "Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen" (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Bebauung, Geländeneiveaurenderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen unserer Zustimmung. Diese Stellungnahme betrifft nur die 220- und 380-kV-Leitungen der Amprion GmbH. <p>Festlegung der Kronenhöhen Rückhalteraum liegt als weitgehend ebener Wasserspiegel vor. Dabei ist festzuhalten, dass der Rhein längs des rund 5,5 km langen Polders, also längs des Trenndeiches, ein Spiegelgefälle von Süd nach Nord um rund 1,40 m aufweist. Im Falle von HQRhein = 5.000 mvs und erreichtem Vollstau Zv = 108,55 müNN liegt der vorgenannte ebene Polder-wasserspiegel im Süden 1,15 m unter dem Rheinwasserspiegel und im Norden 0,25 m über dem Rheinwasserspiegel. Die Verschneidung dieser beiden Wasserspiegellagen - die durch den Trenndeich von einander getrennt sind - liegt zwischen den Bauwerken 3 und 4.</p>			<p>Siehe Antworten zu lfd. Nr. 260: Die Hinweise zur Anzeige des Baubeginns und bzgl. der Vorabstimmungen zur Durchführung der Baumaßnahme werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.</p>	
262	47	Nachbarschaftsverband vom 14.08.2015	<p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) schließt sich dabei den derzeitigen und künftigen Stellungnahmen der vom Vorhaben direkt betroffenen Mitgliedsgemeinden Rheinstetten und Karlsruhe an. Aus Sicht des NVK als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind keine darüber hinaus gehenden Aspekte beizutragen. Zu den Darstellungen in diesen Planwerken folgende Hinweise: Der Landschaftsplan 2010 beinhaltet bereits eine Darstellung der Polderfläche als geplantes Überschwemmungsgebiet, dies wird in der laufenden Fortschreibung des Landschaftsplanes entsprechend beibehalten. Im Flächennutzungsplan 2010 ist die Polderfläche in geeigneter Weise nachrichtlich zu übernehmen. Wir bitten Sie daher uns zu gegebener Zeit über den Fortgang des Planfeststellungsverfahrens zu informieren.</p>			Keine Bearbeitung erforderlich.	
263	48	RPS - Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen vom 21.07.2015	<p>Die TAB hat die Planunterlagen der SSB für die o. a. Maßnahme nach den Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11. Dezember 1987 in der derzeit gültigen Fassung geprüft. Der Prüfung waren die Unterlagen mit Stand März 2015 zugrunde. Der Maßnahme wird zugestimmt. Es wird gebeten, in den Planfeststellungsbeschluss die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen aufzunehmen: A. Besondere Auflagen: 1. Die Ausführungspläne für die Maßnahme sind von sachkundigen Personen oder Stellen nach § 5 Abs. 2 BOStrab fachtechnisch zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) vor Bauausführung zur Zustimmung vorzulegen. 2. Der Statik der neu zu bauenden Altrheinbrücke sowie des Damms der Hermann-Schneider-Allee im Bereich der Durchlässe sind die Lasten aller im Netz des Bahnunternehmens verkehrenden Straßen- und Stadtbahnfahrzeuge gen. Alle Prüfberichte des Prüfstatikers sind der TAB vorzulegen. 3. Zur Verringerung der Korrosionsgefahr durch Streuströme sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Nachweis der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist von einer sachkundigen Person oder Stelle nach § 5 (2) BOStrab zu erbringen Nach Fertigstellung ist der TAB die Wirksamkeit des Schutzes durch geeignete Messungen nachzuweisen. 4. Wird im öffentlichen Verkehrsraum der besondere Bahnkörper mit Bordsteinen von den Straßenfahrbahnen abgetrennt, sollen diese aus Sicherheitsgründen eine Mindesthöhe von 12 cm aufweisen. Aus Gründen einer guten Erkennbarkeit, insbesondere bei Dunkelheit, sind Bordsteine zu verwenden, die möglichst aus weißem Material bestehen bzw. weiß gestrichen sind. Muss in Not- bzw. Störfällen der Bordstein überfahrbar sein, kann ein Rundbordstein Verwendung finden.</p>			Dem Vorschlag der Technischen Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der aufgeführten Nebenbestimmungen als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss kann zugestimmt werden.	
264	48	RPS - Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen vom 21.07.2015	<p>5. Die signaltechnische Sicherung der Bahnübergänge ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der TAB abzustimmen. 6. Schaltschränke sind außerhalb erforderlicher Sichtdreiecke, des Sicherheitsraums und mit dem Rücken zum Gleis hin aufzustellen. 7. Entlang der Bahntrasse sind gemäß §19 BOStrab die Sicherheitsräume so auszubilden, dass sie vom Gleis aus von allen Türen der Fahrzeuge erreichbar sind und eine ebene Gehfläche aufweisen. Die Querschnittsbildung ist - soweit erforderlich entsprechend anzupassen. 9. Sichtdreiecke sind zeichnerisch nachzuweisen und von sichtbehinderndem Bewuchs dauerhaft freizuhalten. 10. Die Streckenhöchstgeschwindigkeiten sind einvernehmlich zwischen VBK, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der TAB festzulegen. 11. Durch geeignete Maßnahmen ist das Befahren der Bahnsteige durch Radfahrer weitestgehend zu verhindern. B. Allgemeine Auflagen: 1. Die Baumaßnahme ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nach den Vorschriften der BOStrab und der ergänzenden Richtlinien sowie unter Beachtung der Arbeitsschutz-/ Unfallverhütungsvorschriften, dem Behindertengleichstellungsgesetz und der einschlägigen VDE-Bestimmungen bzw. DIN-Normen zu erstellen. 2. Änderungen, die sich bei der Bauausführung ergeben, sind der TAB rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen vor der beabsichtigten Ausführung zur Beurteilung vorzulegen.</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 263.	

265	48	RPS - Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen vom 21.07.2015	<p>3. Auf den Bahnsteigen der Haltestellen soll entlang der Bahnsteigkante eine Breite von 1,50 m von betriebsbedingten Einbauten (Fahrausweisautomaten, Sitzbänke, u.a.) freigehalten werden. Bei sonstigen Einbauten ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.</p> <p>Es wird besonders darauf hingewiesen, dass in Ergänzung des § 31 BOStrab die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1468) sowie der einschlägigen DIN 18040-3 zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die ausreichende Rutschfestigkeit der Bodenbeläge des Bahnsteigs, dessen Zugängen und Zugangsrampen ist nachzuweisen. Auf das "Merkblatt über den Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr" (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln) wird hingewiesen.</p> <p>Es wird empfohlen, Bahnsteige mit einem Spritzschutz zu versehen, wenn diese Bahnsteige an den Fahrbahnbereich öffentlicher Straßen angrenzen.</p> <p>Quergefälle von Bahnsteigen dürfen aus Gründen der Sicherheit und Entwässerbarkeit nicht zum Gleis führen.</p> <p>4. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der TAB mitzuteilen.</p> <p>5. Die Aufsicht über den Bau gemäß § 61 Abs. 1 BOStrab ist im Einvernehmen mit der TAB einer sachkundigen Person nach § 5 Abs. 2 BOStrab zu übertragen, Überprüfungen der Bauausführung durch die TAB bleiben hiervon unberührt.</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 263.	
266	48	RPS - Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen vom 21.07.2015	<p>6. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss sichergestellt sein, dass Lichtsignalanlagen fertiggestellt und betriebsbereit sind.</p> <p>7. Mit den im Rahmen der Abnahme der Stadtbahnbaumaßnahme gemäß § 62 BOStrab zu treffenden Feststellungen ist im Einvernehmen mit der TAB eine sachkundige Person nach § 5 Abs. 2 BOStrab zu beauftragen. Über diese Feststellungen gemäß § 62 Abs. 3 BOStrab sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils auch vom Betriebsleiter zu unterzeichnen sind. Grundsätzlich sind die Abnahmefeststellungen TAB spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme mit dem Antrag auf Erteilung des Abnahmebescheids einzureichen (§ 62 Abs. 4 BOStrab).</p> <p>8. Sollen beim Umbau von Schienenstrecken Teilabschnitte vor Fertigstellung der Gesamtmaßnahme vorläufig in Betrieb genommen werden, oder können durch andere Begleitumstände die Abnahmefeststellungen noch nicht abschließend vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes getroffen werden, ist dies der TAB rechtzeitig vor beabsichtigter Inbetriebnahme mitzuteilen. Der Nachweis der getroffenen Feststellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit muss hierbei mittels Zwischenbescheid erbracht werden.</p> <p>9. Die Ziffer 8 ist bei der Inbetriebnahme von Bauprovisorien analog anzuwenden.</p> <p>Bei der Gebührensatzung ist für die Prüfung der Unterlagen durch die TAB ein Aufwand in Höhe von 800,- Euro zu berücksichtigen.</p>			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 263.	
267	49	RPK - Referat 52, Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>I. Hochwasserschutz</p> <p>zu Ordner 01 Anlage 1 Gesamterläuterungsbericht, Abschnitt 8.1.5 Möglichkeit einer Dammöffnung im Katastrophenfall</p> <p>In diesem Abschnitt ist ausgeführt, dass im Fall eines Dammbrochs bei Illingen, südlich des geplanten Polders, für den Planungszustand im Vergleich zum Istzustand deutliche Veränderungen der Überflutungsausbreitung und der Wasserspiegellagen im Umfeld des geplanten Polders auftreten. Um dem entgegen zu wirken wurde mit iterativen Flutungsmodellrechnungen für das Bemessungshochwasser (BHQ) die Wirkung einer gezielten Dammöffnung im geplanten Verbindungsdamm XXVa und XXVI zwischen Neuburgweiher und dem geplanten Pumpwerk Süd untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und die Schlussfolgerungen daraus sind in Ordner 13 Anlage 5 Abschnitt 5-6 dargestellt. Wir empfehlen, die wesentlichen Schlussfolgerungen in Abschnitt 8.1.5 mit aufzunehmen um die positive Wirkung der Bresche auch an dieser Stelle zu dokumentieren.</p>			Die geplanten Breschen sind hinsichtlich Bau und Wirksamkeit in den zugehörigen Planunterlagen ausreichend dargestellt.	
268	49	RPK - Referat 52, Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>zu Ordner 13 Anlage 5 Hydraulische Berechnungen, Bericht Hydraulische Berechnungen, Abschnitt 5-6 Möglichkeit einer aktiven Dammöffnung im Katastrophenfall:</p> <p>1. Auf S. 55 ist ausgeführt, dass drei unterschiedliche Breschenstandorte zur Entlastung der Überflutung in den Polderraum untersucht und „der mittlere Standort der am besten geeignete ist und deshalb ausgewählt wurde.“ Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 5-6.3-1 bis 5-6.3-7 dargestellt. In diesen Darstellungen ist als Lage der Breschenstelle jedoch nicht der „mittlere Standort“ wie im Bericht angegeben sondern der Standort in der Nähe des geplanten Pumpwerks Süd eingetragen. Wir empfehlen, diesen Widerspruch zu bereinigen.</p> <p>2. Die Auswirkungen werden durch Vergleich des Istzustands (ohne Polder) mit dem Planungszustand Polder Bellenkopf ohne und mit gezielter Dammöffnung an zwei ausgewählten Stellen in Neuburgweiher (Auswertungspunkt 1) und Daxlanden (Auswertungspunkt 2) dargestellt. Für diese Punkte ist dargestellt, dass eine gezielte Öffnung im geplanten Verbindungsdamm HWD XXVa und XXVI im Fall eines Deichbruchs am Hauptdamm XXV südlich des Polders bei Eichsheim-Illingen die Effekte der geplanten Veränderung der HWD XXVa und XXVI weitgehend neutralisiert. Der weitere Verlauf der Überflutung Richtung Karlsruhe Rheinhafen und Raffinerie MIRO wird nicht betrachtet. Ohne Polder bestünde die Möglichkeit, mit Hilfe einer Entlastungsbresche in Höhe des geplanten Bauwerks 5 unter bestimmten Voraussetzungen das sich an der Herrmann-Schneider Allee aufstauende Wasser in den Rhein zu entlasten und damit die Überflutung des Rheinhafens und der MIRO zu verhindern (vgl. Darstellung in Anlage 1). Angesichts des im Bereich Rheinhafen/Raffinerie vorhandenen erheblichen Schadenspotentials ist die Möglichkeit einer Entlastung auch mit Polder zu erhalten. Dazu wäre eine zusätzliche Bresche im geplanten Hauptdamm XXVI unmittelbar südlich der Herrmann-Schneider Allee notwendig. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass diese Entlastungsmöglichkeit erhalten bleibt.</p>			<p>zu 1: In den Darstellungen der Anlagen 5-6.3-1 bis 5-6.3-7 ist fälschlicherweise der Breschenstandort am Pumpwerk Süd und nicht der mittlere Standort ausgewiesen. Die textlichen Ausführungen sind maßgebend. In den Genehmigungsplänen der Objektplanung ist der korrekte Standort dargestellt.</p> <p>zu 2: Es wird zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung den Vorschlag zu prüfen.</p>	
269	49	RPK - Referat 52, Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>II. Bewirtschaftungsziele</p> <p>a) Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer</p> <p>Der geplante Polder sowie die zugehörigen Bauwerke befinden sich im Flusswasserkörper 34-05 „Federbach“. In Anlehnung an Anhang II Nr. 1.2.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden in Baden-Württemberg im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nur Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km² erfasst und betrachtet. Im Wasserkörper 34-05 hat nur der Neue Federbach ein Einzugsgebiet > 10 km². Er ist somit Bestandteil des WRRL-Gewässernetzes und wird im Rahmen des RRL-Monitorings an verschiedenen Mess- bzw. Untersuchungsstellen untersucht und bewertet. Auf Basis dieser Bewertungen erfolgt die Einstufung der Wasserkörper 34-05 Federbach in die WRRL-Zustandsklassen. Der Alte Federbach sowie die übrigen größeren oder kleineren fließenden Gewässer sind nicht Bestandteil des WRRL-Gewässernetzes und gehen in die Zustandsbewertung des Flusswasserkörpers nicht mit ein. Die bewerteten Monitoringergebnisse für den Neuen Federbach zeigen, dass der Wasserkörper 34-05 den guten ökologischen und chemischen Zustand derzeit nicht erreicht. Beim ökologischen Zustand liegen Defizite für die biologischen Qualitätskomponenten Fische, Makrozoobenthos (Saprobie und Allgemeine Degradation) und Makrophyten/Phytobenthos, für die Hydromorphologie und für die physikalisch-chemischen Kenngrößen Sauerstoff, Ammonium und Ammoniak vor. Als Handlungsfelder zur Erreichung des guten ökologischen Zustands wurden daher insbesondere die Verbesserung der Gewässerstruktur, der Trophie (Nährstoffsituation) und der Saprobie (sauerstoffzehrende Stoffe) identifiziert.</p>			Keine Bearbeitung erforderlich.	

270	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>Folgende, durch die Anlage oder den Betrieb des Polders bedingte Wirkungen wer-den in der UVS für das Schutzgut Wasser als günstig bewertet und dienen auch der Verbesserung der Gewässerökologie des Federbachs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entschlammung des Neuen Federbachs auf ca. 250 m Länge oberhalb des Pumpwerks Süd 2. Dynamisierung des Abflusses im Unterlauf des Neuen Federbachs in Abhän-gigkeit vom Rheinabfluss, Verbesserung der morphodynamischen Prozesse, der eigendynamischen Entwicklung und der Substratumlagerung, Reduzierung der Schlambildung 3. Verdünnende Wirkung auf die bestehenden Vorbelastungen im Neuen Feder-bach/Rappenwörter Altrhein durch die verstärkte Frischwasserzufuhr von Rheinwasser 4. Verbesserte Anbindung des Federbachs über den Rappenwörter Altrhein an den Rhein 5. Vergrößerung des längsdurchgängigen Gewässersystems innerhalb des Polders bei Abflüssen oberhalb des Mittelwassers <p>Den o.g. positiven Wirkungen stehen folgende durch die Anlage oder den Betrieb des Polders bedingte nachteilige Auswirkungen auf den Neuen Federbach gegenüber, die von der UVS für das Schutzgut Wasser als erheblich bewertet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überbauung eines 20 m langen Abschnittes der Neuen Federbachs durch das Pumpwerk Süd (anlagebedingte Auswirkung). 2. Verbreiterung des Neuen Federbachs auf bis zu 30 m sowie Ausbau und Befestigung mit Wasserbausteinen auf ca. 140 m Länge im Bereich des Pumpwerks Süd. Die positive Wirkung der Entschlammung wird durch den temporären Aufbau im Bereich des Pumpwerks sowie die Einbringung künstlicher naturfermer Substrate wieder aufgehoben. 				Keine Bearbeitung erforderlich.	
271	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<ol style="list-style-type: none"> 3. Unterbrechung der Längsdurchgängigkeit des Neuen Federbachs bei Betrieb des Pumpwerks Süd an durchschnittlich 158 Tagen pro Jahr. Der Federbachabschnitt oberhalb des Polderraums wird dann vom Unterlauf abgekoppelt (betriebsbedingte Auswirkung). 4. Unterbrechung der Verbindung zwischen Neuem und Altem Federbach an statistisch 200 Tagen pro Jahr: Bei Überschreitung von W = 103,80 m +NN wird das Sielbauwerk am Pumpwerk Nord, das die Schließe 4 im Hauptdamm XXIV am RDK ersetzt, geschlossen. Dann die ist die Verbindung zwischen Altem und Neuem Federbach, die auch dem faunistischen Austausch dient, unterbrochen und die Vorflut durch den Rheinhafendüker steht ausschließlich dem Alten Federbach zur Verfügung (betriebsbedingte Auswirkung). <p>Nach Einschätzung der UVS überwiegen für die Fließgewässer und das Schutzgut Fische die günstigen Vorhabensauswirkungen gegenüber den Beeinträchtigungen. Dieser Einschätzung kann die Flussgebietsbehörde für den Bereich innerhalb des Polders folgen, da es durch verstärkte Abflüsse und den Zustrom von Rheinwasser zu einer Aufwertung der Fließgewässer im Polder kommt und der laterale Austausch von Fischen zwischen den Poldergewässern und dem Rhein durch die zumeist geöffneten Ein- und Auslassbauwerke maßgeblich verbessert wird.</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
272	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>Die zeitweise Unterbrechung der Durchgängigkeit des Neuen und des Alten Federbachs bewertet die UVS für das Schutzgut Wasser als erhebliche Auswirkung, für das Schutzgut Fische dagegen als nicht erheblich. Dabei wird für den Alten Federbach die Wirkung der zeitweisen Isolation der Fischpopulation nicht weitergehend diskutiert und betrachtet, für den Neuen Federbach wird die Bewertung pauschal damit begründet, dass die Durchgängigkeit am Pumpwerk Süd mit 207 Tagen im überwiegenden Teil des Jahres gegeben ist.</p> <p>Dieser Einschätzung der UVS für das Schutzgut Fische sowie der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Wasser im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) kann die Flussgebietsbehörde nicht folgen, da die Auswirkungen der unterbrochenen Durchgängigkeit auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht bewertet und berücksichtigt werden. Insgesamt stützen sich die Bewertungen der UVS für das Schutzgut Fische und der LPB in erster Linie auf natur- und artenschutzfachliche Erwägungen. Zudem wird der Fokus auf den Polder-raum gelegt, für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist aber der Neue Feder-bach im gesamten Gewässerverlauf relevant und zu betrachten. Die Vernachlässigung der sich aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz ergebenden Anforderungen stellt einen erheblichen Mangel der UVS dar.</p>				<p>Am Pumpwerk Süd werden Maßnahmen vorgenommen (siehe Anlage Nr. 6 "Durchgängigkeit Federbach beim Pumpwerk Süd und Rechenanlage am Pumpwerk Süd und Pumpwerk Nord"), mit denen die Längsdurchgängigkeit im technisch möglichen Umfang gewährleistet wird. Diese Maßnahmen können als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, dass die Längsdurchgängigkeiten des neuen Federbachs im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Fischereibehörde sicherzustellen ist.</p> <p>Die unterschiedliche Beurteilung der Einschränkung der Verbindung zwischen Altem und Neuem Federbach am Pumpwerk Nord für die Schutzgüter Wasser und Fische gründet darauf, dass für das Wasser als abiotisches Schutzgut die Konnektivität für lange Zeiträume unterbrochen wird. Für Fische wird nur der kurze, naturferne und für die Artengruppe wenig bedeutsame Abschnitt des Alten Federbachs zwischen dem Pumpwerk Nord und dem RDK zeitweilig isoliert. Der Abschnitt ab dem RDK ist für Fische kein geeigneter Lebensraum; daher besteht ab der Südgrenze des RDK für Fische keine Funktionseinschränkung. Es ist nicht erkennbar, dass die Besiedlung des Alten Federbachs zwischen dem Pumpwerk Nord und dem RDK durch Fische infolge des Vorhabens beeinträchtigt würde.</p> <p>Durch die Ergänzungen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserkörpers "Federbach" vermieden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllt. Dementsprechend ist die UVS nicht mehr zu überarbeiten.</p>	
273	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>Die Fische mit ihrem differenzierten Wanderverhalten sind ein maßgeblicher Indikator für den ökologischen Zustand des Gewässers. Die Referenzfischfauna des Neuen Federbachs weist von der Einmündung in die Alb bis km 24,37 (B3 oberhalb Ötigheim) einen hohen Migrationsbedarf und anschließend bis km 34,127 (Ortslage Malsch) einen erhöhten Migrationsbedarf auf. Dies bedeutet, dass die maßgeblichen Leitarten der Referenzfischzönose auf Auf- und Abwärtswanderungen über lange bzw. längere Distanzen angewiesen sind. Für die Bewertung des ökologischen Zustands des Neuen Federbachs werden u.a. zwei Fischmessstellen oberhalb des Polders herangezogen. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele muss daher gewährleistet sein, dass die Arten der Referenzfischfauna den Neuen Federbach oberhalb des Polders und die dort gelegenen Fischuntersuchungsstellen zu ihren Hauptwanderzeiten erreichen können und dort geeignete Lebensräume vorfinden. Der Neue Federbach ist derzeit mindestens bis Malsch (ca. km 33,46) durchgängig; er wurde zudem im Rahmen des Federbachprojekts an einigen Stellen ökologisch aufgewertet.</p> <p>Nach den Planunterlagen würde künftig die Längsdurchgängigkeit durch den Betrieb des Pumpwerks Süd bei ökologischen Flutungen und bei Retentionsflutungen bereits im Unterlauf bei km 9,46 an statistisch 158 Tagen pro Jahr unterbrochen. Da der Pumpbetrieb bereits ab mittleren Rheinwasserständen erforderlich ist, ist davon aus-zugehen, dass die Zeiten des Pumpbetriebs mit den Wanderzeiten einzelner maßgeblicher Referenzfischarten zusammenfallen und dass die neue Wanderbarriere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Wasserkörper 34-05 erschwert oder verhindert. Dies verstößt gegen das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 272.	
273.1	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>Die Errichtung des Pumpwerks Süd unterliegt den Vorschriften des WHG. Nach § 34, Abs. 1 darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Aus Sicht der Flussgebietsbehörde ist im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele sowie nach § 34 Abs. 1 WHG die Längsdurchgängigkeit des Neuen Federbachs durch entsprechende technische Lösungen am Pumpwerk Süd sicherzustellen. Wir empfehlen, entweder die Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Fischereibehörde entsprechend zu überarbeiten oder gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2a WHG in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach die Längsdurchgängigkeit des Neuen Federbachs im Zuge der Ausführungs-planung in Abstimmung mit der Fischereibehörde sicherzustellen ist.</p> <p>Ansätze zur Herstellung der Durchgängigkeit an Pumpwerken/Sielen sind unseres Wissens aus Niedersachsen bekannt: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27865&article_id=95648&_psmand=26</p> <p>Im Bereich des Pumpwerks Süd wird der Neue Federbach zudem überbaut, wesentlich verbreitert, naturfern ausgebaut und temporär aufgestaut.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 272.	
274	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>Darüber hinaus ist der faunistische Austausch zwischen Neuem Federbach und Altem Federbach am Sielbauwerk des Pumpwerks Nord an statistisch 200 Tagen pro Jahr unterbrochen. Für diese erheblichen Eingriffe ist am Neuen Federbach selbst an anderer Stelle außerhalb des Polderraums ein Ausgleich zu erbringen, da die im Polder liegenden Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans diese außerhalb des Polders wirkenden Eingriffe nicht kompensieren. Wir bitten daher, die folgende am Neuen Federbach liegende Renaturierungsmaßnahme des aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplans 2015 als Maßnahme zum Ausgleich an Gewässern in die UVS bzw. den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufzunehmen:</p> <p>Madok-Nr. 7965, Federbach km 16,9 – 19,45 , Gemeindegebiet Bietigheim/Durmersheim: „Optimierung und Ergänzung der bisherigen Renaturierungen durch Struktur-aufwertungen im bestehenden Profil (in-stream), Verengungen, Verschwenkungen, etc.“.</p> <p>Zum Fischschutz verweisen wir auf die Stellungnahme der Fischereibehörde.</p>				Die vorgeschlagene Renaturierungsmaßnahme am Neuen Federbach (km 16,9 bis 19,45) wird als Ausgleichsmaßnahme übernommen.	

275	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>b) Stehende Gewässer</p> <p>Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind stehende Gewässer erst ab einer Fläche > 50 ha als Seewasserkörper auszuweisen, zu beschreiben und zu bewerten. Im Planungsgebiet des Polders liegen keine Seen, die dieses Größenkriterium erfüllen. Die Fläche des Fermasees, der das größte stehende Gewässer im Poldergebiet ist, weist lediglich 41 ha auf. Er ist deshalb nicht als Seewasserkörper gemäß der WRRL ausgewiesen und dementsprechend liegt für den Fermasee keine Bewertung hinsichtlich seines ökologischen oder chemischen Zustands vor.</p> <p>Nach §27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands bzw. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustands vermieden wird. Zur Anwendung dieses Verschlechterungsverbots in der Praxis gibt es allerdings noch keine abschließende Auslegung.</p> <p>Es ist daher fraglich, ob der Fermasee, dessen Größe unterhalb der Bagatellgrenze von 50 ha liegt und der kein WRRL-Wasserkörper ist, überhaupt dem Verschlechterungsverbot des § 27 WHG unterliegt. Nach Auffassung von Sieder/Zeitler/Dahme (§ 27 Rdn39) findet die Bagatellgrenze - auch wenn sie in § 27 WHG nicht ausdrücklich angesprochen ist - hier Anwendung, da § 27 WHG die Bewirtschaftungsziele regelt und damit auf dem gesamten System der Gewässerbewirtschaftung auf der Grundlage der WRRL mit dieser Bagatellgrenze aufbaut. Für kleinere Gewässer, die diese Bagatellgrenze nicht erreichen, seien andere Bewirtschaftungsziele gültig; hier kämen die allgemeinen Regeln des Wasserrechts für die Einwirkungen auf die Gewässer unter dem Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen zur Anwendung (siehe § 3 Nr. 10 WHG). Folgt man dieser Meinung, so würde das Verschlechterungsverbot im Fall des Fermasees nicht greifen. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsauffassung des Landes Baden-Württemberg.</p>			<p>Keine Bearbeitung erforderlich.</p> <p>Es wird auf die Anlage Nr. 1 verwiesen.</p>	
276	49	RPK - Referat 52 , Gewässer und Boden vom 14.08.2015	<p>Allerdings gibt es auch andere Rechtsauffassungen dahingehend, dass generell alle oberirdischen Gewässer von den Bewirtschaftungszielen nach §27 WHG erfasst würden (BeckOK UmweltR/Ginsky § 27 Rdn.2). Der EuGH hat in seinem Urteil zur Wasservertiefung vom 01.07.2015 u.a. deutlich gemacht, dass eine Verschlechterung dann vorliegt, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächen-wasserkörpers insgesamt führt.</p> <p>Gemäß der UVS sowie dem Sondergutachten zum Fermasee befindet sich dieser derzeit in einem oligo- bis mesotrophen Zustand. Er wies in den letzten Jahren eine Oligotrophierung auf; eine Zustandsverschlechterung per se ist nach Einschätzung des Sondergutachtens zum Fermasee in nächster Zeit nicht zu erwarten. Allerdings wird sich der Fermasee nach Einschätzung des Fachgutachters natürlicherweise langfristig zu einem eutrophen See entwickeln (Nullvariante). Der Polderbetrieb wird durch einen verstärkten Nährstoffeintrag in den Fermasee diesen natürlichen Eutrophierungsprozess beschleunigen, so dass die Trophie des Fermasees mittelfristig von oligotroph nach eutroph zunehmen wird. Dies wäre die Verschlechterung einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL und nach dem Urteil des EuGH zur Wasservertiefung eine Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG.</p> <p>Folgt man der Rechtsauffassung, dass generell alle oberirdischen Gewässer von den Bewirtschaftungszielen nach §27 WHG erfasst werden, so würde die Flutung des Fermasees zu einer Verschlechterung i.S.d. § 27 WHG führen, so dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 WHG darzulegen werden müsste.</p>			<p>Keine Bearbeitung erforderlich.</p> <p>Es wird auf die Anlage Nr. 1 verwiesen.</p>	
277	50	RPK - Referat 51 vom 06.08.2015	<p>Das Vorhaben "Bau und Betrieb des Retentionsraums Beilenkopf/Rappenwört" ist Teil des Rahmenkonzepts zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms und dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes für den Rhein.</p> <p>Das gesamte Vorhaben liegt nahezu ausschließlich in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes "Kastenwört"; randlich grenzt der Damm XXVI des Polders im Süden und Norden jedoch auch an die Schutzzone II. Durch die beabsichtigten baulichen Maßnahmen wird der Verbotstatbestand des § 5 Nr. 1 des WSG-VO erfüllt.</p> <p>Darüber hinaus besteht bei einer Flutung des Polders die Gefahr, dass beispielsweise Treibstoffe, Trübungsstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können (§ 3 Nr. 2 WSG-VO).</p> <p>Die Befreiung von den Verboten der Schutzgebiets-Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 (Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms) ist daher erforderlich.</p> <p>Wir bitten, folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Ein- und Auslassbauwerke sind Notfall- und Ablaufpläne zu erarbeiten, die im Havariefall sowie in Übereinstimmung mit den im Warn- und Alarmplan (WAP) zum Schutz des Rheins genannten Regelungen eine unverzügliche Schließung des Polders gewährleisten und einen Schadstoffeintrag somit wirkungsvoll unterbinden. 2. Bei Stromausfall/Kabelbruch ist durch redundante Vorrichtungen sowie entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser eine rasche Schließung des Polders gewährleistet ist. 3. Die Funktionsweise der Schließen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen 			<p>Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.</p>	
278	51	RPS - Landesamt für Denkmalpflege vom 22.06.2015	<p><u>Bau und Kunstdenkmalspflege:</u></p> <p>Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalspflege, haben Sie mit dem Schreiben vom 15.12.2012 erhalten.</p> <p>Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Darüber hinaus sei noch darauf verwiesen, dass im Untersuchungsgebiet, vor allem im Dammbereich, in einem Abstand von ca. hundert Metern mit Resten zurückgebauter Westwallbunker gerechnet werden muss. Diese militärischen Befestigungsanlagen, die ab 1937 errichtet wurden, sind gemäß §2 DSchG als Sachgesamtheit geschützt. Gegen eine Beseitigung der Bunkerrelikte werden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege unter folgenden Auflagen keine Bedenken hervorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Beteiligung unseres ehrenamtlich beauftragten Herrn Wijnands (patrice.wijnands@gmail.com) • Dokumentation der Bunkerrelikte durch Herrn Wijnands <p>Archäologische Denkmalpflege: folgende KD/P liegen im Bereich des Polders: - MA 5 (Neuburgweiler-Rheinstetten) P: neuzeitliche Wüstung Staudendorf bzw. Königsmörsch im Bereich Hauptdamm und Graben 1 - MA 2 (Karlsruhe-Daxlanden) §2 frühmittelalterliche Wüstung im Bereich Überflutungsgebiet - MA 14 (Rheinstetten-Forchheim) P mögliche Wüstung, Name des Waldgebiets „Scherzheimer Wald“ im Bereich Hauptdamm und Graben 2 Die Waldbezeichnung "Scherzheimer Wald" könnte auf eine abgegangene mittelalterliche Siedlung hinweisen. Weitere Belege fehlen bislang. In dem gesamten Bereich ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.</p>			<p>Es wird eine frühzeitige Beteiligung zugesagt, damit die vorgesehene Dokumentation erstellt werden kann. Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

279	51	RPS - Landesamt für Denkmalpflege vom 22.06.2015	<p>Im Mai 2015 wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen für die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens für den Retentionsraum Bellenkopf / Rappenwört vorgelegt. Zur Diskussion stehen zwei Varianten:</p> <p>I Ungesteuerter Retentionsraum mit Dammöffnungen.</p> <p>II Gesteuerter Retentionsraum (Polder) mit ungesteuerten ökologischen Flutungen.</p> <p>Beide sind in ihrer äußeren Umgrenzung (Dammlinie) baugleich. (2, für die Quellenangaben, siehe letzte Seite)</p> <p>Die Planungen könnten zu Konflikten mit Bestandteilen der ehemaligen „Westbefestigungen“ führen, die als Kulturdenkmal nach §2 des Denkmalschutzgesetzes geführt werden.</p> <p>Sollte es zum Rückbau, zum vollständigen Neubau oder zur Verstärkung von bereits vorhandenen Hochwasserschutzdämmen kommen, werden keine Konflikte mit heute noch sichtbaren Bestandteilen erwartet. Es gibt jedoch zahlreiche Standorte mit verschütteten oder teilweise abgebrochenen Bunkerruinen, an deren Dokumentation ein öffentliches Interesse gibt. Das Landesamt für Denkmalpflege stellt zur Unterstützung der operativen Planung Standortdaten zur Verfügung und stellt zur Bedingung, dass die Ruinen vor oder während den Bauarbeiten freigelegt werden und jeweils frühzeitig ein Dokumentationszeitfenster abgestimmt wird.</p> <p>In einem Fall wird eine Tieferlegungsfläche (02 FH 00) sehr nah an eine „Fundamentplatte für einen Hochstand“ geplant (WH-Nr 525), an dessen Erhalt ebenfalls ein öffentliches Interesse besteht. Eine Notwendigkeit zum Abbruch wird nicht erwartet, deshalb soll durch sorgfältige Festlegung der Abtragungsböschung sichergestellt werden, dass es hier nicht zu einem Konflikt kommen muss. In einem anderen Fall steht eine Kabelsäule (Objektnr. [13186]) sehr nah zu einem Weg mit einer Brücke, an der möglicherweise Bauarbeiten vorgesehen werden (07 MB 00). Auch hier soll sichergestellt werden, dass es weder zu Konflikten, noch zu Beschädigungen oder Verunreinigungen kommt. Für alle weiteren Standorte außerhalb von Dammtrassen, jedoch innerhalb des Planungsraums werden keine Konflikte erwartet.</p> <p>Diese Dokumentation hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung für Standorte mit Konfliktpotential mit dem Denkmalschutz oder dem Naturschutz. - Eine Beurteilung aus Sicht des Denkmalschutzes der Fundorte. - Erforderliche Alternativen zum Erhalt von Standorten frühzeitig einbringen. - Eventuelle Abbrüche frühzeitig planbar machen, zusammen mit einer vorhergehenden vollständigen Freilegung und Dokumentation unter Beteiligung der Denkmalpflege. 			Siehe Antwort zu lfd. Nr. 278.	
280	51	RPS - Landesamt für Denkmalpflege vom 22.06.2015	<p>Um 1680 haben die Franzosen bei dem Staudenwald eine Siedlung angelegt, der sie den Namen Königsmörsch oder Staudendorf gaben. Es war ein militärischer Stützpunkt mit Ansiedlung von Bauern.</p> <p>Der Ort wurde bald wieder aufgegeben.</p> <p>In dem gesamten Bereich ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.</p> <p>Die Erhaltung der Substanz steht aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.</p> <p>In der Altrheinschleife beim Rappenwört waren bis in die Neuzeit hinein Reste einer vermutlich merowingerzeitlichen Siedlung zu erkennen. Ob es sich hierbei um die älteste Stelle des mehrfach verlegten Ortes Daxlanden handelt, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.</p> <p>Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte über die genaue Lage der Siedlung im Bereich des Rappenwört, jedoch kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Siedlung nicht den ganzen Bereich des Rappenwört bedeckt hat.</p> <p>Im gesamten Gebiet der ehemaligen Siedlung ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen.</p> <p>Die Erhaltung der Substanz steht aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.</p>			Sollten im Rahmen der Bauarbeiten entsprechen archäologische Funde angetroffen werden, wird das Landesamt für Denkmalpflege hierüber unmittelbar informiert.	
280.1	51.2	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 26, Denkmalpflege vom 15.02.2012	<p>Bau und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die Kulturdenkmäler Rheinstrandbad Rappenwört (Herrmann-Schneider-Alle 50, 52 und 54) und die Alte Vogelwarte (Herrmann-Schneider Alle 47). Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass insbesondere an der Vogelwarte (Kulturdenkmal gem. §2 DSchG) bauliche Veränderungen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umschließung des Naturschutzzentrums mit einem Ringdamm • Verfüllung der Kellerräume • Einbringung einer horizontalen Feuchtigkeitssperre zum Erdgeschoss • Errichtung eines Erweiterungsgebäudes (Änderung des bestehenden Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals) <p>Die geplanten baulichen Eingriffe stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Vogelwarte dar, das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 erhebt deshalb Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Sollte in der Abwägung mit den anderen von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen an der vorgelegten Planung festgehalten werden, sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 26, Denkmalpflege folgende Auflagen erforderlich, um die Bedenken zurückzustellen:</p>			Die Umschließung des Naturschutzzentrums mit einem Ringdamm, die Verfüllung der Kellerräume sowie die Einbringung einer horizontalen Feuchtigkeitssperre zum Erdgeschoss sind zwingend erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen für das Naturschutzzentrum. Diese sind Bestandteil des Projektes „Polder Bellenkopf/Rappenwört“. Auf diese Schutzmaßnahmen kann nicht verzichtet werden. Die Verfüllung der Keller, die Detailplanung der Horizontalsperre, die Leitungsverlegung und weitere Schutzmaßnahmen gegen aufsteigende Feuchtigkeit werden im Zuge der Bauausführung unter Herbeiziehung eines einschlägigen Sachverständigen (z.B. Bauphysikers) gemeinsam zwischen dem Vorhabenträger - dies wird nach dem abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag, das Amt für Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe, sein - und den Denkmalbehörden abgestimmt. Die bau- und/oder denkmalschutzrechtliche Zulassung für die baulichen Veränderungen - Realisierung der Erweiterungsplanung aus dem Jahr 1929 - ist nicht Bestandteil des Antrages für den Polder Bellenkopf/Rappenwört. Die Beantragung dieses bau- und/oder denkmalschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens erfolgt separat durch das Amt für Vermögen und Bau (VBA) Karlsruhe noch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens.	
280.2	51.2	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 26, Denkmalpflege vom 15.02.2012	<ul style="list-style-type: none"> • Verfüllung der Keller muss möglichst reversibel erfolgen. Die Details sind einvernehmlich mit den Denkmalbehörden abzusprechen. • Das Erdgeschoss muss vor aufsteigender Feuchte geschützt werden. • Die Detailplanung der Horizontalsperre, der Leitungsverlegung und weiterer Schutzmaßnahmen gegen aufsteigende Feuchtigkeit, müssen einvernehmlich mit den Denkmalbehörden abgesprochen werden. • Der neue Anbau und der neue, frei stehende Nutzbau müssen der Kubatur der Planung von 1928 entsprechen. • Die Gestaltung des neuen Anbaus und des neuen, frei stehenden Nutzbaus sind einvernehmlich mit den Denkmalbehörden abzusprechen. • Die Außentreppe und das Geländer an der Ostfassade müssen erhalten bleiben. Die Treppe kann reversibel aufgefüllt werden. • Die Außenkellertüre des südlichen Kellers muss ausgebaut und im Gebäude gelagert werden. Für eine geeignete Beschriftung der Türe ("Nicht wegwerfen, Denkmalschutz!") ist zu sorgen. Auch eine Weiterverwendung im Gebäude ist möglich. • Das Geländer an der Treppe in das UG ist, sofern bauzeitlich, sorgfältig auszubauen und zu lagern oder an geeigneter Stelle im Gebäude wieder zu verwenden. Ebenfalls ist für eine geeignete Beschriftung des Geländers ("Nicht wegwerfen, Denkmalschutz!") zu sorgen. Wir bitten Sie diese Auflagen das Kulturdenkmal Vogelwarte betreffend in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. 			Die entsprechenden diesbezüglichen Regelungen für das Naturschutzzentrum sind bzw. werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg - Wasserwirtschaftsverwaltung - vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Umwelt, Landesbetrieb Gewässer sowie der Liegenschaftsverwaltung – vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau und der Stiftung „Naturschutzzentrum Karlsruhe/Rappenwört“ vereinbart. Die diesbezügliche Abstimmung mit dem Amt für Vermögen und Bau erfolgte bereits. Dieses Amt wird sowohl die erforderlichen baurechtlichen Antragsunterlagen und die Ausführungsplanung erstellen als auch den Bau dieser Maßnahmen durchführen.	
280.3	51.2	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 26, Denkmalpflege vom 15.02.2012	<p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Eine Stellungnahme zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 03.06.2003 erhalten (Az. II/22/Ra). Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.</p>			Die Ausführungen aus dem seinerzeitigen Schreiben vom 03.06.2003 werden berücksichtigt, wonach im Planungsgebiet bzw. unmittelbar benachbart, zwei Fundstellen bekannt sind. Dabei handelt es sich um einen römischen Inschriftenstein und einige Fundstücke fränkischer Zeitstellung. Vor Bodeneingriffen in diesem Bereich ist die Archäologische Denkmalpflege rechtzeitig zu informieren. Dies kann als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.	
280.4	51.2	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 26, Denkmalpflege vom 15.02.2012	<p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Seitens der Mittelalterarchäologie wird auf die beiliegende Liste mit Kartierung verwiesen. <u>Hinweis:</u> Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird (§ 20 DSchG i. V. m. § 27 DSchG).</p>			Der Vorhabenträger wird diese Belange der Archäologischen Denkmalpflege beachten.	
281	52	Stadt Philippsburg vom 05.08.2015	<p>Auf der Gemarkung der Stadt Philippsburg ist als naturschutzrechtlicher Ausgleich eine Ersatzaufforstung von 4,81 ha Größe auf Landesflächen vorgesehen (Gesamterläuterungsbericht).</p> <p>Lt. ihren Angaben wurde die Stadt Philippsburg bei der 1. Anhörung im Jahr 2011 nicht beteiligt.</p> <p>Die Stadt Philippsburg fordert die planerische Darstellung der genannten Ersatzaufforstungsflächen auf der Rheinschanzinsel.</p>			Die planerische Darstellung wird der Stadt Philippsburg vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.	
282	53	Polizeipräsidium Karlsruhe vom 14.08.2015	<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe, FESt Einsatz, Sachbereich Verkehr, gibt es keine Bedenken oder Anregungen.</p>			Keine Bearbeitung erforderlich.	

283	54	Netze Gesellschaft Südwest mbH vom 20.07.15	<p>Im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.</p> <p><u>Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht erforderlich.</u></p>				Keine Bearbeitung erforderlich.
284	55	Transnet vom 13.08.2015	<p>Nach eingehender Prüfung der umfangreichen Antragsunterlagen haben wir festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH die folgenden bestehenden Leitungsanlagen durch verschiedene Maßnahmen betroffen sind :</p> <p>380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden (Anlage 7510) Mastbereich: Mast 575 bis Gerüst Daxlanden 380-kV-Leitung RDK- Daxlanden (Anlage 7563) Mastbereich: Gerüst RDK bis Gerüst Daxlanden 380-kV-Leitung RDK 8 - Daxlanden (Anlage 7564) Mastbereich: Mast 003 bis Gerüst Daxlanden 220-kV-Leitung Daxlanden - Eichstetten (Anlage 5110) Mastbereich: Gerüst Daxlanden bis Mast 006 220-kV-Leitung Daxlanden - Birkenfeld (Anlage 5160) Mastbereich: Gerüst Daxlanden bis Mast 010 sowie des Umspannwerk Daxlanden selbst.</p> <p><u>Baustellen-/Bodenlagerfläche Waidweg</u> (Plan 110 02AAOO_CLD01)</p> <p>Im Bereich des Waidweg wurde in der Nähe des Umspannwerks Daxlanden eine größere Fläche als Lagerfläche für Bodenaushub vorgesehen. Auf dieser Fläche stehen drei Masten von Leitungsanlagen (Anlagen 7510, 5110, 5160, siehe oben) der TransnetBW GmbH sowie weitere Masten anderer Netzbetreiber (Netze BW GmbH und Ampron GmbH). Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p>				Die Hinweise bzgl. der Abstandsmaße zu Masten und Leitungen sowie die nötigen Abstimmungen mit dem Leitungsbetreiber werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.
285	55	Transnet vom 13.08.2015	<p>In dem Bereich der Masten der TransnetBW (siehe Abbildung blaue Markierung) ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Masten nicht gefährdet wird. Daher sind in einem Radius von 5 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht zulässig. Darüber hinaus verläuft zwischen Mast 580 der 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden und dem Umspannwerk Daxlanden eine unterirdische Kabeltrasse mit einem Steuerkabel. Die Kabeltrasse sowie in einem Abstand von jeweils 2 m zur Kabeltrasse muss ebenfalls von Aufschüttungen freigehalten werden.</p> <p>Gemäß DIN EN 50341 darf die Aufschüttung selbst einen Abstand von 3,8 m zu den Leiterseilen nicht unterschreiten, wenn vom Vorhabenträger gewährleistet wird, dass KEINE Personen oder Fahrzeuge auf den Aufschüttungen die Leitung passieren können. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist ein Abstand von 6,8 m zwischen den Leiterseilen und der Aufschüttung einzuhalten.</p> <p>Beispiel: Der niedrigste Durchhang bei einer der drei TransnetBW-Leitungen liegt bei ca. 14,7 m Abstand zum Boden. Wenn die Aufschüttung begeh- und/oder befahrbar wäre, so würde bei einem einzuhaltenden Abstand von 6,8 m zu den Leiterseilen lediglich eine Höhe von ca. 7,9 m für eine Aufschüttung verbleiben.</p> <p>Insofern ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob unter diesen Bedingungen die vorgesehenen Flächen (siehe Erläuterungsbericht S. 202) für die Nutzung als Lagerplätze noch sinnvoll sind. Eine Abstimmung mit der TransnetBW ist hier zwingend.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 284.
286	55	Transnet vom 13.08.2015	<p><u>Grundwasserhaltung Daxlanden 3. Neubau Teich D2</u> (Pläne 110 02AAOO_CLD01 und 110 07GF30_CLC01)</p> <p>Im Bereich der Grundwasserhaltung Daxlanden 3 ist der Neubau des Teiches D2 vorgesehen. Über die Fläche des Teiches D2 sowie über die Baustellenfläche verlaufen zwei Leitungsanlagen (Anlage 5110 Mast 004-005, Anlage 5160 Mast 004-005, siehe oben und Abbildung) der TransnetBW GmbH sowie anderer Netzbetreiber (Netze BW GmbH). Sofern auch hier die Lagerung von Bodenaushub vorgesehen ist, gelten ebenfalls die vorgenannten Bedingungen. Gemäß DIN EN 50341 darf die Aufschüttung selbst einen Abstand von 3,8 m zu den Leiterseilen nicht unterschreiten, wenn vom Vorhabenträger gewährleistet wird, dass KEINE Personen oder Fahrzeuge auf den Aufschüttungen die Leitung passieren können. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist ein Abstand von 6,8 m zwischen den Leiterseilen und der Aufschüttung einzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus ist im Bereich der Freileitungen darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p><u>Grundwasserhaltung Kleingartenanlage. Neubau Drainageleitungen</u> (Plan 110 05GFOO_CLD01)</p> <p>Im Bereich der Grundwasserhaltung Kleingartenanlage ist der Neubau von Drainageleitungen vorgesehen. Über die Baustellenfläche verlaufen die drei o. g. Leitungsanlagen (Anlagen 7510, 5110, 5160, siehe oben und Abbildung) der TransnetBW GmbH sowie anderer Netzbetreiber (Netze BW GmbH). Der geringste Abstand der Leiterseile zum Boden bei einer der drei Leitungen beträgt hier ca. 12,2 m.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>4/9 Grundwasserhaltung Gartenhausgebiet Fritschlach West.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 284.
287	55	Transnet vom 13.08.2015	<p><u>Neubau Teich F5 und Sammeldruckleitung</u> (Pläne 110 04GF1 0_CLD01 und 110 04GF10_CLC01)</p> <p>Im Bereich der Grundwasserhaltung Gartenhausgebiet Fritschlach West ist der Neubau des Teiches F5 vorgesehen. Entlang der Fläche des Teiches E5 verläuft die 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden (Anlage 7510, Mast 575-576) der TransnetBW GmbH (siehe Abbildung). Der geringste Abstand der Leiterseile zum Boden beträgt hier ca. 18,0 m.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Grundwasserhaltung Gartenhausgebiet Fritschlach West.</p> <p><u>Neubau Teich E6 und Sammeldruckleitung</u> (Pläne 110 04GF1 0_CLD01 und 110 04GF1 0_CLC01)</p> <p>Im Bereich der Grundwasserhaltung Gartenhausgebiet Fritschlach West ist der Neubau des Teiches F6 vorgesehen. Entlang der Fläche des Teiches F6 verläuft die 220-kV-Leitung Daxlanden - Birkenfeld (Anlage 5160, Mast 007-008) der TransnetBW GmbH. Der geringste Abstand der Leiterseile zum Boden beträgt hier ca. 19,6 m.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Grundwasserhaltung Gartenhausgebiet Fritschlach Ost.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 284.

288	55	Transnet vom 13.08.2015	<p>Neubau Teich F9 und Sammeldruckleitung (Pläne 110 04GF20_CLD01 und 110 04GF20_CLC01)</p> <p>Im Bereich der Grundwasserhaltung Gartenhausgebiet Fritschlach Ost ist der Neubau des Teiches F9 vorgesehen. Entlang der Fläche des Teiches F9 verläuft die 220-kV-Leitung Daxlanden - Birkenfeld (Anlage 5160, Mast 009-01 0) der TransnetBW GmbH. Der geringste Abstand der Leiterseile zum Boden beträgt hier ca. 9,8 m.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist da rauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>Gewässerverbindung PW Nord zum Alten Federbach. <u>Düker Gewässerverbindung zur Querung des Kabelkanals der EnBW AG</u> (Pläne 110 02AAOO_CLD01 und 110 05FEOO_CLC01 sowie 110 01MGOO_CLC01 und 110 01MGOO_CLC02)</p> <p>Im Bereich des Umspannwerks Daxlanden ist der Neubau der Gewässerverbindung vom Pumpwerk Nord zum Alten Federbach vorgesehen. Über die geplante Gewässerverbindung verlaufen die 380-kV-Leitung RDK - Daxlanden (Anlage 7563 Gerüst RDK bis Gerüst Daxlanden) und 380-kV-Leitung RDK 8 – Daxlanden (Anlage 7564, Mast 003 bis Gerüst Daxlanden) der TransnetBW GmbH. Der geringste Abstand der Leiterseile zum Boden beträgt hier ca. 22,9 m.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus soll eine Dükerverbindung zur Querung der Kabelkanäle der EnBW AG (Netze BW GmbH und TransnetBW GmbH) zwischen dem Umspannwerk Daxlanden und der Leitstelle Daxlanden erstellt werden (siehe hierzu auch die Stellungnahme der ehem. EnBW Regional AG vom 25. April 2012; Vorgang Nr. 2011.1045).</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 284.	
289	55	Transnet vom 13.08.2015	<p>Dieser Punkt kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden Die TransnetBW betragt hiermit eine Fristverlängerung zur Klärung dieser Punkte bis Ende September 2015, wie die Netze BW GmbH. Ein Vor-Ort-Termin mit der Netze BW GmbH und der TransnetBW ist zwingend erforderlich.</p> <p><u>Verlegen und Erhöhen des Hochwasserdamms XXVI. Sicherung Alter Federbach</u> (Pläne 110 02AAOO_CLD01 und 110 05DA40_CLC02 sowie 110 11GFOO_CLC01)</p> <p>Zwischen dem Umspannwerk Daxlanden Rheinhafen-Dampfkraftwerk verlaufen die 380-kV-Leitungen RDK- Daxlanden (Anlage 7563, Gerüst RDK bis Gerüst Daxlanden) und RDK 8 - Daxlanden (Anlage 7564, Mast 003 bis Gerüst Daxlanden) der TransnetBW GmbH. Der geringste Abstand zu den Leiterseilen beträgt hier ca. 29 m.</p> <p>Sowohl bei der Sicherung des Alten Federbachs für den Drainagebetrieb als auch beim Verlegen und Erhöhen des Hochwasserdamms XXVI zwischen ca. Damm-km 10,050 bis ca. 10,300 sind die bestehenden Freileitungen zu beachten , insbesondere im Einbringen von Spundwänden.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. In dem Bereich des Masten der TransnetBW (siehe Abbildung blaue Markierung) ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Masten nicht gefährdet wird. Daher sind in einem Radius von 5 m vom äußeren sichtbaren Grundwasserhaltung EnBW AG</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 284.	
290	55	Transnet vom 13.08.2015	<p><u>(Pläne 110 02AAOO_CLD01 und 110 13GFOO_CLC01)</u></p> <p>Zwischen dem Umspannwerk Daxlanden Rheinhafen-Dampfkraftwerk verläuft die 380-kV-Leitung RDK - Daxlanden (Anlage 7563, Gerüst RDK bis Gerüst Daxlanden) der TransnetBW GmbH. Der geringste Abstand zu den Leiterseilen beträgt hier ca. 31,4 m.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p>				Siehe Antwort zu lfd. Nr. 284.	
291	55	Transnet vom 13.08.2015	<p><u>Grundlegendes</u></p> <p>Neben den oben genannten Maßnahmenspezifischen Anmerkungen möchten wir noch auf folgende Punkte verweisen. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Polderflutung über einen längeren Zeitraum sich die Grundwasserstände nicht über die bisherigen hinaus erhöhen. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Standsicherheit von Portalen und Stützen im Umspannwerk Daxlanden durch einen etwaigen steigenden Grundwasserpegel nicht beeinträchtigt werden. Daher sind für das UW Daxlanden und deren Anlagen sowie den Kabelkanälen Beweissicherungen gem. Kapitel 9.3.2 (S. 280) des Gesamtläuterungsberichts durchzuführen.</p> <p>Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Firmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entsteht.</p> <p>Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die TransnetBW gerichtet werden, stellt der Bauherr die TransnetBW frei.</p> <p>Eine Vorabstimmung, insbesondere gemeinsam mit der Netze BW GmbH, wird dringend empfohlen.</p> <p>Den Beginn der Arbeiten sowie der nach der LBO verantwortliche Bauleiter ist unserer Betriebsstelle Daxlanden, Herrn Trauner, Tel.: 0711-21858-8101 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.</p>	6-11.8-1	6-11.8	<p>Auf dem Gelände des Umspannwerks Daxlanden kommt es zu einer Verringerung der maximalen Grundwasserstände. Mit Hilfe des Grundwassermodells wurden die Verhältnisse mit Betrieb des Retentionsraumes und unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen zwischen 1999 und 2006 berechnet. Dieser Zeitraum beinhaltet auch das außergewöhnlich lange und hohe Hochwasserereignis im Mai 1999. Selbst bei diesem Ereignis kommt es mit Retentionsraum zu tieferen Grundwasserständen als bislang.</p> <p>Beweissicherung: Der Forderung nach einer Beweissicherung entsprechend Kapitel 9.3.2 wird nicht entsprochen, da es gemäß den o.g. Anmerkungen des Grundwassermodellierers beim Polderbetrieb zu keiner Verschlechterung der Grundwassersituation kommt.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der Vorabstimmungen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie die Anzeige des Baubeginns und die Bauleiterbenennung werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.</p>		
292	55	Transnet, Ergänzung vom 30.09.2015	<p>Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb des Retentionsraums "Bellenkopf/Rappenwört"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zustimmung der von uns beantragten Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 30.09.15. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14.08.15 nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gewässerverbindung PW Nord um Alten Federbach. Düker Gewässerverbindung zur Querung des Kabelkanals der EnBW AG (Pläne 110 02AAOO_CLD01 und 110 05FEOO_CLC01 sowie 110 01MGOO_CLC01 und 11001 MGOO_CLC02)</p> <p>Im Bereich des Umspannwerks Daxlanden ist der Neubau der Gewässerverbindung vom Pumpwerk Nord zum Alten Federbach vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Dükerverbindung zur Querung der Kabelkanäle der EnBW AG (Kabel der Netze BW GmbH und TransnetBW GmbH) zwischen dem Umspannwerk Daxlanden und der Leitstelle Daxlanden erstellt werden (siehe hierzu auch die Stellungnahme der ehem. EnBW Regional AG vom 25. April 2012; Vorgang Nr. 2011.1 045).</p> <p>Nach Rücksprache mit Herrn Zimmermann der Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH am 28.08.15 und der Zusendung der Planung zugrunde liegenden Ausgangsdaten der damaligen EnBW Gesellschaften von Herrn Schmidt von Unger Ingenieure am 01.09.15 konnte die Planung bzgl. des Dükers seitens der TransnetBW GmbH weitestgehend nachvollzogen werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.08.15 formuliert, muss sichergestellt sein, dass sich die Grundwasserstände auch bei Polderflutung über einen längeren Zeitraum nicht über die bisherigen Stände hinaus erhöhen, Ferner muss sichergestellt werden, dass die Standsicherheit von Portalen und Stützen im Umspannwerk Daxlanden durch einen etwaigen steigenden Grundwasserpegel nicht beeinträchtigt werden, Daher sind für das UW Daxlanden und deren Anlagen sowie den Kabelkanälen Beweissicherungen gem. Kapitel 9.3.2 (S. 280) des Gesamtläuterungsberichts durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir einen Nachweis, dass die Arbeiten zur Erstellung des Dükers keine negativen Auswirkungen auf die Statik der begehbaren Kabelkanäle haben. Hier liegen sowohl Kabel der Netze BW GmbH als auch der</p>	6-11.8-1	6-11.8	<p>Auf dem Gelände des Umspannwerks Daxlanden und dem angrenzenden EnBW-Gelände mit dem HUH-Gebäude kommt es zu einer Verringerung der maximalen Grundwasserstände. Mit Hilfe des Grundwassermodells wurden die Verhältnisse mit Betrieb des Retentionsraumes und unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen zwischen 1999 und 2006 berechnet. Dieser Zeitraum beinhaltet auch das außergewöhnlich lange und hohe Hochwasserereignis im Mai 1999. Selbst bei diesem Ereignis kommt es mit Retentionsraum zu tieferen Grundwasserständen als bislang.</p> <p>Zum Nachweis der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für das Gelände des Umspannwerkes sind Grundwassermessstellen auf dem Gelände des HUH-Gebäudes und im Bereich des alten Federbaches zur Beweissicherung vorgesehen.</p> <p>Dükerverbindung zur Querung der Kabelkanäle der EnBW AG (Netze BW GmbH und TransnetBW GmbH) zwischen dem Umspannwerk Daxlanden und der Leitstelle Daxlanden: Der Nachweis, dass die Arbeiten zur Erstellung des Dükers keine negativen Auswirkungen auf die Statik der begehbaren Kabelkanäle, haben wird dargestellt erbracht, dass während der Bauphase eine Beweissicherung mit einem oder mehreren geeigneten Verfahren vorgesehen wird. Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.</p>		

293	55	Transnet, Ergänzung vom 30.09.2015	<p>Grundlegendes</p> <p>Neben den oben genannten Maßnahmenspezifischen Anmerkungen möchten wir noch auf folgende Punkte verweisen. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Firmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entsteht. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die TransnetBW gerichtet werden, stellt der Bauherr die TransnetBW frei. Eine Vorabstimmung mit der TransnetBW GmbH, insbesondere gemeinsam mit der Netze BW GmbH, wird dringend empfohlen. Den Beginn der Arbeiten sowie der nach der LBO verantwortliche Bauleiter ist unserer Betriebsstelle Daxlanden, Herrn Trauner, Tel.: 0711-21858-8101 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.</p>				Die Hinweise bzgl. der Vorabstimmungen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie die Anzeige des Baubeginns und die Bauleiterbenennung werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.	
294	56	Landratsamt Karlsruhe Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Gewerbeaufsicht vom 18.09.2015	<p>Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine Bedenken; nach unserer Kenntnis werden dort keine Betriebsgebäude errichtet.</p> <p>Diese Stellungnahme wird durch die u.g. Stellungnahme vom 02.02.2016 ersetzt, die im folgenden (Lfd. Nr. 294.1 bis 295.11) wiedergegeben ist.</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
294.1	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz• Gewässer - Abwasser (Az.: 621.13) vom 02.02.2016</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe mit Angabe der Rechtsgrundlage</p> <p>1.2 Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>3. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>				Keine Bearbeitung erforderlich.	
294.2	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>Nebenbestimmungen</p> <p>A. Pumpwerk Neuburgweier mit Betriebsgebäude und Lager:</p> <p>1. Die Bodenfläche im Aufstellraum der Lageranlagen für Dieselmotoren (mit 1800 l und 200 l Fassungsvermögen) ist flüssigkeitsdicht und abflusslos auszubilden.</p> <p>2. Es dürfen nur doppelwandige Behälter, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen oder der Bauart nach zugelassen sind aufgestellt werden. Die Anforderungen des Zulassungsbescheides sind zu beachten.</p> <p>3. Die Lageranlage mit Fassungsvermögen von 1800 l muss mit Leckanzeige, Füllstandsanzeiger und Grenzwertgeber als technische Schutzvorkehrungen ausgestattet sein.</p> <p>4. Oberirdische Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt sind und dass Undichtheiten leicht und zuverlässig erkannt werden. Nicht einsehbare Rohrleitungsabschnitte sind z.B. durch Halbschalen, Hüllrohre oder Lecksonden zu sichern. Unterirdische Rohrleitungen müssen doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder als Saugleitung ausgebildet sein.</p> <p>5. Die Lageranlage für Dieselmotoren mit einem Fassungsvermögen von 1800 l ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige (nach VAWS) überprüfen zu lassen. Die Prüfung entfällt, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb nach WHG aufgestellt oder wesentlich geändert wurde.</p> <p>6. Die Lageranlagen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers (einschl. Grundwasser) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.3	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>B. Betriebshofgebäude mit Steuerstand (innerhalb Zone III A WSG):</p> <p>7. Die Bodenflächen im Batterieraum und im Teilelager zur Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen sind flüssigkeitsdicht und abflusslos auszubilden.</p> <p>8. Bei Einbau eines hydraulischen Aufzugs ist die Bodenfläche im Aufzugschacht bis zu einer Höhe von 20 cm mit einem mineralölbeständigen Schutzanstrich zu versehen.</p> <p>9. Bei unterirdischem Einbau des Hydraulikzylinders ist die Anlage entsprechend § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 WasgefStAnV</p> <p>- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,</p> <p>- spätestens fünf Jahre nach der letzten Prüfung,</p> <p>- bei Stilllegung ,</p> <p>- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage durch Sachverständige zu überprüfen.</p> <p>10. Mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der o.g. Aufzugsanlage hat der Betreiber nach § 62 Abs. 1 WHG Fachbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 WasgefStAnV zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt.</p> <p>11. Die Bodenfläche im Aufstellraum der Lageranlagen für Dieselmotoren (mit 4000 l und 200 l Fassungsvermögen) ist flüssigkeitsdicht und abflusslos auszubilden.</p> <p>12. Es dürfen nur doppelwandige Behälter, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen oder der Bauart nach zugelassen sind aufgestellt werden. Die Anforderungen des Zulassungsbescheides sind zu beachten.</p> <p>13. Die Lageranlage mit Fassungsvermögen von 4000 l muss mit Leckanzeige, Füllstandsanzeiger und Grenzwertgeber als technische Schutzvorkehrungen ausgestattet sein.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.4	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>14. Oberirdische Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt sind und dass Undichtheiten leicht und zuverlässig erkannt werden. Nicht einsehbare Rohrleitungsabschnitte sind z.B. durch Halbschalen, Hüllrohre oder Lecksonden zu sichern. Unterirdische Rohrleitungen müssen doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder als Saugleitung ausgebildet sein.</p> <p>15. Die Lageranlage für Dieselmotoren mit einem Fassungsvermögen von 4000 l ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung; • wiederkehrend alle fünf Jahre, die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme; • bei Stilllegung und • vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage durch Sachverständige (nach VAWS) überprüfen zu lassen. <p>Die Prüfungen entfallen, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb nach WHG aufgestellt oder wesentlich geändert wurde. Darüber hinaus ist ein Wartungsvertrag mit dem Fachbetrieb abzuschließen.</p> <p>16. Die Lageranlagen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers (einschl. Grundwasser) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	

294.5	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>C. Errichtung und Betrieb des Waschplatzes und der Abscheideranlage (innerhalb Zone 111 A WSG):</p> <p>17. Der Waschplatz zur Reinigung der Betriebsfahrzeuge ist derart einzugrenzen (z. B. Gefälle, Bordstein, Schwellen, Entwässerungsrinnen), dass alles anfallende mineralölhaltige Abwasser erfasst und der Abscheideranlage zugeführt wird.</p> <p>18. Die Befestigung der Bodenflächen muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.</p> <p>19. Nach Errichtung ist eine Dichtheitsprüfung des Waschplatzes durch einen Fachbetrieb nach WHG durchführen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zeitnah vorzulegen.</p> <p>20. Die Entwässerungsrinnen und anderen Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen, dies gilt auch für Aufkantungen.</p> <p>21. Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.</p> <p>22. Der Einbauort der Abscheideranlage sollte möglichst außerhalb des befahrenen Bereichs des Waschplatzes liegen und ist so zu wählen, dass die erforderliche Überhöhung die vorgesehene, spätere Flächennutzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>23. Es ist eine Abscheideranlage mit einer gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) einzubauen.</p> <p>24. Die Abscheideranlage muss hinsichtlich Konstruktion, Bemessung und Wartung der DIN 1999 entsprechen. Bei der Ermittlung des Regenwasserabflusses (Qr l/s) ist eine Regenspende von 300 l/s x ha zugrunde zu legen.</p> <p>25. Mineralölbelastetes Schmutzwasser ist getrennt von anderen Abwässern (z. B. Sanitärabwasser, Regenwasser von unbelasteten Flächen) zu sammeln und der Abscheideranlage zuzuführen.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.6	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>26. Die Abscheideranlage ist grundsätzlich an eine Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p>27. Die Inbetriebnahme der Abscheideranlage ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen, wobei die als Anlage 1 beigefügte Inbetriebnahmeanzeige ausgefüllt und unterschrieben dem Landratsamt Karlsruhe zurückzusenden ist.</p> <p>28. Am Ablauf der Abscheideranlage (Probennahmeschacht) sind vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen die nachfolgend genannten Anforderungen einzuhalten:</p> <p>a) Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW) 20 mg/l1)</p> <p>b) Temperatur 35° C</p> <p>c) pH-Wert 6,5 - 10</p> <p>d) abfiltrierbare Stoffe 50 g/m³</p> <p>29. Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.7	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>D. Abwassergrube (4,5 m³) für das Pumpwerk Neuburgweier</p> <p>30. Alle Fäkal-, Küchen-, Bade- und sonstigen häuslichen Abwässer sind der Abwassergrube zuzuleiten. Sie ist so anzuordnen, dass sie jederzeit zugänglich ist.</p> <p>31. Die Abwassergrube muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik wasserdicht und ohne Überlauf ausgeführt werden. Ggf. ist ein Schutzanstrich erforderlich, der dicht und beständig gegenüber den genannten Abwässern sein muss. Dies gilt für alle Anlagenteile.</p> <p>32. Statische Berechnung auf Rissesicherheit</p> <p>33. Die Dichtheit (vor allem im Übergangsbereich Bodenplatte/Wände) ist vor Inbetriebnahme über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an der noch nicht hinterfüllten Anlage nachzuweisen.</p> <p>Bei dichten Gruben sind keine sichtbaren Wasseraustritte, bleibende Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels festzustellen. Die Dichtheitsprüfung muss in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle 5 Jahre, wiederholt werden</p> <p>34. Nachweis vom verantwortlichen Bauleiter über die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung mit Angabe des Überprüfungsergebnisses.</p> <p>35. Um unkontrolliertes Überlaufen der Grube zu verhindern, sollte als Schutzvorkehrung ein optisch und akustisch wirkender Füllstandsanzeiger vorgesehen werden. In jedem Fall ist auf eine leicht zugängliche Öffnung zur Kontrolle des Füllstandes zu achten.</p> <p>36. Die Entleerung und Beseitigung des Grubeninhalts muss durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb erfolgen. Über die jeweilige Entleerung ist Buch zu führen.</p> <p>37. Kommt der Betreiber dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Reinigung und Leerung der Abwassergrube auf seine Kosten von den Aufsichtsbehörden angeordnet werden.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.8	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>E. Arbeits- und Immissionsschutz</p> <p>39. Alle festen Standplätze an Arbeitsstellen sowie alle betretbaren Abdeckungen, Lauf- und Bedienungsstege, Übergänge, Rampen, Plattformen usw. müssen rutschhemmende Oberflächen haben, z. B. Sicherheitsroste der Bewertung der Rutschgefahr mindestens R 12 ausweisen.</p> <p>40. Für die Bedienung und Wartung der einzelnen Anlagenteile ist eine arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich ausgerichtet ist, und die auf die damit verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinweist und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festlegt. Die Betriebsanweisung ist in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.</p> <p>Eine Unterweisung des Personals muss vor der Beschäftigung und danach mindestens 1 mal jährlich sowie bei Bedarf erfolgen, und ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>41. Für die in der Anlage Beschäftigten sind geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind Mittel zur ersten Hilfe in der Arbeitsstätte bereitzuhalten.</p> <p>42. Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Pumpwerkes bzw. durch den Umgang mit den eingesetzten Betriebsmitteln keine schädlichen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen bzw. freigesetzt werden können. Erforderlichenfalls sind geeignete Lüftungstechnische Einrichtungen vorzusehen, bzw. andere wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung vorzusehen.</p> <p>43. Lichtdurchlässige Wände im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder durch Geländer oder andere entsprechende Abschränkungen abgeschirmt sein.</p> <p>Falls Absturzgefahr (Absturzhöhe mehr als 1 m) besteht, muss auch bei Wänden aus bruchsicherem Werkstoff zusätzlich eine Abschirmung wie oben genannt vorhanden sein. Lichtdurchlässige Wände müssen gekennzeichnet sein, sofern ihre Raum trennende Wirkung nicht deutlich wahrgenommen werden kann.</p>				Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	

294.9	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>44. Lichtdurchlässige Türflächen müssen bruchstark sein. Dies gilt nicht für Glaseinsätze im oberen Drittel von Türen. Türen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.</p> <p>45. Die geplante Spindeltreppe ist gem. der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.8 Abschnitt 4.5 unzulässig und durch eine vorschriftsmäßige Podesttreppe oder durch eine Treppe mit geradem Lauf zu ersetzen.</p> <p>46. Geländer, Brüstungen, Handläufe etc. müssen bei einer möglichen Absturzhöhe zwischen 1 m und 12 m eine Mindesthöhe von 1,00 m aufweisen, gemessen von Oberkante Standplatz bzw. Vorderkante Treppenstufe bis Oberkante Geländer bzw. Handlauf. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.</p> <p>47. Toiletten und deren Vorräume sind entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 37/1 "Toilettenräume" zu lüften.</p> <p>48. Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</p> <p>Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und sie müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</p> <p>49. In den nach dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebieten dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden: Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD) tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB (A)</p> <p>Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA, WS) tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB (A)</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Tagwert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.</p>			Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.10	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	50. Zu- und Abluft-Öffnungen sind so auszulegen, dass am nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort nach TA-Lärm, der zulässige Immissionsgrenzwert, insbesondere in der Nacht, nicht überschritten wird.			Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird zugestimmt.	
294.11	56	Landratsamt Karlsruhe - Gewerbeaufsicht vom 02.02.2016	<p>Hinweise:</p> <p>Im Hinblick auf technische Schwierigkeiten und den erhöhten finanziellen Aufwand bei der Durchführung der gewerblichen und arbeitsschutztechnischen Maßnahmen nach Fertigstellung des Bauvorhabens wird dringend empfohlen, die nachstehenden arbeitsschutztechnischen Hinweise schon bei der Planung und der Erstellung des Bauvorhabens zu beachten.</p> <p>- Der Betreiber der Aufzugsanlage hat auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung gemäß § 15 Abs. 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung Prüfristen für die Anlage festzulegen. Die so ermittelten Fristen sind durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) überprüfen zu lassen.</p> <p>- Bei der künstlichen Beleuchtung von Arbeitsräumen sind die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 "Beleuchtung" zu beachten. Wir empfehlen die BG Information (BGI) 856 "Beleuchtung im Büro - Hilfen für die Planung" heranzuziehen. Insbesondere ist beim Einsatz von Bildschirmen auf Blendfreiheit und ergonomische Anordnung entsprechend BGI 650 "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze" zu achten.</p> <p>- Büros müssen entsprechend der BGI 774 "Arbeitssystem Büro - Hilfen für das systematische Planen und Einrichten" gestaltet und beschaffen sein sowie benutzt und unterhalten werden. Insbesondere ist der Raumbedarf so zu planen, dass die Fläche je Arbeitsplatz - einschließlich allgemein üblicher Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen - nicht weniger als 8 - 10m² beträgt.</p> <p>Die genannten Schriften können beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bezogen werden. - Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A 8 - "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen in Fluchrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig.</p> <p>- In der Arbeitsstätte sind im Benehmen mit dem zuständigen Brandschutzsachverständigen Einrichtungen zur</p>			Hinweise finden im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung.	
295	57	Netze BW vom 01.09.2015	<p>Angrenzend an den nördlichen Bereich des Retentionsraumes Bellkopf/Rappenwörl besteht unser Umspannwerk Daxlanden, das Rheinshafen Dampfkraftwerk sowie mehrere Frei- und Erdkabelleitungen aller Spannungsebenen sowie Fernmelde- und Steuerkabel unseres Unternehmens.</p> <p>Zum Bau und Betrieb des Retentionsraumes Bellenkopf/Rappenwörl teilen wir Ihnen daher folgendes mit:</p> <p>1. Zwischen Damm-km 9+600 und 10+000 führen die Kabelstrecken unserer 11 ü-kv-Leitungen Daxlanden-Oberwald. Anlage 1000 und Daxlanden-Weier.</p> <p>Anlage 1450. Im Bereich dieser Erdkabelleitungen ist das Pumpwerk Nord geplant. Unsere Erdkabelleitungen müssen daher verlegt werden. Voraussetzungen für eine Verlegung dieser Erdkabelleitungen ist jedoch das Vorhandensein von dinglich gesicherten Ersatztrassen bzw. entsprechender Gestattungsverträge sowie eine Kostenübernahmeerklärung des Bauherrn. Um ein zusätzliches Genehmigungsverfahren für die neuen Kabeltrassen zu vermeiden, regen wir an, diese Leitungsverlegungen in das bestehende Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.</p>			Der Vorhabenträger steht der Anregung positiv gegenüber.	
296	57	Netze BW vom 01.09.2015	<p>2. Aus den Unterlagen geht ferner hervor, dass die Planer davon ausgehen, dass durch die geplanten Schutzmaßnahmen keine Verschlechterung der Grundwassersituation eintreten wird. Die geplanten Brunnen auf dem HUH-Gelände haben als Absenkziel 104,10 müNN. Die Verlängerung des Graben 3 wirkt als Drainagegraben. Der Haltewasserspiegelliegt hier bei 103,8 müNN.</p> <p>Die Sohle des bestehenden Gebäudes liegt bei 104,15 müNN und damit 5 cm über dem geplanten Absenkziel der Brunnen auf dem HUH-Gelände. Die Brunnen befinden sich westlich und südlich des Gebäudes zwischen Polder und dem Umspannwerk. Der Grundwasserandrang, bedingt durch den Wasserstand im Polder, sollte daher von den Brunnen abgefangen werden können. Zusätzlich wirkt der Graben 3 (östlich des UW verlaufend) als Drainage und mit einem Haltewasserspiegel von 103,8 müNN liegt dieser deutlich unter der Gebäudesohle. Anhand der von den Planern vorgelegten Angaben und Berichte sehen wir daher keine negativen Auswirkungen des Grundwassers auf das bestehende UW Daxlanden, sofern die Schutzmaßnahmen in vollem Umfang zum Greifen kommen. Die geplanten Schutzmaßnahmen haben jedoch sicherzustellen, dass das Grundwasserniveau von 104,0 müNN im Bereich des UW Daxlanden nicht überschritten wird. Ferner sollte die Bemessung des Damms nach DIN 19700 (Erdbebenbemessung von Stauanlagen) durchgeführt werden.</p>			<p>Mit den geplanten Schutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass die maximalen Grundwasserstände im Bereich des HUH-Geländes und des UW Daxlanden tiefer liegen als bislang. Nach den Modellrechnungen und Messungen an einer benachbarten Grundwassermeßstelle im Bereich des Grünenwassers, sind bereits heute Grundwasserstände über 104,0 m+NN zu erwarten.</p> <p>Die Nachweise der Hochwasserdämme werden auf Basis von detaillierten geotechnischen Gutachten mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen und anzuwendenden Regelwerken durchgeführt werden.</p>	
297	57	Netze BW vom 01.09.2015	<p>3. Im Bereich des Bauwerks 1 /Durchlass 1 sind Niederspannungskabel vorhanden. Eventuelle Sicherungs- oder Umlenkungsmaßnahmen sind frühzeitig mit uns abzustimmen. Im Bereich des Pumpwerks Süd/Betriebshof führen 20-kV-Erdkabelleitungen unseres Unternehmens. Auch hier sind evtl. Sicherungs- oder Umlenkungsmaßnahmen frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die gegebenenfalls geplante Stromversorgung für das Pumpwerk Süd/Betriebshof ist im Vorfeld die Verlegetrasse der Zuführung abzustimmen.</p> <p>Im Bereich des Pumpwerks Nord befinden sich ferner zwei außer Betrieb befindliche 20-kV-Kabel. Vor Grabarbeiten in diesem Bereich sind die Kabel mit einem Sicherheitskabelschneidegerät zu trennen und die Enden abzudichten. Wegen der genannten zahlreichen Konfliktpunkte bitten wir, das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit uns durchzuführen.</p>			Die Hinweise bzgl. der weiteren Vorgehensweise zur Durchführung der Baumaßnahme werden aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.	

298	58	RPK Referat 32 vom 28.09.2015	<p>Antrag des Landes BW, vertreten durch das RP Karlsruhe, Ref. 53.1 - Landesbetrieb Gewässer-, auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für den Bau und Betrieb des Retentionsraums Bellenkopf/Rappenwört mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf den Gemarkungen Rheinstetten (Lkr. KA), Karlsruhe und Au am Rhein (Lkr. RA) Schreiben vom 06.08.2015, Az. 51.14004-691.172-2593751</p> <p>Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur feststellen und bewerten zu können, bedarf es einer Übersicht, aus der die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke mit der jeweils betroffenen Flächengröße sowie der betroffenen Nutzungsart hervorgeht. Es ist zu differenzieren zwischen der Betroffenheit innerhalb und außerhalb des Polders. Eine Beurteilung aus agrarstruktureller Sicht kann erst nach Vorlage der Daten erfolgen. Aufgrund der Ökologischen Flutungen im Polder und aufgrund der Vernässungen in zum Polder angrenzenden Bereichen wird keine landwirtschaftliche Produktion auf den betroffenen Flächen mehr stattfinden können. Die betroffenen Flächen sind somit der Landwirtschaft vollständig entzogen.</p>		12	2	<p>Aus dem Grunderwerbsverzeichnis gehen die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke einschließlich Größe und Nutzung hervor. Sofern ein Flurstück nicht zu erwerben ist oder vorübergehend in Anspruch genommen wird, geht die Lage (im Polder oder außerhalb) aus den Spalten 13 bis 15 des Grunderwerbsverzeichnisses hervor. Deshalb wird eine separate Erstellung einer Übersicht nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Für die Flächen im Polder wurde geprüft, ob die Ackernutzung weiterhin ermöglicht werden kann, z.B. durch Auffüllung von Senken innerhalb der Schläge. Die betroffenen Landwirte erklärten, dass der Ackerbau dennoch nicht mehr möglich sein werde. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets durch flächiges Brachfallen zu vermeiden, wurde die Maßnahme V16 (Offenhaltung der Kulturlandschaft) in den LBP aufgenommen. Sie soll das Einkommen der Landwirte auf den Flächen im Polder sichern.</p> <p>Vernässungen von Äckern außerhalb des Polders werden durch den Graben 2 in erheblichem Umfang reduziert. Landwirtschaft ist dort weiterhin möglich; evtl. Ertragseinbußen werden im Einzelfall auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens entschädigt.</p> <p>Über den Ausgleich der konkreten Nutzungseinschränkungen der betroffenen Landwirte wird auf der Grundlage der Einzelstellungnahmen der Landwirte entschieden werden.</p>	
299	58	RPK Referat 32 vom 28.09.2015	<p>Für Holzlagerplätze und Baustelleneinrichtungen werden Ackerflächen innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete herangezogen. Nach Landesentwicklungsplan Ziffer 5.3.2 sind die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Holzlagerplätze sollen nicht auf landwirtschaftlicher Vorrangflur eingerichtet werden. Baustellenflächen sollen ebenfalls nicht auf landwirtschaftlicher Vorrangflur eingerichtet werden, sofern nicht baubedingt notwendig.</p>				<p>Abstimmungen mit der Forstverwaltung ergaben, dass es keine geeigneten Alternativstandorte für die Holzlagerplätze gibt.</p> <p>Die Baustelleneinrichtungsflächen müssen in der Nähe der zugehörigen Bauwerke liegen. Für die binnenseitige Begrenzung des Polders und die weiteren dort befindlichen Anlagen (z.B. Pumpwerke) können alternativ zu Flächen in der landwirtschaftlichen Vorrangflur nur Flächen im Wald oder in schutzwürdigen Biotopen theoretisch als Baunebenflächen herangezogen werden; beides ist rechtlich nach den Bestimmungen der Naturschutzgesetze und des Landeswaldgesetzes nicht möglich.</p>	
300	58	RPK Referat 32 vom 28.09.2015	<p>Um die Auswirkungen der geplanten Kompensationsmaßnahmen auf die Agrarstruktur feststellen und beurteilen zu können, bedarf es einer Übersicht, aus der die von den Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flurstücke mit der jeweils betroffenen Flächengröße sowie der betroffenen Nutzungsart hervorgeht. Es ist zu differenzieren zwischen der Betroffenheit innerhalb und außerhalb des Polders. Gleiches gilt für die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Flächen.</p>		12	2	<p>Aus dem Grunderwerbsverzeichnis gehen die für Ausgleichsflächen vorgesehenen Flurstücke einschließlich Größe und Nutzung hervor. Sofern ein Flurstück nicht zu erwerben ist oder vorübergehend in Anspruch genommen wird, geht die Lage (im Polder oder außerhalb) aus den Spalten 13 bis 15 des Grunderwerbsverzeichnisses hervor.</p>	
301	58	RPK Referat 32 vom 28.09.2015	<p>Gemäß § 15 (3) BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Da bereits die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Polders (mit der Bewertung Vorrangflur) der Landwirtschaft vollständig und dauerhaft entzogen werden und die von den Flutungen bzw. der folgenden Vernässung betroffenen Flächen außerhalb des Polders stark beeinträchtigt sind, sollen Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen stattfinden, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche außerhalb des Polders, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gleiches gilt für die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen. Sofern die Flächen innerhalb des Polders nicht ausreichen, um die notwendige Kompensation bzw. die Ersatzaufforstungen erbringen, ist der Suchraum für Kompensationsmaßnahmen/ Ersatzaufforstungen auf den gesamten möglichen Suchraum (Naturraum) auszuweiten, um den Druck auf die landwirtschaftliche Fläche im unmittelbaren Umfeld des Polders nicht weiter zu erhöhen. Werden landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe des Polders, die nicht durch das Vorhaben selbst bereits beeinträchtigt sind, für Kompensationsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen, ist dies zu begründen.</p> <p>Gemäß § 15 (6) NatSchG vom 17.06.2015 sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen, wenn geplant ist, für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch zu nehmen.</p>				<p>Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind an den naturschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich Natura 2000 und des speziellen Artenschutzes ausgerichtet. Artenschutzmaßnahmen werden vor allem für europäisch geschützte Arten benötigt, die durch die Überflutungen beeinträchtigt werden. Für sie können innerhalb des Polders keine Maßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sollen an den jeweils betroffenen lokalen Populationen ansetzen. Andernfalls könnten die Populationen weiter gehenden Beeinträchtigungen unterliegen, was einen größeren Maßnahmenumfang auslösen würde. Hinsichtlich Natura 2000 sind die kohärenzsichernden Maßnahmen vorrangig an den betroffenen Gebieten anzusetzen, so dass auch hier ein Ausweichen an andere Stellen im Naturraum nicht möglich ist.</p>	
302	59	RPS Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.11.2015	<p>Ich beziehe mich auf Ihr Anschreiben 12.11.2015 Az.51.14004-691.172-2484512 vom Anhörung Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchte Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü . allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (-> Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 14 Wochen ab Auftragseingang.</p>				<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine detaillierte Gefahrenverdachtserforschung in Zusammenarbeit mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt werden.</p>	
303	60	RPK - Referat 24 - Recht, Planfeststellung vom 15.12.2015	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.11.2015 und unser anschließendes Telefongespräch teilen wir Ihnen mit, dass es sich bei der Höherlegung der Straßenbahntrasse auf der Hermann-Schneider-Allee um eine notwendige Folgemaßnahme des Polderbaus handelt. Die straßenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wird durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt (konzentriert).</p> <p>Im Vorfeld des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurde ein Verteiler der anzuhörenden Stellen abgestimmt, der die Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen beinhaltet, deren Aufgabenbereiche durch die (Straßenbahn)Planung berührt werden könnten. Insbesondere wurde die Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen beim Regierungspräsidium Stuttgart am Verfahren beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 21.07.2015 eine Stellungnahme abgegeben, in der die straßenbahntechnischen Anforderungen, die in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind, als Nebenbestimmungen formuliert wurden. Eine weitergehende Stellungnahme des Referats 24 erfolgt nicht.</p>				<p>Keine Bearbeitung erforderlich.</p>	
304	61	Bundesamt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme vorgelegt					